

**Verhandlungen
der
Landessynode
der
vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens**

Ordentliche Tagung vom November 1949
3. Tagung der 1947 gewählten LandesSynode

Verlag: Evangelischer Preszverband für Baden
beim Evang. Oberkirchenrat, Karlsruhe
Druck: Gebr. Tron, Karlsruhe-Durlach
1950

Inhaltsverzeichnis

zu den Verhandlungen der Landessynode vom November 1949

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IVf.
III. Verzeichnis der Redner	VI
IV. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIIff.
V. Verhandlungen	1ff.
 Erste Sitzung, 1. November 1949, vormittags	1—5
Nachruf für den verstorbenen Synodalen Karl Frey. — Verpflichtung der neu gewählten Synodalen. — Zuwahl zu den Ausschüssen. — Bekanntgabe der Eingänge. — Ansprache des Landesbischofs	
 Zweite Sitzung, 3. November 1949, nachmittags	6—33
Antrag betr. kirchl. Gedenktag für die Gefallenen. — Antrag betr. das Erntedankfest. — Abschnitte IX und X des Hauptberichts. — Antrag betr. Verwendung der Vikarinnen. — Beschluß betr. Altersversorgung der Gemeindehelferinnen. — Telegramme betr. Festlegung und Sicherung des Buß- und Bettages. — Ansprache des Landesbischofs. — Gesetz betr. die Besetzung der Pfarrstellen. — Gesetz betr. die Ergänzung der Wahlordnung. — Gesetz betr. einer evang. Kirchengemeinde Langenbrücken. — Gesetz betr. die Bildung des Erweiterten Oberkirchenrats. — Gesetz betr. die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen. — Gesetz betr. vorläufige kirchl. Gesetze. — Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekanntnisgebundenen Pfarrerstandes. — Eingabe betr. Anrechnung ausländischer Semester auf das Studium der Theologie. — Eingabe der Kirchenältesten von Eggenstein. — Entschließung betr. versezte Synodale. — Wahl eines weiteren Mitglieds des Verfassungsausschusses. — Bericht über die Arbeit des kleinen Verfassungsausschusses. — Wahl weiterer Mitglieder in den kleinen Verfassungsausschuß.	
 Dritte und vierte Sitzung, 4. November 1949, vormittags	33—68
Gesetz betr. Allgemeine kirchliche Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950. — Antrag der Gewerkschaften auf Aufhebung der 6%igen Gehaltskürzung und Zahlung einer Sozialzulage. — Antrag betr. Bruderhilfe zum Wiederaufbau schwer kriegsbetroffener Gemeinden. — Wahl eines 2. Stellvertreters des Präsidenten der Landessynode. — Antrag auf Erhöhung der Entschädigung für die Benützung eigener Kraftwagen auf Dienstreisen. — Einführung einer neuen Biblischen Geschichte. — Entschließung betr. das kirchliche Pressewesen. — Eingabe betr. die Konfirmationsordnung. — Eingabe betr. das Elternrecht. — Eingabe betr. Sport und Tanz am Sonntag. — Antrag auf Änderung der Amtsbezeichnung „Kreisdekan“ in „Prälat“. — Vorlage betr. Gottesdienstordnung. — Zuwahl in den Erweiterten Oberkirchenrat. — Antrag betr. zwei Sessionen der Synode. — Bericht über die Arbeit des Lebensordnungsausschusses. — Zusammensetzung der Liturg. Kommission.	
 VI. Anlagen	
I. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 (1. 4. 1949 bis 31. 3. 1951).	
II. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Besetzung von Pfarrstellen betr.	
III. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Ergänzung der Wahlordnung betr.	
IV. Die Einführung einer neuen Biblischen Geschichte betr.	
V. Gottesdienstordnung betr.	
VI. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Langenbrücken betr.	
VII. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Bildung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr.	
VIII. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr.	
IX. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes vorläufige kirchliche Gesetze betr.	

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrates

- D. Bender, Julius**, Landesbischof
Dürr, Karl, Oberkirchenrat, ständiger Vertreter des Landesbischofs
D. Dr. Friedrich, Otto, Oberkirchenrat, geschäftsführender Vorsitzender des Oberkirchenrats
Käß, Hans, Oberkirchenrat
Dr. Heidland, Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat
Dr. Bürgy, Friedrich, Oberkirchenrat

Dem erweiterten Oberkirchenrat gehören außer den oben genannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an:

a) Kreisdekan

- Hof, Otto**, Freiburg
D. Maas, Hermann, Heidelberg

Weber, Kilian, Kreisschulrat, Karlsruhe

Dr. Schmeichel, Max, Architekt, Mannheim

Stellvertreter zu b)

- b) Synodale Mitglieder:**
Specht, Karl, Pfarrer, Pforzheim
D. Dr. von Diege, Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg

Hammann, Ernst, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr

D. Dr. Ritter, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg

Schneider, Hermann, Bürgermeister, Konstanz

Rüdlin, Alfred, Studienrat, Pforzheim

II.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

1. **Dr. Barner, Hans**, Pfarrer, Heidelberg (R.B. Heidelberg, Ladenburg-Weinheim)
2. **Bernlehr, Georg**, Pfarrer, Wolfenweiler (R.B. Emmendingen und Lahr)
3. **Dr. Bier, Helmut**, Dekan, Adelsheim (R.B. Adelsheim, Vogberg, Wertheim)
4. **Birf, Georg**, Maurermeister, Kehl-Sundheim (R.B. Rheinbischofsheim)
5. **D. Dr. von Diege, Constantin**, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt)
6. **Eisinger, Ludwig**, Pfarrer, Rötteln (R.B. Lörrach-Schopfheim)
7. **Dr. Fischer, Fritz**, Schriftleiter, Müllheim (R.B. Müllheim)
8. **Frank, Albert**, Pfarrer, Donaueschingen (R.B. Hornberg-Konstanz)
9. **Frhr. von Gemmingen, Gustav**, Neckarmühlbach (R.B. Neckarbischofsheim)
10. **Günther, Christian**, Pfarrer, Gemmingen (R.B. Neckargemünd-Sinsheim)
11. **Hammann, Ernst**, Pfarrer, Karlsruhe-Rüppurr (ernannt)
12. **Hauß, Friedrich**, Pfarrer, Karlsruhe (ernannt)
13. **Heib, Daniel**, Landwirt, Karlsruhe (ernannt)
14. **D. Hupfeld, Renatus**, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt)
15. **Alzhöfer, Wilhelm**, Postamtsvorsteher, Walldürn (R.B. Adelsheim)
16. **Joest, Friedrich**, Dekan, Kirchenrat, Mannheim (R.B. Mannheim)
17. **Kley, Arnold**, Justizrat, Görwihl (R.B. Schopfheim)
18. **Kühlewein, Berthold**, Pfarrer, Freiburg (R.B. Freiburg und Müllheim)
19. **Dr. Kuhn, Wilhelm**, Rechtsanwalt, Mannheim (R.B. Mannheim)
20. **Lindenbach, Otto**, Steuerberater, Neckarelz (R.B. Mosbach)

21. **Dr. Lüdemann-Navit**, Hermann, prakt. Arzt, Löffingen (R.B. Freiburg)
22. **Mondon**, Karl, Pfarrer, Karlsruhe (R.B. Karlsruhe-Stadt [amerikanische Zone], Karlsruhe-Land)
23. **Lic. Mülhaupt**, Erwin, Pfarrer, Schweißingen (R.B. Bretten und Oberheidelberg)
24. **Müller**, Andreas, Hauptlehrer, Heidelberg (R.B. Heidelberg)
25. **Odenwald**, Gottlieb, Reg.-Amtmann, Karlsruhe-Durlach (R.B. Durlach)
26. **Popp**, Robert, Buchbindermeister, Vogelberg (R.B. Vogelberg)
27. **Neutner**, Theodor, Schlosser, Karlsruhe (ernannt)
28. **D. Dr. Ritter**, Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt)
29. **Riß**, Karl, Landwirt, Linkenheim (R.B. Karlsruhe-Land)
30. **Rüdlin**, Alfred, Studienrat, Pforzheim (R.B. Pforzheim-Stadt)
31. **Rudi**, Heinrich, Landwirt, Kirchardt (R.B. Sinsheim)
32. **Auer**, Otto, Gärtnermeister, Lörrach (R.B. Lörrach)
33. **Schäfer**, Wilhelm, Oberlehrer a. D., Denzlingen (R.B. Emmendingen)
34. **Dr. med. Schlapper**, Kurt, Leiter des Sanatoriums, Rofsenau (R.B. Neckargemünd)
35. **D. Dr. Schlint**, Edmund, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt)
36. **Dr.-Ing. Schmeichel**, Max, Mannheim (ernannt)
37. **Dr.-Ing. Schmidt**, Fritz Otto, Königsfeld (R.B. Hornberg)
38. **Schneider**, Hermann, Bürgermeister, Konstanz (R.B. Konstanz)
39. **Schweihart**, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim (R.B. Mosbach und Neckarbischofsheim)
40. **Siegel**, Peter, Ingenieur, Niesfern (R.B. Pforzheim-Land)
41. **Specht**, Karl, Pfarrer, Pforzheim (R.B. Durlach, Pforzheim-Stadt und Land)
42. **Töpfer**, Alexander, Kaufmann, Bruchsal (R.B. Bretten)
43. **Trautmann**, Philipp, Prokurrekt, Weinheim (R.B. Ladenburg-Weinheim)
44. **Uhlig**, Erwin, Studienrat, Wertheim (R.B. Wertheim)
45. **Dr. Uhrig**, Theodor, Professor, Lahr (R.B. Lahr)
46. **Dr. Umhauer**, Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt, Karlsruhe (ernannt)
47. **Weber**, Kilian, Kreis Schulrat, Karlsruhe (R.B. Karlsruhe-Stadt)
48. **Willauer**, Emil, Gendarmerieleutnant i. R., Schweißingen (R.B. Oberheidelberg)
49. **Zitt**, Robert, Pfarrer, Freiburg (R.B. Karlsruhe-Stadt [franz. Zone], Rheinbischofsheim])

(Dieses Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Mitglieder der Landessynode gilt auch für die Tagung der Synode im Mai 1950. Bis zu diesem Termin war aus der Synode lediglich Pfarrer Lic. Mülhaupt ausgeschieden.)

III.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Barner, Dr. Hans, Pfarrer	12, 17, 27, 43, 45, 50, 59
Bender, D. Julius, Landesbischof	2ff., 6, 8f., 12, 13, 17, 18, 19, 20, 21, 26, 39f., 40f., 50f., 56, 58, 60, 62, 63f., 66, 68
Bernlehr, Georg, Pfarrer	14, 42, 43, 64, 68
Bier, Dr. Helmut, Dekan	17, 19, 26, 28, 34, 60, 66
Bürgh, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat	38f., 44
v. Diez, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor	8, 10f., 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19f., 20, 22, 23, 26, 27f., 29, 32f., 47, 56, 57, 64f., 68
Dürr, Karl, Oberkirchenrat	28, 40, 42, 43, 44, 62, 67f.
Eisinger, Ludwig, Pfarrer	44, 57, 58f., 60
Erb, Jörg, Hauptlehrer	57
Fischer, Dr. Fritz, Schriftleiter	18
Fleig, Dr. Ministerialrat	34
Franz, Albert, Pfarrer	13f., 20, 22, 28, 38, 43, 60f., 65, 66, 67
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat	7f., 11, 13, 18, 19, 20, 22, 41, 61, 68
Günther, Christian, Pfarrer	49, 64, 68
Hammann, Ernst, Pfarrer	52ff., 55f., 66
Hauß, Friedrich, Pfarrer	42, 49, 51, 58, 59, 61, 64
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Oberkirchenrat	65, 68
Hof, Otto, Kreisdekan	30ff.
Hupfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor	5, 12, 14, 15, 17, 19, 27, 33, 39, 40, 41, 43, 44, 56f., 65, 66, 67, 68
Joest, Friedrich, Dekan, Kirchenrat	1, 51f.
Katz, Hans, Oberkirchenrat	45, 56, 57, 58, 62
Klein, Arnold, Justizrat	26
Köhler, Oberregierungsrat	34
Kühlewein, Berthold, Pfarrer	12, 14, 22, 41, 42, 43, 49, 55, 60, 61, 63
Kuhn, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt	9f., 13, 14, 19, 21, 22, 23f., 25f., 29, 68
Lindenbach, Otto, Steuerberater	13, 14, 27
Lüdemann-Ravit, Dr. Hermann, prakt. Arzt	13
Maaß, D. Hermann, Kreisdekan	5
Mondon, Karl, Pfarrer	19, 33, 58
Mühlaupt, Lic. Erwin, Pfarrer	67, 68
Müller, Andreas, Hauptlehrer	19, 57, 58
Odenwald, Gottlieb, Reg.-Amtmann	24, 39, 44f.
Rüdlin, Alfred, Studienrat	14, 52, 63, 64, 68
Auer, Otto, Gärtnermeister	14, 20, 65f.
Schlinf, D. Dr. Edmund, Universitätsprofessor	16f., 20f.
Schneider, Hermann, Bürgermeister	8, 13, 14f., 15, 16, 17, 19, 20, 22, 26f., 28, 34ff., 46f., 48f., 51, 52, 55, 58, 61, 62f., 64, 65
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer	7, 14, 24f., 33, 48, 66
Siegel, Peter, Ingenieur	14, 16, 17, 20, 55, 57
Töpfer, Alexander, Kaufmann	14
Trautmann, Philipp, Prokurist	26, 38, 51, 52
Uhrig, Dr. Theodor, Professor	12, 13, 14, 16, 18, 40, 42, 43, 60, 61f., 64, 65, 66, 67
Umhauer, Dr. Erwin, Minister a. D., Rechtsanwalt	1, 2, 6f., 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29f., 32, 33, 34, 39, 41f., 43, 44, 45f., 47f., 50, 52, 55, 56, 57, 58, 60, 64, 65, 66, 67, 68
Zitt, Robert, Pfarrer	12, 13, 18, 19, 21, 43, 49f.

IV.

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Altestenamt	32
Altersversorgung der Gemeindehelferinnen	7, 41
Ausländische Semester, Anrechnung	29
Bauaufwendungen	35, 37, 38, 46
Bekenntnisstand	12f., 23f.
Bezirksjugendwarte	37f.
Bezüge der vermißten Pfarrer	23f.
Bruderhilfe	38, 48ff.
Bürgschaftsverpflichtungen	36, 52
Buß- und Bettag	7f., 16, 50
Christenlehre	58, 59f.
Defanatsbefehlung	11, 17ff.
Deutsche Christen	24ff.
Eggenstein, Eingabe der Kirchenältesten	29
Elternrecht	58
Entmythologisierung	9
Erntedankfest	6
Erweiterter Oberkirchenrat	22f., 65f.
Evangelische Akademie	9, 43
Finanzausschuß	2
Finanzlage, Wort an die Gemeinden zur	48
Frauenarbeit	42
Frei, Karl, Mühlensbesitzer †	1
Friedrich, D. Dr. Otto, 25jähriges Dienstjubiläum	8f.
Gefallenengedenktag	6
Gehaltskürzung, 6%ige	35, 36, 46f.
Gemeindehelferinnen, Altersversorgung	7, 41
Gesangbuchausschuß	2
Gottesdienstordnung	1, 65, 67f.
Hauptausschuß	2
Hauptbericht, Abschnitt X und XI	7
Haushaltsvoranschlag	34ff., 48ff.
Hebegebühr der Finanzämter	37, 38
Hinterbliebenenversorgung	23
Jugenderziehung, Wort an die Eltern	59
Jugendwerk	43
Katechetisches Amt	35, 45
Kirchenbezirk	32
Kirchenleitung und Gemeinden	63f.
Kirchenmusikalisches Institut	42f., 44, 67
Kirche und Politik	3ff.
Kleiner Verfassungsausschuß	2, 30ff., 32f.
Konfirmationsordnung	57f.
Kraftwagen, Aufwendungen für Renovierung u. Betrieb	37, 38f., 52
Kreisdekanat Mittelbaden	64
Kreisdekan, Antrag auf Änderung der Umtsbezeichnung	60ff.
Landessynode, Änderung in der Zusammensetzung	1f.
Landessynode, Tagungstermine	1, 66f.
Landessynode, Wahl eines 2. Stellvertret. des Präsidenten	52
Langenbrücken, Errichtung einer evang. Kirchengemeinde	22

	Seite
Lebensordnungsausschuß	2, 67
Liturgische Kommission	2, 68 •
Männerwerk	42
Öffentlichkeitswille der Kirche	3ff.
Organisten	42f.
Ortskirchensteuergesetz, Wiederinkraftsetzung des Art. 13	36, 46
Ostpfarrer	38
Patronatspfarrstellen	21
Pfarrerversetzung	20
Pfarrstellenbesetzung	9ff., 12f., 31f.
Pfarrwahl	13ff., 16, 32
Politische Verantwortung der Kirche	3ff.
Predigerseminar	37, 39
Pressewesen, kirchliches	57
Religionsunterricht	37, 41f., 45
Roß, Gustav, Oberkirchenrat a. D., Dankesworte an	2
„Schild des Glaubens“	1, 52ff.
Sozialzulage	47
Sparkommission	35
Sport am Sonntag	58
Stellenplan	36, 44f., 46
Steuerfußherhöhung	34, 36, 46
Synodale, verachte	29f.
Theologennachwuchs	40
Verfassungsausschuß	2, 30
Bierling, Oberrechnungsrat, Eingabe	16, 64f.
Vikarinnen	7, 32
Volksmission	42, 43, 59, 60
Wählerlisten	21f.
Wahlordnung	21f., 65
Weihnachtszulage an Beamte und Angestellte	48
Wiederaufbauwoche	38, 48ff.
Wiederherstellung eines bekanntnisgebundenen Pfarrer- standes	24ff.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Hier nach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte im Bibelheim Bethanien in Langensteinbach.

Erste öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Dienstag, den 1. November 1949, vormittags 8.30 Uhr

Tagesordnung

I.

Begrüßung der Synode durch den Präsidenten.

II.

Mitteilung von Änderungen über die Zusammensetzung der Synode.

III.

Bekanntgabe von Vorlagen und Eingängen.

IV.

Ansprache des Herrn Landesbischofs.

*

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung. Abgeordneter **Boett** spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Ich begrüße Sie herzlich zu der heute beginnenden Tagung unserer Synode. Wir sind lange Zeit nicht zusammengekommen, und ich weiß, daß viele unter Ihnen damit nicht zufrieden sind. Ich weiß, daß viele unter Ihnen auch den Zeitpunkt für nicht günstig gewählt halten, da einerseits die kirchliche Winterarbeit im Beginnen ist, andererseits besonders die Herren Professoren unter uns es ungern sehen, daß Sie gerade bei Beginn des Semesters einige Tage ihrer Berufsaarbeit entzogen sind. Es sind auch an mich schriftliche Klagen darüber gekommen, und ich habe den Oberkirchenrat verständigt davon. Es ist mir vom Oberkirchenrat als Grund für die Verzögerung folgendes angegeben worden:

„Ursprünglich war beabsichtigt, die Landessynode in der ersten Oktoberhälfte zusammenzutreten zu lassen. Auf dieser Sitzungsperiode sollte der Synode neben dem Landeskirchensteuervoranschlag eine Beschlusssammlung über die neu einzuführende Biblische Geschichte und, wenn möglich, auch über eine Änderung der Gottesdienstordnung vorgelegt werden.“

Leider konnte der Verlag die für die Verhandlungen der Bezirkssynoden notwendigen Exemplare der Biblischen Geschichte „Schild des Glaubens“ erst im Juni ds. J. liefern; auch die Vorschläge der liturgischen Kommission wurden erst in dieser Zeit fertig, sodaß die Vorlagen an die Bezirkssynoden leider nicht früher erfolgen konnten.

Wenn auch die Landessynode den Beschuß über die Biblische Geschichte unbedingt fassen sollte, weil wir seit Jahren keine Biblische Geschichte für den Religionsunterricht mehr haben, so kann die Beschlusssammlung über die neue Gottesdienstordnung ohne Schaden auf der Synode vertagt werden, wenn es auch wünschenswert ist, daß sie in die Beratung eintritt.“

Ich nehme an, daß damit die Auflärung, die gewünscht wird, gegeben ist.

Ich habe Ihnen nun einige Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode bekannt zu geben, die seit unserer letzten Tagung eingetreten sind.

Es ist dies vor allem der sehr bedauernswerte Verlust unseres Herrn Karl Frei im Aglasterhausen. Herr Mühlenbesitzer Karl Frei gehörte bereits der vorläufigen Landessynode vom Jahre 1945 an. Er war ein stiller, fest im evangelischen Glauben gegründeter Mann, der gerade in der Zeit des Kirchenkampfes sich tapfer für die Kirche eingesetzt hat und treu zur Bekennenden Kirche stand. So wurde er durch das Vertrauen seines Kirchenbezirks zum Mitglied unserer Synode gewählt und hat an den entscheidenden Sitzungen der letzten Jahre regen Anteil genommen.

Wenige Wochen nach der letzten Tagung ist er am 14. November vorigen Jahres nach kurzer schwerer Krankheit in die Ewigkeit abgerufen worden. Die Landessynode verliert mit dem heimgegangenen Abgeordneten Karl Frei einen Mann, der allezeit treu zur evangelischen Kirche stand und dem der Aufbau des kirchlichen Gemeindelebens ein ernstes Anliegen war. Sein Gedächtnis soll unter uns in Ehren bleiben.

Ich darf Sie bitten, sich zu Ehren des verstorbenen Konnodaten Karl Frei zu erheben.

Anstelle des Herrn Frei ist gewählt worden vom Kirchenbezirk Neckargemünd Herr Dr. med. Kurt Schlapper, Leiter des Sanatoriums Rockenau über Eberbach.

Herr Pfarrer Dr. Heidland ist am 1. Mai 1949 zum Oberkirchenrat gewählt worden. Wir begrüßen ihn in seiner neuen Würde in unserer Mitte und wünschen ihm für seine berufliche Arbeit alles Gute und Gottes reichen Segen. An seiner Stelle ist vom Kirchenbezirk Heidelberg-Ladenburg—

Weinheim Herr Pfarrer Dr. Barner, Heidelberg-Neuenheim, gewählt worden.

Herr Hauptlehrer Edwin Baumann in Gutach/Schwarzwald, der vom Kirchenbezirk Hornberg gewählt war, hat sein Amt am 12. Juli 1949 niedergelegt, weil er versetzt wurde. An seiner Stelle ist gewählt worden Herr Dr.-Ing. Fritz Schmidt, Königswalde.

Herr Universitätsprofessor D. Dr. Erit Wolf in Freiburg hat sein Amt am 4. Juli 1949 niedergelegt. An seiner Stelle wurde vom Kirchenbezirk Freiburg der praktische Arzt Dr. Lüdemann-Ravit gewählt.

Präsident Dr. Umhauer verliest hierauf den Briefwechsel zwischen ihm und Prof. D. Dr. Wolf und fährt fort:

Ich habe von verschiedenen Seiten gehört, daß Herr Professor Wolf von seinem Entschluß und seiner Durchführung auch anderen Herren der Synode Kenntnis gegeben hat, und daß durch Rundschreiben eine größere Zahl von Mitgliedern der Synode in den Besitz eines weiteren Rundschreibens des Herrn Professor Wolf nebst Anlage gekommen sind, einer Anlage, in der Herr Professor Wolf im einzelnen die Gründe, die ihn zum Rücktritt veranlaßt haben, niedergelegt hat. Es ist auch an mich der Wunsch herangetragen worden, daß diese beiden anderen Schreiben hier gleichfalls verlesen werden, und daß sich eine Diskussion daran anschließe. Ich möchte aber bitten, es für die heutige Plenarsitzung dabei bewenden zu lassen, daß ich die Korrespondenz, die ich selbst mit Herrn Professor Wolf geführt habe, verlese und ich möchte, daß die anderen Mitteilungen des Herrn Professors und das, was daran anknüpfend zu sagen ist, im Zusammenhang mit der Vorlage des Oberkirchenrates über die Gottesdienstordnung und die Liturgie im Ausschuß behandelt wird. Es wird dann der Berichterstatter des Ausschusses Gelegenheit haben, im Plenum darüber zu berichten. Ich hoffe, daß Sie mit diesem, meinem Vorschlag einverstanden sind.

Die Synode stimmt diesem Vorschlag zu.

Es wird hierauf die Anwesenheit der Mitglieder der Landessynode festgestellt. Infolge Krankheit oder anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen haben sich entschuldigt die Synodalen Birk, Alzhöfer, Mondon, Vic. Mühlaupt, Dr. Ritter, Dr. Schmeichel, Siegel, Specht.

Es erfolgt die Verpflichtung der neu gewählten Synodalen Dr. Barner, Dr. Lüdemann-Ravit, Dr. Schlappert und Dr. Schmidt und des Synodalen Frh. von Gemmingen, der an den früheren Tagungen der Landessynode krankheitsshalber nicht teilnehmen konnte.

Präsident Dr. Umhauer: Wir haben drei Ausschüsse und einige kleinere Ausschüsse. Wir müssen angeichts der Veränderungen in der Zusammensetzung der Synode sehen, ob wir nicht einzelne Ersatzwahlen vornehmen müssen. Es kommt noch hinzu, daß einige Herren sowohl im Verfassungsausschuß als auch im Hauptausschuß oder im Finanzausschuß sind. Bisher haben die Ausschüsse darauf Rücksicht genommen mit ihren einzelnen Sitzungen. Ich glaube nicht, daß das heute bei dieser Tagung möglich ist. Wir werden gleichzeitig tagen müssen, damit wir in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit mit der Fülle von Material durchkommen. Es wird also zweckmäßig sein, wenn die Herren, die Doppelmitglieder sind, sich schlüssig werden, an welchem Ausschuß sie sich nun während dieser Tagung beteiligen wollen.

Nach den sich anschließenden Vorschlägen und Wahlen, die durch das Ausscheiden früherer Mitglieder und durch die Zu-

wahl neuer Mitglieder der Synode notwendig waren, seien sich die Ausschüsse aus folgenden Synoden zusammen:

Hauptausschuß:

Eisinger, Frank, Hauf, D. Hupfeld, Doest, Mondon, Vic. Mühlaupt, Müller, Specht, D. Dr. Ritter, Dr. Schmeichel, Töpfer, Uhl, Dr. Uhrig, Weber.

Verfassungsausschuß:

Dr. Barner, D. Dr. von Dieze, Kley, Kühlwein, Dr. Kuhn, Rüdin, D. Dr. Schlink, Schneider, Schweihart, Zitt.

Finanzausschuß:

Bernlehr, Dr. Bier, Hauf, Lindenbach, Dr. Lüdemann-Ravit, Odenwald, Ritz, Rüser, Dr. Schmeichel, Schneider, Willauer.

Kleiner Verfassungsausschuß:

D. Dr. von Dieze, Hof, D. Dr. Schlink.

Kleiner Finanzausschuß:

Hauf, Odenwald, Dr. Schmeichel, Schneider.

Ausschuß für kirchliche Lebensordnung:

D. Hupfeld, Doest, Dr. Kuhn, D. Maas, Pfarrer Wagner-Elsenz.

Gesangbuchausschuß:

Vic. Mühlaupt, Pfarrer Dr. Scheuerpfug-Bruchsal, Pfarrer Zöbeln-Baierlal.

Liturgische Kommission:

Hauf, Weber, Pfarrer Dreher-Freiburg, Kirchenarchivar Erbacher, Landesjugendpfarrer Herrmann, Dozent Tramnitz-Heidelberg.

Präsident Dr. Umhauer: Ich komme nun zu Ziffer III der Tagesordnung: Bekanntgabe der Eingänge und der Vorlagen des Oberkirchenrats. Die Eingaben und Vorlagen werden an die einzelnen Ausschüsse weitergeleitet.

Landesbischof D. Bender: Bevor ich Ihnen ein kurzes Wort sage, möchte ich daran erinnern, daß es die erste Sitzung der Synode seit 15 Jahren ist, auf der Oberkirchenrat Rost nicht mehr unter uns ist. Ich halte es für meine Pflicht, daß ich unserem Mitarbeiter für seinen langen 15jährigen Dienst, sowohl im Oberkirchenrat, wie auf den Synoden, herzlich danke. Persönlich bin ich ihm zu besonderem Dank verpflichtet, daß er damals 1946 seine Mitarbeit, seine große Erfahrung und seinen guten Rat und Anteilnahme in der Kirchenleitung nicht versagt hat und bis zur Erreichung der Grenze zuletzt infolge eines überanstrengten Herzens nicht ohne Mühe ausgehalten hat.

Wir, meine Brüder vom Oberkirchenrat und ich, haben uns auf diese Synode herzlich gefreut, und wir hoffen zuversichtlich, daß die Arbeit, die wir vorbereitend getan haben, und die Arbeit, die die Synode zu tun hat, sich zu dem Resultat addieren möchte, das für unsere Kirche gut ist. In diese Vorfreude ist allerdings für mich ein schmerzlicher Schatten gefallen. Das ist das freiwillige Ausscheiden von Herrn Professor Wolf aus seinen kirchlichen Ämtern und auch aus denen unserer Synode. Es hat mich geschmerzt, daß die Gemeinschaft, deren wir uns mit ihm erfreuen durften, nach seiner Ansicht die Belastung verschiedener theologischer und kirchlicher Überzeugungen nicht sollte aushalten können. Es hat mich aber getrostet, daß ich bei einem längeren Besuch vor 4 Wochen feststellen konnte, daß sein Schritt das brüderliche Verhältnis nicht zerstört hat.

Was ich nun zum Eingang der Synode sagen möchte, ist nicht ein Rückblick über das kirchliche Geschehen, denn wir werden ja anhand der Vorlagen wirklich die ganze Breite

unserer kirchlichen Arbeit miteinander durchgehen, sondern eine Frage möchte ich mit Ihnen behandeln, die mir als besonders dringend und drängend erscheint; das ist die **Frage des Verhältnisses der Kirche zum Politischen**. Zu den drängenden Aufgaben der Kirche heute gehört die innere Auseinandersetzung mit dem Problem der Stellung der Kirche innerhalb der Welt des Politischen. Es ist eine nüchterne Feststellung, daß Kirche und Politik sich heute in einer besonderen Weise aufeinander zubewegen. Der Kampf, den die Bekennende Kirche in den Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft geführt hat, war in erster Linie ein Kampf des christlichen Glaubens um den Glauben, aber je länger desto mehr hat er unbewußt und bewußt zum Mindesten politisch gewirkt, wenn nicht gar politische Elemente in sich aufgenommen: Zwangsläufig fiel der Kampf gegen die Gottlosigkeit des Nationalsozialismus zusammen mit dem politischen Kampf gegen die Führerstellung dieser Bewegung. Geblieben ist als Frucht dieser Entwicklung das starke Bewußtsein um die politische Verantwortung des Christen seinem Volk und Staat gegenüber. Der „Öffentlichkeitswill“ der Kirche ist heute ein oft gebrauchtes Wort, wenn auch eine Klarheit darüber nicht besteht, was es mit diesem „Öffentlichkeitswill“ auf sich hat und wie er biblisch-legitim seiner Aufgabe gerecht wird. Auf jeden Fall scheint vielen deutlich geworden zu sein, daß die evangelische Kirche heute einen Rückzug aus der Welt, in der sie nach Gottes Willen lebt und leben muß, auf einen inneren, geistlichen Bezirk nicht antreten könne. Die Kirche ist nach der Seite des Politischen hin in einer Weise offen, wie wohl seit den Tagen der Reformation nicht mehr. Zugleich mit dieser Bewegung der Kirche zum Bereich des Politischen hin ist umgekehrt eine Bewegung des Politischen auf die Kirche hin festzustellen. Das äußert sich nicht nur in Tatsachen wie der einer sich christlich nennenden Partei oder in dem Ringen bestimmter Kreise der SPD um das Verständnis der Christen. Der tiefste Grund für die Begegnung von Kirche und Politik liegt tiefer, nämlich in der für die Weltentwicklung nach dem ersten Weltkrieg charakteristischen Politisierung des gesamten Lebens. In dem Ringen um den Primat im Staat ist die Wirtschaft der Politik unterlegen, seitdem die Politik es verstanden hat, die Weltanschauung zu ihrem Bundesgenossen zu machen. Die Politik ist dem naiven Stadium der Selbstbeschränkung auf die Bewältigung konkreter umgrenzter Aufgaben entwachsen, sie ist durch ihre Verbindung mit einer Weltanschauung, ja mit einem religiösen oder religiös gefärbten Glauben radikal und totalitär geworden. Je tiefer der Ansatzpunkt für das Selbstverständnis des Politischen gelegt wurde, desto umfassender und durchdringender mußte die Tendenz des Politischen werden. Die Politisierung hat jedes Lebensgebiet, jeden Kulturbereich erfaßt, sie kann und wird auch vor der Kirche nicht halt machen. Weder hat der Nationalsozialismus diesen Prozeß erst eingeleitet, noch hat die Entmächtigung des Nationalsozialismus diesem Prozeß Einhalt geboten; man braucht nur an das bolschewistische Russland zu denken. Es wäre aber ein Zeichen von innerer Erblindung, wollte man diese unheimliche Erscheinung der Politisierung des gesamten Lebens nur auf die ausgesprochen totalitären Staaten des Ostens beschränkt sehen. Sie ist, wenn auch in verborgener Gestalt, ebenso in der westlichen Welt vorhanden. Sie ist m. E. das tiefste Motiv für die Absicht auch der EKD für die Errichtung einer Art evangelischen Rundtumtur in Bonn, wenn die Presseanmeldungen richtig sind.

Im Blick auf diese fortschreitende Allpolitisierung des

öffentlichen und privaten Lebens ist es eine unabsehbare Pflicht der evangelischen Kirche, sich über ihr Verhältnis zur Politik Rechenschaft zu geben. Es darf nicht so sein, daß die Kirche sich das Gesetz des Handels von außen her etwa von dem Vorbild der katholischen Kirche vorschreiben läßt. Das Letztere ist uns durch die Verschiedenheit der Glaubensanschauungen verwehrt, die, wenn sie echt und lebendig sind, sich auch in der verschiedenen Stellung zu den Fragen desirdischen Lebens befinden.

Bei dem Suchen nach dem Richtpunkt für die Bestimmung des Verhältnisses von Kirche und Politik dürfen nicht politische oder kirchenpolitische Erwägungen selber bestimmt sein. Typisch für diese Denkweise ist ein Aufruf des niedersächsischen Staatsministers, Pastor Alberth, überschrieben: „Gegenreformation!“; hier wird unter Hinweis auf die politische Vormachtstellung der katholischen Kirche in dem neuen Bundesstaat mit Ernst die evangelische Kirche gefragt, ob sie nicht mit den Sozialisten zusammen sich gegen „die heilige Allianz von Bonn, die liberal, romantisch und reaktionär“ sei, zur Wehr setzen müsse. Die Frage ist aber zuerst gar nicht die, mit welcher Partei die Kirche ein Bündnis eingehen dürfe oder müsse, sondern ob die Kirche überhaupt ein Bündnis eingehen kann. So wie die Dinge heute liegen, scheint die Kirche im Raum der Politik postuieren müssen, wenn sie sich nicht überspielen lassen will. Aber alle diese Formulierungen sollten die Kirche zur Vorsicht mahnen.

Wer ist das Subjekt der Kirche, von der wir sprechen? Bei der katholischen Kirche ist es sehr real greifbar, die Hierarchie mit ihrer Spitze im Papst. Das Subjekt jeder recht sich versteckenden evangelischen Kirche aber ist in erster Linie der Dreieinige Gott selbst. Darum spricht das Augsburgische Glaubensbekenntnis, das Grundbekenntnis auch unserer Kirche, in seinem 7. Artikel nicht davon, wer die Kirche ist, sondern wo sie ist, nämlich dort, wo das Evangelium recht gepredigt und die Sakramente nach Christi Einsetzung verwaltet werden. Es kann also unter uns nie von der Kirche gedacht und geredet werden, ohne daß der Blick auf den Herrn der Kirche, auf den Hirten der Herde geht. Die Geschlossenheit der evangelischen Kirche beruht deshalb nicht auf der äußeren, auch politisch einsehbaren Korporation und Organisation, sondern auf der Glaubensverbundenheit ihrer Glieder mit ihrem gegenwärtigen, aber zugleich unsichtbaren Herrn. In der demütigen Anerkennung Jesu Christi als ihres alleinigen Herrn verliert die evangelische Kirche nicht das Wissen darum, daß Christus sein Volk in allerlei Kirchen hat, sofern Er in wunderbarer Weise auch dort inmitten falscher Lehren es macht, daß Menschen in Ihm ihren Heiland glauben. Gerade die Gewißheit des an Christus und an Christus allein hangenden Glaubens verbietet ihr die falsche Gewißheit der allein seligmachenden römischen Kirche, in der der totale Herrschaftsanspruch des Herrn Christus unverstehens auf die Kirche, als der Magd Christi, übergegangen ist.

Diese Glaubensanschauung der evangelischen Kirche hat bestimmenden Einfluß auf ihre Anschauungen vom politischen Leben und ihr praktisches Verhalten zu diesem politischen Leben. So sieht die römische Kirche sich als ausschließliche Glaubenseinheit vor Gott und darum auch ebenso gegenüber dieser Welt empfindet und also die Glaubensstellung ihrer Glieder in absolute Deckung mit der von ihr für richtig gehaltenen politischen Meinung und Organisation bringt, so wenig vermag dies die evangelische Kirche. Sie könnte nur dann in der eindeutigen Weise wie die römische Kirche sich politisch betätigen, wenn sie für ihre konkreten politischen

Entscheidungen ein Wort vom Herrn hätte. Dieses Wort vom Herrn ist ihr nicht gegeben. Darum muß und kann sie es hinnnehmen, daß ihre Glieder politisch verschieden denken und handeln. Die evangelische Kirche wird, soviel sie auch zum bolschewistischen Kommunismus zu sagen hat, nicht die Kommunisten von der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen können und wollen. Menschen, die sich zum Evangelium und zum Sakrament faktisch halten, gehören zur Kirche, deren Herr Christus allein ist.

Die Kirche hat eine politische Verantwortung für Volk und Staat, ja sie hat die tiefste Verantwortung, nämlich die Verantwortung für die Seelen aller Volksgenossen; sie hat die Verantwortung, daß Gottes Namen nicht unter den tausend irdischen Namen, daß Gottes Gesetz nicht unter der Menge irdischer Gesetze und daß Gottes Gnade nicht unter dem menschlichen Wohlfahrtswillen begraben werde. Die Kirche kann sich darum nur so ihrer eigenen, unübertragbaren Aufgabe gebenüber der Welt, dem Staat, den politischen Parteien entledigen, daß sie darum ringt, Kirche des dreieinigen Gottes zu sein und zu bleiben und diese ihre Berufung festzuhalten. Die Kirche verfälscht ihre Aufgabe, wenn sie sich auf direktem Weg in die Arena der Politik begibt und Partei unter Parteien wird, wie es die römische Kirche von ihren Voraussetzungen her mit gutem Gewissen tut.

Es ist freilich schwer, die Argumente richtig zu erfassen und zu werten, die heute auch unserer Kirche vorgehalten werden, um sie politisch zu aktivieren. Muß die Kirche nicht um des Notstandes willen, in dem sich der Staat befindet, die politische Aufgabe gleichsam stellvertretend, zur linken Hand übernehmen, wie es nach dem Zusammenbruch und dem Einmarsch der Alliierten vorübergehend deutlich der Fall war? Es gab ohne Zweifel in den vergangenen Jahren Aufgaben, die echte Aufgaben des Staates waren, die aber die Kirche einfach übernommen hat, weil der Staat nicht da war, z. B. das Eintreten für gerechte Handhabung der Rechtsprechung in den sogenannten Kriegsverbrecherprozessen, in Denazifizierungsverfahren und in der Sorge um die Kriegsgefangenen, ja weithin um die Bekämpfung der materiellen Not der Zeitopfer. Mit der Wiederherstellung der staatlichen Ordnung und der staatlichen Funktionen wird die Kirche von vielen ihr aufgenötigten Aufgaben entlastet, und es ist nötig, daß sie ihre Aufgabe gegenüber dem politischen Bereich aufs neue gründsätzlich überprüft.

Was die Kirche vor einer falschen politischen Verantwortung und Betätigung bewahren muß, ist das aus dem Neuen Testament geschöpfte und durch die Erfahrung immer wieder bestätigte Wissen darum, daß ein Element der Politik die Macht ist. Darüber darf uns die heute beliebte Diffamierung der Macht nicht hinwegtäuschen, denn die Macht schließt das Recht nicht in jedem Falle aus, vielmehr schließt Recht immer rechtverstandene Macht ein. Es zeugt von einer törichten Oberflächlichkeit, wenn die Geschichte nur als das Feld unaufhörlicher Machtkämpfe angesehen und damit negativ gewertet wird. Jeder echte Staat hat Macht, und es ist nicht die Frage, ob er darauf verzichten will, sondern wie er sie gebraucht: Ob zur Förderung der Guten und zur Zähmung der Bösen und umgekehrt. Der Staat darf seine Macht nicht verleugnen oder sie aus falscher Scham verborgen — das würde nur zur Heuchelei führen — im Gegenteil: er muß sie zur Anwendung bringen und wehe ihm, wenn er dies aus innerer Vollmachtlosigkeit versäumt.

Aber eben, weil die Macht zum Wesen des Staates gehört, die Macht bis in den physischen Bereich seiner Gemeinschaft

hinein, darum kann die Kirche sich nicht auf seine Ebene begeben. „Ihr wisset“, — sagt Jesus seinen Jüngern — „daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht unter euch sein, sondern, so jemand unter euch will gewaltig sein, der sei euer Diener.“ Mit diesem Wort wertet Jesus nicht die irdische Herrschaft ab, sondern er zeigt nur den qualitativen Unterschied zwischen dem Bereich des Staatlich-politischen und dem Bereich der Kirche.

Man kann nicht einfach einen Katalog von politischen Aufgaben aufstellen, die die Kirche übernehmen könnte und müßte. Jesus hat aber seiner Kirche ein untrügliches Kriterium gegeben, an dem sie innoverden kann, ob sie im Begriff steht, sich in ein fremdes Amt zu mischen: nämlich, wenn sie zum Mittel des Macht Einsatzes getrieben werden soll.

Die Kirche als Kirche hat nur ein einziges Amt: Daß sie unter dem Beistand des Heiligen Geistes unablässig sich selbst und die Welt von ihren Sünden überführen läßt, sich und der Welt die auf die Rechtfertigung hinzielende Gerechtigkeit Gottes und die Wiederkunft ihres Herrn bezeugt, der Gericht und Gnade Gottes zur Vollendung bringt. Indem sie dieses tut, und dieses mit aller gebotenen Eindeutigkeit und Einseitigkeit, gibt sie ihren Gliedern die Ausrüstung, deren sie für ihre politische Betätigung — politisch im weitesten Sinn des Wortes — bedürfen. Es ergibt sich in einer Kirche, die so ihr Amt versteht, dies doppelte:

1. daß ihre Glieder von der Funktion des einen Amtes leben und unter diesem einen Amt sich vereinigt finden, und
2. daß diese Glieder der Kirche, unter der Verkündigung des Evangeliums geeint, auf der politischen Ebene in verschiedenen Lagern stehen.

Die Kirche hat für ihre Glieder wohl ein einziges Wort vom Herrn über ihren Herrn, aber sie hat kein ebenso verbindliches, eindeutiges Wort in den politischen Fragen; sie hat es nicht und darf es nicht haben wollen.

In dieser Tatsache gründet die immer wieder beklagte Not politischer Bedeutungslosigkeit der evangelischen Kirche und die immer neue Versuchung, dieser Not abzuhelfen. Das eindrucksvolle Bild der römischen Kirche bedeutet wirklich für uns alle eine Anfechtung; sie wirkt gestaltend auf den Gang der Weltpolitik im Kleinen und im Großen und scheint ganz anders als die evangelische Kirche ein Salz der Erde zu sein. Sie überläßt uns gern die politische Unscheinbarkeit, in der sie nur die wohlverdiente Strafe für den Absfall von der wahren Kirche erblickt und greift wie zum Wanderstab der Apostel so auch zum Szepter des Weltkönigs. Sie nimmt, ihrer Sendung bewußt und gewiß, die Herausforderung Stalins an, der gesagt haben soll, daß der Endkampf der Geschichte zwischen Moskau und Rom ausgesuchten werden wird.

Die evangelische Kirche aber muß immer aufs neue den Auftrag des Herrn erfassen, der nicht zum Erbschlichter, sondern zum Heiland der verlorenen Welt und auch der verlorenen Politiker gesezt war. Sie muß mit vollem Bewußtsein und innerer Bejahung die Verlegenheit tragen, ja den Schein der Unbrauchbarkeit auf sich nehmen, in der sie sich der Welt darbietet. Sie ist aus der Schrift und aus der Erfahrung gelehrt, daß die Preisgabe ihres einzigen Amtes ihr vielleicht manchen Einfluß in der Welt und über die Welt des Politischen verschaffen könnte, aber ihr ebenso gewiß die Vollmacht nimmt, die bindet, ohne sich binden zu lassen. Das bedeutet nicht Weltflucht. So wahr es ist, daß die Kirche über den Parteien steht, und stehen muß, so wahr ist es, daß ihre Glieder in den Parteien, in den politischen Ämtern stehen

dürfen und sollen. Politische Enthaltsamkeit im weiten Sinn des Wortes politisch kann und darf es für den evangelischen Christen nicht geben, denn er hat der Stadt Besies zu suchen, in der er wohnt; politische Enthaltsamkeit im engeren Sinn, z. B. das Nichtübernehmen eines bestimmten Amtes oder Nichtausübung des Wahlrechtes kann im Einzelfall geboten sein, z. B. dem geistlichen Amte die parteipolitische Betätigung. In seiner politischen Betätigung repräsentiert der Christ nicht die Kirche, sondern da tut er ein Stück seines irdischen Tageswerkes nach der ihm gebotenen Erkenntnis unter der Mahnung und dem Trost des Wortes Gottes, das ihm Gott durch das Amt der Kirche darreicht.

Ich weiß, daß, was hier gedanklich, aber auch sachlich auseinandergehalten wird und werden muß, in der konkreten Situation un trennbar ineinander gehoben zu sein scheint. So stellt sich die Aufgabe der Kirche vor allem in der Blickrichtung der Kirchenleitung dar. Wie schwer ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Kirchenleitung ein Wort an die Öffentlichkeit, zum Staat, zu den Parteien, zu ganz bestimmten politischen Fragen zu sagen hat und wenn ja, was und wie sie zu reden hat. Sie wird dabei die Erfahrung machen, daß sie bald nach der Seite falscher Zurückhaltung, bald nach der Seite unerlaubter Einmischung vom geraden Weg und den Fußstapfen Christi abirren wird; aber Christi Amt in Aktion und Passion ist der Kompass, um dessen Richtungsweisung sie bittet und gewiß nicht vergeblich bittet.

Dass der Weg der evangelischen Kirche mitten durch den Bereich des Politischen hindurch, ihn nicht verachtend, aber sich nicht an ihn hingebend, von der katholischen Kirche mitgedeutet werden kann, ist nicht gefährlich, aber gefährlich wäre, wenn die Glieder unserer evangelischen Kirche selbst von ihrer Kirche einen Weg in die politische Aktion verlangten, der ihr vom Worte Gottes verwehrt ist.

Es ist eine gute Sache, daß nahmhaft evangelische Christen, an ihrer Spitze der Bundesinnenminister Heinemann, politische Verantwortung auf sich genommen haben, aber es würde zu einer Auflösung der Kirche vom Politischen her führen, wenn die Kirche als Ganzes dasselbe versuchte, denn sie müßte sich dann ebenso, wie es ihre Glieder tun müssen, mit einer ganz bestimmten politischen Konzeption, mit ganz bestimmten politischen Lösungsversuchen und Entscheidungen identifizieren; damit aber hört sie auf, die Mutter aller Gläubigen zu sein, die durch den politischen Raum hin zerstreut wohnen. Damit hätte sie sich an die Welt verloren und ihres Amtes für die ganze Welt vergessen. Davor aber bewahre Gott unsere Kirche. „Lieber soll sie einäugig und einseitig ins Reich Gottes gehen, als mit beiden Augen und als eine Allerweltskirche in die Hölle.“

Unsere Zeit steht in der grauenhaften Gefahr, der radikalen Politisierung zu verfallen. Von der Politik erwartet die verschmachtende Welt diesmal das Heil, von einer ganz bestimmten Politik, die, weil sie nicht mehr mit Gott rechnet, selbst die Welt in Ordnung bringen zu müssen und zu können meint. Ihr Charakteristikum ist die Verweichlung von Ein-

heit und Friede. Wenn sie erst alles unter ein Gesetz, unter eine Direktion gebracht hat, alles, dann wird der bedrohende Streit zu Ende sein. Es ist eine Art religiöser Monismus, der das politische Denken in Ost und West beherrscht; dieses Denken aber entspringt der Verachtung aller von Gott gesetzten Grenzen, Unterscheidungen und Ordnungen und macht diese durchgehende Grenzverwischung zum Prinzip seiner Theorie und seiner Praxis. Innerhalb dieses sich vollziehenden Verwischungsprozesses ist der Kirche die Gabe der Nächternheit und der Unterscheidungsfähigkeit im Wort ihres Herrn gegeben, und sie dient der dahintaumelnden Welt dadurch, daß sie sich ihr nicht einordnen und unterordnen läßt, daß sie ihres alleinigen, von allen anderen Amtern unterschiedenen und unterscheidenden Amtes sich erinnert und dieses ihres Amtes: des Zeugnisses des Evangeliums für alle waltet, unbekümmert darum, ob sie verstanden wird oder nicht, ob man sie darum lobt oder schilt. Bleibt sie in diesem ihrem Amte, dann folgt sie den Spuren Jesu Christi, der sich selbst für die Seinen geheiligt hat, und d. h. der immer gegenüber ihren menschlichen Gedanken und Ansinnungen auf Gottes Seite trat und also, indem er sich von der Welt schied, ihr den entscheidenden Dienst getan hat. Bleibt sie in diesem Amte treu, dann bleibt sie bei all ihrer Gebundenheit etwa gegenüber der frei ausschreitenden römischen Kirche doch vor Gott die Freie, die unser aller Mutter ist; dann wird sie um ihres Herrn und ihres Amtes willen als eine „Verschnittene“ auf alles verzichten, was allein weltändernde Kraft verheißt: eine eigene Partei, eine eigene Gewerkschaft, eine eigene Wissenschaft, eine eigene Kunst. Sie wird die Schwach politischer Unfruchtbarkeit tragen, und doch glauben, daß sich gerade darin über ihr die wunderbare Verheißung erfüllt, die schon den Böllerapostel getröstet hat: „Sei fröhlich, du Unfruchtbare, die du nicht gebierst, und brich hervor und rufe, die du nicht schwanger bist, denn die Einsame hat viel mehr Kinder, denn die den Mann hat.“

Gott verleihe unserer evangelischen Kirche die Einfalt des Glaubens, die nicht auf ihre politische Wirkung und Bedeutung reflektiert und es verschmäht, mit den politischen Mächten in Konkurrenz zu treten, sondern die unablässige auf ihren Herrn sieht, seines Wohlgefällens sich tröstet und seine seligmachenden Tugenden allein verkündigt. So allein hilft sie ihren Gliedern, daß sie im Schweiße ihres Angesichts ihr Stücklein Erde bebauen und dabei nicht verschmachten, sondern gestärkt und erquickt werden; so allein hilft sie, daß die Politiker glauben lernen und im Glauben bleiben, ohne welchen kein Tun Gottes Wohlgefallen findet, durch welchen aber alle Werke einen rechten Gang gehen.

Auf Vorschlag des Abgeordneten D. Hupfeld wird der Donnerstagabend für die Aussprache über das Referat, das inzwischen fotografiert und allen Synoden zugestellt wird, in Aussicht genommen.

Die Sitzung wird sodann mit Gebet, das Kreisdekan D. Maas spricht, geschlossen.

Zweite öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Donnerstag, den 3. November 1949, 15.30 Uhr.

Tagesordnung:

I.

Bekanntgabe neuer Eingänge und Beschlusfassung über ihre geschäftliche Behandlung.

II.

Berichte des Verfassungsausschusses über

1. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Besetzung von Pfarrstellen betr. (Anlage II der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)

Berichterstatter: Prof. D. Dr. v. Dieze.

2. die Eingabe des Kirchenbezirks Hornberg betr. Ernennung des Dekane

Berichterstatter: Prof. D. Dr. v. Dieze.

3. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Ergänzung der Wahlordnung betr. (Anlage III der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)

Berichterstatter: Dr. Kuhn;

4. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Langenbrücken betr. (Anlage VI der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)

Berichterstatter: Dr. Kuhn;

5. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Bildung des Erweiterten Oberkirchenrats betr. (Anlage VII der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)

Berichterstatter: Dr. Kuhn;

6. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr. (Anlage VIII der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)

Berichterstatter: Dr. Kuhn;

7. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Vorläufige kirchliche Gesetze betr. (Anlage IX der Vorlage des Ev. Oberkirchenrats)

Berichterstatter: Dr. Kuhn;

8. die Eingabe zum Ruhegesetz der Pfarrer wegen der Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes

Berichterstatter: Dr. Kuhn;

9. die Eingabe des Synoden Dr. Schmidt betr. Anrechnung ausländischer Semester auf das Studium der Theologie

Berichterstatter: Prof. D. Dr. v. Dieze.

10. die Eingabe der Kirchenältesten von Eggenstein

Berichterstatter: Dr. Kuhn;

11. die Entschließung betr. versezte Synode

Berichterstatter: Prof. D. Dr. v. Dieze.

12. die Wahl eines weiteren Mitgliedes des Verfassungsausschusses;

13. Bericht über die Arbeiten des „kleinen Verfassungsausschusses“

Berichterstatter: Kreisdekan Hof;

14. Wahl weiterer Mitglieder in den „kleinen Verfassungsausschuss“

Berichterstatter: Prof. D. Dr. v. Dieze.

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung. Abgeordneter Rühlewein spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Ich habe noch einige geschäftliche Mitteilungen zu machen. Seit unserer ersten Sitzung sind angekommen: Abgeordneter Mondon und Abgeordneter Siegel, die sich für die erste Sitzung entschuldigt hatten. Für heute beurlaubt ist Abgeordneter Hammann, weil er an der Beerdigung des Herrn Pfarrers Scheel in Mannheim teilnehmen muß.

Wegen der Präses möchte ich folgendes sagen: In der ersten Sitzung haben wir alle namentlich aufgerufen und festgestellt, wer da ist bzw. nicht da ist. Für die Zukunft möchte ich mich an § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung halten, worin es heißt:

„Die Anwesenheit der Abgeordneten wird jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine während der Tagung an einem bestimmten Ort aufliegende Liste beurkundet.“

Von früheren Tagungen sind noch einige Dinge im Rückstand, wie inzwischen festgestellt wurde. Es ist da ein Beschluß gefaßt:

1. über die Einführung eines kirchlichen Gedenktages für die Gefallenen. Durch Beschuß der Synode wurde folgender Antrag dem ÖK überwiesen:

„Auf Anregung des Pfarrkonvents des Kirchenbezirks Vörrach wird die Synode gebeten, die alsbaldige Einführung eines kirchlichen Gedenktages für die Gefallenen anregen zu wollen.“

Wir haben vor 1½ Jahren über die Sache schon gesprochen. Wenn meine Erinnerung noch frisch genug ist, so haben wir damals vom Oberkirchenrat — das war damals m. G. ÖK Rost — gehört, daß nicht beabsichtigt sei, einen besonderen Gedenktag für die Gefallenen einzuführen, sondern an dem allgemeinen Totengedenktag auch der Gefallenen zu gedenken. Ich frage, ob sich hieran etwas geändert hat?

Ich nehme an, da kein Widerspruch aus der Synode sich erhebt, daß damit der Antrag erledigt ist.

2. Betr. das Erntedankfest: Der folgende Antrag, eingebracht von Eisinger, Rüser, Kley, wurde dem ÖK zur entsprechenden Bewertung bei seinen Beratungen überwiesen:

„Der neue Termin des Ernte- und Dankfestes wird von mehreren Gemeinden des Oberlandes als zu früh bezeichnet. Die Synode wird daher gebeten, zu prüfen, ob eine Verschiebung des Termins möglich oder erwünscht erscheint, oder ob es angängig ist, daß einzelne Gemeinden oder Kirchenbezirke von sich aus das Ernte- und Dankfest auf einen späteren Sonntag verlegen.“

Ich habe über das Schicksal dieses Antrags inzwischen nichts gehört. Wird von Seiten des Oberkirchenrats dazu Stellung genommen?

Landesbischof D. Bender: Wir haben die Frage erwogen und werden sie im Erweit. ÖK noch einmal zur Entscheidung bringen können. Ich glaube, daß der Antrag Rechnung getragen werden sollte.

Präsident Dr. Umhauer: Dann darf ich auch diesen Antrag für die heutige Sitzung als erledigt ansehen.

3. Die Abschnitte X und XI des Hauptberichts des Oberkirchenrats sind zurückgestellt worden. Ich habe von dem Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses, Bürgermeister Schneider, gehört, daß sie jetzt im Zusammenhang mit der Beratung des vorliegenden Kirchenvoranschlags behandelt werden. Es wird das also auf die morgige Tagesordnung der Synode gesetzt werden.

4. **Betr. Verwendung der Bilarinnen:** Der Antrag des Hauptausschusses über das Amt der Bilarinnen in der Landeskirche wurde in folgender Fassung angenommen:

„Die Frage nach den Möglichkeiten der Verwendung von Bilarinnen in unserer Landeskirche unter die Vorlagen der Kirchenleitung für eine der nächsten Tagungen der Landessynoden aufzunehmen.“

Wenn ich das heute zur Sprache bringe, so soll es keine Erinnerung sein, sondern nur eine Feststellung. Dieser Antrag harrt noch der Erledigung. Drängen wollen wir nicht.

5. Als letzter Punkt: **Die Altersversorgung der Gemeindehelferinnen.** Ich verweise auf S. 31 des gedruckten Berichts über die Verhandlungen der Landessynode vom März 1948. Es wurde damals folgender Beschuß gefaßt:

„Die Synode bittet die Kirchenleitung,

1. die Altersversorgung der Gemeindehelferinnen zu erwägen;
2. Sorge zu tragen, daß die Pfarrer und die Gemeindehelferinnen wieder mehr zu ihrer eigentlichen Seelsorgeaufgabe kommen, und es sich angelegen sein lassen, geeignete Gemeindeglieder auf diesen Beruf aufmerksam zu machen.“

Ziff. 1 dieses Beschlusses harrt noch der Erledigung. Ich sehe unter den heutigen Eingängen, die ich nachher zur Berlesung bringe, eine Wiederholung dieses Antrags. Ich darf also auf die spätere Besprechung dieses Antrags verweisen.

Weiterhin habe ich Eingänge bekannt zu geben. Wir haben 10 Telegramme bekommen, die sich samt und sonders mit der Festlegung des Buß- und Bettags auf Mittwoch, den 16. November, befassen und mit der Sicherung der Heilighaltung dieses Tages.

Abgeordneter **Schweikhart** verliest eins dieser Telegramme:

„Der evang. Kirchengemeinderat Unterschüpf, Oberschüpf und Lengenrieden tritt unter allen Umständen für die Einhaltung des Mittwoch, den 16. November, als Buß- und Bettag und Feiertag ein. Wir bitten hohe Synode, die evang. Gemeinden zur Feier dieses Tages deutlich aufzurufen. Gegebenenfalls Verhandlungen mit Landesregierung oder Bundesregierung aufzunehmen und gegen einseitige Benachteiligung unserer evang. Konfession zu protestieren.“

Evang. Kirchengemeinderat Unterschüpf.“

Telegramme ähnlichen Inhalts haben der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Borberg, die Kirchengemeinderäte Borberg-Wölchingen, Eubigheim, Schillingstadt-Schwabhausen, Hirschlanden, Buch a. Ah., Bobstadt, Schweigern-Eppelingen und das Dekanat Wertheim übersandt.

Präsident Dr. Umhauer: Ich frage die Synode, ob sie wünscht, daß diese Telegramme dem Hauptausschuß überwiesen oder unmittelbar im Plenum behandelt werden?

Abgeordneter **Schneider:** Ich beantrage unmittelbare Erledigung.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Das in den Eingaben verlangte Wort an die Gemeinden ist unterdessen schon herausgegangen, und zwar am 31. 10. dieses Jahres. Hierin ist

ganz klar die Lage, wie sie sich im Augenblick ergibt, festgelegt. Wegen des Buß- und Bettages verhandeln wir schon seit dem letzten Buß- und Betttag, mit dem Ergebnis allerdings, daß weder in Nordbaden, noch in Südbaden ein Festtagschutz zu erreichen ist. In Nordbaden haben wir ein Gesetz über die Festtage aus dem Jahre 1947. In diesem Gesetz ist im § 1 auch der evangelische Landesbußtag als Festtag aufgeführt. Es ist aber nichts gesagt, an welchem Tag, insbesondere nichts darüber, ob er an einem Sonntag oder an einem Werktag gefeiert wird. Sie werden sich erinnern, daß im Vorjahr, bis am Dienstag vor dem entsprechenden Mittwoch, die Sache unklar war, und daß wir in Nordbaden es dann schließlich dem Eingreifen des Präsidenten des Landesbezirks Nordbaden, Dr. Köhler, verdankt haben, der einfach anordnete, daß der Mittwoch gefeiert wird. Im letzten Augenblick hat sich noch die Stadt Mannheim mit allen Mitteln dagegen gewehrt. Aber der Festtagschutz ist schließlich gewährt worden. Unterdessen sind von Seiten der Industrie wiederum ernste Bedenken und Einsprüche erfolgt, auch von Seiten CDU-Abgeordneter sind solche Einsprüche erfolgt. Das Staatsministerium in Stuttgart hat die Lage erneut geprüft. Wir hatten im Juli dort eine Besprechung, bei der auch Vertreter des Justizministeriums und des Kultministeriums zugegen waren. Ebenso war auch ein Vertreter des Arbeitsministeriums zugegen. Bei dieser Besprechung wurde dargelegt, daß der Gesetzgeber des Feiertagsgesetzes davon ausgegangen ist, daß der Landesbußtag ein Sonntag ist. Man kann diese Behauptung schlecht widerlegen. Wir haben geltend gemacht, wir halten unter allen Umständen an dem letzten Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag fest. Das Staatsministerium hat daraufhin erklärt: wenn das verlangt wird, so wollen wir gerne einen Entwurf zu einem Nachtragsgesetz beim Landtag einreichen, in dem ausdrücklich festgelegt wird, daß es dieser Mittwoch sein soll. Dazu ist das Staatsministerium verpflichtet — so wurde es dargelegt — damit dann, wenn dieser Mittwoch Festtagschutz bekommt, auch die Lohnzahlung — und das ist das Entscheidende und nicht die konfessionellen Gegensätze oder konfessionelle Benachteiligung — für diesen Tag angesetzt wird, d. h., daß der Arbeiter auch an diesem Tag seinen Lohn bekommt, wie er ihn an einer Reihe anderer in der Woche liegenden Festtage, wie z. B. am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, dem Ostermontag, dem Pfingstmontag usw. bekommt. Hier liegt der Schwerpunkt der Frage. Das Staatsministerium hat erklärt, wenn es auch im vorigen Jahre noch einmal gut abgegangen sei, es in diesem Jahre nicht mehr so gut abgehen werde, wenn durch eine Anordnung des Staatsministeriums oder durch eine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz der Festtagschutz angeordnet wird. Dann wird prompt eine Klage von Seiten der Industrie gegen den Staat auf Schadenersatz erfolgen. Die Mittel, die notwendig sind, um die Lohnzahlungen zu bewirken, betragen für Nordwürttemberg und Nordbaden 5,3 Millionen. Dieser Gefahr kann sich das Staatsministerium nicht aussehen. Wir haben unterdessen wiederholt unsere Forderung erhoben und immer wieder gebeten und kategorisch erklärt: wir verlangen das. In der vorigen Woche hat wieder eine Besprechung des Kultministeriums in Stuttgart stattgefunden, bei der der Kultminister selbst im Auftrage des Kabinetts uns mitteilte, das Kabinett hätte sich erneut mit der Sache beschäftigt und sei bei dieser Rechtslage, auf die besonders der Justizminister hingewiesen hat, nicht in der Lage,

für dieses Jahr Feiertagschutz zu gewähren. Es sollen weitere Verhandlungen stattfinden. Man wird unter Umständen versuchen, ein Gesetz einzubringen. Ob das Gesetz vom Landtag angenommen wird, ist eine ganz andere Frage. Dagegen wird sich die Industrie stellen. Die Gewerkschaft und die Sozialdemokratie werden vielleicht Gewehr bei Fuß stehen, wenn die Lohnzahlung verfügt wird. Wie das ausgeht, ist nicht zu sagen. Der Kultminister hat uns in Aussicht gestellt, daß durch den Entwurf unter Umständen eine Religions- oder Kirchen-debatte entfesselt wird. Nachdem Feiertagschutz nicht gewährt wird, wurde für dieses Jahr eine Weisung an die Pfarrämter herausgegeben, es bei einem Abendgottesdienst an diesem Mittwoch bewenden zu lassen. Soviel für Nordbaden. Für Südbaden hat der Landtag in Freiburg seinerzeit ein Gesetz beschlossen, in welchem in anerkennenswerter Weise der Buß- und Betttag, ganz gleichgültig ob die evangelische Konfession Pfarrrechte hat oder nicht, Feiertagschutz bekommt. Dieses Gesetz vom 26. 2. 48 ist aber, da die französische Militärregierung Einspruch erhob, bis jetzt noch nicht verkündet. Vorige Woche noch hat das Ministerium des Innern in zwei Schreiben uns mitgeteilt, daß es leider nicht in der Lage ist, den Tag Schutz anzudeihen zu lassen, da das Gesetz noch nicht verkündet, also infolgedessen noch nicht in Kraft ist. Herr Bürgermeister Schneider hat am Montag noch mitgeteilt, daß der Herr Staatspräsident Wohleb sich bemühen will, die Bedenken der Militärregierung zu zerstreuen und das Gesetz dann vielleicht noch veröffentlichten zu lassen. Wenn das geschehen sollte, dann würde der Tag ja im letzten Augenblick noch Feiertagschutz bekommen. So ist die Rechtslage in Nordbaden und Südbaden. Der Evangelische Oberkirchenrat hat sich trotz dieser Rechtslage entschlossen, und das im Punkt 3 des Runderlasses ausgeführt, den Tag doch am 16. November dieses Jahres, am Mittwoch vor dem letzten Trinitatsonntag, zu feiern. Er empfiehlt, in Gemeinden, wo das irgend möglich ist, einen Hauptgottesdienst vor mittags abzuhalten, wo sich aber eine arbeitende Bevölkerung befindet, die leider durch die Arbeit in Anspruch genommen ist, unter Umständen den Hauptgottesdienst am Abend zu feiern. Das ist das, was ich zu der Sache zu sagen habe.

Präsident Dr. Umhauer: Ich glaube, daß die verschiedenen Telegramme und die darin enthaltenen Anregungen und Wünsche durch diese Erklärungen des Herrn Oberkirchenrates als erledigt betrachtet werden können.

Abgeordneter Schneider: Ich bin der Auffassung, daß die Synode ihrerseits durchaus verpflichtet ist, von hier aus noch einmal an die beiden Staatsregierungen auch durch Telegramme heranzutreten. Wir können auch so viel Geld aufbringen, wie die Gemeinde Hirschlanden oder wie die anderen heißen. Wir sollten durch Telegramme unser Erstaunen darüber zum Ausdruck bringen, daß dem evangelischen Volksteil nicht dieser Feiertagschutz an einem der höchsten Feiertage gewährt wird. Wir müssen noch einmal direkt fordern, daß die Staatsregierungen sich bemühen, das doch zu erreichen. Ich möchte das besonders für Südbaden noch einmal in den Vordergrund stellen, denn wir sind an sich der Auffassung, daß das Veto der Militärregierung, jetzt nachdem das Besatzungsstatut in Kraft ist, eigentlich nicht mehr zu Recht besteht. Ich habe noch am Montagmorgen dem Herrn Staatspräsident Wohleb dies ausdrücklich erklärt und ihm gesagt, er habe die Verpflichtung, daß er bei den Vertretern der Hohen Kommission in Freiburg dies zum Ausdruck bringen und unter allen Umständen es versuchen solle, daß er wenigstens für

diesen Tag — wenn sie nicht grundsätzlich das Veto aufheben wollen — die Genehmigung zu erwirken versucht. Ich kann mir denken, daß ein sehr klares und präzises ernstes Wort den Herrn Staatspräsidenten unterstützen könnte. Ich würde vorschlagen, ihm durch ein Telegramm nach Freiburg Hilfestellung zu geben.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Ich möchte vorschlagen, daß Synode Schneider den Wortlaut eines solchen Telegramms aufsieht, um es dann vielleicht heute abend abschicken zu können. Die Universität Freiburg ist gemäß der Bekündigung im Vorlesungsverzeichnis am 16. November vorlesungsfrei.

Landesbischof D. Bender: Wir haben versucht, diesen Tag wenigstens als einen schulfreien Tag erklären zu lassen, damit unsere Kinder an dem Vormittagsgottesdienst teilnehmen können und sich auf diese Weise die Bedeutung des Tages im Bewußtsein der Familie erhält.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich frage die Synode, ob sie mit dem Vorschlag, ein Telegramm an die beiden Landesregierungen in Freiburg und Stuttgart zu richten, einverstanden ist. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt weitere Eingänge bekannt und erteilt hierauf dem Herrn Landesbischof das Wort zu einer Ansprache.

Landesbischof D. Bender: Es drängt mich, Sie, liebe Synode, wissen zu lassen, daß Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich im Laufe dieses Monats noch sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern darf. Ich nehme an, daß Sie mit uns von der Kirchenleitung wohl ermessen, was diese Zeitspanne an Arbeitslast und auch Kampf für ihn umschlossen hat. Ich möchte hier meinem Mitarbeiter, Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich für die Treue und Hingabe danken, mit der er das verantwortungsvolle Amt des Justitiars unserer Kirche geführt hat. Wenn auch wir von der „geistlichen Bank“ nicht in stande sind, nach seinem Urteil die volle Bedeutung des Rechts in der Kirche und für die Kirche zu ermessen, so sind wir doch auf dem Wege, das zu lernen; denn das Recht ist in der Tat eine der Klammer, die die Seele und den Leib der Kirche zusammenhalten.

Vor allem für 2 Fakten ist unsere Kirche ihrem Justitiar zu Dank verpflichtet: für die Vorbereitung und Durchführung des Staatsvertrags 1932 kurz vor Machtübernahme durch den Nationalsozialismus und dann für den schweren und zähen Kampf um das Eigenleben der Kirche gegenüber der Finanzabteilung. Das war, wie es mir auf Schritt und Tritt aus den Alten begegnet, ein nervenbelastender täglicher Kleinkrieg, von Großkampftagen unterbrochen wie etwa jener Tag, als Herr Jäger mit seinen Helfern im Evang. Oberkirchenrat aufrat.

Bei dieser Gelegenheit soll auch einmal ausgesprochen werden, daß gerade dieses Amt, das Dr. Friedrich nun durch 25 Jahre hindurch bekleidet hat, ein nicht immer dankbares Amt ist und manche, vor allem Pfarrer, mit dem Amt des Justitiars die heimliche Vorstellung des Richters, wenn nicht des Scharfrichters verbinden. Gerade deshalb schulden wir Dr. Friedrich besonderen Dank, daß er die schwere Verantwortung als Referent der Beamten und Angestellten der kirchlichen Verwaltung mit den oft von ihm geforderten harten Maßnahmen, z. B. notwendige Kündigungen, willig auf sich nahm, unbekümmert um Tadel und Anfechtung, bis hin zu Presseangriffen. Wir danken ihm für seinen treuen und

hervorragenden Dienst und wünschen ihm noch manches Jahr in rüstiger Arbeit.

Eine andere frohe Tatsache darf ich Ihnen mitteilen: daß unser verehrter Prof. v. Diez einen ehrenvollen Ruf nach Göttingen endgültig abgelehnt hat und also nicht nur der Freiburger Universität, sondern vor allem unserer badischen Landeskirche erhalten bleibt. Ich bin froh, daß die Gefahr, die lange über seinem und unserem Haupte schwante, endgültig abgewendet ist und wir seine Mitarbeit in der Synode, im Erweiterten Oberkirchenrat und nun künftig auch im kleinen Verf.-Ausschuß weiterhin haben dürfen.

Wir wünschen Ihnen, lieber, verehrter Herr Professor, daß Ihnen die Landeskirche den Gegendienst tun darf, zu dem sie berufen ist und Sie das volle Heimatgefühl allezeit finden und haben mögen.

Und dann noch eine weitere erfreuliche Nachricht: Es waren über die Mittagssessenzzeit 2 Mitglieder der neu gebildeten Gesellschaft der Freunde der Ev. Akademie in Herrenalb hier, um mir von der Gründung dieser Gesellschaft Kenntnis zu geben und mitzuteilen, daß bereits über 100 ehemalige Teilnehmer sich gemeldet haben, und daß diese Teilnehmer für das Jahr 1950 eine Summe von 1000 DM garantiert haben. „Im Auftrage der ehemaligen Teilnehmer bitten wir“, heißt es in dem Schreiben, „der Synode unseren aufrichtigen Dank dafür auszusprechen, daß die Arbeit in Herrenalb trotz der großen finanziellen Schwierigkeiten bisher aufrecht erhalten worden ist. Wir bitten ferner, heißt es weiter in dem Schreiben, der Synode dieses erfreuliche Ergebnis der Umfrage rechtzeitig vor Beschlusshaltung über den Weiterbestand der Akademie in Herrenalb bekannt zu geben und hoffen, daß es die Synodalen mitveranlaßt, den Weiterbestand der Evang. Akademie in Herrenalb, die für viele Glieder unserer Landeskirche eine geistliche Heimat geworden ist, zu sichern.“

Und zuletzt muß ich mich noch eines Auftrags entledigen von der alten Synode her: Es ist bei dieser Synode ein Antrag, unterzeichnet Dr. Schmeichel, Heidland, Mühlaupt, Voest, Kühlewein, Bitt eingegangen über die Frage der Entmythologisierung der neutestamentlichen Verkündigung, eine Frage, die seit vielen Jahren unsere Theologie beschäftigt. Es wurde dann in der Schlusssitzung ein Antrag einstimmig angenommen dahingehend, daß dieser Antrag dem Landesbischof zur weiteren Behandlung und Bearbeitung zu überweisen wäre. In diesem Auftrag der Synode habe ich eine Anfrage an den Rat der EKD gerichtet, ob ein solches Wort von der gesamten EKD gesagt werden könne. Diese Anfrage wurde dahin beantwortet, daß ein solches die Lehre betreffendes Wort in die Zuständigkeit der einzelnen Landeskirchen falle.

Es kann nicht Aufgabe unserer Synode sein, in die Auseinandersetzung mit dem Ganzen der Bultmannschen Theologie einzutreten. Das erfordert eine gründliche, des Ernstes der von Bultmann gestellten Fragen würdige Arbeit, denn Bultmann faßt noch einmal das Ergebnis der historisch-kritischen Forschung des letzten Jahrhunderts wie in einem Brennspiegel zusammen und zwingt die kirchliche Theologie zur Verantwortung.

Es muß aber zugleich mit aller Einfalt und Deutlichkeit ausgesprochen werden, daß Bultmann die aller theologischen Arbeit gezogenen Grenzen dort überschreitet, wo er zu Ergebnissen kommt, die die heilsgeschichtlichen Tatsachen auflösen. Wenn das Ereignis der Auferstehung Christi in die Region des Mystischen gerückt wird, so kann die Gemeinde

Iesu Christi dazu nur ein klares Nein sagen und ihre Pfarrer und Theologiestudenten ermahnen, bei dem apostolischen Zeugnis von der wahren Auferstehung Iesu Christi zu beharren.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf namens der LandesSynode uns dem Glückwunsch und dem Dank anschließen, den der Herr Landesbischof dem Herrn Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich zu seinem bevorstehenden 25jährigen Dienstjubiläum als Oberkirchenrat gezollt hat. Auch wir hatten reichlich Gelegenheit, die äußerst wertvolle und stets fruchtbare Arbeit des Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich festzustellen, und wir freuen uns, daß Gott ihm Gesundheit und Kraft schenkt, diesen Tag zu erleben. Unsere herzlichen Glückwünsche!

Ebenso gebe ich namens der LandesSynode der Freude darüber Ausdruck, daß Herr Professor von Diez uns erhalten geblieben ist. Einen doppelten Verlust aus Freiburg hätten wir nicht ertragen können.

Wird zu den Ausführungen des Herrn Landesbischofs das Wort gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich in die Tagesordnung eintreten. Tagesordnung, Punkt 1, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Die Besetzung von Pfarrstellen“ betr. (Anlage II der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats).

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. von Diez:** Darf ich bitten, daß Dr. Kuhn zunächst einen Überblick gibt über das, was der Ausschuß bearbeitet hat.

Abgeordneter **Dr. Kuhn:** Dem Verfassungsausschuß sind folgende Vorlagen zur Behandlung überwiesen worden:

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Die Besetzung von Pfarrstellen betr.“.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Die Ergänzung der Wahlordnung betr.“.
3. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Die Errichtung einer evangel. Kirchengemeinde Langenbrücken betr.“. Letztere Vorlage wurde dem Verfassungsausschuß zusammen mit dem Finanzausschuß zugewiesen.
4. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Die Bildung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrates betr.“.
5. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr.“. Auch diese Vorlage erfolgte an den Verfassungsausschuß zusammen mit dem Finanzausschuß.
6. Der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, „Vorläufige kirchliche Gesetze betr.“.
7. Ein Antrag der Pfarrkonferenz Billingen über die Besetzung der Dekanate.
8. Zwei Eingänge betr. die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekanntschaftsbundenen Pfarrerstandes.
9. Ein Antrag des Synodalen Dr. Schmidt betr. die Anerkennung von Semestern an deutschsprachigen Universitäten im Ausland.
10. Eine Eingabe der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Ortsverwaltung Karlsruhe, zusammen mit dem Finanzausschuß, und schließlich
11. eine Eingabe der Kirchenältesten der Gemeinde Eggstein, die Wahl der Pfarrer betr.

Es wird zunächst Herr Professor Dr. von Diez zum Pfarrstellengesetz und zu dem Antrag der Pfarrkonferenz über die Besetzung der Dekanate berichten. Zu den weiteren Positionen werde ich berichten, abgesehen von der Position 10, Eingabe

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, über die in der nächsten Sitzung berichtet werden wird.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. von Diez: Hohe Synode! In den Händen der Synodalen sind die gedruckte Anlage II, die die Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrates für ein Gesetz, die Besetzung von Pfarrstellen betr. und noch einen Eventual-Entwurf in dieser Anlage auf Seite 6 enthält, ferner seit gestern abend der mit Matrize abgezogene Entwurf unseres Verfassungsausschusses, Entwurf des Verfassungsausschusses für das kirchliche Gesetz die Besetzung von Pfarrstellen betr. Den Entwürfen sind Begründungen beigegeben, in dem eben genannten Entwurf ganz kurz auf Seite 5, die ich als bekannt voraussehen darf. Ich nehme an, daß sich die Synodalen mit diesen Begründungen schon vertraut gemacht haben.

Die Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrates in der gedruckten Anlage II ist hervorgegangen aus den Arbeiten des ständigen Verfassungsausschusses. Ich darf den Unterschied noch einmal erläutern. Der Verfassungsausschuß, in dessen Namen ich augenblicklich berichte, ist ein Ausschuß unserer Landessynode, der während der Tagung der Synode getagt hat und noch tagen wird. Der ständige kleine Verfassungsausschuß ist von der Landessynode im März 1948 zusammengesetzt worden, um die Vorarbeiten für eine erneute Grundordnung unserer Landeskirche zu leisten. Aus der Arbeit dieses ständigen kleinen Verfassungsausschusses ist nun der Inhalt des Primärentwurfs hervorgegangen. Dieser kleine ständige Verfassungsausschuß kam zu der Überzeugung, daß die Regelung der Besetzung von Pfarrstellen nicht bis zum Zustandekommen einer etwaigen neuen Grundordnung unserer Landeskirche aufgeschoben werden dürfe. Das geltende Gesetz von 1940 hat die Gemeindewahl abgeschafft. Es hat einige wertvolle Dienste geleistet, aber für die Zukunft wird in unserer Landeskirche allgemein eine neue Regelung gewünscht. Es wird überwiegend gewünscht, daß eine Gemeindewahl wieder eingeführt werden soll. Für diese Wiedereinführung der Gemeindewahl hat sich auch die große Mehrheit der Bezirkssynoden ausgesprochen, ohne allerdings zu der Frage Stellung nehmen zu können, wie sich dann der Wahlkörper zusammensegt, ob insbesondere die Gemeindevertretung die Wahl vollziehen soll, oder ob sämtliche in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder wahlberechtigt sein sollen, oder sonst irgend eine Änderung ins Auge gefaßt werden soll. Der ständige kleine Verfassungsausschuß hat die Wahl durch alle in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder vorgeschlagen, so wie sie in den Primärentwurf übergegangen ist. Er hat die Gemeindewahl allerdings nicht so aufgefaßt, als ob damit die einzelne Gemeinde ihren Pfarrer in seine Stelle berufe, sondern die Berufung durch den Landesbischof als unserer Auffassung vom Pfarramt entsprechend angesehen. Die Gemeindewahl soll nur eine Form für das Zusammenwirken von Landeskirche und Gemeinde bei der Besetzung von Pfarrstellen sein. Der Erweiterte Oberkirchenrat hat nun also diesen Entwurf des ständigen kleinen Verfassungsausschusses mit geringen Änderungen der Synode vorgelegt. Auf Anregung eines synodalen Mitgliedes hat er noch einen Eventual-Entwurf hinzugefügt, der auf Seite 6 der gedruckten Anlage II uns bekanntgegeben worden ist. Dieser Eventual-Entwurf sieht nicht die Gemeindewahl vor, vielmehr will er die Mitwirkung der Gemeinde gegenüber dem jetzigen Zustand durch vorherige Fühlungnahme des Oberkirchenrates mit der Gemeinde und durch eine erweiterte

Möglichkeit des Einspruches herbeiführen. Der Verfassungsausschuß der Landessynode, für den ich augenblicklich berichte, hat sich einstimmig für die Gemeindewahl entschieden, er hat aber mit Mehrheit auch die vom ständigen kleinen Verfassungsausschuß ausgearbeitete, in den Primärentwurf übergegangene Wahl durch alle in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder abgelehnt. Sein Entwurf, der mit Matrize abgezogen und gestern abend verteilt worden ist, enthält infolgedessen die Gemeindewahl; aber nicht durch alle in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder, sondern durch die Gemeindevertretung. Daher weichen die Bestimmungen des Abschnittes II von denen des Primärentwurfs wesentlich ab. Sie sehen, der Entwurf ist gegliedert in I. Allgemeine Bestimmungen, II. Besetzung durch Gemeindewahl, III. Besetzung durch die Kirchenleitung, IV. Besetzung von Patro-natspfarrstellen, V. Übergangs- und Durchführungsbestim-mungen. Im Abschnitt II „Besetzung durch Gemeindewahl“ liegen die entscheidenden Abweichungen gegenüber dem Primär-Entwurf der gedruckten Anlage II. In den Abschnitten III—V ist der Primär-Entwurf fast wörtlich übernommen worden. Im Abschnitt I ist er durch den jetzigen § 3 ergänzt worden, der die vorherige Besprechung des Dekans mit der Gemeindevertretung vorsieht. Diese Bestimmung ist dem Eventual-Entwurf entnommen worden.

Bei unseren Arbeiten und Aussprachen suchten wir zu beherzigen und zu nutzen, was der Herr Landesbischof schon im Erweiterten Oberkirchenrat und auch hier in unserem Verfassungsausschuß ausgesprochen hat:

1. Die Entscheidung für oder gegen die Gemeindewahl, für diese oder jene Form der Gemeindewahl, ist keine Sache des Bekanntnisses. Wir haben es bei all diesen Einzelheiten der Entwürfe mit nichts zu tun, was unser Gewissen im Sinne also einer Bekanntnisfrage zu beschweren braucht.
2. Es kommt darauf an, ein vertrauenvolles Zusammenwirken zwischen allen Beteiligten, allen Instanzen — wenn ich so sagen darf — zu ermöglichen und zu fördern. Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Kirchenleitung und Gemeinden, sowie innerhalb der Gemeinden, etwa zwischen Gemeindevertretung und der Gesamtheit aller in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder darf also nicht auf Misstrauen gegründet sein, sondern muß ein solches Vertrauen schon voraussetzen, um es weiter entwickeln und fördern zu können.

Zu den wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs möchte ich jetzt noch einige Bemerkungen machen und dann vorschlagen, daß wir die Gelegenheit zu einer Aussprache wahrnehmen.

Zum Abschnitt I:

§ 1 besagt: Die Landeskirche beruft den Pfarrer durch den Landesbischof,

§ 2 enthält die Vorschriften über die Ausschreibung der Pfarrstellen und die Abgrenzung der zugelassenen Bewerber,

§ 3 schreibt vor, daß schon während der Bewerbungsfrist, ehe die Bewerbungen eingegangen sind, eine Besprechung zwischen dem Oberkirchenrat und den Gemeindevertretern unter Hinzuziehung des Dekans stattfindet. Die Allgemeinen Bestimmungen gelten also auch für die Fälle, in denen nicht die Besetzung durch Gemeindewahl nach Abschnitt II vorgesehen ist.

Zum Abschnitt II:

Normalerweise wählt, wenn dieser Abschnitt so Gesetz wird, der ÖK aus der Zahl der Bewerber 3 geeignete Bewerber aus und schlägt sie der Gemeinde vor. Die Gemeinde hat sich über die vorgeschlagenen Bewerber gewissenhaft zu unterrichten. Sie kann dazu entweder ein sog. „Abhörverfahren“ oder die Einladung zu einem Hauptgottesdienst benutzen oder irgend etwas anderes. Die Gemeindevorstellung kann dann noch auf die Wahl verzichten. Tut sie das nicht, so ist für eine gültige Wahl die Mehrheit aller Gemeindeältesten in der Regel also erforderlich. Auf die Einzelfälle gehe ich jetzt noch nicht ein. Der gültig Gewählte wird, wenn die Wahl nicht angefochten wird, dann vom Landesbischof berufen.

Zum Abschnitt III:

Die Bestimmungen über die landeskirchlichen Pfarrstellen und über die Patronatspfarrstellen, d. i. also § 14 für Patronatspfarrstellen und § 11 Ziff. 2d) für landeskirchliche Pfarrstellen, sind durch die Sache oder durch vorliegende Verpflichtungen geboten.

Nach § 11, 1a sollen bis zu 15 Stellen jährlich durch den Landesbischof ohne Gemeindewahl besetzt werden können. Das ist erheblich weniger als bei einem alternierenden Verfahren, d. h. also Besetzung durch Landesbischof und Gemeindewahl, wie es in der Altpreuß. Union üblich war. Eine nicht geringe Anzahl, die unmittelbar durch den Landesbischof besetzt werden können, ist heutzutage geradezu unentbehrlich. Es gilt manchmal auch, daß Pfarrhaus nicht leerstehen zu lassen, damit es nicht vom Wohnungsamt beschlagnahmt wird. Wegen der Elbedürftigkeit in diesen Fällen ist dann auch nicht die Anhörung des Erweiterten ÖK vorgesehen, sondern, wie Sie aus § 11 ersehen können, bei Ziff. 1 die Anhörung des Ev. ÖK und bei Ziff. 2 die Anhörung des Erweit. ÖK. Also bis zu 15 Stellen ist wegen Elbedürftigkeit nicht die Anhörung des Erweit. ÖK vorgesehen, der im übrigen bei den vom Landesbischof zu besetzenden Pfarrstellen vorher gehört wird.

Zu den vom Landesbischof zu besetzenden Pfarrstellen gehören nach § 11 Ziff. 2b auch diejenigen, deren Inhaber mit dem Amt des Dekans betraut werden sollen. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung haben wir die Eingabe beraten, die von Pfarrern des Kirchenbezirks Hornberg unterm 24. Oktober der Landessynode zugestellt worden ist mit dem Antrag, die Synode wolle die Mitwirkung der Bez. Synoden bei der Bestellung der Dekane beschließen, und die nachher ausdrücklich davon spricht, daß auch die Ernennung des Dekans nach brüderlicher Anhörung der Kirchengemeinden geschehen möge. Der Verf.-Ausschuß konnte in der jetzigen Tagung hierzu noch nicht Stellung nehmen. Er ist der Überzeugung, daß sie eine gründliche Prüfung erfordert, auch in der Richtung, ob entsprechend der in Bayern gültigen Regelung etwa der Dekan durch den Landesbischof zu ernennen, aber sein Stellvertreter von der Bezirkssynode zu wählen sei. Wir beantragen die Überweisung dieser Eingabe von Pfarrern des Kirchenbezirks Hornberg an den ständigen Verfassungsausschuß, weil dieser ja früher wieder zusammenetreten wird als der Verfassungsausschuß, der erst bei der nächsten Tagung der Synode wieder zusammenkommen kann.

Ehe nun die einzelnen §§ des Entwurfs durchgesprochen werden, möchte ich anregen, jetzt eine Aussprache über die im gegebenen Bericht vorgetragenen Grundlinien des Entwurfs zu ermöglichen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich danke Herrn Prof. v. Dieze für seine allgemeinen Ausführungen und eröffne die Dis-

ussion und zwar in Form einer Generaldebatte über die Grundgedanken des Entwurfs. Ich bitte davon abzusehen, die einzelnen Paragraphen zu kritisieren. Daran werden wir noch besonders kommen, wenn ich die einzelnen Paragraphen nach der Geschäftsordnung aufrufe.

Liegt Wortmeldung vor zur allgemeinen Diskussion?

Es scheint niemand den Wunsch zu haben, sich im allgemeinen zu äußern. Ich darf daraus schließen, daß die allgemeinen Gedanken des Entwurfs von Ihnen gebilligt werden.

Nun kommen wir zur Spezialberatung. Ich habe nach der Geschäftsordnung nicht die gedruckte Vorlage des ÖK, sondern den Antrag des Verfassungsausschusses zur Grundlage der Arbeitsordnung zu nehmen.

Zunächst die Überschrift: „Kirchliches Gesetz die Besetzung von Pfarrstellen betr.“. Wird hierzu etwas geäußert?

Dann Einleitung und § 1.

Abgeordneter Zitt: Ich bitte um eine authentische Interpretation des Nebensatzes: „in deren Auftrag er steht“. Ich halte es nicht für richtig, diesen Nebensatz in diesen Zusammenhang zu stellen, einmal, weil damit eine Vorentscheidung gefällt ist über das, was vielleicht in der Grundordnung über das Pfarramt zu sagen ist, und zum zweiten, weil mit diesem Nebensatz das Recht der Mitwirkung der Landeskirche und ihrer Leitung in besonderer Weise akzentuiert ist, während das bei dem Recht der Gemeinde in dem ganzen Gesetz nicht der Fall ist.

Oberkirchenrat Dr. Friedrich: Hier ist zu der Frage Stellung genommen: Ist der Pfarrer ein Bediensteter der Gemeinde, in der er steht, der er zu dienen hat, oder ist es nicht vielmehr so, daß er ein Diener der Gesamtkirche, hier der Landeskirche, ist mit dem besonderen Auftrag, in der Gemeinde, in der er und von der er gewählt ist, zu wirken. Wir stehen auf dem letzteren Standpunkt. Und ich möchte betonen, daß dies nicht nur ein irgendwie lutherisch-konfessioneller Standpunkt ist, sondern daß dies weithin die Auffassung ist. Es scheint hier auch angeregt zu sein das jetzt doch immer mehr in den Vordergrund tretende Problem: Gemeinde und Landeskirche. Geht man davon aus, daß die Gemeinde als die Verwirklichung des Leibes Christi die Kirche ist und die Landeskirche nicht mehr eigentlich Kirche in diesem Sinn ist, dann ist der Pfarrer ein Bediensteter der Gemeinde, und dann müßte das ganze Pfarrstellenbesetzungsgebot und die ganze Rechtsstellung des Pfarrers eine grundsätzlich andere sein, als sie heute ist. Geht man aber davon aus, daß zwar die Gemeinde auch eine Erscheinungsform des Leibes Christi ist, aber nicht sie allein, sondern auch die Gemeinsamkeit, die Summe der Gemeinden, das Zusammensein der Gemeinden in einer Landeskirche ebenso der Leib Christi ist, dann ist auch der Pfarrer nicht nur ein Diener dieser Gemeinde, sondern indem er dieser Gemeinde dient, dient er zugleich der gesamten Kirche, und er dient auch hinaus über die Landeskirche der gesamten Kirche, die über die ganze Welt geht.

Das scheint mir die Frage zu sein, die durch den Herrn Synodalen Zitt hier angeregt ist.

Abgeordneter Dr. Dr. v. Dieze: Ich habe die Frage in einem anderen und engeren Sinn verstanden, nämlich in folgendem: Ist es notwendig, in einem Gesetzentwurf, der ja nur noch nicht die gesamte Grundordnung der Landeskirche festlegen soll, sondern nur diese eine Materie regeln soll, einen solchen Nebensatz aufzunehmen, der in einer ganz bestimmten Rich-

tung einen Akzent verleiht. Und mir scheint, — ich sage offen, ich habe das bisher nicht genügend bedacht und durchdacht — daß wir in diesem Gesetz diesen Nebensatz entbehren könnten und sogar entbehren sollten. Meine Frage wäre, ob sich an dem weiteren Inhalt dieses Gesetzes irgend etwas ändert, wenn wir diesen Nebensatz streichen?

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Ich nehme Anstoß an dem Wort „in deren Auftrag er steht“. Denn der Pfarrer steht nicht im Auftrag der Landeskirche, er ist auch nicht Bediensteter der Gemeinde, sondern der Pfarrer steht im Auftrag des Herrn der Kirche an der Gemeinde innerhalb der Landeskirche. Man muß diesen Satz einfach streichen, weil er theologisch nicht zu rechtfertigen ist.

Landesbischof **D. Bender**: Ohne auf dies Kapitel der Theologie einzugehen, will ich nur daran erinnern, daß wir unterscheiden zwischen der *vocatio mediana* und der *vocatio immediata*, d. h. der mittelbaren und unmittelbaren Berufung, als zweier unerlässlicher Arten von Berufung. Ich hätte diesem Satz nicht dieses Gewicht gegeben, das ihm eben gegeben worden ist. Ich denke einfach, daß es dem Pfarrer einen gewissen inneren und äußerem Schutz verleiht, wenn er in seiner Gemeinde steht und weiß: ich habe meinen Auftrag nicht von der Gemeinde, sondern von der Kirche. Das wird aktuell in solchen Momenten, wo der Pfarrer über dem Worte Gottes in einen Widerspruch mit der Gemeinde tritt. Dann muß er wissen, warum er diesen Widerspruch aushalten darf. Es mag ihm dann eine gute tröstliche Erinnerung sein, daß er von dem Ganzen der Kirche berufen ist.

Abgeordneter **Zitt**: Ich kann dem, was der Herr Landesbischof eben sagte, vollkommen zustimmen. Ich würde auch in solchen Augenblicken dieses Trostes bedürfen. Aber der Stolz meiner Ausführungen war der, daß wir in diesem Zusammenhange hier auf diesen Satz verzichten, wie es auch Herr Professor von Dieze aufgefaßt hat. Ich glaube, er ist nicht notwendig und hat bereits gezeigt, daß er in seiner Formulierung problematisch ist. Ich halte es nicht für notwendig, daß dieser problematische Nebensatz das Gesetz belastet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich stelle fest, daß Abgeordneter Zitt beantragt, daß im § 1, letzter Absatz, „in deren Auftrag er steht“ gestrichen werden soll.

Abgeordneter **Dr. Uhrig**: Ich kann diesem Antrag nicht zustimmen. Mit allem Nachdruck erinnere ich daran, wie wichtig es ist, daß der Pfarrer den Auftrag nicht von der Gemeinde erhält, sondern den äußeren Auftrag, die äußere Berufung, durch die Landeskirche.

Abgeordneter **Kühlein**: Diesem Anliegen ist durch den ersten Satz im § 1 doch bereits entsprochen!

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich stelle noch einmal fest: der Antrag Zitt lautet, „in deren Auftrag er steht“ im Satz 2 zu streichen. Dem ist entgegenzuhalten, daß dasselbe schon im Satz 1 des § 1 ausgedrückt ist, und man kann aus diesen Ausführungen schließen, man könne um so eher es im letzten Satz entbehren.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Das ist etwas, an das wir bei der Ausarbeitung nicht gedacht haben, und ich bitte, den Nebensatz zu streichen.

Präsident **Dr. Umhauer**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Ich bringe den Änderungsantrag Zitt zur Abstimmung. Er wird mit 29 gegen 11 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Der ganze § 1 wird einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 2.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Ich möchte eine Frage stellen. Es könnte sein, daß unter Umständen eine Pfarrstelle eine besondere Bedeutung hat. Ist damit im Grunde doch ausgeschlossen, daß sich z. B. eine bedeutende Pfarrerpersönlichkeit aus einer anderen Landeskirche auf eine solche Stelle melden darf? Das würde ich grundsätzlich bedauern.

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Wir haben diese Frage auch im Ausschuß erörtert. Ich glaube, wir können diese Bedenken beruhigen. Es ist nämlich dann möglich — nach dem, was wir vom Oberkirchenrat gehört haben —, daß dieser Pfarrer dann seine Bewerbung nicht eher einreicht, bis er unter die Pfarrkandidaten der badischen Landeskirche aufgenommen ist.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich weiß nicht, ob Herr Professor Hupfeld mit dieser Erläuterung zufrieden ist. Das würde zur Folge haben, daß derjenige, der sich bewerben will, eine Eingabe um Aufnahme unter die Pfarrkandidaten machen muß. Ich stelle anheim, Gegenantrag zu stellen.

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Ich bin nicht ganz befriedigt. Wenn es sich um eine ganz bedeutende Persönlichkeit handelt, wird diese einige Hemmungen haben, sich unter die Pfarrkandidaten rechnen zu lassen. Die Situation ist denkbar, daß für eine bestimmte Stelle nicht der geeignete Mann vorhanden ist und man sich einen Pfarrer aus einer anderen Kirche holen muß. Könnte man nicht durch Ersetzung des Wortes „nur“ durch das Wort „in der Regel“ die Sache etwas auflockern, damit wir nicht auf einmal vor einer Lage stehen, die durch diesen Paragraphen nicht zu lösen ist?

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze**: Auf der einen Seite ist die Möglichkeit, wenn dieses „nur“ wegfällt, daß sich jeder Pfarrer einer auswärtigen Kirche hier melden könnte und daß die Bewerbungen ins Unübersehbare anschwellen würden. Auf der anderen Seite die Gefahr, daß sich durch die Bestimmung, wie sie hier gefaßt ist, und den nicht ganz ermunternden Ausdruck „unter die Pfarrkandidaten“ jemand, den man gerne haben möchte, abschrecken lassen könnte. Vielleicht könnte man die Bestimmung dahingehend ergänzen: „Bewerben kann sich nur, wer unter die Pfarrkandidaten und Pfarrer aufgenommen oder vom Landesbischof und Ev. Oberkirchenrat zur Bewerbung aufgefordert wird.“

Abgeordneter **D. Hupfeld**: Dagegen habe ich nichts. Dann haben wir auf jeden Fall das offene Tor. Wenn dies nämlich nicht da steht, kann man doch beispielsweise einem Asmusen nicht zumuten, melde dich unter die Pfarrkandidaten. Es würde durch diese Formulierung erreicht werden, daß ein solcher Mann, den wir haben möchten, sich bewirbt.

Abgeordneter **Dr. Barner**: Vielleicht darf ich noch darauf hinweisen, daß die Landeskirche die Möglichkeit haben muß, den Bewerber auf seine Stellung zum Bekenntnisstand der Kirche prüfen zu können. Nach § 5 der Verfassung der Vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens ist von der Landeskirche aus diese Bestimmung gegeben. Die Landeskirche fordert von ihren Geistlichen, daß sie die Lehren der Heilsgeschichte nach dem Bekenntnis der Landeskirche verkünden.

Landesbischof **D. Bender**: Ich muß sagen, daß wir das geübt haben bei unseren Pfarrern, die wir aus den Ostkirchen bei uns aufgenommen haben. Sie wurden schriftlich gefragt, und sie mußten schriftlich auf diese Frage Antwort geben.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Dann darf ich jetzt den formalen Antrag stellen, bei § 2 Abs. 3 die Worte hinzufügen: „oder vom Landesbischof zur Bewerbung aufgefordert ist.“

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte Sie fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn nicht die Aufforderung vom Herrn Landesbischof, sondern vom Evang. Oberkirchenrat vorgesehen wird, weil der Herr Landesbischof die Berufung hat nach § 1 Abs. 1, und mir scheint es zu viel zu sein, wenn der Landesbischof zur Bewerbung auffordert und dann noch folgt: aber nun ist noch fraglich, ob du berufen wirst. Es ist wohl besser, der ÖK fordert zur Bewerbung auf, und der Landesbischof hat dann freie Hand zur Berufung.

Landesbischof D. Bender: In dem Arbeitsverhältnis, in dem wir als Kollegium stehen, ist es unmöglich, daß der ÖK einen Pfarrer beruft, den ich ablehnen müßte; denn wir fassen alle Beschlüsse gemeinsam.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Also sagen wir: „vom Evang. Oberkirchenrat“.

Präsident Dr. Umhauer: Der Antrag von Dieze geht also dahin, daß Abs. 3 folgenden Zusatz erhält: „oder vom Evang. Oberkirchenrat zur Bewerbung aufgefordert ist“. Es würde dann Ziffer 3 heißen:

„Bewerben kann sich nur, wer unter die Pfarrkandidaten oder die Pfarrer der Landeskirche aufgenommen oder vom Evang. Oberkirchenrat zur Bewerbung aufgefordert ist.“

Abgeordneter Frank: Eine formale Sache: Die Bewerbung ist nur beim Oberkirchenrat anzugeben und nicht auch dem Dekanat. Sollte das nicht noch eingefügt werden? Früher stand das auch im Gesetz: Die Bewerbung ist beim ÖK einzureichen und dem Dekanat anzugeben.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Es ist beabsichtigt, diese Dinge in die Durchführungsverordnung hereinzunehmen, damit das Gesetz nicht zu sehr belastet ist. Es werden noch mehr Dinge in die Durchführungsverordnung hereinkommen.

§ 2 wird einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zu § 3:

„Während der Bewerbungsfrist bespricht der Evang. Oberkirchenrat mit dem Kirchengemeinderat, bei den Gemeinden mit mehreren Pfarreien (geteilte Kirchengemeinden) mit dem Altestenkreis (Sprengelrat) der zu besetzenden Pfarrstelle unter Zugabe des Dekans den Zustand der Gemeinde, ihre Bedürfnisse und ihre Wünsche über den zu berufenden Pfarrer.“

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte abzustimmen.
§ 3 wird einstimmig angenommen.

Der § 4 lautet:

„1. Nach Ablauf der Meldefrist entscheidet der Ev. Oberkirchenrat, welche Bewerber für die zu besetzende Pfarrstelle geeignet sind, und schlägt drei geeignete Bewerber der Gemeinde vor. Haben sich nur zwei geeignete Bewerber gemeldet, so werden sie der Gemeinde vorgeschlagen. 2. Hat sich niemand oder nur ein Bewerber gemeldet, oder ist nach der Auffassung des Erweit. Ev. Oberkirchenrats keiner oder nur ein Bewerber für das Pfarramt geeignet, so erfolgt die Besetzung nach Abschnitt III des Gesetzes. Die Gemeinde ist darüber zu verständigen. Bittet sie um eine nochmalige Ausschreibung, so entspricht der Ev. Oberkirchenrat dieser Bitte, wenn er begründete Aussicht auf Erfolg sieht.“

§ 4 wird einstimmig angenommen.

Es folgt § 5:

„1. Über die Personen und über die Amtstätigkeit der der vorgeschlagenen Bewerber hat sich der Kirchengemeinderat (bzw. der Altestenkreis) in geeigneter Weise zu unterrichten. Er kann hierfür die Bewerber zur Abhaltung eines Gottesdienstes einladen oder Vertreter in die Gemeinden der Bewerber entsenden. 2. Der Kirchengemeinderat (bzw. der Altestenkreis) kann auf die Wahl verzichten. Hierfür ist die Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.“

§ 5 löst eine längere Diskussion in freier Rede aus, während der Präsident **Dr. Umhauer** auf größere Konzentration auf das Wesentliche drängt.

Die Abgeordneten **Dr. Lüdemann** und **Zitt** beanstanden den 2. Satz in Abs. 1 mit der Begründung, daß das Abhören eines Pfarrers in seiner eigenen Gemeinde zu Missbräuchen führen und eine Probepredigt u. U. eine große Belastung für einen Pfarrer sein kann.

Die Abgeordneten **Uhlig** und **Dr. Kuhn** betrachten diesen Satz nur als zwei Möglichkeiten unter anderen für eine geeignete Unterrichtung über die Person des Bewerbers.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich spricht sich für die Beibehaltung dieses Satzes aus, weil er klar die Rechte und Pflichten des Pfarrers umreißt.

Zu Absatz 2 erbittet Abgeordneter **Zitt** eine Klärung des Begriffes „Mehrheit“. Er hält $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeinderates für nötig, während die Abgeordneten **D. Dr. von Dieze** und **Dr. Kuhn** für die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeinderates eintreten.

Abgeordneter **Zitt** stellt Antrag auf $\frac{2}{3}$ Mehrheit — der Antrag wird abgelehnt.

Die Abstimmung über § 5 in der Fassung der Vorlage des Ausschusses ergibt bei einer Enthaltung Annahme von § 5.

Im Verlauf der Debatte wendet sich Abgeordneter **Schneider** dagegen, daß Wortmeldungen übergangen werden. Zu den §§ 17 und 18 der Geschäftsordnung wird in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, daß sich der Altestenrat gelegentlich mit deren Handhabung befassen soll.

Präsident Dr. Umhauer hält es für angebracht, bis dahin noch bei Antrag auf Schluß der Debatte zu fragen, ob Wortmeldungen vorliegen.

Es folgt § 6:

„Die Wahl wird vorgenommen von dem Kirchengemeinderat, in den Gemeinden mit mehreren Pfarreien von dem Altestenkreis der zu besetzenden Pfarrei und dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderats.“

Vor der Annahme der Wahl hat der Altestenkreis den Kirchengemeinderat anzuhören.“

Abgeordneter **Lindenbach**: Mit dieser Fassung bin ich nicht ganz einverstanden. Es wäre mit persönlich und auch vielen Freunden viel lieber gewesen, die Gemeinde hätte gewählt, genau wie es in dem vorgelegten Entwurf vorgesehen war: Wahl durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder. Ich stelle deshalb den Antrag: diesen § 6 dahin abzuändern, daß die Wahl des Pfarrers vorgenommen wird von sämtlichen in die Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern.

Es folgen nun in freier Rede Erwägungen für und gegen diesen Antrag.

Abgeordneter **Frank** stimmt dem Antrag Lindenbach zu mit dem Hinweis, daß die Verantwortung für den zahlenmäßig oft kleinen Kirchengemeinderat zu groß sei. Es entstünde die

Gefahr des Verzichtes auf die Wahl, was einer Flucht vor der Verantwortung Vorschub leiste.

Abgeordneter Kühlewein fügt hinzu, daß nach der Wahlordnung den Gemeinden die Verantwortung für das geistliche Leben auferlegt wird; daß ihnen dann aber auch das wichtigste geistliche Recht, das der Pfarrwahl gegeben werden müsse. Wenn die Gemeinden dafür nicht mündig seien, so müßten sie dafür erzogen werden.

Präsident Dr. Umhauer zieht eine — sich seiner Auffassung nach aus dem Antrag Lindenbacher ergebende — Änderung der Vorlage des Ausschusses in Betracht.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze schlägt kurze Ausschusssitzung vor, die im wesentlichen den Primärentwurf wiederherstellen könnte.

Gegen den Antrag Lindenbach spricht Abgeordneter Bernlehr unter Hinweis auf frühere Erfahrungen mit der Gefahr der Machtkämpfe zwischen Einzelnen und Gruppen in den Gemeinden, die sogar unter Umständen politischen Einschlag bekommen können.

Abgeordneter Uhrig schließt sich diesem Hinweis auf mögliche Missstände bei den Gemeinden an, er befürwortet, den Altesten die Verantwortung aufzuerlegen.

Abgeordneter Siegel, der selbst Altester ist, ist für die Wahl durch die Altesten, weil die ganze Gemeinde die Verantwortung nicht auf sich nehmen kann.

Abgeordneter Rüdlin ist im Grunde für den Eventual-Entwurf des Oberkirchenrates, dessen Grundzug vertrauensvolles Zusammenarbeiten von Kirchenleitung und Gemeinde ist und der Abneigung vieler Leute gegen ein Wahlstatut entgegenkommt. Doch spricht er sich für Annahme der Fassung des Verfassungsausschusses aus, da die Altesten einmal die Vertrauensleute der Gemeinde sind und andererseits die Verantwortung mit der Kirchenleitung teilen, die ihnen die Pfarrer nach reiflicher Überlegung zur Wahl stellt, die sie für geeignet hält.

Abgeordneter D. Hupfeld ist gegen den Eventual-Entwurf und für die Beteiligung der Gemeinde durch die Stimmen der Altesten. Dieser Ansicht schließt sich auch Abgeordneter Uhl an ebenso wie Abgeordneter Schneider, der vor der Möglichkeit subjektiver Beurteilung durch die einzelnen Gemeindemitglieder warnt, während der Kirchengemeinderat alle Voraussetzungen objektiver Einstellung zu den vorgeschlagenen Bewerbern hat, weil er in jeder Weise Erkundigungen einzehlen kann.

Die Abgeordneten Rüser und Töpfer sprechen sich nach eigenen Erfahrungen für die Wahl durch die Altesten aus.

Abgeordneter Lindenbach zieht daraufhin seinen Antrag zurück, und Abgeordneter Dr. Kuhn berichtet, daß der Bezirkssynode in Mannheim zunächst ein Antrag im Sinne des Primärantrages vorgelegen hätte, und sie sich all den Einwänden, die auch jetzt die Synodenalvorschriften vorgebracht hätten, nicht hätte entziehen können und sich dann für die Wahl durch die Altesten ausgesprochen hätte. Er begrüßt daher die Zurücknahme des Antrages Lindenbach.

Abgeordneter Schweikart: Die Argumente, die für die Wahl der Pfarrer durch die Altesten sprechen, sind in reicher Fülle vorgetragen worden. Im Gegensatz dazu möchte ich nur eine, aber wesentliche Frage stellen. Es ist klar: die Altesten sind die Vertrauensleute der Gemeinde, sie sind neben dem Pfarrer für das geistliche Leben in der Gemeinde verantwortlich. Wenn nun die Altesten wieder bestellt werden müssen,

so müssen sie von der Gemeinde gewählt werden. Die Quelle des Altestenamtes ist und bleibt die Gemeinde und zwar die wahlfähige Gemeinde. Warum soll dann nicht auch bei der Pfarrstellenbesetzung dieselbe Quelle außer der Kirchenleitung entscheidend sein? Warum soll nicht die Gemeinde ihren Pfarrer wählen? Ich kann nur sagen: „Zurück zu den Quellen!“

Abgeordneter Schneider: Die Altesten kennen die eigene Gemeinde.

Abgeordneter Uhrig: Ich bin eben darauf aufmerksam gemacht worden, daß es hier an der Zeit wäre, die Frage zu klären, Entwurf der Kommission oder Eventualentwurf des Erweiterten Oberkirchenrats. Ich möchte beantragen, festzustellen, ob eine Gesamtabstimmung erfolgt. Soweit ich unterrichtet bin, muß sie erfolgen über das Gesetz.

Präsident Dr. Umhauer: Es wird natürlich, nachdem über jede einzelne Bestimmung des Gesetzes abgestimmt ist, noch eine Generalabstimmung zum Schluß kommen. So ist die Geschäftssordnung; sachlich muß sie vorgenommen werden.

Ich habe nach der Geschäftssordnung den Antrag der Kommission zur Grundlage der Beratung und Abstimmung zu machen. Wenn dieser Antrag des Ausschusses abgelehnt werden sollte im Ganzen, so ist ein Vakuum, so muß entweder vom Oberkirchenrat oder von einem der Synodenalvorschriften der Antrag gestellt werden, nun den Hauptentwurf oder den Eventualentwurf zum Gegenstand der Beratung zu machen.

Abgeordneter Schneider: Zur Geschäftssordnung! Herr Präsident, ich bezweifle die Richtigkeit Ihrer Auffassung. Die Gesetzesvorlage an die Synode ist doch die Druckvorlage. Und der beratende Ausschuß, der mit der Vorbereitung beauftragte Ausschuß, kann zwar einen Gegenvorschlag machen, er kann aber nicht einfach der Synode die Abstimmung über die ursprüngliche Gesetzesvorlage der Kirchenleitung wegnehmen. Das scheint mir unmöglich zu sein, sondern wir müßten, glaube ich, wenn wir auf die Druckvorlage, den Eventualentwurf, zurückkommen wollten, diesen hektographierten Entwurf ablehnen. Damit wäre die Druckvorlage wiederum in Kraft gesetzt. Wir könnten dann sofort darüber die Diskussion halten und abstimmen, weil ja der Verfassungsausschuß einen anderen Entwurf schon ausgearbeitet hatte, der aber der Ablehnung anheimfiel. Oder wir könnten die Sache noch einmal an den Ausschuß unter den neuen Gesichtspunkten zurückzuweisen. Aber daß eine Gesetzesvorlage der Kirchenleitung, die der Synode vorgelegt ist, durch einen Ausschuß als erledigt betrachtet werden kann, könnte ich nicht verstehen.

Präsident Dr. Umhauer verweist auf § 22 der Geschäftssordnung, den er vorliest:

„(1) Bei Gesetzesentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Artikel und Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleichermaßen gilt von den entsprechenden Abschnitten des Kirchenhaushaltsgesetzes. Außerdem findet eine Schlusabstimmung über den ganzen Entwurf statt.“

(2) Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage oder dem ursprünglichen Antrag vorschlägt, an deren Stelle.“

Abgeordneter Schneider: Soweit ist es richtig. Wird aber

dieser Änderungsantrag abgelehnt, dann tritt das Gesetz automatisch wieder in seine Rechte. Wird er angenommen, dann ist das Gesetz mit diesen Abänderungen in Wirklichkeit auch zur Annahme gelangt. Aber einfach das Gesetz von vornherein als erledigt zu betrachten, weil wir uns über diesen Antrag aussprechen, ist nicht vorgesehen.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Ich hatte die Anregung gegeben, daß nach dem Bericht über die Grundlinien noch eine Aussprache stattfinden möchte vor der Einzelberatung. Ich hatte gehofft, daß in diesem Stadium, worum es jetzt geht, zur Entscheidung kommen wolle: entweder Eventualentwurf ohne Gemeindewahl oder Gemeindewahl in Form durch die Gemeindevertretung, wie es der Ausschussentwurf vorsieht, oder Gemeindewahl in Form durch alle in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder, wie es der Primärentwurf des Erw. Dr. vorsieht.

Ich möchte anregen, daß wir jetzt eine möglichst baldige Klärung hierüber herbeiführen. Ich glaube, wir sind soweit, daß wir darüber abstimmen können, ob der Eventualentwurf ohne Gemeindewahl unserer weiteren Arbeit zugrundegelegt werden soll, oder also die ganze Vorlage dem Ausschuß zurückgegeben werden soll mit dem Auftrag, diesen Eventualentwurf zugrundezulegen. So ist es praktisch wohl am besten, daß über einen solchen Antrag jetzt schon abgestimmt werden könnte. Dann gewinnen wir viel: entweder Eventualentwurf ohne Gemeindewahl oder mit Gemeindewahl. Dann stehen wir, wie ich vermute, nach dem bisher Gesagten, wenn Eventualentwurf abgelehnt wird, also für Gemeindewahl das Votum, vor der Frage: Wahl durch Gemeindevertretung oder durch alle einzelnen Gemeindeglieder. Und darüber würde wahrscheinlich zweitmäfigerweise eine Aussprache, die noch nicht zu Ende zu sein scheint, noch zu vollziehen sein. Aber dann würde ich auch bitten, darüber noch eine Aussprache stattfinden zu lassen. Ich würde bedauern, wenn der Antrag von vornherein nicht nochmals aufgenommen würde. In diesem entscheidenden Punkt des Gesetzes müßten wir eine Klärung haben. Und ich bin gerne bereit, auch jetzt, ehe über den Eventualentwurf abgestimmt wird, — und ich glaube, der Zustimmung aller Mitarbeiter gewiß zu sein — auch was uns im Ausschuß intern beschäftigt hat, auch die Auffassung jedes Einzelnen auszubreiten, damit die Mitglieder der Synode sich ein vollständiges Urteil darüber bilden können, ehe wir abstimmen. Aber ich glaube, daß wir über diesen wichtigsten Teil des Gesetzes ein klares Urteil schaffen müssen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich stimme dem, was Prof. von Dieze gesagt hat, völlig bei. Das ist der einzige Weg, den wir beschreiten können. Entweder Vorlage des Verf.-Ausschusses annehmen, oder die Sache an der Verf.-Ausschuß zurückzuweisen zur nochmaligen Prüfung mit einer bestimmten Direktive zur Umänderung seines Vorschlages im Sinne des Eventualentwurfs oder 1. Entwurf des Dr. Und ich wäre dankbar, wenn ein entsprechender Antrag formuliert würde.

Abgeordneter D. Hupfeld schlägt 2 Abstimmungen vor: 1. ob Eventual-Entwurf oder Gemeindewahl allgemein, 2. ob Gemeindewahl durch Ältesten oder Gemeindeglieder.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze formuliert: zurück an den Verfassungsausschuß mit der Auflage, die Vorlage entsprechend dem Eventual-Entwurf umzuarbeiten und wieder vorzulegen.

Abgeordneter Schneider ist nicht für Zurückweisung an den Ausschuß, sondern für Durcharbeitung und Klärung der grundsätzlichen Frage, ob Gemeinde- oder Ältestenwahl.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze bittet, zuvor den Antrag zu stellen, ob der Eventual-Entwurf wieder aufgenommen werden soll oder nicht, und

Abgeordneter D. Hupfeld erklärt sich bereit, den Antrag zu stellen, obwohl er selbst dagegen ist — nur, um einen Schritt weiterzukommen.

Präsident Dr. Umhauer: Professor Hupfeld stellt den Antrag, die Vorlage zurückzuweisen an den Ausschuß mit dem Auftrag, ihn im Sinne der Eventual-Vorlage des Oberkirchenrates zu ändern. Ich bitte abzustimmen. Bei einer Stimme für den Antrag und einer Enthaltung wird der Antrag abgelehnt.

Der 2. Antrag würde auf Zurückweisung an den Ausschuß und Abänderung im Sinne des Primärentwurfs lauten.

Ich möchte keinen Hehl daraus machen, daß ich für diesen Antrag eintrete, entsprechend der Auffassung, die ich auch im Ausschuß vertreten habe. Wer für die Gemeindewahl durch die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde ist, der muß für den Antrag sein. Wer für die Wahl durch die Kirchenältesten ist, muß gegen den Antrag sein.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Es geht mir darum, daß zu dem entscheidenden Punkt alles gesagt ist, was mir wichtig erscheint. Es sind von hüben wie drüben, wie mir scheint, mit etwas Überspitzung die Argumente vorgetragen worden. Es ist ja nicht so, daß die Gemeindevertretung die volle Verantwortung für die Auswahl eines geeigneten Pfarrers zugemutet bekommt, sondern der Oberkirchenrat hat schon drei geeignete Bewerber ausge sucht. Es handelt sich darum, einen dieser drei Bewerber zu wählen. Es ist bei der Abmessung der Verantwortung zwischen Vertretung und Gesamtheit der eingetragenen Gemeindeglieder eines, wie mir scheint, noch nicht ausgesprochen worden, — das ist ein Argument, das gegen meine eigene Stellungnahme ausgesprochen werden kann — es ist den Gemeindevertretern, den Ältesten unbekommen, wenn sie die Verantwortung zu schwer empfinden, dies soll vielleicht als Regel angesehen werden — daß sie eine Versammlung der eingetragenen Gemeindemitglieder veranstalten und die Sache mit ihnen durchsprechen. Wir haben uns darüber im Ausschuß unterhalten, ob wir das als Möglichkeit oder als Empfehlung in das Gesetz aufnehmen sollen oder nicht. Wir haben davon abgesehen, das Gesetz damit zu belasten. In den Durchführungsbestimmungen könnte dies aufgenommen werden. Es ist daran gedacht, daß in kleineren Gemeinden die Sache in einer Versammlung aller vorher erörtert wird. Das nimmt auch der Entscheidung etwas von der Schärfe. Wie gesagt, ich würde trotzdem für die Wiederherstellung des Primär-Entwurfs sein.

Präsident Dr. Umhauer. Ich danke Ihnen, Herr von Dieze. Wir kennen die Einwendungen, die von Seiten des Oberkirchenrates bezüglich des modus procedendi gemacht worden sind. Gewiß, es handelt sich um den § 6. Wir wollen und können doch im § 6 diese Frage abstimmend klären. Der Paragraph kann auch aus anderen Gründen abgelehnt werden. Wir müssen den Antrag zur Abstimmung bringen auf Zurückweisung und Wiederherstellung der Primärvorlage. Wenn dieser Antrag abgelehnt ist, stimmen wir ab über den § 6 der Ausschusvorlage.

Wer für den Antrag ist: Rückweisung an den Ausschuß zur Wiederherstellung der Primär-Vorlage, Wahl durch die Gemeindeglieder, bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag wird abgelehnt.

§ 6 wird mit einer Gegenstimme bei 5 Enthaltungen angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Abgeordneter Schneider hat das Wort zur Verlesung der Telegramme nach Freiburg und Stuttgart.

Abgeordneter Schneider: Ich möchte zunächst den Antrag an die Staatskanzlei nach Freiburg noch erweitern. Es ist mir bei der Absfassung der Gedanke gekommen, daß es in Freiburg zweckmäßig sein würde, direkt an das Hohe Kommissariat zu telegraphieren und dort in eindeutiger Sprache unser Anliegen vorzubringen, weil ich weiß, daß dort der Chef der badischen Regierung etwas zu leise diese Forderung erheben würde.

Zweitens glaube ich, daß wir für Nordbaden das Telegramm nicht nur nach Stuttgart als Sitz der Regierung, sondern besonders auch an den Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe richten sollten.

Das Plenum stimmt zu.

Es sind folgende Telegramme vorgeschlagen:

a) An das Hohe Kommissariat Herrn Délégué Pène, Freiburg i. Br.:

„Die Landessynode der Evang. Kirche Badens bittet dringend, der Bad. Regierung die Bekündigung des Bußtages als staatlich anerkannter Feiertag gemäß dem vom bad. Landtag beschlossenen Feiertagesgesetz freizugeben. Der ganze evangelische Volksteil würde eine Verhinderung der Feier des Bußtages am Mittwoch, den 16. November, nicht verstehen, und als Benachteiligung empfinden.“

b) Dann an Staatspräsident Wohleb, Freiburg i. Br.:

„Die Landessynode der Evang. Kirche Badens ist enttäuscht, daß die durch Landtagsbeschuß festgelegte staatliche Anerkennung des Bußtages als Feiertag dieses Jahr nicht gewährt wird. Wir bitten mit aller Entschiedenheit, das Recht des evang. Volksteils auf den Bußtag zu wahren und einen von uns an das Hohe Kommissariat Freiburg gerichteten diesbezüglichen Antrag nachdrücklichst zu unterstützen.“

c) und d) nach Karlsruhe und Stuttgart:

„Die Landessynode der Bad. Evang. Kirche bittet dringend um Feiertagschutz für den Bußtag am 16. November. Der evang. Volksteil müßte es als eine Zurücksetzung empfinden, wenn dieser Schutz für einen seiner höchsten Feiertage versagt bliebe.“

Als Unterschrift würde ich vorschlagen, daß nicht nur die Synode unterzeichnet, sondern auch der Herr Landesbischof, damit diese Gemeinsamkeit der Kirchenleitung und der Vertretung des Kirchenvolks gewahrt wird. Ich weiß nicht, wie der Herr Landesbischof darüber denkt. Aber ich würde es empfehlen.

Landesbischof D. Bender erklärt sich bereit dazu.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bin der Meinung, daß der Vorschlag des Abgeordneten Schneider effektuiert wird durch Unterzeichnung Landesbischof und Landessynode.

Ich habe dann noch bekannt zu geben: Es ist ein dicker Antrag eingegangen mit Akten betr. die persönlichen Verhältnisse des Oberrechnungsrats Otto Bierling. Ich schlage vor, die Sache entweder an den Oberkirchenrat zu verweisen oder zur Tagesordnung überzugehen, oder bei Überweisung an den O.R. zu vermerken: zur Kenntnisnahme oder empfehlend.

Nun wollen wir fortfahren in der Beratung des Pfarrwahlgesetzes. Wir sind bei § 6 stehengeblieben, der angenommen wurde.

§ 7 lautet:

„Der zuständige Dekan hat die Abhaltung der Wahl anzusehen, sobald der Kirchengemeinderat (bzw. der Altestenkreis) ihm mitteilt, daß er zur Wahl bereit ist. Er leitet die Wahl und läßt eine Niederschrift anfertigen. Er hat kein Stimmrecht.“

Ich bitte um Abstimmung. — Einstimmig angenommen.

§ 8:

„Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten erhält.“

Ist keine gültige Wahl zustandegekommen, so setzt der Dekan alsbald eine zweite Wahlhandlung an, die spätestens nach zwei Wochen stattzufinden hat. Ist auch die zweite Wahlhandlung ergebnislos, so teilt der Dekan dies dem Evang. Oberkirchenrat mit. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt dann nach Abschnitt III.“

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich stelle den Antrag, die Sätze

„so setzt der Dekan alsbald eine neue Wahlhandlung an, die spätestens nach zwei Wochen stattzufinden hat. Ist auch die zweite Wahlhandlung ergebnislos“ zu streichen.

Präsident Dr. Umhauer: Wie soll dann der Absatz 2 heißen?

Abgeordneter Dr. Uhrig: Absatz 2 lautet dann:

„Ist keine gültige Wahl zustandegekommen, so teilt der Dekan dies dem Evang. Oberkirchenrat mit. Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt dann nach Abschnitt III.“

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Ich bitte, diesem Antrag nicht stattzugeben. Es kann sehr wohl sein, daß die vorgeschriebene Mehrheit einmal durch einen Zufall nicht zustandekommt, weil mehrere plötzlich verhindert sind oder einen Unfall haben oder dergleichen. Dann soll der Gemeinde doch nicht die Möglichkeit der zweiten Wahl genommen sein. Die Möglichkeit der zweiten Wahl soll solchen Zufälligkeiten vorbeugen.

Abgeordneter Schneider: Ich trete für das Recht der Gemeinde ein, mindestens zwei Möglichkeiten zur Wahlhandlung zu haben.

Präsident Dr. Umhauer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte, abzustimmen über den Antrag Uhrig. Der Antrag ist abgelehnt.

Werden noch Abänderungsanträge gestellt zu diesem Paragraphen? Dies ist nicht der Fall. § 8 wird einstimmig angenommen.

§ 9:

„Nach Abschluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis... am Sitz des Pfarramts maßgebend.“

§ 9 wird einstimmig angenommen.

§ 10:

„Der Dekan legt das Wahlprotokoll... zur Besetzung durch Wahl auszuschreiben.“

Abgeordneter Siegel: Könnte man nicht überlegen, irgendwie vielleicht in einem Paragraphen einen Passus festzulegen, ob die Wahl öffentlich sein kann, damit auch die Gemeinde mit Interesse dabei sein kann, was gesprochen wird und wie die Sache vor sich geht. Das wäre vielleicht wertvoll.

Abgeordneter D. Dr. Schlind: Wir haben im Verfassungsausschuß darüber gesprochen, daß der Kirchenvorstand ja doch, bevor er zur Wahl schreitet, sich mit der Gemeinde in einer freien Form in Verbindung setzt, sei es, daß er sich mit den einzelnen Gemeindekreisen, die in besonderer Weise die Gemeindearbeit mittragen, beschreibt. Ich glaube, das wäre eines Ihrer Anliegen? Ich glaube ferner, es wäre eine gefährliche

Sache, die Wahl öffentlich zu machen, denn der Vorzug des Wahlvollzugs durch den Altestenkreis ist ja der, daß auch vertrauliche Dinge, die dabei eine große Rolle spielen, wirklich in aller Offenheit ausgesprochen werden können. Das geht aber nicht, wenn der Kreis öffentlich ist. Es müssen Familienverhältnisse, die gesundheitlichen Verhältnisse, unter Umständen auch Angelegenheiten aus der Vergangenheit oder seelische Belastungen, die auch vorkommen könnten, in einem Altestenkreis mitbesprochen werden können.

Abgeordneter Siegel: Ich ziehe meinen Antrag zurück. Diese Erwürdigung hat mir gezeigt, wie gut es ist, daß die Wahl durch die Altesten vorgenommen wird. Diese Argumente kann man nicht vor der Gemeinde ausbreiten.

Präsident Dr. Umhauer: Ich lasse nun über § 10 abstimmen. — § 10 wird einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu Abschnitt III, § 11.

Abgeordneter Rüser: In diesem Paragraphen ist ein Wortlaut, der unter Umständen sehr gefährlich werden könnte. Ich meine den Wortlaut: „Wird nach Ablauf der Dekanatsamtszeit der Pfarrer nicht wieder zum Dekan bestellt, so kann er durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ohne seine Zustimmung versetzt werden.“ In diesem Falle, z. B., wenn wir eine andere Regierung bekommen, eine andere Kirchenregierung, eine Aussicht vom Osten, könnten mit einem einzigen Federstrich sämtliche Dekanate abgeschafft werden. Da möchte ich doch bitten, daß ein Satz eingefügt wird, wonach bei Abschaffung von Dekanaten der Betroffene noch Pfarrer der Gemeinde bleibt. Man müßte vielleicht noch hinzufügen: „aber nicht ohne Zustimmung der Gemeinde“. Die Gemeinde soll auch ein Recht haben. Wir möchten zuerst gefragt werden, ob ein Pfarrer weggenommen werden kann.

Präsident Dr. Umhauer: Wenn ich Sie recht verstanden habe, so stellen Sie den Antrag, vielleicht durch Hinzufügung eines Kommas, „jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde“.

Es muß dann heißen: „... ohne seine Zustimmung versetzt werden, jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde.“

Landesbischof D. Bender: Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, so kommt der ganze Modus der Bestellung der Dekane, ins Rutschen. Dann ist die geordnete Besetzung des ständigen Dekanatsamtes nicht mehr gewährleistet. Das würde bedeuten, daß man einen anderen Dekanatsort suchen müßte. Ich meine, man soll bei einer Kirchenordnung nicht von möglichen Gefahren sich bestimmen lassen. Wenn nämlich die Gefahr eintritt, an die Sie denken, dann tritt noch sehr viel anderes ein; dann wird die ganze Kirchenordnung mit einem Federstrich außer Kraft gesetzt werden. Trauen Sie einer halbwegs vernünftigen Kirchenleitung zu, daß sie einen Mann als Dekan abruft, der sich in der Gemeinde treu bewährt hat? Das ist ein ziemlich konstruierter Fall. Wir sollten uns nicht so sehr voreinander sichern.

Abgeordneter Dr. Bier: Es sind hier nur wenige Dekane. Deshalb fühle ich mich verpflichtet, zu dieser Sache etwas zu sagen. Die Behörde will scheinbar die Dekane kontrollieren. Nun, das schadet nichts. Auch wir bedürfen der Kontrolle. Die Worte des Herrn Landesbischofs versteh' ich. In jedem Kirchenbezirk soll ein Ort ständiger Sitz des Dekans sein. Wenn dieser nun aus irgend einem Grunde sein Amt nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann, soll er versetzt werden. Ich kann diesem Gesetz nur zustimmen, wenn man es auch auf die Pfarrer anwendet. Wir brauchen Ordnung in unserer Landeskirche. Da sitzt z. B. ein Pfarrer jahrelang in einer Gemeinde. Die Behörde legt ihm aus gutem Grunde nahe, zu gehen; aber er röhrt sich nicht. Hier muß die Kirchen-

leitung das Recht haben, jeden Geistlichen zu versetzen, ob er Dekan oder Pfarrer ist. (Ich gehe schon morgen auf eine andere Stelle, wenn die Behörde die Hälfte meiner Bauschulden bezahlt! ...) Ebenso muß die Kirchenleitung in der Lage sein, pensionierte Pfarrer, die da und dort ihren Nachfolgern das Leben schwer machen, aus dieser Gemeinde zu entfernen.

Abgeordneter D. Hupsfeld: Ich habe noch eine andere Frage: Ich könnte mir vorstellen, daß ein Dekan deshalb nicht mehr Dekan sein kann, weil er der Arbeitslast seines Dekanats nicht mehr gewachsen ist, aber als Pfarrer in der Gemeinde bleiben kann und von der Gemeinde selber gewünscht wird. Ich empfinde es als Härte, wenn man einen Mann, der mit seiner Gemeinde zusammengewachsen ist, versetzt, weil er nicht mehr Dekan bleiben kann. Ich sage offen: unter so gefährlichen Umständen würde ich mich einer Berufung zu einem Dekanat in der Badischen Landeskirche entziehen. Auf der anderen Seite gebe ich zu, daß es an sich ein gesunder Gedanke ist, bestimmte Stellen zu Dekanatsstellen zu machen. Der im Gesetzesvorschlag gewählte Ausdruck ist reichlich hart und für jemanden, der diesen Weg gehen soll, abschreckend. Könnte nicht ein anderer Ausdruck dafür gefunden werden? Denn es handelt sich ja nicht um eine Versetzung im Interesse des Dienstes, wenn jemand nicht aus Unfähigkeitsgründen, sondern nur aus Belastungsgründen nicht mehr Dekan bleiben kann.

Abgeordneter Dr. Barner: Zu dieser Sache möchte ich auch noch einen Grund anführen: Die Gemeinde am Dekanatsitz läme dann nie zur Gemeindewahl, würde also ihren Pfarrer nie wählen können, sondern nur gesetzt bekommen.

Landesbischof D. Bender: Ich gebe zu, daß das so ist. Der Ausgleich besteht aber darin, daß ein Dekan ein besonders qualifizierter Mann und Pfarrer ist, so daß sie nicht das Gefühl haben kann, sie werde mit ihrem Dekan etwa bestraft. Auf der anderen Seite weiß ich auch von Gemeinden, die stolz darauf sind, daß ihr Pfarrer Dekan ist.

Abgeordneter Schneider: Ich kenne einen Dekan, der außerordentlich geeignet ist für diesen Posten. Er sagt von sich, daß er eine Freude habe an einer kirchenregimentlichen Funktion, daß es ihm aber leid tut, daß er etwa für die Seelsorge, für den Dienst an den Einzelnen der Gemeinde sich nicht so prädestiniert fühlt. Ich kann mir nun umgekehrt denken, daß auch ein Pfarrer, der vielleicht, weil er am Sitz der Kreisstadt ist, Dekan wird, sich nun in den kirchenregimentlichen Funktionen eines Dekans nicht wohl fühlt, aber ein ausgezeichneter Seelsorger ist, und ich würde es für durchaus möglich halten, daß vielleicht so ein Mann selbst den Herrn Landesbischof bittet, daß er nach 6 Jahren von seiner Funktion als Dekan entbunden wird. Oder daß die Kirchenleitung sagt, lieber Mann, ich würde gern in den Bezirk aus den und jenen Gründen nun einen anderen Dekan setzen. Soll dann der gute Seelsorger und Gemeindepfarrer, der auf dieser Ebene seine Begabung hat, was bestimmt sehr zu schätzen ist, nun zwangsweise auf Grund dieses Paragraphen, wenn er mal steht, versetzt werden müssen? Ich meine, wir könnten es vielleicht so sagen, damit es nicht so hart ist und alle Möglichkeiten offen läßt, wenn der Wortlaut wie folgt formuliert würde:

„Wird nach Ablauf der Dekanatsamtszeit der Pfarrer nicht wieder zum Dekan bestellt, so kann er durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ohne seine Zustimmung im Benehmen mit der Gemeinde versetzt werden.“

Es wird auf § 12 aufmerksam gemacht. Gut, der erachtet das. Wenn das als Vorschrift gilt, kann er das ersehen.

Abgeordneter Zitt: Ich stelle an Herrn Oberkirchenrat Dr. Friedrich als Sachkennner die Frage, ob diese Bestimmung in anderen Landeskirchen einen Vorgang hat und in welchen; außerdem muß gesagt werden, daß durch diese Bestimmung von dem Grundsatz der Unversehbarkeit des Pfarrers entschieden abgewichen wird. Das ist meiner Auffassung nach ein bedenklicher Rechtsvorgang.

Ich verstehe manche Beweggründe, die zu dieser Formulierung geführt haben. Aber wenn gerade der Dekan, wie vorhin ausgesprochen worden ist, eine geistlich besonders qualifizierte Persönlichkeit sein soll und sein wird, dann müßte doch auch ihm gegenüber von vornherein das Vertrauen bestehen, daß er, wenn ein derartiger Fall eintritt, der Bitte der Kirchenleitung entspricht, sich auf eine andere Stelle versetzen zu lassen. Ich meine, das müßte dem Dekan ins Gewissen geschoben werden, und wenn der Dekan wirklich eine entsprechende Persönlichkeit ist, dann wird er sich diesem Zuspruch seiner Kirchenleitung nicht entziehen. Wir schaffen ein Gesetz; und ein Gesetz ist immer dazu da, daß Rechte gegen Rechte abgewogen werden, und nicht, um uns zu sichern gegen Gefahren, auch nicht um Vertrauen gegen Vertrauen und Mistrauen gegen Mistrauen auszuspielen. Sondern es geht einfach darum, Recht und Recht abzuwägen. Ich möchte das einmal ausdrücklich und grundsätzlich festgestellt haben.

Ich könnte mir z. B. Entwicklungen vorstellen, wo ein Dekan in einen sachlichen Gegensatz zur Kirchenleitung gerät über irgendeiner sehr wichtigen, die Zukunft der Kirche entscheidend beeinflussenden Sache. Dieser Dekan wird der Kirchenleitung unbehaglich, er wird persona ingrata, und er soll dann von seinem Dekanatsposten weggenommen werden. Die Folge davon ist, daß der Dekan nicht wieder bestellt wird und dann dazu es noch zu tragen hat, daß er ohne seine Zustimmung von seiner Pfarrstelle versetzt werden kann. Ich möchte doch betonen, daß das für den betreffenden Mann ein Odium bedeutet, unter dem er unter Umständen zerbrechen kann.

Landesbischof D. Bender: Bruder Zitt, das, was Sie eben gesagt haben, ist absolut möglich. Nur gebe ich eines zu bedenken: wie oft, glauben Sie, daß sich eine Kirchenleitung eine solche Maßnahme praktisch erlauben darf? Einmal, zweimal, dann ist Schluß, und zwar für die Kirchenleitung.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Ich habe mich sehr gefreut, daß Sie mich als Sachkennner bezeichnen. Ich muß aber leider zugeben, daß mir die Kenntnisse hier doch fehlen. Es ist schlechterdings fast für einen menschlichen Geist unmöglich, alle 26 Wahlordnungen auch noch genau nach Landeskirchen geordnet im Kopf zu haben. Denn alle 26 sind verschieden voneinander. Aber dieser Fall, so wie er hier geregelt ist, findet sich in 2 oder 3 sogar neueren Wahlordnungen; ich möchte es nicht mit Sicherheit sagen, aber es ist vorhanden in Hessen, Schleswig-Holstein, und vielleicht auch noch in einer anderen Kirche.

Dann noch zur Sache selbst: Es ist richtig, daß hier in die Unversehbarkeit des Pfarrers eingegriffen wird. Es fragt sich nur, ob hier nicht gegenteilige Interessen abgewogen werden und unter Umständen die Unversehbarkeit zugunsten eines andern Bedürfnisses geopfert werden muß. Das ist eine Frage des Ermessens, und das sollen Sie ja nun ermessen. Es ist gut, daß wir an bestimmten Orten den Dekanatszettel haben. Zustände, wie wir sie hatten, daß etwa der Dekan von Karlsruhe in Bruchsal wohnt, sind ja etwas sonderbar, und für jeden Außenstehenden eigentlich fast unverständlich. Und

gut ist es, — und das ist ja auch schon anerkannt — daß der Dekan in der Amtsstadt wohnt.

Nun wollen Sie auch noch folgendes beachten: In einer ganzen Reihe von Fällen wird ja an diesem Amtsztell nicht nur 1 Pfarrstelle, sondern mehrere Pfarrstellen sein (z. B. in Lörrach sind jetzt 3 Pfarrstellen). Wenn nun der Dekan von Lörrach etwa nicht mehr wieder neu ernannt oder abgerufen werden sollte, so hat die Kirchenleitung zu prüfen, ob ein anderer Pfarrer in Lörrach in Frage kommt. Und tritt der Fall ein, dann wird selbstverständlich von diesem Paragraphen kein Gebrauch gemacht. Würde dann davon Gebrauch gemacht, so würde ich das als Missbrauch bezeichnen; denn es wäre nicht nötig, diesen Pfarrer zu versetzen, weil man sehr wohl einen anderen Pfarrer in Lörrach zum Dekan ernennen kann. So wird es bei einer ganzen Reihe von Dekanaten sein. In Adelsheim, wo Dekan Bier sitzt, wird es nicht so sein (aber er hat schon gesagt, daß er gern geht). Es gibt acht Kirchenbezirke, wird mir eben gesagt, wo nur 1 Pfarrstelle ist. In den 18 anderen sind andere Pfarrstellen. Und nur wenn dann wirklich der Inhaber oder die Inhaber der anderen Pfarrstellen nicht geeignet sind, dann würde man allerdings zu dieser Maßnahme schreiten.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich bin Altester in einer Pfarrei, deren Pfarrer gleichzeitig Dekan ist. Alle Bedenken, die gegen den Wortlaut des Gesetzes vorgebracht sind, habe ich erwogen, und sie haben mich persönlich auch berührt, etwa die des Konkordialen Kupfeld. Aber ich glaube, daß der Wortlaut des Gesetzentwurfs, wie er vom Berl.-Ausschuß vorgelegt ist, durchaus die Möglichkeit bietet zu einer befriedigenden Lösung in allen Fällen, die wir annehmen können, und darum möchte ich hinweisen 1. auf §§ 3 und 5 des Dienstgesetzes und auf § 68 KB; 2. auf § 12 des Entwurfs und 3. darauf, daß im § 11 Ziff. 2b die Vorschrift eine Kannvorschrift ist und weiter an die Zustimmung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats gebunden ist. Darin sehe ich genügend Sicherungen für alle Beteiligten.

Ich bitte daher, den Ausschlußantrag anzunehmen und alle anderen Anträge abzulehnen.

Abgeordneter Dr. Fischer: Ich könnte mir vorstellen, daß in den Gemeinden, die nur eine Pfarrstelle besitzen, nach dem vorgeschlagenen Verfahren der Pfarrer weichen müßte, wenn er nicht zum Dekan ernannt würde. Zudem wird der Dekan in einer Kreisstadt mit der Verwaltung und der Lauferei zu den Ämtern so viel zu tun haben, daß er seine Seelsorge nicht mehr richtig ausführen kann.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Ich wollte entsprechend das sagen, was Herr Fischer gesagt hat. Mir scheint es nicht genügend erfaßt worden zu sein, daß die Versetzung nur durch den Erweiterten Oberkirchenrat ausgesprochen wird. Es ist noch nicht sicher, daß der Oberkirchenrat beim Erweiterten Oberkirchenrat damit durchkommt. Es scheint mir erwägenswert zu sein, ob wir nicht in geeigneter Weise den Wortlaut ändern, ohne an der Sache etwas zu ändern. Der Wortlaut hat Befürchtungen hervorgerufen, die wir, so glaube ich, sämtliche nicht zu teilen brauchen. Sollen wir dem nicht vorbeugen, daß draußen im Lande noch stärkere Befürchtungen hervorgerufen werden? Ich gebe dies nur zu erwägen und will noch keine endgültige Formulierung anbringen. Ich gebe zu erwägen, etwa einzuschließen „sollte“ oder „so kann er aus wichtigen Gründen“. Aber ich glaube, es wird milder, als wenn wir es nicht einschieben. Warum sollen wir dies nicht tun, wenn wir die Wirkung verbessern können?

Abgeordneter Dr. Bier: Ich möchte nur einmal die Frage stellen, wäre es nicht möglich, die Dekane einfach auf 6 Jahre auf diese Stellen zu setzen und zu sagen, du bekommst das Dekanat für 6 Jahre.

Abgeordneter Schneider? Das löst die Probleme der Gemeinde.

Landesbischof D. Bender: Das kann ich nicht sagen; wenn er sich eingearbeitet hat, ist er nach 6 Jahren mitten drin.

Abgeordneter Müller: Ich möchte eine Frage stellen: Ist das Gesetz so gemeint, daß in unserem Land alle Dekanatsstellen an ganz bestimmte Orte gebunden sind, oder kann es da noch unter Umständen einen Wechsel geben? Interessant wäre auch die Beantwortung der Frage, wie das in größeren Städten ist, also z. B. in Heidelberg, wenn hier einer Dekan ist und aus irgendwelchen Gründen weggeht oder etwa krank wird. Muß dann die gleiche Stelle wieder mit einem Dekan besetzt werden, oder gilt hier der ganze Bezirk? Eine Antwort wäre mir sehr wertvoll.

Landesbischof D. Bender: Es wäre möglich, daß dann ein Dekan aus einer anderen Pfarrei bestellt wird, wenn einer da ist. Es darf aber nicht übersehen werden, daß dann die Akten, die zum Dekanat gehören, von einer Stelle zur anderen gebracht werden müssen. Das kann man auf sich nehmen. Gerade in den Städten wird daher mit dem Dekanatsamt eine besondere Einteilung der Pfarrei verbunden sein müssen, weil der Dekan in einer großen Stadt nur eine kleinere Pfarrei bekommen kann, damit eben Versäumnisse in der Seelsorge nicht eintreten. Deswegen ist auch in einer Stadt eigentlich das Dekanatsamt an eine solch extra klein gehaltene Gemeinde gebunden.

Abgeordneter Mondon: Vielleicht wäre es für die Synode wichtig, zu wissen, was die Kirchenleitung bewogen hat, diesen neuen Modus einzuführen. Früher war es so, daß innerhalb eines Dekanats auch der Sitz wechseln konnte. In Jahr war es so. Vorher war der Sitz in Offenburg. Oder z. B. Lörrach hatte seinen Sitz in Rötteln. Was hat hier den Oberkirchenrat bewogen, von diesem Modus abzugehen? Mir will scheinen, als ob der Preis etwas hoch sei, den diese Änderung fordert, nämlich, die Antastung des Rechts der Pfarrer, gegen ihren Willen nicht verseht zu werden. Das scheint mir ein tiefer Eingriff zu sein.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Abgeordneter Frank hat gebeten, die Eingabe des Kirchenbezirks Hornberg zu dieser Frage zu verlesen, in der die Mitwirkung der Bezirkssynoden bei der Bestellung der Dekane beantragt wird. Es ist diese Eingabe auf der Tagesordnung unter II, 2 erwähnt. Ich schlage vor, daß Herr von Dieze im Anschluß hieran den Bericht erstattet.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Den Bericht habe ich bereits erstattet. Er enthält den Antrag, diese Eingabe dem kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen, zumal wir ihn im Ausschuß durchgesprochen haben und zu diesem Ergebnis gekommen sind. Es sind darin so viele Fragen, daß wir damit während dieser Tage nicht fertig werden. U. a. hat Dr. Schlink darauf hingewiesen, daß in Bayern sich eine Regelung gut bewährt hat, wonach der Dekan vom Bischof ernannt und der Stellvertreter gewählt wird. Wir machen den Vorschlag, den Antrag, den wir ernst nehmen, dem kleinen Verfassungsausschuß zu geben, weil der bald wieder zusammentritt.

Abgeordneter D. Hupseld: Mir kommt vor, daß eigentlich dieser Paragraph eine Änderung in der ganzen Art der Dekanatsbesetzung in der Richtung nötig macht, daß ein Dekan lebenslänglich ernannt wird, wie es in den Ostprovinzen

Breuhens üblich gewesen ist. Die Superintendenten waren an und für sich lebenslänglich berufen und räumten bei der Pensionierung selbstverständlich auch ihre Pfarrstelle. Wenn man aber von vornherein eine befristete Dekanatszeit einsetzt, wie es offenbar hier von je her üblich gewesen ist und wie es im Rheinland auch üblich war, wo die Superintendenten durch die Bezirkssynode gewählt wurden, muß man die Dekanatsbesetzung so regeln, daß man den Dekanatsstuhl wechselt. So ist es im Rheinland. Will man aber zu dem neuen Usus eines festliegenden Dekanatsstuhles übergehen, dann muß man in den sauren Apfel beißen, von der Befristung der Ernennung auf 6 Jahre abgehen und den Dekan auf Lebenszeit ernennen. Wenn dann die Notwendigkeit entsteht, ihn zu versetzen oder er selbst das Bedürfnis nach einem Wechsel hat, dann muß er sich wegmelden. In Bayern werden die Dekane auch nicht auf Zeit, sondern auf Dauer vom Landesbischof ernannt.

Abgeordneter Zitt: Ich schlage vor, daß wir über diesen Stein des Anstoßes hinwegkommen dadurch, daß wir hier einen Verweis in das Gesetz einbringen auf ein Gesetz zur Besetzung der Dekanatsstellen. Dann kommen wir an diesem Punkt heute weiter.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Man kann in diesem Gesetz nicht auf ein künftiges Gesetz verweisen. Aber man kann in einem künftigen Gesetz den § 11 dementsprechend ändern. Das kann man, und das wird dann wahrscheinlich auch erfolgen.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Mir scheint hier eine ähnliche Erwägung wie vorhin angebracht. Es ist sachlich durchaus einleuchtend, was Herr Oberkirchenrat Dr. Friedrich gesagt hat, aber die Wirkung, wenn es draußen gelesen wird? Und deswegen möchte ich doch zu erwägen geben, ob man hier nicht die ganze Ziffer bis b) einleiten könnte: „bis zum Erlass des Gesetzes zur Besetzung der Dekanatsstellen“. Dann kann das Gesetz enthalten, was es will. Vielleicht wird auch diese Ziffer b) hinfällig.

Es wird über die Stelle, an der dies eingefügt werden soll, gesprochen und verschiedene Formulierungen erwogen. Präsident Dr. Umhauer faßt das Ergebnis zusammen:

Wir haben jetzt 4 Anträge:

1. Antrag des Herrn Krieger: Es soll nach 2b) beigefügt werden: „jedoch nur mit Zustimmung der Gemeinde“;

2. Antrag des Herrn von Dieze, der wünscht, daß gesagt wird: „so kann er durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat aus wichtigen Gründen ohne seine Zustimmung versetzt werden“;

3. den weiteren Antrag des Herrn von Dieze, anzufügen: „bis zum Erlass eines kirchlichen Gesetzes über die Besetzung der Dekanatsstellen“ und schließlich

4. den Antrag Kühlwein: unter b) Satz 2 ganz zu streichen.

Abgeordneter Dr. Kuhn: Bevor wir zur Abstimmung dieser Frage gehen, wird es noch zweckmäßig sein, wenn wir eine Antwort auf die Frage des Herrn Abgeordneten Mondon hören, aus welchen Gründen er diese Bestimmung aufgenommen wissen will. Die Antwort kann entscheidend sein für unsere Abstimmung.

Landesbischof D. Bender: Es ist darüber im Verfassungsausschuß gesprochen worden. Vielleicht kann Herr von Dieze etwas zu dieser Frage sagen.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Ich glaube, es noch in Erinnerung zu haben, und bitte, falls ich es nicht vollständig vorbringe, mich zu ergänzen, zu berichten.

Der Herr Landesbischof und der Oberkirchenrat haben be-

greiflicherweise ein lebhaftes Interesse daran, daß die Dekane nicht nach einer Seite festgelegt werden. Der Dekan ist ja sowohl, wie es hier also ausgedrückt ist, der verlängerte Arm der Kirchenleitung, wie aber auch der Seelsorger und Vertrauensmann seines Bezirks. Wenn die Bestellung des Dekans nur von der Seite des Bezirks her etwa durch die Wahl durch die Bezirkssynode erfolgt, so ist zu fürchten, daß die andere Seite zu kurz kommt, daß insbesondere, wenn ich es ganz rücksichtslos aussprechen darf, dann vielleicht nur die milderen und vielleicht weniger unbedeuten Pfarrer zu Dekanen gewählt werden. Und deswegen würde eine solche Regelung, die lediglich der Wahl durch die Bezirkssynoden die Dekanatsbestellung überlassen würde, den Auffassungen und Absichten unserer Kirchenleitung nicht entsprechen. Die ständige Verbindung des Dekans mit einigen Pfarrstellen, die zweitmäßig und notwendig ist, ergibt sich aus den Verwaltungsdingen, deren Fülle heute viel größer ist als vor 10 oder 20 Jahren und die die Anwesenheit des Dekans in der Kreisstadt oder einer anderen größeren Stadt erforderlich macht.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte vorschlagen, daß wir zur Abstimmung kommen, und zwar möchte ich eine doppelte Abstimmung haben für den Fall, daß die Anträge ganz oder teilweise angenommen werden. Es wird ja zum Schluss eine Redaktion noch notwendig sein. Zunächst will ich deshalb davon absehen, ob die Formulierung so gefaßt ist, daß wir sie ohne weiteres ins Gesetz aufnehmen können.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Wenn der Antrag Kühlewein angenommen wird, sind die anderen Anträge erledigt.

Präsident Dr. Umhauer: Also Antrag Kühlewein: Die Bestimmung in § 11 Abs. 2b Satz 2 soll ganz gestrichen werden.

Der Antrag ist mit 23 Stimmen gegen 15 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Damit sind die anderen Anträge erledigt.

Ich lasse nun über den ganzen § 11 mit dieser Änderung abstimmen. Wer enthält sich? 1 Stimme, sonst einstimmig angenommen.

§ 12:

„In den Fällen des § 11 Ziff. 1 und Ziff. 2a)—c) sollen die Altesten der Gemeinde vor der Entscheidung über den zu berufenden Pfarrer gehört werden.“

Ich lasse abstimmen: 1 Stimme enthält sich; im übrigen ohne Gegenstimme angenommen.

§ 13:

„Die Bestimmungen über die Versetzung eines Pfarrers aus dringenden Rücksichten des Dienstes (§ 68 AB und §§ 3 und 5 des Dienstgesetzes) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Abgeordneter Rüser: Es ist vorhin eine Frage aufgegriffen worden von Dekan Bier. Das gilt nicht nur für Dekanate. Wenn z. B. eine Gemeinde bzw. ein Pfarrer, den die Gemeinde tragen muß, zu sehr belastet ist und das geistliche Leben einfach notleidet, sollte die Möglichkeit gegeben werden, daß, wenn die Kirchenältesten es wünschen, sie dahin Gehör finden und der Paragraph der Unversezbarkeit des Pfarrers aufgehoben werden kann. Ich meine, daß die Gemeinde das Recht hat, auch beim Rat vorstellig zu werden und die Bitte vorzubringen, daß ein Pfarrer in eine andere Gemeinde versetzt wird. Die Unversezbarkeit soll dann hier ausgeschaltet sein. Auch die Berufung eines Pfarrers sollte möglich sein, wenn es das geistliche Leben einer Gemeinde erfordert.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Hier gerade in diesem Paragraph, den wir eben haben, ist das vorgesehen. Es gibt

zwei Möglichkeiten, wenn ein Pfarrer in einer Gemeinde nicht mehr zum Segen wirkt: Entweder ist es so, daß er in dieser Gemeinde nicht mehr wirken kann, aber in einer anderen Gemeinde kann er noch gebraucht werden. Dann wird er aus dienstlichen Gründen versetzt werden. Oder, er ist mit dieser Gemeinde so zerfallen, daß er in einer anderen Gemeinde nicht mehr wirken kann. Nach dem Ruhestandsgesetz § 3 kann er dort in den Ruhestand versetzt werden. Das ist vorgesehen. Da braucht keine neue Bestimmung gedruckt werden.

Abgeordneter Rüser: Mir ist gesagt worden, daß man dies nicht machen könne, weil er unversezbar sei. Insofern müßte er von sich aus den Antrag stellen, daß er versetzt werden will.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Er braucht von sich aus keinen Antrag stellen. Wenn die Gemeinden etwas wendiger wären und sagen würden, wie die Zustände sind, dann würde von der Kirchenleitung eingeschritten werden. Es sind von der Gemeinde meistens keine greifbaren Unterlagen zu bekommen.

Landesbischof D. Bender: Diese Frage röhrt allerdings an einen mißlichen Punkt. Es ist sehr schwer, in dieser Frage durch eine paragierte Ordnung eine Lösung zu finden. Wir machen die merkwürdigsten Erfahrungen. Es kommt vor, daß Leute aus einer Gemeinde kommen und sagen, es seien ganz unmögliche Zustände. Wenn nachher die Gemeinde in ihren ordnungsmäßigen Vertretern die Verantwortung dafür übernehmen soll, daß der Pfarrer wegkommt, befällt auf einmal die Leute eine merkwürdige Sorge über die Bereitschaft der Kirchenleitung einzuschreiten. Die Gemeindevertreter sagen dann: Wir waren nicht schuld, sondern die Kirchenleitung. Die Schwierigkeit liegt natürlich auch bei den Pfarrern; es ist eine Not, wenn ein Pfarrer sich den Vorstellungen der Kirchenleitung entzieht mit der Berufung darauf: „Ich habe keine silbernen Löffel gestohlen“ und: „Ich habe keinen Streit mit meiner Gemeinde, und ich berufe mich auf mein Recht“. Das ist eine große geistliche Not. Ihr kann aber nur von innen her begegnet werden, indem die Pfarrer der Kirchenleitung Gehör schenken.

Es ist die Vorstellung des Beamtentums mit all ihren Begleitercheinungsmomenten stark bei uns Pfarrern eingedrungen. Wir müssen wieder einmal lernen, daß es keinen ungesicherteren Beruf gibt als den des Pfarrers. Wir müssen lernen, daß wir Knechte, Sklaven Jesu Christi sind, die auch nicht immer auf ihr Recht pochend bis zum Nachweis ganz dringlicher Mißstände auf ihrer Stelle verharren wollen, sondern auch einmal dem Rat zu einer Veränderung Folge leisten. Es muß nicht immer grasser Notstand vorliegen. Jeder von uns belichtet ja gleichsam nur einen gewissen Sektor des Evangeliums. Es ist bis jetzt Kirchenordnungsmäßig keine Handhabe gegeben, den Pfarrer gegen seinen Willen zu versetzen. Die Lösung läge darin, daß ein Amtsbruder nicht sagt: „mein Renommee geht flöten, wenn ich mich versetzen lasse“, sondern: „gut, wenn Ihr glaubt, so will ich hören“ und dem Rat Folge leistet. Mit Paragraphen, das haben wir hin und her überlegt, kommt man nicht weit.

Die Abgeordneten Siegel, Schneider und Frank belegen mit Beispielen aus der Praxis ihre Sorgen in dieser Richtung.

Abgeordneter D. Dr. Schlink: Ich finde das Gespräch, was hier anlässlich des § 13 geführt wird, sehr wichtig, wenngleich wir es jetzt wahrscheinlich nicht mehr forscheln können. Ich möchte nur auf eines hinweisen. Diese Versuche und die noch schärferen Maßnahmen, die gefordert wurden, erfordern ja eigentlich schon viel früher ein Eingreifen. Es erfordert, daß

viel früher eine Ausscheidung ungeeigneter Elemente einsetzt, schon im Studium und in der ersten Zeit des Examens. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, wie berechtigt diese Forderungen sind und wie es unerlässlich ist, daß die badische Landeskirche die Studenten zu einer Lehr- und Lebensgemeinschaft zusammenzieht, in einem Predigerseminar, wo die jungen Leute einer geistlichen Zucht unterstellt werden, und die Kirche die Möglichkeit hat, die Leute wirklich näher kennenzulernen. In Heidelberg ist dies gar nicht möglich, weil sie noch das Leben als Studenten im Predigerseminar weiter führen. Ich möchte darauf hinweisen, weil die Frage des Predigerseminars einmal erörtert worden ist. Sie scheint mir hiermit engstens zusammenzuhängen.

Präsident Dr. Umhauer: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ein Antrag ist nicht gestellt. Ich betrachte diese Ausführungen lediglich als Anregung zur Durchführung dieser im § 13 vorbehalteten weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

Landesbischof D. Bender: Ich mache den Vorschlag, daß wir vielleicht einmal eine kleine Freizeit mit der Synode haben und solche grundsätzliche Fragen ohne Belastung mit anderen Fragen besprechen. Denn das ist eine Kernfrage. Diese Not sehen wir. Aber nun kommt die Frage: Wie geht man hier vor? So leicht, wie sich das unsere Gemeinden vorstellen, ist das nicht. Es muß das alles im Rahmen von Recht und Gesetzmäßigkeit gehen. Dazu braucht eine Kirchenleitung große Vollmachten. Gibt aber die Synode der Kirchenleitung die Vollmacht, muß sie auf der anderen Seite fürchten, daß diese Vollmachten zu einer Willkür werden könnten, die wieder einen falschen Eindruck auf die Pfarrer machen könnte. Die Lösung ist nicht einseitig von der Kirchenleitung her zu finden; es muß auf der anderen Seite auch die Kirchengemeinde mitwirken, die die Verantwortung ihrem Pfarrer gegenüber übernimmt und trägt.

Präsident Dr. Umhauer: Ich lasse über § 13 abstimmen. — **Einstimmig angenommen.**

Wir kommen zu IV. „Besetzung von Patronatspfarrstellen“.

Abgeordneter Zitt: Ich weiß nicht, ob man das Wort „durch die Gemeindevorstellung“ nicht ersehen kann durch das Wort „Kirchengemeinderat oder Altestenkreis“. Wir wollen doch Vertretung usw. aus unserem Sprachgebrauch möglichst ausschalten.

Präsident Dr. Umhauer: Richtig. Ist jemand gegen diesen Antrag?

Ich darf den Antrag als **angenommen** ansehen, einschließlich der nachträglichen Änderung von § 11, 2c), wo auch an die Stelle von „Gemeindevorstellung“ die Worte gesetzt werden „Gemeinderat (Altestenkreis)“.

Ich darf damit den § 14 als **einstimmig angenommen** ansehen.

Wir kommen zu V. „Übergangs- und Durchführungsbestimmungen“. § 15.

Ich bitte um Wortmeldung hierzu. — Die Bestimmung ist **einstimmig angenommen**.

Nun kommen wir zur Generalabstimmung. Ich frage nun die Synode, ob sie das gesamte Gesetz mit diesen Änderungen annehmen will oder nicht. Eine Bindung an die früheren Abstimmungen zu einzelnen Paragraphen besteht nicht. Es hat jeder völlig freie Hand.

Es folgt die Abstimmung. — Das Gesetz ist **einstimmig angenommen**.

Nun läme die **Eingabe des Kirchenbezirks Hornberg** über Dekane, die gleichzeitig mitbehandelt wurde. Der Verfassungs-

ausschuß beantragt Überweisung dieser Eingabe an den ständigen Verf.-Ausschuß, den sogenannten kleinen Verf.-Ausschuß.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zu Punkt II, 3 der Tagesordnung: „**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ergänzung der Wahlordnung**“ (Anl. III).

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Es erwies sich die Notwendigkeit der Ergänzung der bisherigen Wahlordnung. Da im Laufe der Zeit in einer Gemeinde neue Gemeindeglieder zuziehen, andere in das wahlfähige Alter hineinwachsen und im Interesse der Lebendigkeit des kirchlichen Lebens eine möglichst auf dem Laufenden befindliche Zusammenstellung der kirchlich gesinnten Gemeindeglieder geboten ist, ist es erforderlich, die Wahlordnung wie folgt zu ergänzen:

Auf die Bestimmung des § 13 der WD soll ein neuer § 13a) folgen. Der Verf.-Ausschuß sah sich aber zu einer Änderung des Ihnen vorliegenden Entwurfs insoweit veranlaßt, als es in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des vorgelegten Entwurfs anstelle „die Bestimmungen der §§ 6—14“ nur „die Bestimmungen der §§ 6—13“ heißen darf.

Im Zusammenhang mit diesem neuen § 13a) ist hinter § 4 der WD eine neue Bestimmung notwendig. Aber auch die bisherigen Bestimmungen des § 26 WD sind zu ergänzen. Dabei schlägt der Verf.-Ausschuß ergänzend zu dem Entwurfe in Ziff. 1 auch die Aufnahme des § 19 vor. Wegen der Notwendigkeit der Erweiterung des bisherigen § 26 WD darf ich auf die Ihnen vorliegende Begründung des Entwurfs des Erweiterten Oberkirchenrats Bezug nehmen.

Es überläßt nun die bisherige WD die Notwendigkeit, für die Bezirkssynoden auch zugleich Ersatzsynodale zu wählen. Dieses Säumnis soll nun durch Neufassung des § 28 Abs. 1 behoben werden.

Der Verf.-Ausschuß hat diesem Antrag entsprochen und empfiehlt die Vorlage unter Berücksichtigung seiner Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge.

Abgeordneter Zitt: Ich möchte folgende Anregung zur Erörterung stellen: Könnte man den Artikel 2 nicht so ändern, daß die Gemeindeglieder, die in dem betr. Jahr das wahlfähige Alter erreichen, bereits zur Anmeldung zugelassen werden? Das Zweite, ob Gemeindeglieder, die anderwärts in die Wählerliste eingetragen sind und nun in eine neue Gemeinde umziehen, auch jederzeit auf ihren Antrag hin in die Wählerliste der neuen Gemeinde aufgenommen werden können. Ich könnte mir denken, daß ein sehr tätiges Mitglied sogar eines Altestenrats in eine neue Gemeinde umzieht und nun in dieser Gemeinde noch nicht einmal das Wahlrecht besitzt. Wenn er im Februar dieses Jahres in die Gemeinde zugezogen ist, dann würde er für ein ganzes Jahr nach der Seite hin — bitte, entschuldigen Sie diesen Ausdruck — „trocken gelegt“ sein. Ich glaube, daß durch entsprechende Änderung des Gesetzes Missstände und Missverhältnisse aus dem Weg geräumt werden können.

Präsident Dr. Umhauer: Sie wünschen besonders in die Wählerliste eingetragen, nicht nur wer das Alter erreicht hat, sondern wer es in dem laufenden Jahr erreichen wird und wenn einer von auswärts zuzieht und an seinem früheren Wohnort in die Wählerliste eingetragen war, daß er auf seinen Antrag hin aufgenommen wird. Was hat die Versammlung dazu zu sagen?

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Ich fürchte, wir kommen in praktische Schwierigkeiten, die dem Werte dessen, was angestrebt ist und was mir billigerwert erscheint, nicht ganz entsprechen, wenn wir die Wählerliste permanent offenhalten. Damit jeder, der von woanders zugieht, sich eintragen lassen kann, müssen wir permanent die Kontroll- und Anfechtungsmöglichkeit haben. Es muß der Gemeinde die Möglichkeit gegeben sein, eine solche Eintragung anzufechten, wie auch aus der Gemeinde heraus. Wenn ich es recht sehe, kämen wir stark ins Rutschen. Der Vorteil, der dadurch erreicht wird, ist nicht so beträchtlich, er kann überhaupt zweifelhaft sein. Die Altestenwahl, das wäre wohl das einzige, wo der Mann nun trocken gelegt wäre, wenn er nach dem Beispiel von Herrn Zitt im Februar zugieht und im Oktober die Altestenwahl stattfindet. Was ist schon ein halbes Jahr. Wissen Sie, ob es ihm lieb ist, daß er hier eine Auswahl mit treffen soll? Ist dies denn ein so schwerer Verlust, wenn er sagt, ich stehe noch ein Jahr zurück, bis ich die Gemeinde besser kenne und eingelebt bin? Er kann ja jeden Tag zum Pfarrer gehen und sagen, ich möchte herangezogen werden, wo etwas ist. Wir machen uns nur verwaltungsmäßig große Schwierigkeiten und was wir für unseren Bruder erreichen, ist wohl das Geringste. Und die zweite Frage betraf die, die nun erst im Laufe des Jahres 21 Jahre alt werden. Hierfür gilt dasselbe und kompliziert die Sache noch etwas mehr.

Abgeordneter Frank: Könnten nicht einziehende aktive Gemeindeglieder, die sich darum bemühen, von ihrer bisherigen Gemeinde eine Bescheinigung zu erhalten, auf Grund deren sie sich in der neuen Gemeinde eintragen lassen? Aktive Gemeindeglieder werden sich sowieso beim Pfarrer melden.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Ist das so gemeint, daß er sich jederzeit im Jahre anmelden kann? Dann gelten dieselben Bedenken. Auf der anderen Seite geht es nur um den Vorteil, daß jemand ein halbes Jahr früher in die Wählerliste kommt. Daß dieser Fall eintritt, scheint ungewöhnlich zu sein.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Ich möchte recht herzlich bitten, die Bedenken, die Herr Professor von Dieze vorgebracht hat, zu beachten. Was geschieht einem Gemeindeglied, das von einer Gemeinde in die andere übersiedelt, an Unrecht, wenn es sich dort nicht gleich in die Wählerliste eintragen lassen kann, weil es etwa im Februar oder im März, nach der Januar-Auslage umsiedelt? Nachdem jetzt die Pfarrerwahl durch die Altesten vorgenommen wird, wird ja dieses Gemeindeglied selbst an diesem Akt überhaupt nicht mehr beteiligt. Wird eine Neuwahl der Altesten nach Ablauf der 6 Jahre kommen, dann wird ganz unabhängig von diesem Gesetz der Anlage III eine vielleicht mitten in unser Jahr hineinfallende neue Auflegung der Wählerlisten angeordnet. Das Gesetz, das hier vorliegt, ist nur für die sogenannte Fortschreibung, und ich denke mir, daß, wenn die Körperschaft neu gewählt wird, daß da wie bei der ersten Wahl die Wählerliste neu aufgelegt wird. Wenn das etwa im Juli dieses Jahres sein sollte, wird der Betreffende, der z. B. im Mai zugieht und sich im Januar nicht hat eintragen können, sich im Juli eintragen können. Welche Rechte gehen ihm da verloren? Wenn Sie irgendwelche neuen Bestimmungen hineinnehmen, deren Fassung nicht ganz einfach sein wird, würde jedesmal die Wahl dieses Betreffenden aufgelegt werden müssen und eine Einspruchsfrist in Lauf gesetzt werden. Das ganze Jahr würden in einer solchen Gemeinde Verkündigungen stattfinden, es hat sich jemand angemeldet, und man kann Einspruch erheben. Ohne dieses Einspruchs-

recht verstößen wir gegen die Wahlordnung. Es ist damals von der Landeshypnode, von den Vätern der Wahlordnung, ausdrücklich gesagt worden, solange muß schon jemand in der Gemeinde sein, wenn er auch noch so ein treues Mitglied ist, um die Verhältnisse kennenzulernen, um bei der Ausübung des Wahlrechtes nicht daneben zu greifen. Ich möchte bitten, es bei dem vorliegenden Text zu belassen.

Präsident Dr. Umhauer: Es wird kein Abänderungsantrag gegenüber dem Antrag des Ausschusses gestellt. Es ist, soweit ich sehe kann, nur eine geringe Änderung gegenüber der Vorlage vorgesehen: In Artikel 1 gar nichts. Ich bitte, mich zu korrigieren, wenn ich es falsch sage.

In Artikel 2 statt der Bestimmungen der §§ 6—14, §§ 6—13.

In Artikel 3 in Ziffer 1 statt §§ 15 und 23, §§ 15, 19 und 23.

Ich bringe nun das kirchliche Gesetz im einzelnen zur Erörterung.

Da niemand das Wort dazu wünscht, wird abgestimmt über die Einleitung und Artikel 1. Es wird einstimmige Annahme festgestellt.

Es folgt Artikel 2.

Abgeordneter Schneider fragt, wie die praktische Durchführung dieser Aufforderung gedacht ist. Sollen sämtliche in die Wählerliste nicht aufgenommenen Gemeindeglieder angeschrieben werden?

Abgeordneter Kühlwein: Nach der Wahlordnung ist zweimalige Verkündigung im Gottesdienst vorgesehen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bringe Artikel 2 zur Abstimmung. Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Die Artikel 3, 4 und 5 werden ebenfalls ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Nun lasse ich das ganze Gesetz nochmal zur Abstimmung kommen. Überschrift: „Die Ergänzung der Wahlordnung betr.“ Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Wir kommen zu Ziffer 4 der Tagesordnung, dem Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Langenbrücken betr.“ (Anlage VI der Vorlage des ÖK).

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Die in Art. 1 genannten Gemeinden wurden bisher von verschiedenen Pfarrämtern z. B. dem Pfarramt Wiesloch, teils von dem Pfarramt Bruchsal und teils von dem Pfarramt Eichtersheim kirchlich betreut. Infolge der großen Betreuungen, der schlechten Zugverbindungen und des Zuzugs vieler evangelischer Neubürger wurde die Errichtung einer Kirchengemeinde Langenbrücken zu einem Bedürfnis, das nicht nur verfassungsmäßige, sondern auch steuerrechtliche und staatliche Belege rechtfertigen. Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abteilung Kultus und Unterricht — in Karlsruhe hat die Errichtung einer evang. Kirchengemeinde Langenbrücken staatlich genehmigt.

Der Ber.-Ausschuß empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs; der Finanzausschuß schließt sich dieser Empfehlung an.

Präsident Dr. Umhauer: Ich eröffne die Diskussion über diesen Bericht. — Ohne Diskussion werden Art. 1 und Artikel 2 und sodann das ganze Gesetz einstimmig angenommen.

Ziff. 5 der Tagesordnung: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Die Bildung des Erweiterten Oberkirchenrats betr.“ (Anl. VII).

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Der Entwurf des EOK liegt Ihnen vor. Es schlägt der Verf.-Ausschuß folgendes Gesetz zur Annahme vor:

„Der Erweiterte Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof als dem Vorsitzenden, - aus dem Präsidenten der Landessynode, den Mitgliedern des Oberkirchenrats, den Kreisdekanen und 5 von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Für jedes synodale Mitglied ist ein weiterer Synodale als Stellvertreter zu wählen.“

Der Landesbischof kann außerdem ein Mitglied der theologischen Fakultät Heidelberg in den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat berufen.“

Nach §§ 110 und 111 KB waren früher sechs durch die Landessynode aus ihrer Mitte zu wählende Synodale Mitglied der Kirchenregierung, die seit 1933 den Namen „Erweiterter Evangelischer Oberkirchenrat“ führt. Durch Gesetz vom 5. Oktober 1932 wurde die Zahl der Synodalmitglieder auf 4 herabgesetzt.

Die Landessynode hat bei ihrer letzten Tagung angeregt, einen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen, welcher insoweit den alten Zustand wiederherstellt, als die Synodalmitglieder des Erweiterten Evang. OK nicht von dem Herrn Landesbischof ernannt, sondern künftig von der Landessynode gewählt werden sollen. Der Herr Landesbischof hat sich dieser Anregung der Landessynode angeschlossen.

Der Verf.-Ausschuß erachtet es für geboten, daß wieder wie früher 6 von der Synode zu wählende Synodale Mitglied der Kirchenleitung sind. Er schlägt vor, daß die beiden weiteren synodalen Mitglieder zu einem aus dem Präsidenten der Synode und zum andern aus einem von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglied bestehen.

Tritt das Gesetz in Kraft, so wird damit die Berufung der jetzt im Amt befindlichen Mitglieder des Erweiterten Evang. OK und ihrer Stellvertreter nicht berührt. Erst wenn eine Stelle wieder frei wird, oder wenn die Amtszeit der Landessynode abgelaufen ist, wird diese sie durch Wahl erzeigen.

Der Verf.-Ausschuß hält es auch für notwendig, daß auch ein Mitglied der theologischen Fakultät Heidelberg in den Erweit. Evang. Oberkirchenrat berufen werden kann. Nachdem die Synode ein Mitglied der theologischen Fakultät Heidelberg aus ihren eigenen Reihen nicht wählen kann, soll die Berufung desselben dem Herrn Landesbischof überlassen werden.

Der Verf.-Ausschuß empfiehlt die Annahme der Vorlage unter Berücksichtigung der vorgelegten Änderung. Die Änderung besteht erstens darin, daß, während früher von dem Herrn Landesbischof vier Mitglieder der Synode in den Erweit. Oberkirchenrat berufen wurden, nunmehr sechs durch die Landessynode berufen werden sollen und zwar zu den vier bisherigen zusätzlich der Herr Präsident der Synode und ein weiteres Mitglied der Synode. Und die zweite Änderung, daß in den Erweit. Oberkirchenrat auch ein Mitglied der theologischen Fakultät Heidelberg durch den Herrn Landesbischof soll berufen werden können.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte um Erläuterung bitten, daß nicht nur die zu wählenden Mitglieder der Synode als durch einen Stellvertreter ergänzbar anzusehen sind, sondern auch der Präsident der Synode, daß also, wenn der Präsident verhindert ist, sein Stellvertreter eintreten kann.

Abgeordneter Dr. Kuhn: Ex officio tritt der Stellvertreter ein, er würde nicht durch die Synode gewählt werden.

Präsident Dr. Umhauer: Da sich niemand zum Wort mel-

det, kommen wir zur Abstimmung. — Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Da es sich nur um einen Artikel handelt, entfällt die zweite Abstimmung.

Abgeordneter D. Dr. von Dieze: Es wird nunmehr und zwar wohl noch auf dieser Tagung der Synode noch ein Mitglied und ein Stellvertreter in den Erweit. Oberkirchenrat zu wählen sein. Wir haben im Verf.-Ausschuß und auch im Altesterrat darüber gesprochen. Es scheint vielen von uns ratsam, daß ein Pfarrer gewählt wird. Unter den synodalen Mitgliedern des Erweit. Oberkirchenrats ist z. Bt. nur Pfarrer Specht, vertreten durch Pfarrer Hammann. Da jetzt der Präsident eintritt und ein weiteres Mitglied zu wählen ist, scheint es zweitmäßig, daß dann ein Pfarrer gewählt wird. Wir waren übereingekommen, daß die Wahl nicht heute vorgenommen werden soll, sondern am Schluß der Tagung, damit die Synodalen sich klar werden können darüber und noch darüber sprechen können.

Präsident Dr. Umhauer: Wir gehen über zu Ziff. 6 der Tagesordnung: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr.“ (Anlage VIII der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats).

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Der Verf.-Ausschuß ist der Meinung, daß die Landeskirche gerade die Waisengelder nicht läßglicher bemessen sollte als der Staat. Der Finanzausschuß hat sich dieser Meinung angeschlossen. Es wird deswegen die Annahme des Entwurfs empfohlen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte abzustimmen. — Das Gesetz wird einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Vorläufige kirchliche Gesetze betr.“ (Anlage IX der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats).

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Ebenso wie das eben angenommene Gesetz „Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen“ betr. eine Anpassung an die staatliche Regelung enthält, enthält auch der hier vorliegende Entwurf eine Anpassung an die staatliche Regelung. Er bringt keine Mehrbelastung. Ohne die Begrenzung der vollen Gehaltszahlungen auf den 1. Februar 1949 würde die Landeskirche höhere Ausgaben haben, und, wenn ein früherer Tod bekannt wird, würden den Witwen und Waisen unerschwingliche Rückzahlungsverpflichtungen erwachsen. Der Verf.-Ausschuß hält daher den vorgelegten Entwurf für eine angemessene Regelung.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Wir wollten empfehlen, in § 1 des Gesetzes über die Bezüge der vermissten Pfarrer, Vikare und Beamten den Wortlaut etwas zu ändern, und diesen Wortlaut folgendermaßen zu fassen: „Die Ehefrauen derjenigen Pfarrer, Vikare und Beamten, die im zweiten Weltkrieg vermisst sind...“. Der Grund dafür ist, daß jemand vermisst sein und nicht in Kriegsgefangenschaft geraten sein kann. Das ändert sachlich nichts. Es ist nur eine Klärung. Darf ich vielleicht bitten, deswegen diesen § 1 zur Verlesung zu bringen.

Abgeordneter Dr. Kuhn:

§ 1

Die Ehefrauen derjenigen Pfarrer, Vikare und Beamten, die im zweiten Weltkrieg vermisst sind und von denen seit 2 Jahren eine Nachricht nicht vorliegt, werden bestdungsrechtlich mit Wirkung vom 1. Februar 1949 an wie die Witwen behandelt.

Dementsprechend erhalten die Kinder vom gleichen Zeitpunkt an Waisengeld. Bei der Berechnung des ruhegehalts-

fähigen Diensteinkommens werden die Zeit bis 1. Februar 1949 als aktive Dienstzeit eingerechnet und die bis dahin angefallenen Dienstalterszulagen in Ansatz gebracht.

Berichterstatter Abgeordneter Odenwald: Ich möchte die Stellungnahme des Finanzausschusses zu diesem vorläufigen Gesetz bekanntgeben. Der Finanzausschuss hat wie folgt Stellung genommen:

Zu diesem Gesetz ist zu bemerken, daß nach der Regelung, die vor dem 1. Februar 1949 galt, die Frau des vermißten Pfarrers, Vikars oder Beamten die vollen aktiven Bezüge einschl. Kinderzuschläge bezog. Der Staat und die Gemeinden hatten auf Weisung der Besatzungsmacht den Beamten keinerlei Bezüge bezahlt und die davon Betroffenen ihrem sorgenvollen Schicksal überlassen. Die Kirche kann in dieser rücksichtslosen Weise nicht verfahren. Sie konnte ihre Bedienten diesem dadurch herbeigeführten Elend nicht überlassen. Sie konnte z. B. einer Pfarrfrau nicht zumuten, etwa als Büfkraut oder Fabrikarbeiterin den Lebensunterhalt zu verdienen. Sie hat daher den Betroffenen die vollen Bezüge weiterbezahlt. Für die Dauer ließ sich natürlich diese Fortzahlung der Bezüge nicht verantworten, insbesondere im Hinblick auf die schwere Finanzlage.

Die durch das Gesetz vorgesehene Regelung sieht nun vor, daß die Betroffenen ab 1. Februar 1949 die gesetzlichen Witwen- und Waisenbezüge erhalten sollen müssen einschl. der Kinderzuschläge.

Der Staat ist nun seit wenigen Monaten auch dazu übergegangen, bei Vermißtheit der Ehemänner die hinterbliebenen Bezüge zu bezahlen. Sobald die Witwe nachweist, daß der Ehemann noch lebt, erhält sie wieder die vollen aktiven Bezüge.

Der Finanzausschuss empfiehlt Ihnen, dem vorläufigen kirchlichen Gesetz zuzustimmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte, über den Artikel 1 und 2 zusammengefaßt abzustimmen, weil Artikel 2 dies vorsieht. — Das Gesetz wird in erster und zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Ziffer 8 der Tagesordnung: Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekanntschaftsgebundenen Pfarrstandes und dazu die Eingaben einiger Pfarrer.

Da die Eingaben nicht bekannt sind, verliest sie Abgeordneter Schweikart:

„Bitte um Aufhebung der Bestimmung vom 4. September 1947 „Die Wiederherstellung eines bekanntnisgebundenen Pfarrstandes betr.“:

Pfarrer, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekanntnisgebundenen Pfarrstandes zurückgestellt sind, dürfen nicht zu aushilfsweise landeskirchlichen Dienstleistungen herangezogen werden.

Zur Begründung unserer Bitte gestatten wir unterzeichneten Pfarrer uns folgendes anzuführen:

I.

Die jüngeren gleich uns suspendierten Amtsbrüder, so weit wir unterrichtet, sind bis auf einen (Goos-Nußbaum) alle wieder im Dienst.

Wohl sagt man der nationalkirchlichen Einigung Deutsche Christen e. V. nach: Wenn sie zum Zug gekommen wäre, hätte sie die Kirche zerstört. Abgesehen davon, daß dies ebensoviel eine Beweisführung für die Schuld des Einzelnen ist, wie die andere Behauptung: „Es konnte den

D. C. nicht verborgen bleiben, daß die D. C. besonders in der Spielart der nationalkirchlichen Einigung Deutsche Christen durch ihre Bemühungen, das Christentum und insbesondere den evangelischen Glauben in Einklang zu bringen mit den weltanschaulichen Forderungen des Nazismus, die Grundlagen der evangelischen Bekündigung und die Kirche zerstört hätten, wenn sie zum Ziel gekommen wären“, so trifft dies doch auch auf diejenigen zu, die heute wieder ins Amt eingezogen sind.

II.

Unsere nicht gerade auf unsere freiwillige Entschließung sich gründende Pensionierung erfolgte nicht deswegen, weil wir uns im Gegensatz zu den wiederverwendeten Amtsbrüdern irgendwelcher Verfehlungen schuldig gemacht haben, oder weil wir aktivistischer als jene tätig gewesen sind, sondern nach einer Auferkunft des Herrn Landesbischofs D. Bender auf Grund eines Beschlusses des Erweit. Oberkirchenrats, demzufolge alle über 60 Jahre alten suspendierten Pfarrer pensioniert werden sollten, wobei uns gegenüber nicht das Geringste von einer unserer Pensionierung nachfolgenden zeitlich unbegrenzten Strafverschärfung, wie sie die Verfolgung L. B. 4. 9. 1947 darstellt, angekündigt wurde, und von welcher wir nur indirekt, falls einer das betr. kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt zu Gesicht bekam, Kenntnis erhielten.

Nebenbei sei bemerkt, daß durch unsere Pensionierung nicht nur wir pensionierte Pfarrer betroffen, sondern auch, soweit wir noch Kinder in Berufsausbildung haben, diese Kinder und von uns noch abhängige Verwandte in dauernde Mitleidenschaft geraten sind. Fällt sowohl bei den vom Staat wieder verwendeten Beamten wie bei unseren Amtsbrüdern durch ihre Wiederwendung und Indienststellung nachträglich ein versöhnender Schein auf die hinter ihnen liegenden schweren seelischen Leiden, so entbehren wir und die Unsrigen dieses Abschlusses für immer.

III.

Ein leitender Gesichtspunkt für die Entschließung Evang. Oberkirchenrats uns gegenüber war es, in Übereinstimmung mit der Militärregierung und dem mit der politischen Säuberung beauftragten Staatskommissariat zu bleiben. „Wollten wir gegenüber der Militärregierung und gegenüber der mit der Entnazifizierung beauftragten Behörde Sie wieder in den Dienst stellen, so würde nach den Erfahrungen, die wir in anderen Fällen gemacht haben, die entscheidende politische Stelle Ihre Entlassung oder Zurücksetzung verlangen . . . Es wird also sowohl vom politischen wie auch vom kirchlichen her gesehen Ihre Zurücksetzung nicht zu umgehen sein.“

Wie die Kirchenbehörde auch vom Politischen her zu sehen und sich zu entscheiden verpflichtet sich fühlte, so hat auch die Militärregierung die kirchliche Entscheidung gelten und mitsprechen lassen. So erkannte z. B. am 28. September 1948 die Abt. I der Spruchkammer Freiburg und die Militärregierung auf Einreichung in die Gruppe der Mitläufer ohne Sühnemaßnahmen, wobei es in der Begründung heißt: „. . . Auf Grund der vorhergegangenen zu harten Sühne der „Suspendierung“ hat die Spruchkammer von der Auferlegung weiterer Sühnemaßnahmen abgesehen, da der Betroffene in finanzieller Hinsicht bereits genügende Sühne geleistet hat.“ Evang. Oberkirchenrat hätte nach Abwarten des Urteils der Militärregierung

weder Zurruhelegung oder Dienstentlassung in Betracht zu ziehen, noch auch die nachträgliche Strafverschärfung, wie sie unter „L. B. 4. 9. 1947“ im kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7 S. 50 ausgesprochen wurde, zu erkennen brauchen.

In Anbetracht der Tatsache, daß

- 1) der Staat alle Mitläufer oder „Nicht vom Gesetz Betroffenen“ Beamten wieder verwendet,
 - 2) eine allgemeine Amnestie der Pg. in Aussicht steht und
 - 3) die jüngeren Amtsbrüder wieder Dienst tun,
- bitten wir um Aufhebung wenigstens der Bestimmung vom 4. 9. 1947, und falls staatlicherseits eine Amnestie verkündigt wird, auch eine solche von Seiten einer hohen Landessynode zu erwägen.

Den 10. Oktober 1949.“

unterzeichnet: Bark, Ferdinand, Mälterdingen
Alfred Dürr, Stockach
Wilhelm Schleiß, Rastatt
Friedr. Fath, Möckmühl
Walter Goos, Nußbaum

Da die zweite Eingabe von Pötzl und Bark sehr groß ist, liest

Abgeordneter Schweißhart den Inhalt vor. Die unterzeichneten Pfarrer richten am Schluss der Eingabe an die Landessynode folgenden Antrag:

„Die Landessynode wolle einen Ausschuß einsetzen, der auf Antrag der Betroffenen die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekanntschaftsgebundenen Pfarrstandes vom 29. November 1945 unter Anhörung der Betroffenen einer Prüfung unterzieht.“

Der Ausschuß ist befugt, in den ihm vorgelegten Einzelfällen Empfehlungen auszusprechen. Die Empfehlungen werden rechtswirksam, falls der Oberkirchenrat nicht binnen 4 Wochen gegen die Empfehlung an das Verwaltungsgericht der evang. Kirche appelliert.

Die Untersuchungen des Ausschusses, die sich auch auf Maßnahmen erstrecken können, die aufgrund staatlicher Entnazifizierungsentwicklungen erfolgen, wolle prüfen,
 1. ob das Gesetz zur Wiederherstellung eines bekanntnschaftsgebundenen Pfarrstandes loyal durchgeführt wurde.
 2. Er möge ferner prüfen, wie sich die politische Entnazifizierung auf die in obigem Gesetz erstrebt Wiederherstellung eines bekanntnschaftsgebundenen Pfarrstandes auswirkte.
 3. Er möge auch die finanziellen Belastungen prüfen, die durch diese Maßnahmen entstanden sind.“

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf zur Erläuterung beitreten: Pfarrer Bark hat schon vorher am 21. Oktober sich an mich persönlich gewandt und hat mir einen heftographierten Entwurf dieser Bitte um Einsetzung eines Ausschusses überwandt. Er hat die Anregung daran geknüpft, daß ich diese Eingabe als Eingang der Synode behandle, auch ohne daß sie unterzeichnet sei, weil er die Befürchtung hatte, daß er doch benachteiligt würde, wenn der ÖK erfahre, von wem diese Bitte ausgehe.

Ich habe ihm darauf in einem umfangreichen Schreiben vom 25. Oktober geantwortet. Ich habe darauf Bezug genommen, daß wohl eine Verwechslung der politischen, staatlichen Denazifizierung und der kirchlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines bekanntnschaftsgebundenen Pfarrstandes vorliege, ich habe darauf hingewiesen, daß keineswegs die Entscheidung der Spruchkammern für die Entschließung des ÖK und der kirchl. Spruchkammer präjudizell sei. Ich habe

hingewiesen darin, daß nach dem Hauptbericht, der der Synode vorlag, die betroffenen Pfarrer bis auf 3 sich in gütlicher Einigung mit den Maßnahmen des ÖK einverstanden erklärt haben, daß nur drei die Spruchkammer angerufen haben, kein einziger den Spruchsenat. Die Antragsteller wünschten Revision der Entscheidungen — Herr Pötzl hatte gemeint, die sei im Gesetz vorgesehen — Ich teilte mit, daß diese nicht in Frage komme, weil durch Nichteinhaltung der Berufungsfrist der Spruch der Spruchkammer rechtskräftig geworden sei und bei Einigung des Betroffenen mit dem ÖK eine Revision sowieso nicht in Frage komme und die in Aussicht genommene Amnestie m. E. mit dem Wesen des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekanntnschaftsgebundenen Pfarrstandes und mit den Verpflichtungen, die damit verbunden seien, in Widerspruch stehe und m. E. nicht in Betracht zu ziehen sei. Im übrigen habe ich am Schluss beigefügt: Die Herren, die sich dafür interessieren, möchten entweder mit ihrem Antrag hervortreten oder einen Synodalen dafür interessieren, einen Antrag zu stellen. Anonyme Eingaben würden in den Papierkorb wandern.

Das ist die Vorgeschichte.

Daraufhin haben Herr Pötzl und Bark denselben Antrag, den sie mir zunächst vorgelegt hatten, nun offiziell eingereicht.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kuhn: Der Verfassungsausschuß hat sich über die beiden Eingaben sehr eingehend unterhalten. Er hat hierzu sogar von unserer knappen Zeit viel Zeit aufgewendet. Es handelt sich um 2 Eingaben: Die eine vom 10. Oktober 1949, die von Pfarrer Bark, Dürr, Schleiß, Fath und Goos unterzeichnet ist. Zu dieser Eingabe vertritt der Verf.-Ausschuß folgende Ansicht:

Die Landessynode überweist die vom 10. Oktober 1949 datierte Eingabe der genannten 5 Pfarrer dem Evang. Oberkirchenrat. Sie bemerkt dazu, daß die Bekanntmachung des Landesbischofs vom 4. September 1947 lediglich besagt, daß die Dekane oder Gemeinden, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekanntnschaftsgebundenen Pfarrstandes entlassenen Pfarrer nicht ohne Genehmigung des Landesbischofs zu aushilfsweise landeskirchlichen Dienstleistungen heranziehen dürfen. Die Landessynode ist überzeugt, daß der Herr Landesbischof wie bisher prüfen wird, wer unter den betroffenen Pfarrern durch sein Verhalten die Genehmigung rechtfertigt, ihn zur aushilfsweise landeskirchlichen Dienstleistung wieder heranzuziehen.

Ich darf hierzu bemerken: Es wird offenbar von den genannten Pfarrern übersehen, daß durch diese Bekanntmachung des Herrn Landesbischofs vom 4. September 1947 nicht schlechthin die aushilfsweise Heranziehung zu Dienstleistungen untersagt wird, sondern lediglich daß dies dem Dekan und der Gemeinde nicht gestattet wird; daß aber andererseits der Herr Landesbischof es tun kann, wenn er nach Prüfung zu der Ansicht kommt, daß dieser oder jener Pfarrer durch sein Verhalten es rechtfertigt, ihn zur aushilfsweise Dienstleistung heranzuziehen.

Zu der 2. Eingabe der Pfarrer Pötzl und Bark vertritt der Verf.-Ausschuß folgende Ansicht:

Die beantragte Einsetzung eines Ausschusses, der die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekanntnschaftsgebundenen Pfarrstandes einer Prüfung unterziehen soll, ist abzulehnen, da sie eine Mißtrauenserklärung gegen den Evang. ÖK bedeuten würde, das umso mehr, weil Pfarrer Pötzl in seinem Brief vom 27. 10. 1949 an den

Präsidenten der Synode schwere, ungerechtfertigte Verdächtigungen gegen den Oberkirchenrat geäußert hat.

Die Landessynode ist überzeugt, daß der Evang. DK auch in Zukunft bei der gewissenhaften Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes ständig zur Nachprüfung vorgebrachter Beschwerden und zur Erwägung bereit ist, welche Fälle eine Milderung der ursprünglichen Maßnahmen rechtfertigen.

Die Landessynode betont in Übereinstimmung mit dem Evang. DK, daß Entscheidungen der staatlichen Spruchkammern nicht dafür maßgebend sein können, ob die Landeskirche einem Betroffenen die Ausübung des Predigtamtes oder anderer kirchlichen Dienste wieder anvertrauen darf.

Abgeordneter Kley: Aus Gewissensgründen sehe ich mich gezwungen, den Antrag zu stellen, daß auch der ursprüngliche Antrag Bard, Dürr und andere, der die Aufhebung der Entschließung vom 4. September 1947 schlechthin erstrebt, zum Gegenstand einer Abstimmung gemacht wird.

Zur Begründung führe ich folgendes an:

1. Die Vertretung der deutsch-christlichen Irrlehre auf der Kanzel ist heute nicht mehr möglich, da die Voraussetzungen hierzu mit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches weggefallen sind.

2. Unter die Vergangenheit ist aus der Kraft zur Vergebung und Liebe, aus der die Kirche Jesu Christi lebt, ein Schlussstrich zu ziehen. Was will die Kirche machen, wenn heute die geplante Generalamnestie im Bunde kommt?

3. Nachdem jüngere Deutsch-Christen-Pfarrer heute wieder volle Pfarrrechte haben, u. a. der frühere Landesgruppenleiter Kiefer in der württembergischen Landeskirche, erscheint die Aufhebung der obigen Entschließung für die zurruehgegesetzten älteren DC-Pfarrer ebenfalls recht und billig.

Die übrigen Ausführungen habe ich im Verfassungsausschuß gemacht. Ich wäre dankbar, wenn mein Antrag nur eine kurze brüderliche Aussprache über diese 3 Punkte, nicht über das ganze Problem auslösen würde. Obwohl ich weiß, daß die Betroffenen seelisch schwer unter der Aufrechterhaltung dieser Bestimmung leiden und ihre Aufhebung herbeisehnen, bin ich damit einverstanden, daß die Entscheidung über meinen Antrag erst auf der nächsten Tagung der Landessynode erfolgt, um die Synode nicht zu überfordern. Ich nehme dabei an, daß dem Vorschlag des Verf.-Ausschusses zugestimmt werden wird.

Abgeordneter Dr. Dr. v. Dieze: Ich bedaure das, was wir eben gehört haben. Im Verf.-Ausschuß hatte der Herr Justizrat Kley gebeten, daß wir zum Ausdruck brächten, daß er sich der Stimme enthalten habe. Es ist mir als Vorsitzendem des Verf.-Ausschusses keine Kenntnis gegeben worden, daß die Sache noch einmal aufgerührt werden würde. Das bedaure ich. Wir haben eingehend, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, die Dinge erörtert. Wir haben sie ernst genommen. Auch die Argumente, die jetzt vorgebracht worden sind. Wir glaubten sie widerlegt zu haben. Schon das erste was gesagt wird: „Es ist keine Gefahr mehr vorhanden, weil das Dritte Reich nun einmal vorbei ist, das das Fundament war.“ Ich habe dagegen ausgeführt: es handelt sich ja nicht um das einmalige 12jährige Dritte Reich, sondern es handelt sich um die Zugänglichkeit und Anfälligkeit für weltliche Ideologien, und man kann dann nicht einfach sagen: weil das Dritte Reich weg ist, sind die Leute für andere weltliche und kircheneindliche Ideologien nicht mehr anfällig. Ich glaubte, das wäre eingesehen. Es wird getan, als ob ich nicht geredet hätte. Das finde ich sehr bedauerlich.

Abgeordneter Kley: Darf ich noch einmal meine Bitte wiederholen, die Entschließung darüber auf die nächste Tagung zu verschieben.

Landesbischof D. Bender: Ich bitte, daß die Entschließung nicht verschoben wird, denn die Verschiebung bedeutet, daß ich in der Ausübung meiner Funktion geradezu in diesem Fall im Blick auf die Synode mich in einer Unsicherheit befände. Wenn ich auch zu all dem, was ich da im einzelnen tun zu müssen geglaubt habe, ein gutes Gewissen vor Gott habe, — manchmal dabei ein beschwertes Herz — so wäre es mir doch auch wichtig zu wissen, ob die Synode für die sehr schwere Durchführung dieses Gesetzes zur Wiederherstellung des bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes wenigstens ihr Vertrauen ausspricht dahingehend, daß sie glaubt oder annehmen kann, daß diese Dinge mit der Gewissenhaftigkeit bearbeitet worden sind und fortlaufend bearbeitet werden, die diesen Gegenständen angemessen ist.

Abgeordneter Dr. Bier: Ich habe den Eindruck, daß der Herr Landesbischof immer in großer Brüderlichkeit und sehr vornehm alle Deutschen Christen behandelt hat. Manchmal nach meinem Empfinden zu vornehm. Aber ich kann nur eines sagen, daß die Deutschen Christen in seinen Händen gut aufgehoben sind. Ich meine, daß wir das Vertrauen haben, daß der Herr Landesbischof das recht machen wird. Auf der anderen Seite wollen wir uns davor in Acht nehmen, daß die Dinge in irgend einer Form wiederkehren, und wir möchten auch die Herren des Oberkirchenrates bitten, darüber zu wachen, daß nicht wieder Leute in die Kirche hineinkommen können, die ihr nur schaden.

Abgeordneter Trautmann: Die Gefahr der Deutschen Christen — wenn ich so sagen darf —, die von rechts kam, die kann über Nacht von links kommen. Da dürfen wir doch wohl ein Zeichen aufrichten, daß wir die Tätigkeit der Deutschen Christen nicht vergessen haben. Ich bitte deshalb die Synode, den Antrag von Herrn Justizrat Kley abzulehnen. Wir haben gehört, daß die Deutschen Christen seitens des Herrn Landesbischofs außerordentlich milde beurteilt und behandelt worden sind. Wir bedauern, daß deren Familien darunter leiden müssen, aber in dieser Frage, meine Herren, wollen wir doch auch nicht die Leiden vergessen, die die Kirche durchgemacht hat durch die Tätigkeit der Deutschen Christen.

Abgeordneter Schneider: Ich meine, die Ausführungen des Herrn Justizrat Kley, daß wir vergeben sollen, keine Rache üben sollen, sind selbstverständlich im Prinzip durchaus in Ordnung. Aber ich glaube, es handelt sich um etwas ganz anderes, wenn wir gegenüber dem Begehrn dieser Herren ein Nein sagen müssen. Es ist nicht dasselbe, ob ein Postbeamter wieder Briefmarken verkaufst, oder ein Bahnhofbeamter wieder seinen Dienst tun kann, oder aber, ob ein Geistlicher, der in einer entscheidenden Zeit das verraten hat — das müssen wir so aussprechen — was er einst in seiner Ordination gelobt hat, und der durch seine Haltung zumindesten Verwirrung, wenn nicht Irrleitungen in seine Gemeinde getragen hat. Wenn wir diesen Herren gegenüber nicht auch heute noch eine ganz klare Abgrenzung vornehmen, und die Abgrenzung ist meines Erachtens dadurch gegeben, daß sie nicht in den Kirchendienst in irgendeiner Weise mehr übernommen werden, so begehen wir einen Fehler. Das ist durchaus gerecht, und wir haben nach außen hin auch zu zeigen und zu beweisen, wie sehr wir jene Haltung als eine Gefahr für die Kirche ansehen mußten und sie auch heute noch ansehen müssen, eben im Blick auf die Zukunft, die auch hier aufgezeigt wurde. Mir scheint also nicht die Tatsache, daß

der einzelne im Dienst oder nicht im Dienst ist, das wesentliche zu sein, sondern durch diese Haltung, die wir bisher hatten und die wir fortsetzen, müssen wir klar in aller Öffentlichkeit zum Ausdruck bringen, daß wir unter keinen Umständen solche Errungen und Fehlentwicklungen berufener Diener am Worte heute als eine Nebensächlichkeit betrachten können und ohne weiteres diesen Leuten den Weg in ihr Amt oder wenigstens in eine teilweise Amtsführung wieder freigeben.

Abgeordneter **Lindenbach:** Mein Herr Vorredner hat bereits vorweggenommen, was ich eigentlich aussagen wollte. Ich möchte nur hinzufügen, daß wir unsere Gemeinden für die Zukunft, soweit es in unseren Kräften steht, vor Irrlehrern bewahren müssen. Ich habe in diesem Punkt das beste Vertrauen, daß unser Herr Landesbischof hier schon das Richtige treffen wird. Ich habe selbst schon den Eindruck gehabt, daß er vielleicht in einzelnen Fällen zu milde, aber nirgends zu streng gewesen ist. Wir müssen deshalb die gestellten Anträge im Interesse unserer Gemeinden ablehnen.

Abgeordneter **Dr. Barner:** Es wird vielleicht von den ehemaligen Amtsbrüdern, die den Antrag auf Wiederzulassung zu Amtshandlungen gestellt haben, erwartet werden, daß sich auch ein Pfarrer, der im Verfassungsausschuß lange Stunden mitberaten hat, dazu jetzt äußert. Die Vergebungsbereitschaft ist bei mir und den anderen Pfarrbrüdern des Ausschusses durchaus vorhanden. In seelsorgerlichen Gesprächen mit manchen dieser ehemaligen Amtsbrüder haben wir das von Mensch zu Mensch bezeugt. Wenn aber die Frage gestellt wird, ob ein solcher Amtsbruder wieder einmal fähig wird, das Pfarramt auch nur aushilfsweise zu bekleiden, dann ist das eine Frage, zu der die Synode einst in den von ihr erlassenen Gesetzen Stellung genommen hat, für die wir auch heute eintreten müssen. Daß man an die Synode das Ansinnen stellt, sie solle einen Ausschuß bilden, der die Fälle der ehemaligen Amtsbrüder untersuchen soll, ist von uns deshalb abgelehnt worden, weil es ein Misstrauen gegen den Oberkirchenrat und den Herrn Landesbischof darstellt, die ja mit der Durchführung und Handhabung jener von der Synode beschlossenen Gesetze beauftragt sind und sie angewendet haben. Auch eine Synode bzw. ein Synodalausschuß könnte nur auf dem Boden der bestehenden Gesetze entscheiden und würde kaum zu einer anderen Entscheidung als der des Oberkirchenrats und des Herrn Landesbischofs kommen. Es liegt in der Handhabung der Gesetze ein starkes seelsorgerliches Moment. Gerade wenn vom Abgeordneten Kley darauf hingewiesen wird, daß die ehemaligen Amtsbrüder seelisch unter ihrer augenblicklichen Lage leiden und zusammenzubrechen drohen, zeigt, daß sie der seelsorgerlichen Hilfe bedürfen, die ihnen auch geboten werden muß. Wer sollte aber gegenüber ehemaligen Amtsbrüdern als Seelsorger mehr am Platze sein als der Herr Landesbischof?

Abgeordneter **D. Hupsfeld:** Zunächst muß betont werden, daß an und für sich die Kirche in einer viel milderden Form mit solchen Leuten umgegangen ist, als der Staat. Wenn ich daran denke, wie der Staat auf diesem Gebiet an den Professoren gehandelt hat, die bis heute vielfach noch keinen Pfennig von einer Pension oder etwas Ähnlichem bekommen, dann ist das, was die Kirche getan hat, außerordentlich milde. Sie hat die äußerste Not in diesen Familien auf ihre Schultern genommen. Andererseits, um eine Analogie von der Universität heranzuziehen: wenn eine Amnestierung eines früheren Theologieprofessors, der unsere Jugend lehr-

mäßig irregeführt hat, erfolgen sollte, so käme eine Anstellung als Professor der Theologie unter keinen Umständen in Frage. Amnestie bedeutet in diesem Falle nur, daß bestimmte Versorgungsrechte in Kraft treten, aber nicht Anstellungsrechte. In dieser Beziehung muß es volle Klarheit geben. Man würde sich ja sehr irren, wenn man dächte, daß Hervorbrechen einer Irrlehre sei etwa nur ein Zufall. Wir sehen es augenblicklich ganz deutlich im Osten, wie bei Menschen, die überhaupt für eine staatliche Dämonie anfällig sind, die Anfälligkeit auch unter neuen Verhältnissen bestehen bleibt, weil bei ihnen eine lebte Bindung vom Evangelium her fehlt. Infolgedessen kann eine kirchliche Maßnahme, die solchen Persönlichkeiten ihre volle frühere Wirksamkeit wieder gibt, nicht in Frage kommen. Es besteht hier ein deutlicher Unterschied zwischen dem, was im staatlichen Raum durchaus möglich ist, und der besonderen Verantwortung, die die Kirche für ihre Gemeinden trägt. Sie hat ja doch ein Aufsichtsamt darüber, daß von ihren Pfarrern die rechte Lehre vertreten wird. Um dieses tiefgreifenden Unterschieds willen darf man diese Dinge nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf annehmen, daß der Wunsch, sich weiter zu äußern, nicht besteht. Der Antrag des Verf.-Ausschusses geht hinsichtlich der Eingabe der fünf Pfarrer auf „Überweisung zur Kenntnisnahme“. Bezüglich der Eingabe Börk und Bard ist vorgeschlagen, es soll diese Einsetzung eines Ausschusses zur Nachprüfung abgelehnt werden, und es soll eine Erklärung darüber abgegeben werden, daß die Landessynode von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens des DK überzeugt sei.

In die uns von der Geschäftsordnung gegebene Weisung von allgemeiner Form geseidet würde das heißen: Die Landessynode geht zur Tagesordnung über und gibt folgende Erklärung ab . . .

Abgeordneter **D. Dr. von Dieze:** Ich beantrage, diese Erklärung, wie sie der Verf.-Ausschuß vorgelegt hat, anzunehmen und ihr lediglich als Schlussatz hinzuzufügen: „Damit betrachtet die Landessynode die Eingabe als erledigt.“

Abgeordneter **Schneider:** Mein Antrag geht weiter. Mein Antrag sieht eine klare Willenskundgebung vor, daß an dem derzeitigen Zustand, wo die betreffenden Herren außer Dienst sind, nichts geändert werden soll, und sie außer Dienst bleiben. Ich bitte, die Stimmung über diesen Antrag erkunden zu wollen.

Landesbischof **D. Bender:** Ich möchte nur darum bitten, daß gesagt wird, es soll an der bisherigen Handhabung des Gesetzes festgehalten werden, d. h. es soll uns in der Kirchenleitung nicht prinzipiell die Möglichkeit einer Revision genommen sein, wosfern die Voraussetzungen dafür da sind, nämlich die erkennbare Einsicht, daß man in der Vergangenheit gefehlt hat. Das ist bei den Amtsbrüdern, die die Eingabe gemacht haben, nicht der Fall. Diese Einsicht fehlt. Sie sind betrübt über die persönlichen Verhältnisse und nicht betrübt darüber, daß sie in der Vergangenheit ihren Gemeinden nicht die rechten Hirten gewesen sind. Solange diese Einsicht nicht da ist, haben wir keinen Anlaß, das, was wir aufgrund der Ausführung des Gesetzes angeordnet haben, zurückzunehmen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze:** Wenn ich den Antrag von Herrn Schneider richtig verstanden habe, ging er darauf aus, daß diesen 5 auch in Zukunft die aushilfsweise Hinzuziehung versagt bleiben sollte und das würde eine Bindung für den Herrn Landesbischof bedeuten; die wollten wir nicht. Ich würde sie auch nicht für richtig halten. Wir glaubten, mit

unserer Auffassung auch dem zu entsprechen, was der Herr Landesbischof eben ausgeführt hat. Die Landessynode ist überzeugt, daß wie bisher geprüft wird, wer unter den Betroffenen für die Genehmigung zur Ausübung landeskirchlicher Dienstleistungen herangezogen werden kann.

Abgeordneter Schneider: Ich bin anderer Meinung. Und zwar, daß man das den Herren heute sagen kann und sagen soll. Ich gebe in der Formulierung etwas nach. Ich würde bitten, der Antrag wird überwiesen zur Kenntnisnahme mit dem Zusatz „die Synode ist der Meinung, daß die bisherige Handhabung des Gesetzes beibehalten werden soll.“ Das würde dem entsprechen. Das heißt, daß praktisch für den Herrn Landesbischof eine innere Bindung nicht eintritt, und es dabei bleibt. In einem solchen Falle bin ich auch gerne bereit, eine Tür zu öffnen. Das sollte doch klar ausgesprochen werden. Ich würde auch eine Zweiteilung der Abstimmung empfehlen. Über den ersten Antrag, der seinem Geist nach anders ist als der zweite, wo ein scharfes Wort vom Verfassungsausschuß gegeben ist.

Abgeordneter Dr. Bier: Ich möchte noch das eine sagen. Wir sollten bei der Antwort an diese Herren klar zum Ausdruck bringen, daß die Synode sich nicht drängen läßt, und wir hinter der Kirchenleitung stehen und diesen Versuch klar ablehnen. Wir wissen, daß der Herr Landesbischof und die Kirchenleitung das tut, was sie verantworten kann vor Gott.

Abgeordneter Ley: Darf ich zum Ausdruck bringen, daß ich mit vollstem Vertrauen hinter der Kirchenleitung stehe, aber aus Gewissensgründen mich gezwungen sah, diesen Antrag zu stellen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir müssen erst über den Antrag des Herrn Schneider abstimmen, weil er eine Änderung des Antrags des Verfassungsausschusses enthält.

Abgeordneter Dr. Dr. v. Dieze: Soll damit Schluß sein? Ich würde das bedauern, weil es mir wichtig scheint, daß wir zum Ausdruck bringen, daß sie im Irrtum sind mit ihrer Eingabe bezügl. der Bekanntmachung vom 4. September 1947. Sie haben die Eingabe und die landeskirchliche Verordnung so aufgefaßt und in ihrer Eingabe so hingestellt, als ob damit die Tür für immer geschlossen sei. Wir haben es nicht unüberlegt gemacht. Wir haben den Satz aufgenommen: Sie bemerkt, daß die Bekanntmachung des Herrn Landesbischofs vom 4. September 1947 lediglich besagt, daß die Dekane oder Gemeinden, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zur Ruhe gesetzten Pfarrer nicht ohne Genehmigung des Landesbischofs zu aushilfsweise landeskirchlichen Dienstleistungen heranziehen dürfen.

Ich würde es für falsch halten, wenn das nicht hinein käme.

Abgeordneter Schneider: Es gäbe noch eine andere Möglichkeit, wenn wir den Satz, den Herr Professor v. Dieze sagt, noch dazu nehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Stimmen wir darüber ab, ob der Vorschlag Schneider angenommen wird. Wenn ja, eine zweite Abstimmung: wollen wir den Satz, den der Verfassungsausschuß — Dieze — vorschlägt, noch beifügen?

Abgeordneter Schneider: Darf ich formulieren. Der Antrag des Verfassungsausschusses hat drei Sätze. Die ersten zwei Sätze können wir stehen lassen. Der dritte Satz:

„Die Landessynode ist überzeugt, daß der Landesbischof wie bisher prüfen wird, wer unter den betroffenen Pfarrern durch sein Verhalten die Genehmigung rechtfertigt, ihn zu aushilfsweise landeskirchlichen Dienstleistungen wieder heranzuziehen“,

wird ersetzt durch meinen Satz:

„Die Landessynode ist der Meinung, daß die bisherige Handhabung des Gesetzes beibehalten werden soll.“

Ich bin mit dem Herrn Landesbischof in Übereinstimmung, daß man ihm — das ist mein letztes Wort — die volle Freiheit zur Entscheidung überläßt, aber ich will im jetzigen Augenblick den Herren nicht so viel Hoffnung machen. Ich schlage deshalb vor, den dritten Satz von mir zu übernehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir wollen zunächst über den ersten Satz abstimmen und dann über den Zusatz, den Antrag Schneider. Der Antrag lautet jetzt:

(1) Die Landessynode überweist die vom 10. Oktober 1949 datierte Eingabe der genannten 5 Pfarrer dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnisnahme.

(2) Sie bemerkt dazu, daß die Bekanntmachung des Landesbischofs vom 4. September 1947 lediglich besagt, daß die Dekane oder Gemeinden die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes zur Ruhe gesetzten Pfarrer nicht ohne Genehmigung des Landesbischofs zu aushilfsweise landeskirchlichen Dienstleistungen heranziehen dürfen.

(3) Die Synode ist der Meinung, daß die bisherige Handhabung des Gesetzes beibehalten werden soll.

Das ist der Antrag Schneider. Zunächst wollen wir über die beiden ersten Sätze abstimmen. Sie werden bei einer Enthaltung angenommen.

Der letzte Satz des Beschlusses des Verfassungsausschusses lautet:

Die Landessynode ist überzeugt, daß der Herr Landesbischof wie bisher prüfen wird, wer unter den betroffenen Pfarrern durch sein Verhalten die Genehmigung rechtfertigt, ihn zu aushilfsweise landeskirchlichen Dienstleistungen wieder heranzuziehen.

Ich bitte abzustimmen über diesen Satz, der den Antrag Schneider ablehnen würde. Der Antrag wird mit 23 gegen 16 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag Schneider ausgeschieden.

Der von dem Berichterstatter Abgeordneten Dr. Kuhn vorgetragene Antrag zur Eingabe Pötzl und Bard wird in der Fassung des Verfassungsausschusses mit dem Zusatz „Damit betrachtet die Landessynode diese Eingabe als erledigt“ mit allen Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.

Abgeordneter Frank: Nach Erledigung dieser beiden Gesuche habe ich noch eine Anfrage, die manche Pfarrer und Gemeindeglieder im Land interessiert. Wie ist es möglich, daß ein ehemaliges führendes Mitglied der DC, auf das sich die soeben genannten Geschäftsteller berufen, heute im württembergischen Kirchendienst steht? Gibt es nicht so etwas wie eine Solidarität der Abwehr, auch über die Grenzen der Landeskirchen hinaus?

Oberkirchenrat Dürr: Herr Pfarrer Kiefer, der Landesleiter der DC, um den es sich dabei handelt, hat lange Zeit in dem Lager Ludwigsburg seelsorgerliche Dienste getan. Die württembergischen Pfarrer, die mit der Seelsorge im Internierungslager Ludwigsburg beauftragt gewesen sind, und die die Tätigkeit von Pfarrer Kiefer in jener Zeit in Ludwigsburg beobachtet haben, haben seine Verwendung, und zwar aushilfsweise Verwendung, im Seelsorgedienst an einem Krankenhaus befürwortet. Der württembergische DC hat bei uns angefragt, welche Stellung der badische DC dazu einnehme, und wir haben erklärt, daß wir keine Einwendungen dagegen zu erheben hätten. Daraufhin hat diese Beauftragte

gung stattgefunden. Wir haben mitgeteilt, daß er bei uns in der bad. Kirche keine Verwendung mehr finden könne.

Präsident Dr. Umhauer: Wir fahren fort. Ziffer 9 der Tagesordnung: Eingabe des Synodalen Dr. Schmitt betr. Anrechnung ausländischer Semester auf das Studium der Theologie.

Berichterstatter Abgeordneter **D. Dr. v. Dieze:** Es sind tatsächlich schon Ausnahmen gemacht worden bis zu 3 Semestern. Es handelt sich da hauptsächlich um das Studium in Basel, das von Lörrach aus mit Grenzscheinen, die bisher für die Markgräfler ausgegeben wurden, billig durchzuführen war, da keine Gelder erhoben wurden. Es ist verwiesen worden auf das Studium in Utrecht, das früher für Studierende aus der Pfälzischen Landeskirche bis zu 4 Semestern möglich war und angerechnet wurde. Der Antrag wollte demzufolge, daß der ÖK die Frage der Anerkennung der Schweizer Semester bis zu einer Höchstdauer von 4 Semestern erneut und wohlwollend prüfen möge, also nicht eine Festlegung auf eine bestimmte Anrechnung, sondern die Bitte um Prüfung. Es sind Bedenken gegen eine solche weitgehende Anrechnung vorgebracht worden, insbesondere auch von Prof. Schlink und von ÖK Dr. Heidland. Aber es steht wohl nichts im Wege, daß wir mit dem Antrag, wie er uns vorliegt, der Eingabe entsprechen und zwar mit folgendem Besluß:

Zur Eingabe des Synodalen Dr. Fritz Otto Schmidt betr. Anrechnung von im Ausland verbrachten Studiensemestern beantragt der Verfassungsausschuß:

Die Landessynode überweist die Eingabe dem Evang. Oberkirchenrat und empfiehlt, die beantragte Prüfung vorzunehmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bitte, da niemand das Wort wünscht, abzustimmen. Die Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung: Eingabe der Kirchenältesten von Eggenstein.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Kuhn:** Der Evang. Kirchengemeinderat Eggenstein hat unter dem 12. Oktober 1949 die folgende Eingabe an die Synode gemacht:

„Durch das bis jetzt noch geltende Gesetz betr. Besetzung von Pfarrstellen kam die evang. Kirchengemeinde in Eggenstein in eine große Notlage, welche uns zwingt, dies der Synode mitzuteilen:

Als unser früherer Pfarrer Schilling im September 1947 seine Versetzung nach Sennfeld erhielt, richteten wir sofort ein Schreiben an den Oberkirchenrat. Wir baten darin, bei der Besetzung unserer Pfarrei doch die Gemeinde zu berücksichtigen, die den ganzen Krieg über von auswärtigen Pfarrern vertreten und Jahre vorher von einem D. C. Pfarrer geführt wurde.

Unser Wunsch war, daß wir einen Pfarrer bekommen, der die Gemeinde sucht und nicht abstößt. Der mit Freude das kirchliche Leben der Gemeinde fördert.

Nach langem vergeblichem Warten auf Antwort wurde uns vom Oberkirchenrat Herr Pfarrer Pfisterer aus Würm vorgeschlagen. Dabei wurde er uns nach seiner besten Seite geschildert. Als wir fragten, ob sich nach Eggenstein noch mehr Pfarrer gemeldet hätten, bekamen wir folgende Antwort:

„Sonst hat sich kein Pfarrer nach Eggenstein gemeldet.“ Daraufhin waren wir gezwungen, den Vorschlag anzunehmen. Später erfuhren wir von Oberkirchenrat Rost,

dass sich sechs Pfarrer um die Stelle beworben haben. — Über das Gesetz wurden wir nicht unterrichtet. —

Auf Weihnachten 1947 trat Pfarrer Pfisterer seinen Dienst in Eggenstein an. Es dauerte nicht lange, und schon war durch sein sonderbares Verhalten eine Enttäuschung und große Unzufriedenheit in unserer Gemeinde. Es kam zwischen Pfarrer und Kirchenältesten zu Auseinandersetzungen, und wir wußten schon, daß wir das Gegenteil befahlen von dem, was Not gewesen wäre.

Der Kirchenbesuch ging stark zurück. Der Kirchenchor durfte nicht mehr in der Kirche singen, der Männerkreis hörte auf zu existieren, und die Bibelkreise schmolzen immer mehr zusammen. Schriftlich und mündlich klagten wir beim ÖK Rost unsre Not. Die Beschwerde der Kirchenältesten beim Oberkirchenrat nützte nichts. Das Verhalten des Herrn Pfarrer ging ungestört weiter. In einer vom Oberkirchenrat angeordneten Versammlung der Kirchengemeinde in der Kirche zu Eggenstein, in der die Gemeinde eindeutig befundete, daß Herr Pfarrer Pfisterer „in Wort und Wandel“ der Gemeinde nicht dient, wie es zum Weiterkommen einer christlichen Gemeinde nötig wäre, blieb ohne Gehör!

Nach nochmaligem Drängen hat sich Herr Oberkirchenrat Dürr dieser Angelegenheit angenommen. Wir betonen ausdrücklich, solange Herr Pfarrer Pfisterer in Eggenstein ist, wird das kirchliche Leben immer weiter zurückgehen.

Wir richten an die Synode die Bitte:

1. Dass den Gemeinden ihr Recht nicht weiter gelkürzt wird. Bm. (Eine Antwort auf ein Schreiben der Kirchenältesten wäre zum mindesten Christenpflicht gewesen.)
2. Dass beim kommenden Gesetz betr. Besetzung von Pfarrstellen den Gemeinden in aller Offenheit die Bewerber bekannt gegeben werden.
3. Dass den Männern, die mit ihrer Person im öffentlichen Leben für die Kirche eintreten, mehr Achtung und Glauben geschenkt wird, (als anonymen Gewährsleuten des Herrn Pfarrers).“

Der Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Eingabe sehr eingehend beschäftigt. Er hat die Mitglieder des Oberkirchenrats, die mit der Sache beschäftigt waren, hinzugezogen, und er kam sodann zu folgender Entschließung:

Es möge die Synode die Eingabe nach eingehender Prüfung durch ihren Verfassungsausschuß dem Evang. Oberkirchenrat überweisen zur Kenntnisnahme, und sie mößt billigt die Art des Vorgehens der Kirchengemeinde-Altesten und bedauert besonders, daß sie nach den langen Versuchen des Evang. Oberkirchenrats um Herbeiführung des Friedens und nach der Besprechung mit Oberkirchenrat Dürr vom 6. 10. 1949 gründlich erörterte und zum großen Teil widerlegte Vorwürfe erneut vorbringen.

Die Landessynode lehnt es ab, in die noch nicht abgeschlossenen Bemühungen der Kirchenleitung einzugreifen. Die Entschließung wird einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zum Punkt 11 der Tagesordnung: Die Entschließung betr. versegte Synode.

Der Verfassungsausschuß legt hier von sich aus einen Antrag vor, ohne daß eine Eingabe in dieser Richtung oder sonst zugegangen ist. Es handelt sich um folgendes: Wir haben erlebt, daß eines der Mitglieder, ein früheres Mitglied des Verfassungsausschusses, Herr Baumann, aus der Synode ausgetreten ist. Es sind schon öfters Fälle vorgekommen, wo sich die ernste Frage ergeben hat, ob gewählte

Synodale, die durch Versetzung aus dem Bezirk, der sie gewählt hat, herauskommen, damit aus der Synode ausscheiden oder mehr oder weniger verpflichtet sind, aus der Synode auszutreten. Wir sind zu der Überzeugung gelangt, daß wir hier keine rechtliche Regelung vorschlagen können, die alle vorkommenden Fälle nun zweifelsfrei und ohne eine gewissenhafte Entscheidung durch den Betroffenen regelt. Wir schlagen der Synode folgende Entschließung vor:

Synodale, die durch Versetzung den Bezirk, der sie gewählt hat, verlassen, sind vor die ernste Frage gestellt, ob sie dann aus der Landessynode ausscheiden oder auszutreten haben.

Die Verpflichtung der Synodalen erschöpft sich nicht in der Vertretung eines bestimmten Bezirks. Daher kann nicht etwa vorgeschrieben werden, daß ein gewähltes Mitglied der Synode mit der Versetzung in einen anderen Bezirk aus der Synode ausscheidet.

Andererseits ist für jeden gewählten Synodalen das Bewußtsein wichtig, von einem bestimmten Bezirk getragen zu sein und über die in diesem Bezirk vorhandenen Zustände und Wünsche der Synode berichten zu können. Wenn die Verbindung mit dem bisherigen Bezirk durch eine Versetzung unmöglich gemacht wird, kann also dem hier von Betroffenen Synodalen nicht verwehrt werden, aus der Synode auszutreten. Die Landessynode begrüßt es aber, wenn Synodale auch in diesem Fall in ihr verbleiben, zumal es für ihre Arbeiten förderlich ist, wenn nicht zu häufiger Wechsel in der Zusammensetzung der Landessynode eintritt.

Die Entschließung wird angenommen.

Es folgt Ziffer 12 der Tagesordnung: **Die Wahl eines weiteren Mitgliedes des Verfassungsausschusses.**

Abgeordneter **D. Dr. v. Diez:** Der Verfassungsausschuß hat bereits Herrn Dr. Schmitt, unseren KonSynodalen, für seine jetzigen Arbeiten herangezogen und ist ihm für seine Mitwirkung dankbar. Entsprechend der in der ersten Plenarsitzung getroffenen Abmachung bitten wir um die nachträgliche Bestätigung, daß Herr Dr. Schmitt formal in den Verfassungsausschuß gewählt wird.

Präsident **Dr. Umhauer:** Ich darf annehmen, daß Herr Dr. Schmitt zum weiteren Mitglied des Verfassungsausschusses gewählt ist.

Wir kommen zum Punkt 13 der Tagesordnung: **Bericht über die Arbeiten des kleinen Verfassungsausschusses.**

Berichterstatter Kreisdekan **Hof:** Der von der Landessynode durch Besluß vom 4. März 1948 eingesetzte Ausschuß zur Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Verfassung bzw. Grundordnung unserer Landeskirche hat mich beauftragt, der Landessynode einen Bericht zu geben über seine Tätigkeit und über die von ihm erörterten Fragenkomplexe.

Der Ausschuß trat — abgesehen von einer kurzen geschäftlichen Besprechung am 29. September 1948 anlässlich der Tagung der Landessynode in Herrenalb — zu drei ordentlichen Sitzungen zusammen, die am 27. Mai 1948, am 29. und 30. Januar 1949 und am 11. und 12. Juni 1949 in Freiburg i. Br. stattfanden. Einige Male mußten weitere vereinbarte Sitzungen abgesagt werden, weil es unmöglich war, die Mitglieder zusammenzubekommen. Nur bei der ersten Sitzung waren die drei ordentlichen Mitglieder anwesend; bei den beiden anderen fehlte je eines von ihnen. Die drei stellvertretenden Mitglieder wurden zu allen Sitzungen eingeladen, und es waren immer mindestens zwei von ihnen an den Beratungen beteiligt. Zu allen Sitzungen kam

auch der Referent der Kirchenleitung, Herr Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich.

Zu Beginn seiner Arbeit stand der Ausschuß zunächst vor der Frage nach dem konkreten Ziel und dem modus procedendi seiner Arbeit. Es war zu entscheiden, ob ein volliger Neubau der Verfassung oder nur ihr Umbau an etwa besonders der Umgestaltung bedürftigen Stellen ins Auge zu fassen sei. In der Erwägung, daß die Schaffung einer neuen Grundordnung die gründliche Vorklärung einer Reihe von entscheidenden Fragen erfordert und daß kein akuter Notstand im Verfassungsleben unserer Kirche gegeben ist, der einer unverzüglichen Behebung bedürfte, kamen wir dahin überein, anhand der geltenden Verfassung jene grundätzlichen Fragen herauszustellen, die wenigstens in den Grundsätzen zu besprechen und zu beantworten sind, ehe die eigentliche Arbeit an einem neuen Ordnungsentwurf beginnen kann. Bei der Durchsicht ergaben sich folgende zwölf Hauptfragen:

1. Die Bekenntnisgrundlagen.
2. Die Kirchenmitgliedschaft.
3. Gemeinde und Amt.
4. Einzelgemeinde und Landeskirche.
5. Gemeinden und Kirchenleitung.
6. Aufbau und Organe der Gemeinde.
7. Kirchenbezirk und Kirchenkreis.
8. Organe der Landeskirche im allgemeinen.
9. Synode, Landesbischof, Oberkirchenrat.
10. Die Wahlordnung.
11. Kirchenzucht und kirchliche Gerichtsbarkeit.
12. Kirchliche Vermögensverwaltung.

Gleich die erste Frage nach den Bekenntnisgrundlagen unserer Landeskirche führte zu bewegten, immer wieder von neuem sich erhebenden Erörterungen. Der Ausschuß empfand dabei auf der einen Seite die große Schwierigkeit dieser Frage, die geeignet ist, eine spannungsvolle Auseinandersetzung innerhalb des Ganzen der Kirche herauszuführen; aber auf der anderen Seite sah er auch, daß das Problem des Bekenntnisstandes der Landeskirche, das sich in den verschiedenen Deutungen des § 2 der Unionsurkunde meldet und auch durch die Erklärungen der Generalsynode von 1855 nicht endgültig zur Ruhe gebracht werden konnte, einer Beantwortung bedarf, wenn zahlreiche Einzelfragen der Verfassung, die eine bekenntnisgemäße Regelung erheischen, entschieden werden sollen. Wir waren deshalb auch der Meinung, daß wir uns selber und der ganzen Kirche die Erörterung der Bekenntnisfrage nicht ersparen dürfen. Im Kreis der Ausschußmitglieder wurden verschiedene Ansichten vertreten. Von der einen Seite wurde betont, daß es auf jeden Fall bei der badischen Consensusunion als einer tatsächlichen Bekenntnisunion verbleiben müsse, daß die Entscheidung für einen der beiden jetzt geltenden Katechismen die Entscheidung für eine Konfessionskirche bedeuten würde und daß das Nebeneinander der beiden Katechismen möglich sei, da auch die Schrift in manchen Fragen ein verschiedenes Verständnis ermögliche. Auf der anderen Seite wurde dagegen bemerkt, eine Kirche, in deren Bekenntnisformulierung der Luthersche und der Heidelberger Katechismus mit ihren teilweise stark gegensätzlichen Aussagen nebeneinander genannt werden, könne nicht als geordnete Kirche gelten, weil da die Eindeutigkeit und Einheit der Lehre gefährdet sei; eine Kirche mit eigenem uniertem Katechismus stehe den anderen Landeskirchen isoliert gegenüber und entferne sich von deren Bekenntnisgrundlagen, statt sich ihnen zu nähern; die einzige

mögliche Lösung sei, den Katechismus Luthers allein zu verwenden und ihn durch Fragen des Heidelberger, die ihm nicht widersprechen, zu ergänzen; das bedeute keine Ausscheidung des Reformierten und keine Änderung, sondern nur eine Klärung des Bekenntnisstandes unserer Landeskirche. Weiter wurde gesagt, nach § 2 UU. gelten in unserer Kirche die Confessio Augustana invariata und — soweit sie übereinstimmen — der Luthersche und der Heidelberger Katechismus; die CA stehe über dem Consensus, und der Heidelberger Katechismus könne, soweit er mit der CA in Widerspruch stehe, nicht als geltend angesehen werden; es sei nur zu fragen, wie das Verhältnis zwischen Art. X der CA und § 5 UU. (er enthält die Abendmahlssachen unseres Katechismus) theologisch zu beurteilen sei. Die Erörterungen der theologischen Sachprobleme, die eben angedeutet wurden, späten sich in unserem Ausschuß zu folgenden Fragen zu, deren gutachtlische Beantwortung von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erbeten werden soll:

1. a) Ist es lehrmäßig möglich, daß in derselben Kirche Confessio Augustana und Heidelberger Katechismus unverkürzt nebeneinander in Geltung stehen?
- b) In welchen Stücken stimmen der Kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus überein?
2. a) In welchem Verhältnis steht die Abendmahlsslehre in CA Art. X zu der in § 5 UU? Ist es lehrmäßig möglich, daß innerhalb einer Kirche beide Lehrmeinungen nebeneinander in Geltung stehen?
- b) In welchem Verhältnis steht die Abendmahlsslehre im Heidelberger Katechismus zu der in § 5 UU? Ist es lehrmäßig möglich, daß innerhalb einer Kirche beide Lehrmeinungen nebeneinander in Geltung stehen?

An dieser Stelle meines schriftlichen Berichtes halte ich heute eine Einschaltung für notwendig. In drei Punkten würde etwas hinzuzufügen sein:

1. Ich hebe noch einmal den schon in der vorigen Woche hier im schriftlichen Bericht von mir niedergelegten Satz ausdrücklich hervor: Wir dachten nirgends in unserem Ausschuß an eine Änderung des Bekenntnisstandes, wir dachten alle nur an seine Klärung hinsichtlich der Fragen, die eben angedeutet worden sind.

2. Für dieses Anliegen einer Klärung des Bekenntnisstandes war auch Herr Prof. Wolf offen. Um darauf hinzuweisen, lese ich aus einem unserer Sitzungsprotokolle einen Abschnitt vor:

Prof. Wolf weist auf das Dilemma hin, daß zwar 1. die Versaffungsfragen so eng mit dem Bekenntnisstand zusammenhängen, daß eine völlige Neuauflage ohne Klärung des Bekenntnisstandes nicht gelingen kann, daß aber 2. diese Klärung zu so großen Verschiedenheiten der Auffassung führen würde, daß die Gefahr bestehe, die consensusgebundene Kirchengemeinschaft zu verlieren. Auch ihm erscheine daher eine Regelung der vordringlichen Einzelfragen der beste Weg, obgleich ihm andererseits gerade die Lektüre der Denkschrift gezeigt habe, daß auch zu Fragen wie Bischofsamt oder Pfarrwahl usw. im Grunde nur Stellung genommen werden könne, wenn der Bekenntnisstand geklärt ist. Eine Zurückstellung dieser Frage würde nur einen Umweg bedeuten.

Und die

3. Bemerkung: Der Beschuß, jenes Gutachten zu erbitten, ist gefaßt, sein Vollzug aber bis jetzt ausgesetzt worden. Auch heute Nachmittag hat unser Ausschuß noch einmal getagt und

ist sich dahin schlußig geworden, den Vollzug dieses Beschlusses weiter auszusetzen, bis etwa die Frage entschieden ist, ob nicht unser kleiner Verfassungsausschuß irgendwie erweitert werden soll.

Ich verweise auf den nächsten Punkt der Tagesordnung.

Nach der Erörterung der Frage nach den Bekenntnisgrundlagen und auch im weiteren Gang der Verhandlungen immer wieder auf diese Grundfrage zurückgewiesen, wandte sich der Ausschuß der Befreiung der vorhin angedeuteten 12 Themen zu. Dabei stellte sich bald heraus, daß es den Ausschusseratungen förderlich wäre, wenn ihnen eine Denkschrift zu Grunde gelegt werden könnte, die jene 12 Grundfragen behandelt und dabei Einblick gibt in die Entwicklung der Kirchenverfassung in der badischen Landeskirche, in die allgemeine Entwicklung der Kirchenrechts- und Kirchenverfassungsprobleme im 19. Jahrhundert und in die bereits vorliegenden Verfassungsentwürfe anderer Gliedkirchen der EKD. Bei der erwähnten Herrenalber Befreiung am 29. September 1948 wurde beschlossen, Herrn Oberkirchenrat Friedrich um die Abschrift einer solchen Denkschrift zu bitten. Er entsprach diesem Wunsche und legte den Ausschusmitgliedern Ende Dezember 1948 eine 100 Seiten umfassende Arbeit vor, die von allen, in deren Hände sie kam, auß dankbarste nicht nur als umfassend und materialreich, sondern auch als klarend und sehr förderlich anerkannt wurde. Unsere Verhandlungen vollzogen sich nun in Gestalt einer fortlaufenden Befreiung der Denkschrift von Herrn D. Dr. Friedrich.

War es schon bei dem Bericht über die Erörterung der Bekenntnisfrage nur möglich, die verschiedenen vertretenen Meinungen anzudeuten, so ist es erst recht unmöglich, den Gang und die Ergebnisse der Befreiung der Einzelfragen in extenso darzustellen. Ich muß deswegen bitten, mir zu erlauben, daß ich einige besonders wichtige Punkte herausgreife.

Bezüglich der Kirchenmitgliedschaft kamen wir zu der Erkenntnis, es müsse bestimmt werden, daß zur Kirche gehört, wer getauft, unterwiesen und zum Abendmahl zugelassen ist und sich zur Gemeinde hält (die Bestimmung im einzelnen wird Aufgabe der Lebensordnung sein), und daß die Mitgliedschaft erworben wird durch Taufe in der badischen Landeskirche, durch Wohnsitznahme in ihrem Gebiet und durch Aufnahme in die Landeskirche. Von dem Erfordernis eines positiven Aktes der Anmeldung zur Kirchenmitgliedschaft soll im Blick auf die volkskirchliche Aufgabe der Kirche abgesehen werden. Das ganze Gebiet der Landeskirche soll in Kirchengemeinden aufgeteilt werden, sodaß es nicht mehr wie bisher da und dort in der Diaspora Glieder der Landeskirche gibt, die nicht auch Glieder einer Einzelgemeinde sind. Bei der Bestimmung dessen, was Gemeinde ist, soll von Art. VII der CA ausgegangen werden, und es soll in der Grundordnung festgestellt werden, daß die Landeskirche in den Gemeinden existiert.

Die Frage der Pfarrstellenbesetzung ist von uns besonders eingehend behandelt worden. Doch genügen hier zwei kurze Hinweise.

1. Der der gegenwärtigen Tagung der Landesynode vom Erweit. Oberkirchenrat vorgelegte Gesetzesentwurf, der auf die Voten der Bezirkssynoden besondere Rücksicht nimmt und die Pfarrwahl der Gemeinde vorsieht, wurde zunächst im Ausschuß vorberaten. Das Ergebnis der Aussprache wurde von Herrn Oberkirchenrat Friedrich in einem Entwurf niedergelegt, der dann von 3 Mitgliedern bzw. stellv. Mitgliedern am 30. Juli und 1. August 1949 in Freiburg ein-

gehend geprüft wurde und dabei die jetzt vorliegende Fassung erhielt. Das ist der sog. Primärentwurf, der vorhin behandelt wurde.

2. Es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß von Anfang an bei den Ausschusseratungen starke Bedenken gegen die Einführung der Pfarrwahl ausgesprochen wurden, die auf die Gefahr neuer Gruppenbildung und auf die Bedenken gegen das geistliche Urteilsvermögen mancher Gemeinden hinwiesen. Mit Rücksicht auf diese Bedenken wurde die Beibehaltung der Ernennung der Pfarrer, aber mit stärkerer Beteiligung der Gemeinde durch die Gewährung eines Votum negativum vorgeschlagen.

Die Frage der Vorbildung für das Pfarramt hat uns insofern beschäftigt, als für ihre Regelung gewisse Ansatzbestimmungen in die KO aufgenommen werden müssen. Wir waren einmütig der Meinung, daß an dem Erfordernis der Hochschulbildung festzuhalten und daß die Einführung eines Lehrvikariats und die Errichtung eines Predigerseminars der Landeskirche notwendig ist.

In der Frage der Verwendung der Vikarinnen im Dienst der LK wurde eine lebhafte Erörterung gepflogen, in der die Meinungen gegeneinanderstanden. Mehrere Stimmen äußerten sich dahingehend, daß der von Frauen ausgeübte Dienst auf die Kreise von Frauen, Jugendlichen und Kindern zu beschränken sei, daß die Vikarin (die Bezeichnung wurde allgemein als unzulänglich empfunden) um der Würde ihres Dienstes willen dem Pfarrer nicht unter-, sondern nebenzuordnen sei, daß ihr aber das Pfarramt nicht übertragen werden könne, weil dieses nicht nur das Amt der Wortverkündigung, sondern auch das Hirtenamt umfaße, das der Frau nicht zulomme. Darum wurden Bedenken gegen die Bezeichnungen „Sondergemeinde“, „Pfarrerin“ und „Ordination“ erhoben, die wiederum von anderen Stimmen lebhaft gewünscht und für nicht mit den apostolischen Weisungen im Widerspruch stehend erklärt wurden.

Bei der Besprechung der Fragen des Aufbaues der Einzgemeinde wurde besonders über die sog. Kerngemeinde geredet. Es erhoben sich Bedenken gegen die Bezeichnung und gegen die in ihr gemeinte Sache, insofern es sich darum handeln würde, eine besondere Gruppe aus der Gemeinde herauszuheben. Doch wurde die Möglichkeit erwogen, den in der Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern gewisse Funktionen des Dienstes und der Verantwortung zu übertragen. Ihrer Zurüstung sollen besonders die regelmäßig zu haltenden Gemeindeversammlungen dienen, die aber im übrigen allen erwachsenen Gemeindegliedern zugänglich sein sollen.

In diesem Zusammenhang sei kurz erwähnt, daß die Aussprache über das Altestenamt z. T. ihren Niederschlag fand in einigen Bestimmungen des der gegenwärtigen Synode vorliegenden Gesetzesentwurfes zur Ergänzung der Wahlordnung, ferner daß wir ohne ausgeformtes Ergebnis die Fragen besprochen haben, ob ein Kirchengemeinderat von 30 Mitgliedern zu fruchtbarer Arbeit fähig und ob eine vermögensrechtliche und finanzielle Verselbständigung der Sprengelgemeinden innerhalb der Großstadtgemeinden ins Auge zu fassen sei.

Bei der Verhandlung über den Fragenkreis „Kirchenbezirk und Kirchenkreis“ kamen wir zu folgenden, stichwortartig angedeuteten Ergebnissen: Die bisherige Struktur des Kirchenbezirks soll nicht geändert werden. In der Bezirksynode sollen die Pfarrer der LK, die im Dienst der DM und des Staates stehenden Pfarrer und 5 vom Bezirks-

kirchenrat zu berufende Laien, die aktiv in den landeskirchlichen Werken mitarbeiten, Sitz und Stimme haben. Anstelle der Schulsynode soll die religiöspädagogische Arbeitsgemeinschaft erhalten und in den Aufgabenkreis des Kirchenbezirks einzbezogen werden. Die geistliche Aufgabe und Verantwortung des Bezirkskirchenrates soll stärker betont werden. Es soll bei der Ernennung der Dekane und ihrer Stellvertreter durch die Kirchenleitung verbleiben. Die wissenschaftliche Aufgabe der Pfarrkonferenzen soll stärker unterstrichen, die Abhaltung von Pfarrkonventen besonders empfohlen und die Veranstaltung von theologischen Pfarrerfreizeiten fortgeführt werden. Das Kreisdelanat soll trotz erhobener Bedenken beibehalten werden, weil die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben von den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenrats nicht mitversehen werden können.

Bis zu diesem Punkt sind wir beim Durchgang der Denkschrift von Herrn Oberkirchenrat Friedrich gelangt. Was ich hier in knappen Umrissen vorgetragen habe, sind gewisse vorläufige Stipulationen, von denen bei der Einzelgestaltung des Verfassungsentwurfes auszugehen sein wird. Verschiedene Fragen sind offen geblieben. Die Fragen, ob, inwieweit und gegebenenfalls wie die Bekennnisgrundlagen unserer Landeskirche einer Klärung bedürfen, ist unter ihnen die dringlichste und bedrängendste, ihre Beantwortung die Voraussetzung fruchtbare Weiterarbeit.

Zur äußereren Fortsetzung der Arbeit wird notwendig sein, daß die Landessynode die Lücke schließt, die durch das Ausscheiden von Herrn Professor D. Dr. Erik Wolf, dessen reiche Sachkenntnis wir bei unserer Arbeit mit aufrichtigem Dank empfanden und uns dienen ließen, entstanden ist.

Es ist hier versucht worden, einen sachlichen und nüchternen Bericht zu geben, der auch in die Schwierigkeiten und Nöte der Arbeit und in die Verschiedenheit der Meinungen im Kreise unseres Ausschusses hineinblicken lassen wollte. Im Verlauf seiner Verhandlungen ist es dem Ausschuß immer wieder und immer mehr zur Erkenntnis gekommen, wie verantwortungsvoll und schwierig die ihm übertragene Aufgabe ist, und daß er sorgfältig und ohne Übereilung am Werk sein muß, wenn ein Ergebnis erreicht werden soll, das unserer Kirche zum Segen gereicht, wenn Gott seine Gnade darreicht.

Präsident Dr. Umhauer: Wir danken für den Bericht und fragen, ob eine Aussprache gewünscht wird. — Es meldet sich niemand.

Nächster Punkt 14: Wahl weiterer Mitglieder in den „Kleinen Verfassungsausschuß“.

Abgeordneter D. Dr. v. Diez: Wir hatten ursprünglich, wie aus dem Bericht von Kreisdelan Hof hervorging, die Absicht, der Synode vorzutragen, lediglich die Wahl eines weiteren stellvertretenden Mitglieds in den kleinen Verf.-Ausschuß oder ständigen Verf.-Ausschuß vorzunehmen. Durch die geistige Besprechung sind wir auf einen anderen Weg verwiesen worden. In den Äußerungen von Prof. Erik Wolf, die wir gehört haben, findet sich auch ein Passus, der die Zusammensetzung unseres Ausschusses betrifft. Und wir vermissen es allerdings schmerlich, daß nach dem Ausscheiden von Erik Wolf wir nicht nur ihn entbehren, sondern auch kein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied haben, das wir nun als ausgesprochen reformierten Bruder bei der Mitarbeit sehen können. Der Vorschlag, den ich im Namen des ständigen Verf.-Ausschusses der Synode heute zu machen habe, geht nun dahin, sie möge diesen ständigen Verf.-Ausschuß ermächtigen, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Wir können

nämlich heute keinen konkreten Vorschlag machen. Ich habe auch durch mehrere Anfragen an Synodale keine zustimmende Erklärung, daß sie bereit und in der Lage seien, in unserem Verfassungsausschuß mitzuwirken, bekommen können. Wir möchten auch, — ich will das ausdrücklich erwähnen — die Tür für einen Wiedereintritt von Erik Wolf in unseren Ausschuß nicht verschließen. Wir wissen nicht, ob er es machen kann, ob er gewillt ist, sich uns wieder zur Verfügung zu stellen. Wir würden es herzlich begrüßen. Und wir würden außerdem bitten, daß aus den Reihen der Synode möglichst konkrete Namensnennungen gemacht werden, damit wir gerade jetzt reformierte oder reformiert nahestehende Brüder in unseren Ausschuß aufnehmen können.

Abgeordneter Schweikhart: Ich bitte die Hohe Synode, an Herrn Professor Wolf mit der Bitte heranzutreten, er möge vor allem im ständigen Verfassungsausschuß, diesem kleinen, aber so wichtigen Gremium, wieder mitarbeiten. Diese Bitte müßte ihm als ein ausgesprochenes Vertrauensvotum der Synode übermittelt werden.

Präsident Dr. Umhauer: Wird weiter das Wort gewünscht? Ich darf den Vorschlag des Verfassungsausschusses zur Abstimmung bringen. Er geht dahin, daß der kleine Verfassungsausschuß ermächtigt wird, sich zu kooperieren, ohne sich zahlenmäßig zu beschränken.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ich habe dann noch bekanntzugeben, daß der Verfassungs-

ausschuß zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Dr. Kuhn gewählt hat.

Abgeordneter D. Hupfeld: Herr Pfarrer Schweikhart hat angeregt, daß dem Herrn Professor Wolf die weitere Arbeit im kleinen Verfassungsausschuß nahegelegt werden soll. Sein Vorschlag deckt sich mit dem Wunsch des Herrn Professors v. Dieze und dem des Herrn Professors Schlink. Ich bin der Meinung, daß man diesem Wunsch entsprechen sollte.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Ich möchte bemerken, daß ich das im Namen aller Mitglieder des Verfassungsausschusses gesagt habe, nicht nur in meinem, sondern auch in Dr. Schlinks Namen.

Präsident Dr. Umhauer: Es erhebt sich kein Widerspruch. Der Vorschlag ist also angenommen. Herr Prof. v. Dieze wird ermächtigt, Herrn Professor Wolf entsprechende Vorstellungen zu machen.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Es sind nämlich heute aus dem Kreise der Synode schon Namen genannt worden, die noch für unseren Ausschuß zu gewinnen wir versuchen sollten.

Präsident Dr. Umhauer: Wir können diese Frage noch morgen wiederholen. — Damit wären wir am Schluß der heutigen Tagesordnung.

Das Schlußgebet spricht Abgeordneter Mondon.

Dritte und vierte öffentliche Sitzung

Langensteinbach, Freitag, den 4. November 1949, vormittags 9.30 Uhr.

Tagesordnung.

3. Plenarsitzung: Steuersynode

Bericht des Finanzausschusses

1. über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. „Allgemeine kirchliche Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950“

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider

2. über den Antrag der Gewerkschaften auf Aufhebung der 6%igen Gehaltskürzung und Zahlung einer Sozialzulage.

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider.

4. Plenarsitzung

I.

Bestellung eines 2. Stellvertreters des Präsidenten der Landeskirche.

II.

Bericht des Hauptausschusses über

1. Die Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr. „Die Einführung einer neuen Biblischen Geschichte“ (Art. IV der Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats)

Berichterstatter: Pfarrer Hammann,

2. a) Antrag Schmidt betr. „Schild des Glaubens“, b) eine Entschließung über die kirchliche Presse

Berichterstatter: Pfarrer Eisinger,

3. die Eingabe von Pfarrern des Kirchenbezirks Schopfheim über die Konfirmationsordnung

Berichterstatter: Hauptlehrer Müller,

4. die Eingabe von Kirchenältesten der Gemeinde Schopfheim betr. das Elternrecht

Berichterstatter: Hauptlehrer Müller,

5. die Eingabe der Bezirkssynode Weinheim betr. Sport und Tanz am Sonntag

Berichterstatter: Pfarrer Eisinger,

6. a) Bericht über die Arbeiten im Lebensordnungsausschuß; Namensänderung Kreisdelan — Prälat,

b) die Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr. Gottesdienstordnung

Berichterstatter: Pfarrer Frank.

III.

Bericht des Finanzausschusses über

1. den Antrag betr. Bruderhilfe zum Wiederaufbau schwer kriegsbetroffener Gemeinden

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider,

2. den Antrag auf Erhöhung der Entschädigung für die Benützung eigener Kraftwagen auf Dienstreisen

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider,

3. ein Wort an die Gemeinden zur finanziellen Lage der Landeskirche

Berichterstatter: Bürgermeister Schneider,

Präsident Dr. Umhauer eröffnet die Sitzung. Abgeordneter **Dr. Bier** spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Umhauer: Wir tagen heute in unserer Eigenchaft als Steuersynode, und ich habe die Freude, die Vertreter der südbadischen und der nordbadischen Regierung hier zu begrüßen. Wir danken Ihnen für Ihr Erscheinen und erbliden darin nicht nur die Ausübung eines Ihnen zustehenden gesetzlichen Rechtes, sondern auch die Bekundung eines besonderen Interesses an der Kirche und an der Erledigung unserer synodalen Aufträge.

Ministerialdirektor Dr. Fleig: Herr Präsident der Synode, Herr Landesbischof, meine Herren! Es ist mir eine Pflicht und eine Ehre, die Grüße unseres Staatspräsidenten, Minister des Kultus und Unterrichts, des Herrn Wohleb, Ihnen zu übermitteln. Er hat mir gestern noch ausdrücklich gesagt, ich solle Sie nicht nur einfach grüßen, sondern Ihnen seine lebhafte innere Anteilnahme an Ihrer großen Arbeit ausdrücken. Wir haben ja eine Verfassung auch in unserem südbadischen Landesteil, die uns nicht nur die erwünschte Möglichkeit, sondern ebenso die willkommene Pflicht auferlegt, den Raum zu schaffen, in dem ein echt christliches Volk sich frei entfalten kann. Drum ist ja unser Hauptanliegen die Bewahrung, die Betreuung dieses christlichen Volkes, und gerade von unserem Ministerium aus gesehen das erste Anliegen die Betreuung der Kinder für die Erziehung zu einer guten christlichen Jugend.

Diese Gelegenheit darf ich darum auch noch benützen, um dem Herrn Landesbischof und seinen Oberkirchenräten von Herzen zu danken für die aufgeschlossene, gute und so erfolgreiche Zusammenarbeit. Und ich darf den Wunsch anschließen, daß es weiterhin in demselben vertrauensvollen Geist weitergehen darf zum Segen unseres ganzen badischen Volkes.

Oberregierungsrat Köhler: Hohe Synode, Herr Landesbischof, Herr Präsident! Ich habe die ehrenvolle Aufgabe, die Grüße der nordbadischen Regierung, des Herrn Landespräsidenten Abt. Kultus und Unterricht, zu überbringen. Herr Ministerialrat Thomä, der unsere Abteilung z. Bt. leitet, ist leider verhindert, selbst hier zu erscheinen. Er wünscht aber der Synode einen guten Verlauf und eine segensreiche Arbeit. Wir haben viel zu tun, es ist zu viel zusammengebrochen, wir haben aufzubauen, und wir müssen das gemeinsam tun, gemeinsam der Unterricht, die Verwaltung und die Kirche. Mein Herr Vorredner hat ja schon angedeutet, um was es geht. Die Arbeit, die hier verrichtet wird, möge eine segensreiche sein, und so hoffen wir, daß Gott uns beisteht, und daß wir in den Kirchen und im Volk diejenigen Zustände erlangen, die wir erlangen müssen und erlangen wollen.

Präsident Dr. Umhauer: Herr Ministerialdirektor Fleig, Herr Oberregierungsrat Köhler, ich danke Ihnen für Ihre freundlichen Worte, die uns befunden, daß die Regierung von Südbaden und auch die Regierung von Nordbaden mit großem Interesse und Anteilnahme unsere Arbeit verfolgen.

Ich darf nun in die Tagesordnung eintreten.

1. Punkt Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. „Allgemeine kirchliche Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949/50“.

Berichterstatter, Abgeordneter Schneider: Bei der Beratung des ersten DM-Voranschlags nach der Währungsumstellung auf der Herbstsynode 1948 waren wir uns bewußt, daß jener Vorschlag, zeitbedingt, nur ein Provisorium sein könne. Wir hatten aber zugleich der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß der nächste Voranschlag, also der uns heute vor-

liegende, auf genaueren Unterlagen aufbauend ein klares und festes Gefüge für die wirtschaftliche Verwaltung unserer evangelischen Landeskirche Baden schaffen werde.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Gesamtlage ist leider eine andere geworden. Unsicherheit, schwankender Beschäftigungsgrad, Stockungen der Produktion sind immer noch Merkmale unseres Wirtschaftslebens und lassen uns erkennen, daß Kriegs- und Besatzungskosten zu tiefgehend sind, als daß sie in wenigen Jahren schon überwunden werden könnten. Wir stehen noch mitten im Ringen der Wirtschaft um eine Neufundamentierung ihrer Ordnung und müssen auch in unserem kirchlichen Haushalt den Niederschlag dieser Entwicklung hinnehmen. Um Beispiele zu sagen: Über Produktionssteigerung, Mehrbeschäftigung, Einkommensmehrung reguliert sich das Steueraufkommen nach oben, ebenso wie Arbeitslosigkeit oder Staatssteuerentlastung hier wesentliche Einnahmen bringen müssen. Oder: unsere im Haushalt in wesentlichem Umfang vorgesehenen Wiederaufbauvorhaben an Kirchen, Pfarrhäusern und Wohnhausbesitz und die dafür eingesetzten Ausgaben werden entscheidend von der Entwicklung des Bauindex nach oben oder nach unten beeinflußt werden. Oder: Die Entlohnung der Mitarbeiter aller Art in der Kirche (aktive Geistliche, Religionslehrer, Gemeindehelferinnen, Beamte und Angestellte, Ruhegehaltsempfänger) muß in einem gewissen Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten bleiben. So dankbar das bisher gebrachte Opfer der Beteiligten, unter den staatlichen Richtsägen zu bleiben, anerkannt werden muß, so kann sich auf die Dauer auch die Kirche, welche gewiß auch für das Arbeits- und Lohnverhältnis ihre eigene Ordnung haben kann, doch nicht den Lebensnotwendigkeiten der Beteiligten verschließen. Bei der Tatsache, daß der größte Teil unserer Ausgaben eben Gehalts- und Lohnbeträge sind, bedingen hier selbst geringfügige Änderungen entscheidende Verschiebungen im Haushalt.

Zusammengesetzt muß also gesagt werden:

Auch der jetzt vorliegende Haushalt muß noch als ein Übergangshaushalt angesehen werden, der sehr gewissenhaft und gründlich zwar ein wirtschaftliches Ordnungsgerippe für unsere Landeskirche aufstellt, dessen Durchführung aber von verschiedenen heute in ihrer Entwicklung noch nicht voll zu übersehenden Faktoren abhängig ist, die im Laufe des Haushaltabschnittes noch entscheidende Veränderungen bringen können.

Nur angesichts dieser Merkmale einer Übergangslösung konnte sich der Finanzausschuß entschließen, den Haushaltsvoranschlag fast unverändert und mit einem Fehlbetrag von DM 1 566 700.— zur Annahme zu empfehlen. Er tat dies nach ausdrücklicher Zusicherung des Herrn Finanzreferenten, Okt. Dr. Bürgy, daß, wenn die sorgsam bedachte und beobachtete wirtschaftliche Entwicklung schwerwiegende Änderungen bedingen würde, der zu anderen Maßnahmen ermächtigte Erweitert. Okt sofort unterrichtet, und daß der Frühjahrssynode 1950 ein Bericht über die Entwicklung vorgetragen werde.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß eine recht geordnete Haushaltspolitik auf der Grundlage des jetzigen Steuersufzes mit 8 v. H. nicht möglich ist. Man muß sich mit dem Gedanken der Erhöhung des Hebesakes vertraut machen. Wenn wir es auch für zweckmäßig halten, zunächst noch die Auswirkungen der vom Bund beabsichtigten Senkung der Einkommensteuer abzuwarten, so muß doch grundsätzlich heute schon die absolute Notwendigkeit einer Steuersufzerhöhung festgestellt werden, wenn die Kirche ihre stets wachsenden Auf-

gaben nicht vernachlässigen soll. Wir verkennt die Tragweite eines solchen Schrittes nicht, wenn auch darauf hingewiesen werden muß, daß früher auch höhere Steuersätze bestanden. Wir bitten besonders die Herren Staatsvertreter, die heute unter uns weilen, dafür Verständnis aufzubringen, daß gerade die Kirche in heutiger Zeit mehr denn je ihre Arbeit tun muß, nicht nur in Freiheit, sondern auch in bescheiden gesicherter wirtschaftlicher Existenz.

Und wenn die christliche Botschaft dem Volke verkündigt: Dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, dann ist die Bitte an den Staat wohl nicht unbescheiden, die Fortsetzung des Wortes nämlich: Gott zu geben, was Gottes ist, dadurch zu praktizieren, daß der Staat wenigstens die Genehmigung gibt, daß die Glieder der Kirche diese wirtschaftlich tragen können.

Schließlich muß in diesem einleitenden allgemeinen Teil noch über die Tätigkeit der bei der letzten Tagung eingesetzten Sparkommission berichtet werden. Die inzwischen durchgeführten Besprechungen und Überprüfungen haben keine entscheidenden Ersparnismöglichkeiten ergeben. In einer Richtung könnte aber die Sparkommission einen wesentlichen Vorschlag machen, nämlich in der Aufstellung eines neuen Stellenplans, welcher der Synode heute zur Annahme empfohlen wird. Dieser Stellenplan wurde im Benehmen mit dem Personalreferenten, Herrn Dr. Friedrich, aufgestellt. Er geht von der z. Zt. absolut benötigten Stellenzahl aus und sieht eine den Merkmalen der Beschäftigung entsprechende Einstufung vor. Gegenüber dem bisherigen in der Druckvorlage des Haushalts enthaltenen Stellenplan liegt eine Streichung aller z. Zt. nicht besetzten, also wohl auch nicht notwendigen Stellen vor. Die Neueinstufung der Stellen beweist, eine große Zahl unberechtigter Höherstufungen aus der Zeit der Finanzabteilung wieder in die gerechtfertigte Besoldungsgruppe zurückzuführen. Um keine Härte aufkommen zu lassen, sollen die derzeitigen Inhaber der betreffenden Stellen in ihren Bezügen nicht gefürzt werden.

In der allgemeinen Aussprache der Finanzkommission wurde die Frage gestellt, inwieweit das frühere Kameralkontrollensystem durch eine modernere Verwaltungsmethode abgelöst worden sei. Der Herr Finanzreferent des DRK konnte von wesentlichen Umstellungen berichten, die sich sehr bewährt haben. Erfreulich ist, daß der Vorschlag trotz der Notzeit, in welcher wir stehen, für die verschiedenen sozialen Werke und Einzeldienste im Raum der Kirche wesentliche Erhöhungen vorsieht. So sind für Unterstützung von Theologiestudenten, für Jugenddienst, Männerwerk und Frauenarbeit, Wohlfahrtsdienst u. a. größere Beträge vorgesehen als in den früheren Jahren. Es ist dies ein Zeichen der sozialen Verantwortung und eines christlichen Wagemutes zu Gunsten des inneren Dienstes der Kirche. Nur muß darauf hingewiesen werden, daß gerade die Einzeldienste — Jugend-, Männer- und Frauenarbeit — nicht völlig verbeamtet werden dürfen, sondern im wesentlichen von freien und ehrenamtlichen Kräften getragen bleiben müssen.

Der Finanzausschuß verdankte dem Finanzreferenten die äußerst gewissenhafte Aufstellung des Vorschlags unter den derzeitig so schweren Bedingungen und versicherte ihn seines vollen Vertrauens.

Möge das, was mit dem Vorschlag als Ordnung der finanziellen Basis unserer Kirche für 1949/50 vorgesehen ist, trotz der Schwere der Zeit unserer Landeskirche die Ausübung ihres inneren Dienstes voll und ganz ermöglichen.

Der Finanzausschuß hat als Ergebnis seiner Beratungen, vielleicht darf ich das der Einzelberatung vorausstellen, für die Synode folgende Anträge vorgesehen:

Der Finanzausschuß empfiehlt der LandesSynode nur schweren Herzens die Annahme des vorgelegten Voranschlags 1949/51 durch das kirchliche Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949/50. Der Voranschlag kann nach den noch gegebenen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch unter Anerkennung der sorgsamsten Vorbereitung und Aufstellung seitens des Oberkirchenrates nur als eine sehr unsichere Finanzgrundlage für 1949/51 angesehen werden.

Die Ergebnisse des Steueraufkommens, die Entwicklung der Ausgabenseite in Bezug auf Streichung der 6%igen Kürzung bei Gehaltsvergütung, den Bauindex, der Darlehenskosten usw. sind auf die gesamte Laufzeit des Haushaltes heute noch nicht zu überblicken. Nur unter dieser gegebenen Tatsache einer immer noch andauernden Übergangszeit kann es verantwortet werden, einen Vorschlag mit einem jährlichen Fehlbetrag von 1 566 700 DM zur Annahme zu empfehlen.

Der Finanzausschuß beantragt: die Synode wolle beschließen:

1. Seite 4 der Druckvorlage Ziff. 8 Überschüsse kirchlicher Fonds ist einzusehen
DM 100 000.—
als Gegenposten in Teil II S. 6

Ziff. 29 ist einzusezen Beiträge
an andere kirchliche Fonds und
Kassen
(über Zentralpfarrklasse)
DM 100 000.—

Diese Änderung bedingt, daß sich im Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950, die Einnahmen erhöhen.

Nach diesen Änderungen schließt der Haushalt ab:

In Teil I mit DM 10 780 000.— Ausgaben
9 213 300.— Einnahmen
1 566 700.— Fehlbetrag

In Teil II mit DM 2 117 284.— Ausgaben
1 461 085.— Einnahmen
656 199.— Fehlbetrag

Das ist der erste Antrag auf Änderung innerhalb dieses Voranschlages.

2. Anforderungen von Mitteln für Neubauten, Wiederinstandsetzungsaufgaben, Kriegsschädenbeseitigung sind künftig in einem außerordentlichen Haushalt zusammengefaßt zur Vorlage zu bringen. Die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel soll im Darlehenswege erfolgen, deren Tilgung in größeren Zeitabschnitten durchgeführt werden müßte. Diese Anregung gilt auch für Teil II des Haushaltsvoranschlages der kirchlichen Fonds.

3. Es soll beim Evang. Oberkirchenrat ein latechetisches Amt der Landeskirche geschaffen werden, welches mit einem Referenten mit Eingangsgehaltsgruppe A 2b besetzt werden soll. Die erforderlichen Mittel sollen aus Ersparnissen an anderen Positionen bereitgestellt werden. Diesem Antrag liegt zugrunde ein Ersuchen des Herrn Oberkirchenrates Katz, der wohl bei den Einzelberatungen des Antrages nachher die Begründung für dieses Amt geben wird.

4. Der vom Finanzausschuß für Beamte und Angestellte neu aufgestellte, den tatsächlichen Bedürfnissen und in den Einstufungen den Beschäftigungsmerkmalen entsprechende Stellenplan wird genehmigt. Die derzeitigen Inhaber von Stellen, welche im neuen Stellenplan umgestuft sind, behalten für ihre Person die bisherigen Bezüge. Bei Personaländerungen ist die Angleichung an den neuen Stellenplan zwingend.
5. Die noch bestehende 6%ige Kürzung der Gehälter aller kirchlichen Mitarbeiter — Pfarrer, Gemeindehelferinnen, Beamten, Angestellten und Empfänger von Versorgungsbezügen — soll, wenn die finanzielle Entwicklung es erlaubt, möglichst auf 1. 4. 1950 aufgehoben werden. Die Synode bevollmächtigt den Erweiterten Oberkirchenrat, die Aufhebung der 6%igen Kürzung ab 1. 4. 1950 in Kraft zu setzen.
6. Sollte die allgemeine Entwicklung der finanziellen Verhältnisse, besonders eine staatliche Steuersenkung, eine weitere Minderung der Einnahmen bringen, so wolle der Oberkirchenrat mit allen Mitteln die staatliche Genehmigung zu einer Erhöhung des Steuerfußes betreiben. Der Erweiterte Oberkirchenrat wird ermächtigt, in diesem Falle die Steuerfußerhöhung zu beschließen.
7. Der Evang. Oberkirchenrat wolle zur Frühjahrssession 1950 der Synode einen Bericht über die weitere Entwicklung der kirchlichen Finanzen vorlegen.

Ich darf als 8. Antrag, der hiermit zusammenhängt, noch einen weiteren hinzufügen, nämlich, einen Antrag betr. Wiederinkraftsetzung des Art. 13 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922.

Der Finanzausschuß beantragt, die hohe Synode wolle beschließen:

Die Landessynode nahm mit Genugtuung Kenntnis von dem Antrag des Oberkirchenrates vom 26. 10. 1949 an die zuständigen staatlichen Stellen von Nord- und Südbaden, den Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 über Erhebung der Bausteuern von sog. Ausmärktern, juristischen Personen usw. wieder in Kraft zu setzen.

Es handelt sich dabei um eine eindeutige Wiedergutmachungsforderung, da die seinerzeitige Aufhebung dieses Steuerartikels eine einseitige, gegen die Kirche gerichtete Maßnahme des nationalsozialistischen Staates war und diese Aufhebung seinerzeit auch offen damit begründet wurde, daß er mit den nationalsozialistischen Grundsätzen nicht in Einklang stehe.

Die Synode weiß um die wirtschaftliche Not der Gemeinden gerade zufolge ihrer notwendigsten Bauaufgaben. Sie ersucht die staatlichen Stellen dringend um beschleunigte Wiederherstellung des alten Rechtes und hat das Vertrauen, daß der heutige Staat diese berechtigte Wiedergutmachungsforderung umgehend erfüllt.

Die Synode ersucht den Oberkirchenrat, den zuständigen Staatsstellen von dieser ihrer entschiedenen Forderung Kenntnis zu geben.

Das sind die Anträge, die in engerem mit dem Voranschlag zusammenhängen. Wen ich nun kurz auf einige wesentliche Punkte, die bei unseren Etatberatungen sichtbar wurden, noch hinweisen darf, bitte ich Sie dazu die Vorlage zur Hand zu nehmen, zunächst die Anlage I den I. Teil. Hier liegt ein kirchliches Gesetz vor, durch welches die finanziellen Dinge der Landeskirche für die nächsten Kirchenjahre geregelt werden. Ich habe Ihnen vorhin den Artikel für eine Änderung

der Zahlen schon bekanntgegeben. In Artikel 7 schlägt der Finanzausschuß noch eine Änderung vor, und zwar im 2. Absatz, der bisher lautet:

„Die Gesamtsumme der nach Abs. 1 übernommenen und noch gültigen Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Bei dieser Formulierung bezieht sich die Begrenzung nach oben bei zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen nur auf Abs. 1 des Art. 7.

Wir haben aber bereits in der letzten Synode dem Oberkirchenrat eine Ermächtigung gegeben, Bürgschaftsverpflichtungen einzugehen, und zwar im Rahmen des damaligen Haushaltsgesetzes für den % Jahresabschnitt, nach der Währungsumstellung bis zum 1. 3. 1949. Es bestehen auch Bürgschaftsverpflichtungen aus jener Zeit. Beziehen wir, wie es in der Druckvorlage steht, nur auf den Art. 7 Abs. 1, so könnte diese Summe auch für neue, jetzt auf Grund dieses Gesetzes übernommene Bürgschaftsverpflichtungen zu beziehen sein. Es ist Wille der Synode, daß die Gesamtsumme — wann auch die Verpflichtungen eingegangen worden sind — nicht überschritten werden darf. Darum schlage ich vor, daß hier der Wortlaut wie folgt abgeändert wird (nach Abs. 1 ist zu streichen und statt dessen zu setzen):

„auf Grund gesetzlicher Ermächtigung übernommenen und weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen“, so daß der Absatz lautet:

„Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und weiter zu übernehmenden und noch gültigen Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Wenn Sie diese erste Seite der Druckvorlage durchgesehen haben, haben Sie erkannt, daß Art. 1 zunächst die rechnerischen Ziffern bringt, mit welchen der Haushalt abschließt, Artikel 2 den Steuerfuß festsetzt mit 8 vom Hundert.

Ich mache dann darauf aufmerksam, eben auf diesen Art. 5 und 6, welche den Oberkirchenrat ermächtigen, Darlehen aufzunehmen, im Rahmen der Erfordernisse des Haushaltplanes.

Auch hier ist die Begrenzung der Höchstsumme auf 1,5 Millionen DM vorgesehen. Wir wissen, daß der Oberkirchenrat von solchen Ermächtigungen nur in sparsamer Weise Gebrauch macht. Wir haben das im 1. DM-Haushalt feststellen können.

Der Art. 7 ermächtigt den Oberkirchenrat, Bürgschaftsverpflichtungen einzugehen, wie wir es eben durchgenommen haben.

Der Art. 8 sieht eine weitere Ermächtigung vor, falls der sich daran anschließende Voranschlag, der ab 1. 4. 1951 gelten müßte, bis dahin nicht fertig gestellt sein sollte, daß die Kirchenregierung auf Grund des jetzigen Voranschlages zunächst weiter arbeiten kann.

Ich bin überzeugt, daß die Kirchenleitung dafür sorgen wird, daß der nachfolgende Voranschlag 1951 rechtzeitig zur Vorlage kommt und möglichst von dem Recht, nach dem älteren Voranschlag weiter zu arbeiten, keinen Gebrauch machen wird.

Wenn ich auf Seite 2 einige Bemerkungen machen darf:

Unter den Lasten steht an erster Stelle „Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen“.

Hier handelt es sich um eine Rücküberweisung an die Gemeinden eines Teiles der Gesamteinkommensteuern, die von den Finanzämtern, die sie einziehen, im Gesamten zunächst

an die Landeskirchenkasse gehen. Also eine Art Lastenausgleich. Bei dieser Position haben wir vom Finanzausschuß ein Anliegen, das wir zur Sprache bringen müssen: Wenn Sie auf Seite 6 die Erläuterung zu dieser Position lesen, dann wird Ihnen dort mitgeteilt:

„Die Finanzämter liefern das gesamte Auskommen an Kirchensteuer vom Einkommen unter Abzug von 4% Verwaltungskosten an die Evang. Kirchensteuerkasse ab, welche die auf die Evang. Kirchengemeinden entfallenden Anteile an diese überweist.“

und Sie sehen auf der Gegenseite Seite 7 unter Ziffer 1b „die 4%ige Hebegebühr der Finanzämter für den Einzug der Kirchensteuer...“ verzeichnet mit 280 000 DM.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, so dankbar wir sind, daß der Staat seine Bereitwilligkeit erklärt hat, den Einzug der Kirchensteuer mit der Einkommensteuer gleichzeitig vorzunehmen und durchzuführen, daß diese Hebegebühr von 4% als zu hoch anzusprechen ist. Und wir möchten an die Staatsstellen die dringende Bitte richten, angesichts der schweren finanziellen Lage, in der wir sind, angesichts eines Defizits von 1½ Millionen Mark doch zu prüfen, ob hier der Kirche gegenüber nicht ein größeres Entgegenkommen gegeben werden könnte. Wir sind überzeugt, daß der Staat an dem Einzug der Kirchensteuer sicherlich nichts verdienen will. Wir wären dankbar, wenn die Herren Vertreter der beiden Staatsverwaltungen diese Frage prüfen ließen und möglichst entgegenkommend entscheiden könnten.

Ich weise kurz noch auf Oz. 5 hin „Aufwendungen für Gebäude“ mit 80 200 DM.

Hier begegnen wir schon gleich der Tatsache, daß unser Haushalt für Wiederinstandsetzung von Gebäuden, Kirchen, Gemeindehäusern, Pfarrhäusern und auch Wohnhäusern in kirchlichem Besitz außerordentliche Aufwendungen machen muß. Es ist nicht so, daß die Kirche einen Baufimmel hätte, sondern es ist eine Tatsache, daß bei den teilbeschädigten Gebäuden der Zeitpunkt erreicht ist, daß ein weiteres Liegenlassen der Ruinen eine Zerstörung und Vernichtung weiterer Werte mit sich bringt, und daß hier ein nicht rasches Handeln einen völligen Verlust bringen kann. Aus diesem Grunde müssen wir verstehen, wenn in unserem Haushalt und an verschiedenen Stellen recht beträchtliche Wiederaufbausummen nun vorgelegt werden.

Bei „Zw e d a u s g a b e n“ wird Ihnen auffallen, daß beim „Verwaltungsaufwand“ unter Ziff. I eine Teilung vorgenommen wurde, während früher eine Gesamtsumme eingesetzt war: a) für den Oberkirchenrat im engeren Sinn und b) „im übrigen“, wie es heißt, d. h. die zentrale Verwaltung, die mit dem Oz zusammenhängt. Die Erläuterung steht auf Seite 7:

- „1. die Dienstbezüge der Mitglieder, Beayten und Angestellten des Oberkirchenrats,
- 2. Dienstreise- und Umzugskosten,
- 3. Aufwand für die Neuanschaffung eines Kraftwagens und für den Betrieb der vorhandenen Kraftwagen.“

Ich kann verraten, daß der FA mit dieser Kraftwagenposition sich auch eingehend befaßt hat. Man verwehrt dem Oz nicht, daß er nun auch daran denken muß, sich so auszustatten, um beweglich zu sein bei den vielseitigen Aufgaben. Es ist nicht nur ein Armutszeugnis, sondern ein sehr schlecht lohnendes Geschäft, wenn der Oz einen alten DKW mieten muß, um z. B. seine Fahrten noch ausführen zu können.

Wir haben Verständnis, daß ein neuer Kraftwagen angekauft wird, nicht ganz, daß es ausgerechnet ein Mercedes sein muß. Ich möchte zur Erklärung der Meinung des Ausschusses kurz folgendes berichten, was mir selbst einmal passiert ist; als ich im letzten Jahr in den Zehner-Ausschuß nach Karlsruhe fuhr, und die anderen Herren alle mit schönen großen Wagen mit Chauffeuren angefahren kamen, ich aber meine bescheidene Flohkiste, den Volkswagen, dazwischenstellte, hat einer mir zugerufen: endlich kommt auch einer, der noch im Volkswagen sitzt! Ich könnte mir denken, — und das war die Stimmung unseres Finanzausschusses — daß man im 2. Jahr, wo diese Anschaffung auch noch einmal enthalten ist, wenn an eine Neuanschaffung gedacht wird, man statt eines Mercedes einen Volkswagen kaufen könnte.

Weiter Seite 2: Hier ist als Hauptposition unter Oz. V der „Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen“ der Betrag von 4 380 200 DM eingesetzt. Und Sie finden in der Erläuterung S. 8 eine Aufschlüsselung dieses Gesamtbetrages. Es ist dies eine Summe, die fast ausschließlich für die Vergütung an die aktiven Geistlichen, Gemeindehelferinnen und dergl. eingesetzt wurde. Vielleicht darf darauf hingewiesen werden, daß die Pos. 6, S. 8 unten, „Betriebszuschüsse für Motorräder und Kleinautos“ eine besondere Beachtung finden wird, wenn wir einen diesbezüglichen Antrag nachher noch behandeln werden.

Dann möchte ich noch auf Pos. III hinweisen für „künftige Geistliche“. In dieser Ziffer sind 50 000 DM für einen 2. Vorschuß für die Errichtung eines Predigerseminars vorgesehen und 25 000 DM als Stipendien für bedürftige Theologiestudenten. Der FA hat es ausdrücklich begrüßt, daß selbst in der heutigen Notzeit für diese außerordentlich wichtige Aufgabe einer dem Wesen der Kirche entsprechenden Ausbildung unserer Geistlichen, wie sie eben in einem Predigerseminar erst einmal möglich sein kann, eine solche Summe gewidmet werden soll.

Seite 3 möchte ich darauf hinweisen, daß bei Pos. VII für Religionsunterricht ein Aufwand von 422 500 DM, demgegenüber unter den Einnahmen eine Rückvergütung des Staates (Ziff. 7) „Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht“ nur ein Betrag von 160 000 DM steht. Es trägt leider unsere Landeskirche den größeren Teil der Last der Erteilung eines ordentlichen Religionsunterrichts. Wir wollen aber daran nicht sparen, sondern freuen uns, daß die Entwicklung der Zeit durch eine Überwindung der Raum- und der Lehrernot eine weitere gründlichere Religionsunterrichtserteilung ermöglicht hat.

Für die nachfolgenden Positionen möchte ich darauf hinweisen, daß sowohl für die Jugend-, Männer- und Frauenarbeit, wie für Wohlfahrtsdienst Erhöhungen notwendig geworden sind. Bei dem Dienst an der Gemeindejugend ist erstmals nun auch eine feste Summe für die Vergütung der Bezirkssyndikate eingesetzt. Es ist dabei daran gedacht, daß die Hälfte dieser mit 60 000 DM pauschalierten Summe von den Bezirkssynoden wieder zurückvergütet werden soll. Ich möchte mit aller Klarheit es hier sagen, daß der FA dringend den Oz bittet und auch die Synode zu dieser Stellungnahme aufzurufen, daß festgehalten wird an dem Besluß der Synode, daß unter allen Umständen die Kirchenbezirke die Hälfte dieser Vergütung der Bezirkssyndikate aufzubringen haben. Ich möchte dabei wiederholen, daß es sich nicht um ein finanzielles Problem handelt, sondern um den Grundsatz, daß auch unsere Jugend selbst wissen soll und selbst darum

ringen soll, denen, die ihr dienen, wenigstens einen Teil des Einkommens zu geben und zu sichern.

Unter „Allgemeiner Aufwand“ der Ziff. XVII bitte ich, die Erläuterung noch nachzulesen. Dieser Posten mit 1 138 680 Deutsche Mark wird auf Seite 10 entziffert. Sie finden als 1. Posten „Beihilfen an evang. Kirchengemeinden zur Wiederinstandsetzung von Gottesdiensträumen und Pfarrwohnungen“. Hier ist der Betrag von $1\frac{1}{2}$ Millionen vorgesehen, um von der Kirche aus den Gemeinden, die daran gehen und daran gehen müssen, ihre Gottesdienststätten wieder aufzubauen, eine wirksame Hilfe zu leisten. Das ist, was vom DR aus und vom Haushalt aus getan werden kann. Wir werden uns heute noch mit einem Antrag über eine Bruderhilfe in der Gesamtkirche, der zu einer Wiederaufbauwoche aufruft, zu beschäftigen haben. Es soll als Anfang diese Hilfe hier, auf der anderen Seite die freiwillige Bruderhilfe treten; keine schließt die andere Hilfe aus. Darum haben wir auch diese Position gelassen.

Dann Seite 11: 2 Posten mit je 150 000 DM, die auch außerordentlich dieses Mal im Haushalt stehen müssen. Hier handelt es sich um Rückzahlungen der von städt. Behörden — hier handelt es sich nur noch um Karlsruhe; Südbaden hat in gleicher Weise mit Kredit nach der Währungsumstellung geholfen — erhaltenen Überbrückungsgelder, die s. St. gegeben worden sind, um in den ersten Monaten nach der Währungsumstellung überhaupt die kirchlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Sie müssen, weil kurzfristige Kredite, noch im Laufe des Haushaltsjahres zurückbezahlt werden.

Ich möchte an dieser Stelle Gelegenheit nehmen, um beiden Staatsregierungen herzlich zu danken dafür, daß sie in der ersten Zeit nach der Währungsumstellung, wo unsere Kasse völlig leer war, und wo es einige Monate brauchte, um die ersten Einnahmequellen wieder zu erschließen, so bereitwillig und so verständnisvoll durch Kredithergaben in einem beträchtlichen Umfange der Kirche halfen, über diese ersten Monate hinwegzukommen. Ich darf die Herren Vertreter bitten, doch den betreffenden Herrn Ministern des Kultus und Unterrichts und dem Herrn Staatspräsidenten bzw. Landesbezirkspräsidenten den Dank übermitteln zu wollen.

Ich komme noch auf lit. c ebenfalls bei Erläuterungen S. 11 Hilfe für Ostpfarrer mit 225 000 DM „Unterstützungen an nicht verwendete Ostpfarrer und an Hinterbliebene von solchen, sowie für den Ostpfarrer-Finanzausgleich“ zu sprechen. Ich glaube, wir brauchen hierüber kein Wort zu verlieren, daß wir trotz unserer schweren eigenen Notlage diesen Dienst an den Brüderkirchen oder an solchen Brüdern, die von drüben vertrieben zu uns kamen und noch nicht verwendet werden konnten, voll und ganz billigen.

Ich darf bitten, noch kurz den II. Teil des Voranschlags zur Hand zu nehmen. Im Bericht wird hier sehr eingehend begründet, warum die Ausgaben dieses Teiles des Voranschlags, der die Fonds betrifft, und damit vor allen Dingen die Stellen betrifft, welche den kirchlichen Grundbesitz verwalten, warum in diesem Voranschlag in diesem Jahr ein so beträchtlicher Betrag entstanden ist. — (Vergleiche 3. Absatz.) Dazu kommt der Aufwand für die Unterhaltung und den Wiederaufbau derjenigen Gebäude, die für die Unterbringung der Verwaltung und die Bereitstellung von Dienstwohnungen erforderlich sind, oder die seinerzeit als Vermögensgrundlage erworben wurden. (Vgl. 4. Abs.) Während in wirtschaftlich normalen Zeiten die kirchlichen Fonds diese Ausgaben ohne weiteres tragen konnten und darüber

hinaus noch einen Überschuß abwarfen, der dem Vermögen zugeschlagen werden konnte, ist jetzt das Bild infolge eines ganz anderen, als die Bauverpflichtungen in einem Übermaß angewachsen sind. Seit mehr als 10 Jahren war eine ordnungsmäßige Bauunterhaltung nicht möglich oder ist unterblieben.

Der Finanzausschuß war der Meinung, daß an dem Voranschlag nichts geändert werden soll. Man hätte da und dort noch 10 000 oder 20 000 DM streichen können, wenn man Reparaturen usw. rücksichtslos zurückgestellt hätte. Wir ließen uns von den Sachreferenten davon überzeugen, daß es sich bei diesen Bauvorhaben nur um die dringendsten Fälle handelt, und daß doch ein Übermaß von anderen Fällen, die es ertragen können, von Seiten der Verwaltung aus vollständig zurückgestellt sind, weil man erkannt hat, daß man diese erst in den nächsten Jahren in Angriff nehmen kann. Was heute gefordert ist, ist zum Beispiel schon im Vertrag festgelegt oder verlangt unter allen Umständen eine rasche Angriffnahme, um weitere Schäden zu vermeiden. Wir haben deshalb in diesem Voranschlag nichts geändert, als daß wir grundsätzlich in Erwägung gezogen haben, daß eigentlich diese Fonds, als der wertbeständigste Teil des Voranschlags, unserer Landeskirche für die allgemeinen Lasten etwas abzuwerfen haben. Wir haben deshalb diese 100 000.— DM als Mehrausgaben und dafür im Hauptvoranschlag als entsprechende Mehreinnahmen eingesetzt. Wir haben noch einmal gebeten und zum Ausdruck gebracht, daß auch in diesem II. Teil, ähnlich wie es im I. Teil geschehen ist, die rechnerischen Ergebnisse der Vorjahre gegenübergestellt würden. Ich glaube, damit ganz kurz streifend einen Gesamtüberblick gegeben zu haben und bin bereit, in den Einzelberatungen evtl. auf einzelne Dinge noch zurückzukommen.

Abgeordneter Trautmann: Meine Herren! Es ist davon die Rede gewesen, daß der Erhebungssatz von 4%, den die Finanzämter erheben, zu hoch sei. Außerdem spricht man draußen auf dem Lande und in jeder kleinen Gemeinde davon, daß unser Apparat, der öffentliche Apparat, zu kostspielig sei. Man wird bis in das kleinste Dorf hinein von diesem 4%igem Hebesatz sprechen. Ich glaube, daß wir die Forderung des Herrn Schneider doppelt und dreifach unterstützen müssen, daß die staatlichen Stellen hier etwas tun, damit man auch draußen in den Gemeinden sieht, die jetzige Regierung ist bemüht, sparsam zu arbeiten. Ich möchte dies zuerst sagen. Dann zu einem anderen Punkt. Beim Studieren des Voranschlags habe ich mich sehr gefreut zu sehen, daß der Oberkirchenrat im Zeitalter des raschen Verkehrs, wo man in wenigen Stunden die Ozeane überquert und von einem Kontinent zum anderen gelangt, sich endlich einen Personewagen zugelegt hat. Wir haben in Weinheim die Erfahrung gemacht, daß Mercedeswagen den höheren Anschaffungspreis gegenüber dem Volkswagen durch längere Lebensdauer rechtfertigen. Ich halte daher die Anschaffung eines Mercedeswagens für durchaus richtig.

Abgeordneter Frank: Anschließend an den eben ausgesprochenen Punkt möchte ich die Frage stellen, ob die Möglichkeit besteht, Diasporapfarrern, die draußen für ihre weiten Gebiete große Wege zurücklegen haben, nicht nur Darlehen zur Anschaffung von Motorrädern zu geben, sondern eben auch feste Verträge zu gewähren, die nicht zurückbezahlt werden müssen?

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Diese Anträge wurden schon von vielen Pfarrern gestellt. Wir haben diesen Anträgen bis

jetzt nicht entsprochen, weil die Erfahrung zeigt, daß der Umgang mit einem Dienstwagen sorgloser ist als mit einem eigenen Wagen. Die Pfarrer, die einen solchen Dienstwagen in die Hände bekommen, haben ja im allgemeinen keinen Chauffeur, der in der Lage ist, diesen Wagen ordnungsgemäß zu behandeln. Es besteht dann die Gefahr, daß diese Wagen nicht so behandelt werden, wie das bei einem eigenen Wagen der Fall ist. Das ist eine Erfahrungstatsache, über die wir nicht hinwegsehen können. Wir haben es deshalb bis jetzt immer unterlassen, derartigen Anträgen zu entsprechen, sind aber sehr weitherzig in der Gewährung von Darlehen für die Anschaffung von Krafträdern oder Kraftwagen und sind auch bis jetzt bei der Gewährung von Beihilfen für die Unterhaltung und den Betrieb des Wagens immer an die äußerste Grenze des Möglichen gegangen. Die Synode wird sich ja, wie Herr Bürgermeister Schneider angedeutet hat, mit einem weiteren Antrag zu befassen haben, der eine Verbesserung der Beihilfen, wie sie bis jetzt gewährt wurden, plant.

Präsident Dr. Umhauer: Ich nehme an, daß keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, und daß die allgemeine Beratung geschlossen werden kann. Wir gehen über zu den Spezialberatungen. Ich bitte Sie, die Vorlage des Oberkirchenrates in die Hand zu nehmen.

Bevor wir abstimmen, müssen wir die einzelnen Posten über Einnahmen und Ausgaben ansehen.

Abgeordneter Odenwald: Die Städtekonferenz der Großstadtkirchengemeinden hat in einer Zusammenkunft den Wunsch ausgesprochen, daß man den Anteil der Kirchenstadtkirchengemeinden in ein festes prozentuales Verhältnis zum Steueraufkommen setzt. Der Finanzausschuß hat den Erörterungen des Herrn Oberkirchenrates Dr. Bürgy zugestimmt, die dahin gingen, daß das Steueraufkommen mit 6 Millionen schon reichlich hoch bemessen sei, jedenfalls an der Grenze des Vertretbaren stünde und daß deswegen bei einem Steueranteil von 15%, diese Summe würde 900 000.— DM ausmachen, recht gut berücksichtigt sei, so daß mit einem Mehraufkommen in der Einkommensteuer nicht gerechnet werden kann. Dadurch würden ja auch die Großstadtkirchengemeinden dann keinen Vorteil haben, wenn ein Höchstprozentsatz festgesetzt würde, weil die Landeskirche nicht in der Lage ist, eine höhere Ausschüttung für die Kirchengemeinden vorzunehmen. Diesem Wunsche konnte daher leider nicht stattgegeben werden.

Präsident Dr. Umhauer: A. Kosten.

Voranschlag

Kirchensteuer vom Einkommen	908 000
2. Abgänge	110 000
3. Zinsen von Schuldigkeiten	70 000
4. Öffentliche Abgaben	4 000
5. Aufwendungen für Gebäude	80 200
6. Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	10 000
7. Prozeßkosten	5 000
8. Sonstige Lasten	2 000
Summe	1 189 200

B. Zweckausgaben.

- I. Verwaltungsaufwand
 - a) des Oberkirchenrats
 - b) im übrigen.
- II. Persönl. Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung.
- III. Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen. Die einzelnen Positionen finden keine Beanstandungen.

Abgeordneter D. Hupfeld stellt die Frage, wie weit die Vorbereitungen für die Errichtung des Predigerseminars sind.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Ich kann nur über die finanzielle Vorbereitung dieses Predigerseminars berichten. Wir hatten in dem letzten Haushaltspunkt dafür bereits 50 000.— DM eingesetzt, haben in diesem Haushaltspunkt dafür wieder 50 000.— DM vorgesehen und werden auch in den nächsten Haushaltspunkt 50 000.— DM dafür vorsehen. Wir haben 100 000.— DM bereits aus den allgemeinen Mitteln dieses Voranschlags herausgenommen und auf Sonderkonto angelegt und werden auf dieses Sonderkonto auch alle übrigen im Haushaltspunkt jeweils vorgesehenen Beträge anlegen, damit, wenn der Plan der Errichtung eines Predigerseminars realisiert werden kann, das Geld jederzeit greifbar ist.

Abgeordneter D. Hupfeld: Es tut mir sehr leid, daß die Einrichtung des Kirchlichen Predigerseminars sich so verzögert. Ich habe s. Bt. die Bitte an die Regierung ausgesprochen, meine Emeritierung, die an und für sich schon früher fällig war, bis zum 1. 4. 1950 hinauszuschieben, unter dem Gesichtspunkt, daß mein Nachfolger nicht wieder in die jetzige kombinierte Tätigkeit, sondern in die Tätigkeit eines gewöhnlichen Professors für Praktische Theologie berufen werden sollte. Es ist natürlich für einen Mann, der sich neu einzubringen muß, sehr unangenehm, wenn er sich auf alle Fälle auf Vorlesungen vorbereiten muß, die nachher für ihn kaum mehr in Frage kommen. Es tut mir sehr leid: ich habe den Versicherungen geglaubt, daß man bis zum 1. 4. 1950 so weit sein würde. Es tut mir auch in meinem Interesse leid. Ich bin ja immer noch verhältnismäßig frisch und würde gern mein Amt noch etwas länger versehen haben. Aber es tut mir vor allem für meinen Nachfolger leid: für ihn entstehen daraus Schwierigkeiten.

Jedenfalls muß jetzt daran gegangen werden, einen völlig neuen Aufbau der Ausbildung für den praktischen Beruf zu planen. Es sollten in der Ausbildung befindliche Studenten nicht wie bisher unmittelbar im Anschluß an das Studium, sondern erst nach einer Lehrvikariatszeit das künftige Predigerseminar besuchen. Es wäre wünschenswert, wenn in diesem Winter von der Kirchenregierung zusammen mit der Fakultät ein neuer Studienplan beraten würde, der unser System dem angleicht, was in anderen Landeskirchen üblich ist. Dabei müßte die Einrichtung des Predigerseminars zu einem Termin festgesetzt werden, der eine Störung in der neu zuordnenden Vorbildung unserer zukünftigen Geistlichen verhindert. Ich halte diese Regelung für dringlich.

Landesbischof D. Bender: Es wurde darauf hingewiesen, daß die Verzögerung der Errichtung des Seminars bedauerlich sei. Aber diese Verzögerung hat einen einfachen Grund: Selbst wenn wir das Predigerseminar fix und fertig hätten, hätten wir nicht die Leute, um sie hineinzuschicken. Bei den geringen Fahrgängen von Theologiestudenten ist es einfach unmöglich, aus der heutigen Zahl 15 Vikare — und das wäre die Mindestzahl, über die ein Predigerseminar verfügen müßte — herauszu ziehen. Ich glaube, die Amtsbrüder hier, vor allem aus den Städten, werden uns das vollauf bestätigen. Es ist im Gegenteil so, daß wir uns ernstlich fragen müssen, wann wir das Predigerseminar mit 15 Vikaren anlaufen lassen können. Vorläufig müssen noch Lücken in den Städten ausgefüllt werden. Denn unsere Amtsbrüder in den Städten sind am Ende der physischen Kräfte angelommen. Wieviel Arbeit kann nicht getan werden, einfach weil die Vikare nicht da sind!

Denken Sie, es waren hier in Karlsruhe vor 1933 nie unter zehn Vikare, und heute haben wir zwei. Das ist das Verhältnis. In Mannheim ist es noch schlimmer, dort ist nur ein Vikar; in Freiburg und anderen Städten dasselbe Bild. Wir dürfen also diesen Raubbau, der mit den Kräften unserer Großstadtpfarre leidet getrieben werden müssen, nicht länger anhalten lassen. Und darum werden wir, so leid es uns tut, aus diesem sehr praktischen und für mich sehr unüberwindlichen Grund mit dem Predigerseminar erst dann anfangen können, wenn wir mit einigermaßen gutem Gewissen 15 Vikare herausziehen können.

Abgeordneter Dr. Hupfeld: Nach einer Zusammenstellung der Heidelberger Theologenschaft hat der 1945 einsetzende Theologenzustrom die letzten Semester erreicht. Es zeigt sich, daß jetzt schon darin, daß zu dem letzten Examenstermin sich 22 Studenten meldeten, statt wie bisher zwei oder drei. Dieser Zustand wird sich noch verstärken. Für die künftige Planung aber möchte ich doch nun folgendes sagen: Ich gebe zu, daß wir augenblicklich in einer Zwangslage sind. Wir müssen jetzt die in einer Schnellbleiche ausgebildeten Theologen in die Praxis hineinwerfen. Ich weiß zwar nicht, wie wir das gegenüber diesen jungen Leuten verantworten sollen. Wir helfen den alten Pfarrern und sind in der Gefahr, die jungen Kräfte, die wir schlecht vorgebildet ins Amt werfen, uns noch zu verderben. Gott wolle es verhüten. Immerhin können wir damit rechnen, daß diese augenblickliche Stockung sehr schnell vorbeigeht. Ich nehme an, daß schon in einem Jahr die Lage völlig anders ist. Es könnte sein, daß der nächste Examenstermin schon 30 umfaßt und der übernächste 35. Darum sollte man mit einer die Ausbildung retardierenden Umorganisation der Kandidatenvorbildung schnell einzusetzen, damit man diesen Leuten eine vollwertige Ausbildung gibt und wir diesen behelfsmäßigen Zustand schnell überwinden.

Oberkirchenrat Dürr: Ich möchte die Gelegenheit gerne wahrnehmen, um den Synodenalen noch einmal einfach an Zahlen die gegenwärtige Lage zu schildern.

Der Wille, ein Predigerseminar sobald wie möglich zu schaffen, ist seit Jahren in der Kirchenleitung lebendig und wurde in keinem Augenblick aus den Augen gelassen. Die Erwägungen, wann die ausgebildeten Theologen in das Predigerseminar einrücken sollen, decken sich mit dem Vorschlag des Herrn Prof. Hupfeld. Auch wir meinen, daß erst einmal ein Lehrvikariat durchgemacht werden soll, ehe sie in das Predigerseminar einberufen werden.

Nun sind von den 120 Vikariatsstellen — zu den 118 sind inzwischen noch einige hinzugekommen, so daß es rund 120 sind — z. Bt. 20 oder 21 besetzt. Die jüngsten Vikare auf diesen Vikariatsstellen sind 30 Jahre alt. Wir haben etwa eine Hand voll lediger Vikare. Die anderen unständigen Geistlichen sind bis zu 40 Jahre alt und haben zwei, drei und vier Kinder. Sie sind noch auf unständigen Stellen, zum Teil auf Vikariaten, zum Teil versehen sie Pfarreien. Sie können nicht herausgenommen werden, obgleich sie längst nach Alter und Dienstalter den Anspruch darauf hätten, eine Pfarrei zu bekommen, weil diese wenigen noch besetzten Vikariate unbedingt besetzt bleiben müssen. Auf meiner Liste stehen außerdem z. Bt. mindestens 12 bis 15 vordringlich zu besetzende Vikariate, die bis jetzt nicht besetzt sind. Wir haben in diesem Spätjahr zwei Kandidaten, die das 2. Examen machen; im nächsten Frühjahr werden wir vier haben für das 2. Examen. Im nächsten Spätjahr erst werden wir 17 bekommen für das

2. Examen, wenn es in der Weise geht, wie es jetzt angelauft war. Wir sehen also voraus, daß wir in einem Jahr noch nicht einmal die Möglichkeit haben, alle die überalterten Vikare abzulösen und in Pfarreien zu stellen. Wir haben auch so viele freie Pfarreien, daß diese Vikare sofort eine Pfarrstelle bekommen können. Aber das ist nicht möglich in einem Jahr. Es kommt dazu, daß wir bei dem jetzigen Zugang an Kandidaten mindestens zwei Jahre brauchen, bis wir imstande sind, etwa Lehrvikariate zu besetzen, denn die nächsten Kandidaten, die Examen machen, werden dringend benötigt für Vikariatsstellen. Das bedeutet, daß wir vor drei Jahren voraussichtlich kein Predigerseminar werden eröffnen können, wenn wir eine genügende Anzahl von Leuten hineinbringen wollen.

Das ist die Ursache der Verzögerung bisher. Wenn anders, hätten wir jetzt zugegriffen, ein Haus, das ausgebaut wird, zu erwerben, um für die nächsten Jahre die Möglichkeit zu haben, in diesem durchaus als Behelfslösung anzusprechenden Gebäude diese Arbeit durchzuführen. Das ist die Ursache der Zurückhaltung.

Noch ein Letztes: Wir haben zu erwarten, daß im nächsten Jahr und dann an drei folgenden Jahren jeweils Frühjahr und Spätjahr zusammengerechnet etwa 40 Kandidaten, wenn sie das Examen bestehen, in Vikariate einrücken. Um zu beurteilen, wie die Situation aussieht, eine letzte Rechnung: Wir brauchen in normalen Zeiten durchschnittlich 26 Vikare als Nachwuchs, um die Abgänge auszugleichen. Das bedeutet, daß wir in einem Zeitraum von fünf Studienjahren je 120 Studenten brauchten, um etwa unseren Bedarf zu füllen. Wir haben z. Bt. etwa 170 — ich rechne das neue Semester noch nicht dazu, das übersehe ich nicht — 170 Studenten, etwa 25 Studentinnen, das macht etwa 145 Theologiestudenten männlichen Geschlechts. Das bedeutet, daß wir in fünf Jahren 15 mehr haben, als wir eigentlich brauchten. Wir müßten aber 100 mehr haben. In fünf Jahren wären dann statt 100 unbefestigten Vikariatsstellen nur noch 85 oder 80. Also ein langsamer Zuwachs nur. Darum müssen wir mit der Schaffung eines Predigerseminars noch zuwarten.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich darf noch fragen, wie es mit den sachlichen Vorbereitungen des Predigerseminars steht. Da kann doch zweifellos, sagen wir, für die Errichtung der Bibliothek etwas geschehen. Es wird wohl nicht wesentlich sein, Herr Oberkirchenrat Bürgy, ob wir die Gelder einer geringen Verzinsung ausschicken, oder ob wir sie bar anlegen in der Beschaffung der Bibliothek. Die Personenfrage braucht ja nicht gelöst zu sein, aber das, was wir für das Seminar an Wünschen für die Ausstattung der Bibliothek noch haben, kann zweifellos befriedigt werden. Und es wird wichtig sein, jetzt schon Bücher zu beschaffen, die sich darbieten. Sie werden zweifellos nicht brachliegen. Ich denke, sie könnten einstweilen der Bibliothek des Oberkirchenrates einverlebt werden und damit doch wesentliche Dienste leisten. Ich hoffe, daß sie nach wie vor ausgiebig benutzt wird.

Landesbischof D. Bender: Abgesehen von allen anderen Fragen des künftigen Predigerseminars, darf man nicht übersehen, daß zur Arbeit des Predigerseminars eine wissenschaftliche Hausbibliothek gehört. Nun ist aber die Bibliothek des Predigerseminars in Heidelberg Eigentum des Staates. Es ist eine Frage — ich glaube nicht, daß wir auf eine positive Lösung hoffen dürfen —, ob wir diese frei bekommen. Wir hoffen aber, daß diese Bibliothek für die höheren Semester, die die praktischen Fächer hören, zur Verfügung ge-

stellt wird. Mit der Errichtung des Predigerseminars wird eine neue Studienordnung Hand in Hand gehen müssen.

Abgeordneter **D. Hupselb:** Ich möchte doch glauben, daß bei einer Verhandlung mit dem Staat ein Teil der Bibliothek des Praktisch-Theologischen Seminars für die Bibliothek eines zu gründenden Kirchlichen Predigerseminars verwendbar gemacht werden könnte. Das Praktisch-Theologische Seminar ist ein von dem Wissenschaftlich-Theologischen Seminar völlig getrenntes selbständiges Institut. Es hat neben einer sehr umfassenden Bücherei auf dem Gebiete der praktischen Disziplinen eine große dogmatische, ethische, exegetische und kirchenhistorische Bibliothek. Zu einem Teil sind das Bücher, die auch im Wissenschaftlich-Theologischen Seminar vorhanden sind, nur daß natürlich diese Abteilungen dort viel vollständiger sind, als dies bei der Bibliothek des praktischen Seminars der Fall ist. Es war gut, daß man bisher beide Bibliotheken selbständig aufgebaut hat; denn auf diese Weise hatten die Mitglieder des Praktisch-Theologischen Seminars den ganzen wissenschaftlichen Apparat jederzeit zur Verfügung. In dem Augenblick, wo ein eigenes Kirchliches Predigerseminar geschaffen wird, könnte man eventuell mit dem Staat in Verbindung treten und zu einem annehmbaren Preis den Teil der Bibliothek, der in Duplikaten vorhanden ist, zu übernehmen versuchen. Ich weiß freilich nicht, ob der Staat dazu willig sein wird oder ob vielleicht auch die Universität selbst Einwände dagegen erheben könnte, weil ja immerhin ein Verkauf von solchen Büchern eine Minderung des Wertes des Universitätsbesitzes wäre. Aber vielleicht steht Staat und Universität dieser Regelung nicht verneinend gegenüber. Dann sollten wir zugreifen.

Landesbischof **D. Bender:** Ich kann sagen, daß wir dieser Frage der Bibliothek schon lange unsere Aufmerksamkeit gewidmet haben und versuchen, nach dem Maß unserer Kräfte aus alten Bibliotheken heimgegangener Pfarrer, das, was brauchbar ist, jetzt schon aufzukaufen, um einen kleinen Grundstock für die kommende Bibliothek des Predigerseminars zu beschaffen. Es ist die Bibliothek eine eminente Frage des Predigerseminars. Sie wissen, daß durch die Verluste, die wir in bibliothekarischer Hinsicht hatten, jedes Institut auf seinen Besitz besonders stolz und habhaft ist. Ich hoffe, daß die nicht leichte Frage einer Bibliothek für das Predigerseminar sich lösen läßt.

Position IV, Aufwand für die Kirchenbezirke, findet keine Beanstandung. Zu Position V, Aufwand für die Gemeinde seelsorge im allgemeinen fragt

Abgeordneter **Kühlewein**, wieweit jener Bitte der Synode vom März 1948 entsprochen ist, die Altersversorgung der Gemeindehelferinnen in die Wege zu leiten.

Präsident **Dr. Umhauer:** Herr Oberkirchenrat, es ist vom Herrn Pfarrer Kühlewein die Frage an Sie gerichtet, inwie weit der Oberkirchenrat die Auflage oder den Wunsch der Synode realisiert hat, die Altersversorgung der Gemeindehelferinnen in die Wege zu leiten.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich:** Die Lösung dieser Frage ist sehr schwierig. Wir sind in Vorarbeiten begriffen. Und zwar zuerst einmal nach der Seite hin, daß bei der gewöhnlichen Angestelltenversicherung eine Zusatzversicherung irgendwelcher Art noch hinzukommt, die es dann ermöglicht, daß die Gemeindehelferinnen, wenn sie invalide werden, oder in den Ruhestand kommen, von der Angestelltenversicherung eine erhöhte Rente beziehen. Wir haben aber auch nach der anderen Seite hin noch Prüfungen angestellt, ob es nicht möglich

ist, mit der EKD hier in irgend eine Gemeinschaft einzutreten und irgendwie eine eigene Kasse aufzutun, ob man nicht von der Seite her eine Besserung und Änderung schaffen kann. Es muß hier sehr sorgfältig vorgegangen werden und erfordert eine Menge Rechnerei und Prüfung, um ob man sich mit einem größeren Konzern ins Benehmen setzt. Das ist zur Zeit im Gange. Wir sind noch nicht zu einem Abschluß gekommen. Vielleicht ist es möglich, bei der Frühjahrstagung der Synode einen endgültigen Vorschlag zu machen.*

Präsident **Dr. Umhauer:** Eine Beanstandung der Position ist nicht erfolgt. Wir gehen über zu Position VI, Aufwand für die Studentenseelsorge.

Es liegen keine Wortmeldungen hierzu vor.

Position VII, Aufwand für den Religionsunterricht.

Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich:** Ich darf vielleicht zur Pos. VII etwas sagen, Aufwand für den Religionsunterricht mit 422 500.— DM, der sich etwas mindert, durch eine gewisse Einnahme. Dieser Aufwand kommt zum Teil daher, daß wir besonders in den Volksschulen gezwungen sind, durch kirchlich bezahlte Kräfte Religionsunterricht zu erteilen. Die staats-kirchen-schulrechtliche Lage ist diese, daß der Unterricht an den Volksschulen zum Teil von Lehrern erteilt wird. Es ist eine alte gut badische Überlieferung, die rechtlich verankert ist, daß der Staat seinen Lehrern die Auflage macht, bis zu 6 Stunden wöchentlich Religionsunterricht zu erteilen. Diese Stundenzahl wird nun zu einem guten Teil und in vielen Gemeinden nicht erreicht.

Bisher war das verständlich, zum Teil war es Lehrermangel, und zum Teil ist es Raummangel gewesen, der hier Hemmungen gebracht hat. Nun dürfte es aber eher möglich sein. Es geschieht aber trotzdem nicht. Wir haben nun die Frage aufgeworfen: Wäre nicht eine Regelung dahin möglich, daß dieser Religionsunterricht zwar von kirchlichen Kräften erteilt wird, daß der Staat aber in einem Umfang, in dem er bisher realiter Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt hat, künftig an Stelle der realiter zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte der Kirche eine Geldunterstützung zuweist? Ob der Staat auf Grund der derzeitigen gesetzlichen Rechtslage dies tun kann, das lasse ich dahingestellt. Daraüber will ich nicht reden. Er hat es bisher eigentlich einwandfrei getan, und es ist jetzt schon zu einem festen Gewohnheitsrecht geworden: Ich helfe Dir im Religionsunterricht durch die Zurverfügungstellung von Lehrern. Und wenn nun aus bestimmten Gründen, die hier auch nicht weiter ventiliert werden sollen, das jetzt nicht mehr so sein kann, dann will ich Dir helfen durch einen Zuschuß, den ich zu diesem Religionsunterricht gebe. Wir werden uns wohl vornehmen müssen, einmal diese Frage in persönlichen Verhandlungen sowohl mit der nordbadischen wie auch mit der südbadischen Kultus- und Unterrichtsverwaltung zu ventiliieren. Meine Bitte geht dahin, daß die Synode dem dann beitritt, daß hier auf der anderen Seite, auf der staatlichen Seite, ein Entgegenkommen bewiesen wird.

Präsident **Dr. Umhauer:** Ich darf aus Ihrem Schweigen die Zustimmung zu den Ausführungen des Herrn Oberkirchenrats Dr. Friedrich entnehmen. Die Synode schließt sich also dem Wunsch und der Bitte des Herrn Oberkirchenrats an, daß die Staatsregierungen erwägen, ob sie nicht anstelle der Zurverfügungstellung der Arbeitskräfte entsprechende Geldzuschüsse an die Kirche leisten. Wir können natürlich nicht erwarten, daß die Herren Vertreter der beiden Staatsregierungen jetzt schon irgendwelche Antwort geben, sondern wollen

nur bitten, daß sie das ad notam nehmen und zu gegebener Zeit dem Oberkirchenrat entsprechende Mitteilung machen.

Ziff. VIII: Gemeindejugend, keine Beanstandung.

Ziff. IX: Männerwerk.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich möchte dazu nur das eine sagen: Wir Synodalen, die in dieser Arbeit stehen, haben damit schon unsere Teilnahme an dieser Arbeit bekundet, und es ist für uns selbstverständlich, daß die Landeskirche für diese Arbeit auch in ihrem Voranschlag sorgt. Es sollte ihr hier aber auch gedankt werden. Die Tätigkeit des Männerwerkes ist — das darf man wohl sagen — wohl bisher zum Segen gewesen, und unser Wunsch ist es, daß sie das immer sein werde.

Präsident Dr. Umhauer: Eine Beanstandung der Position erfolgt nicht.

Ziff. X: Für die Frauenarbeit der Landeskirche.

Abgeordneter Haub: Ich vermisste, daß die volksmissionarische Arbeit unserer Kirche hier nicht aufgeführt wird, etwa nach Männerwerk, Frauenarbeit, „Volksmission“. Die Aufwände für die Volksmission sind unter Ziff. XVII „Allgemeiner Aufwand“ versteckt. Das entspricht nicht der Bedeutung dieser Arbeit, und ich bitte, in einer neuen Voranschlagdrucklegung die volksmissionarische Arbeit mit ihren 6000.— Deutschen Mark, die ihr zugewiesen sind, namentlich in einer besonderen Rubrik aufzuführen.

Weiter möchte ich noch sagen: Es erscheint im Stellenplan unter i) für Pfarrstellen Seite 27 die Stelle des „Leiters der Evang. Akademie“ unter „Volksmissionarische Arbeit“. Diese Rubrizierung ist nicht ganz zutreffend. Wir bitten, diese Abteilung i) im Stellenplan für Pfarrstellen Seite 27 „Evang. Akademie in Herrenthal“ zu nennen.

Der Antrag liegt vor.

Abgeordneter Bernlehr: Ich möchte noch ein kurzes Wort zur Frauenarbeit sagen. Auf der vorletzten Synode wurde angeregt, Freizeiten für Landfrauen durchzuführen. Diese Freizeiten sind angelaufen und in verschiedenen Heimen durchgeführt worden. Aus der Erfahrung, die ich darüber besitze, kann ich feststellen, daß diese Freizeiten für Landfrauen sich für die einzelnen Gemeinden sehr segensreich ausgewirkt haben. Ich möchte speziell für diese Einrichtung als Landpfarrer sehr herzlich danken und bitten, daß diese Arbeit weitergeführt wird. Ich möchte überhaupt danken für all das, was die Frauenarbeit für unsere Kirche tut und wie sie auch unsere Frauen zunächst in ihrer Bibelarbeit, in ihren Frauenkreisen und mithilft, das geistliche Leben der Gemeinde zu fördern.

Präsident Dr. Umhauer: Beanstandung der Position ist nicht erfolgt.

XI. Für den Wohlfahrtsdienst.

XII. Für die Pflege kirchlicher Musik.

Abgeordneter Kühlewein: Die Position für die Pflege kirchlicher Musik, die ja verhältnismäßig hoch ist, müßte uns schon recht sein. Ich vermisste nur, daß an den Organisten, die draußen im Land sind, eine weitere Förderung und Pflege wirklich geschieht. Soweit ich sehe kann, ist diese Position ganz für das Kirchenmusikalische Institut in Heidelberg. Aber zur rechten Pflege der kirchlichen Musik der ganzen Landeskirche gehört doch ohne Zweifel, daß auch die Organisten und auch die Chorleiter weitergebildet werden. Die Freizeit, die etwa für Chorleiter einmal im Jahr stattfindet, ist ja wohl dazu noch nicht genügend. Könnte es nicht geschehen, wie es früher einmal war, daß auch den Organisten eine Weiter-

bildung, nicht in Heidelberg, sondern draußen im Lande ermöglicht wird?

Oberkirchenrat Dürr: Ich habe mit dem Direktor des Kirchenmusikalischen Instituts über diese Aufgabe schon im Herbst gesprochen, und meine Wünsche begegnen sich durchaus mit den Zielen und den Plänen des Leiters des Kirchenmusikalischen Instituts. Es bestehen ja zwei Verbände: ein Verband für Kirchenmusiker in Baden und ein Verband der Kirchenchorleiter. Wir sind z. Zt. daran, die Ordnung neu zu fassen, und es wird, wenn die Vorarbeiten fertiggestellt sind, ein Antrag an den O&K dahin erfolgen, daß alle, die etwa als Kirchenchorleiter oder als Organisten in einer Gemeinde tätig sind, diesen beiden Verbänden angeschlossen sein müssen. Und sie werden auch mit den Verpflichtungen, die mit diesem Amt verbunden sind, bekannt gemacht. Darunter ist eine wesentliche Verpflichtung die, an den in den Bezirken etwa für zwei bis drei Bezirke gemeinsam durchzuführenden Kursen für Organisten einerseits und Kirchenchorleiter andererseits teilzunehmen. Es ist durchaus richtig, daß wir darauf sehen müssen, daß in den einzelnen Bezirken in größeren Gemeinden hauptamtlich angestellte Kantoren vorhanden sind, die in der Lage sind, diese Kurse durchzuführen. Dieses Ziel ist zum Teil bis jetzt auch deshalb nicht erreicht worden, weil ein großer Teil der Gemeinden, die früher in der Lage gewesen wären, einen hauptamtlichen Kantor anzustellen, dies vorläufig nicht können. Ich habe in dem Finanzausschuß kurz die Zahlen angegeben, die zeigen, wie die Arbeit des Kirchenmusikalischen Instituts verlaufen ist. Seit der Begründung dieses Instituts im Jahre 1931 haben 546 Studierende das Institut besucht — nein, Verzeichnung, unter diesen 546 sind 88 bloß Teilnehmer — also zwischen 4—500 Studierende. Darunter 69, die sich für das hauptamtliche Kirchenmusikexamen vorbereitet haben. Der größere Teil sind solche, die das nebenamtliche Organistenexamen gemacht haben. Wir haben also in diesen Jahren bereits einen schönen Zuwachs von Kirchenmusikalisch vorgebildeten Kräften, so daß wir hoffen, daß durch diese Arbeit, vor allem durch die jährlich mehrfach durchzuführenden Kurse in den Bezirken eine gemeinsame Ausrichtung und Schulung unserer Organisten und Chorleiter stattfindet. Wie nötig es ist, daß der Organist sich als ein dienendes Glied der gottesdienstlichen Gemeinde versteht, bedarf keiner Begründung. Bei den Prüfungen im Kirchenmusikalischen Institut versäume ich niemals die Gelegenheit des Schlußwortes, um gerade auf diesen liturgischen Dienst des Organisten hinzuweisen. Das muß aber durch die Kurse unterstützt werden. Dasselbe gilt fast noch in erhöhtem Maße für die Kirchenchorleiter. Es ist nicht selten, daß gerade der Kirchenchor ein Element der Beunruhigung und Gegenwirkung gegen den geistlichen Gemeindeaufbau ist. Die Erfahrung der letzten Monate zeigte uns das immer wieder. Es ist unbedingt notwendig, daß das Amt eines Kirchenchorleiters als ein kirchlich verpflichtendes Amt an der gottesdienstlichen Gemeinde verstanden wird und die Leiter darauf verpflichtet werden. Es ist ein Unding, daß viele Kirchenchöre noch heute in der Vereinsform nicht anders als ein Gesangverein auftreten, der statt weltlicher Lieder religiöse Lieder singt, aber nicht wirklich das Organ der gottesdienstlichen Gemeinde ist und sich als solches weiß. Hier sind viele Aufgaben, die wir erkennen, an deren Verwirklichung das Kirchenmusikalische Institut mit seinen Kräften arbeitet. Und ich hoffe, daß wir in Bälde auch etwas von den Wirkungen dieser Arbeit zu spüren bekommen.

Abgeordneter Kühlwein: Darf ich noch einmal etwas sagen: Es ist sehr schwer für eine Gemeinde, einen hauptamtlichen Kirchenmusiker anzustellen, und es scheint mir doch, als ob die Ausbildung in Heidelberg mehr in dieser Richtung ginge. Wir aber brauchen mehr solche Kirchenmusiker, die nebenamtlich ihren Dienst ausüben. Es ist ja so, daß hier ein großer Betrag für das kirchenmusikalische Institut ausgegeben wird, aber den abgehenden Studierenden eigentlich kaum die Möglichkeit gegeben ist, ihren Dienst in Baden aufzunehmen. Wäre vielleicht das ein Weg, daß im Sinne unserer früheren Kantoren die Kirchenmusiker noch viel mehr eine katechetische Ausbildung bekommen und daß es auf diese Weise möglich sein wird, auch in mittleren Gemeinden wirkliche Kantoren anzustellen, die dann diesen Dienst als Religionslehrer und Leiter der Kirchenmusik tun.

Oberkirchenrat Dürr: Das geschieht schon seit einigen Semestern. Jetzt erst wieder sind 12 Studierende des kirchenmusikalischen Instituts für den Religionsunterricht geprüft worden. Selbstverständlich ist es eine völlig freie Entscheidung derer, die am kirchenmusikalischen Institut studieren, ob sie dabei eine Ausbildung als Religionslehrer mitübernehmen und als Kantoren in einer Gemeinde hinausgehen wollen. Wir würden das sehr begrüßen, wenn das in der jetzigen Entwicklung so weitergeht. Es bedeutet schon etwas, wenn etwa von den 22 Vollstudierenden sich 12 als Kantoren ausbilden lassen, denn es müssen Vollstudierende sein, die mindestens zwei Jahre dort in der Ausbildung sind. Dann erst können sie für die Erteilung des Religionsunterrichts in Frage kommen. Damit würden auch Leute heranwachsen, die ihn in den Gemeinden übernehmen können, auch das Choralsingen in der Schule, sowie das Singen in den Jugendkreisen, Männerkreisen usw. Sie könnten auf diese Weise mitarbeiten, daß das neue Singen in der Gemeinde Eingang findet und daß etwa auch das neue Gesangbuch, das vor der Tür steht, wirklich als ein freudig begrüßtes Gesangbuch gebraucht werden kann. Wir halten das für sehr wichtig und sind dankbar für jeden Studenten am kirchenmusikalischen Institut, der zugleich aus innerlicher Überzeugung sich für den schönen Dienst als Religionslehrer vorbereiten läßt.

Abgeordneter Frank: Zusätzlich zu dem, was wir jetzt gehört haben, möchte ich die Herren Vertreter der Kultusministerien bitten, veranlassen zu wollen, daß Lehrern, die an solchen Kursen in Heidelberg teilnehmen möchten, hierfür Urlaub gewährt wird.

Abgeordneter Bernlehr: Ich dürfte als Stimme aus der Synode heraus die Herren der Unterrichtsverwaltung für Nord- und Südbaden bitten, daß sie ihre Aufmerksamkeit bei der Ausbildung der jungen Lehrer auch auf die Ausbildung auf der Orgel richten, damit auch diese gepflegt wird. Ich weiß wohl, daß verhältnismäßig wenig junge Lehrer darin über eine gute Ausbildung verfügen. Ich weiß das aus einer bestimmten Not heraus, die nach dieser Richtung in den Gemeinden herrscht.

Präsident Dr. Umhauer: Eine Beanstandung der Position ist nicht erfolgt. Ich darf übergehen zu

O. XIII: Für die Ev.-soz. Frauenschule, keine Beanstandung.

O. XIV: Ruhegehäuser, keine Beanstandung.

O. XV: Unterstützungen, keine Beanstandung.

O. XVI: Hinterbliebenenversorgung, keine Beanstandung.

O. XVII: Allgemeiner Aufwand.

Abgeordneter D. Hupseld: Wenn wir schon einmal anlässlich der Etatsberatung zu den einzelnen Positionen etwas sagen dürfen, dann muß an dieser Stelle von dem großen Dienst, den die Evangelische Akademie der Kirche leistet, gesprochen werden. Die Art, wie man hier in ganz neuer Weise, untergliedert nach Ständen und Berufen an Männer und Frauen heranzukommen sucht, scheint mir wesentlich zu sein. Sie dient in weitem Umfang dazu, kirchlich entfremdete Kreise überhaupt wieder einmal an das Evangelium und an das, was die Kirche zu geben hat, heranzuführen. Man darf unter keinen Umständen diese Arbeit vernachlässigen oder als etwas zweitrangiges ansehen.

Abgeordneter Dr. Barner: Es ist verschiedenen Werken der Kirche der Dank ausgesprochen worden. Es ist noch nicht geschehen für den Dienst des Jugendwerkes unserer Landeskirche. Was von diesem geleistet wird, ist sehr viel. Ich denke vor allem an den Ausbau des Jugendheims in Neckarzimmern, an die Veranstaltung von Freizeiten für die Jugend und von Rüstzeiten für die Mitarbeiter und an die Anregungen, die den Jugendkreisen und ihren Leitern geboten werden. Einzelne Jugendkreise und -arbeiter könnten von sich aus das gar nicht leisten. Es muß von einer landeskirchlichen Stelle organisiert werden. Wie notwendig der Dienst an der Jugend ist und wie schwer sie anzusprechen ist, wissen wir alle. Wir danken darum von Herzen denen, die die Arbeit an der männlichen und weiblichen Jugend tragen.

Abgeordneter Zitt: Ich möchte in den Kranz derer, die den Dank der Landeskirche und der Synode verdienen, ein weiteres Glied einreihen. Seit vielen Jahren gehört dazu auch das volksmissionarische Amt der Landeskirche und dessen Leiter Pfarrer Hauf. Es mag die Situation am besten beleuchten, wenn ich sage, daß die volksmissionarische Arbeit unserer Landeskirche für die ganze EKID vorbildlich geworden ist. Die Einrichtung der Bibelwochen ist aus dem Schoße der badischen Landeskirche hervorgegangen und ist in all den Jahren vom Amtsbruder Hauf in einer vorbildlichen Weise gefördert worden. Jeder von uns Pfarrern weiß, wieviel Anregungen nicht nur in praktischer Hinsicht, sondern auch in geistlicher Hinsicht er vom volksmissionarischen Amte empfangen hat und noch empängt.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich frage mich, ob es jetzt noch angängig ist, wenn zu anderen Titeln als zum Titel XVII gesprochen wird, oder führen wir eine allgemeine Aussprache?

Ich darf nochmals über die Akademie reden und möchte dazu sagen, es zeigt sich an dieser die allgemeine Lage, in der sich die Glieder unserer Landeskirche befinden. Es ist eine Frage, die sehr ernst erwogen wird von jedem, der gerne nach Herrenabs ginge und sich fragt, kann ich es finanziell machen? Es wäre zu prüfen, ob wir hier in der Lage sind, zu helfen. Ich rede nicht nur aus eigener Erfahrung. Sie werden sich vielleicht wundern, aber es hängt von meinem Gehalt acht Leute ab. Ich rede auch aus der Erfahrung, die ich als Alterster gemacht habe, wenn ich zu solcher Teilnahme aufforderte. Das ist ernst zu prüfen. Auf keinen Fall dürfen für die Akademie höhere Kosten der Tagungsbeiträge festgesetzt werden.

Präsident Dr. Umhauer: Damit können wir die Ausgaben als erledigt ansehen. Wir kommen zu den Einnahmen auf

Seite 4 der Anlage I. (Der Präsident liest die einzelnen Positionen vor.)

Abgeordneter D. Hupfeld: erbittet bei der OZ. 14 um Auskunft, ob es sich hier auch um Schulgeld von Nichtbadenern handelt.

Oberkirchenrat Dürr: beantwortet die Frage dahingehend, daß es sich um Schulgeld von allen handelt.

Abgeordneter Eisinger: Mir erscheint der Betrag vom Schulgeld 5000.— DM jährlich reichlich gering. Das wären bei 100 Studierenden 50.— DM im Jahr für die ganze Ausbildung.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy: Dieser Betrag ist tatsächlich niedrig veranschlagt. Als wir den Haushaltspunkt aufstellten, zu Beginn des ersten Jahres im April oder Mai, versagten wir noch über keinerlei Unterlagen von seiten des Instituts. Das Institut führt über seine Einnahmen und Ausgaben selbständig Rechnung, und zwar zusammen mit der Evang. Gemeindepflege Schönau in Heidelberg. Wir konnten diese Unterlagen jetzt erst im Laufe der letzten Wochen bekommen. Aus diesen Unterlagen ist nun ersichtlich, daß das, was wir seinerzeit auf 5000.— DM voranschlagt haben, durch die Wirklichkeit etwas übertroffen wird. Die Angaben, die jetzt vorliegen, zeigen meines Wissens einen Betrag von 9000 DM auf. Damit dürfte diese Anfrage erledigt sein.

Präsident Dr. Umhauer: Ich schlage vor, daß wir nun den Stellenplan Seite 15ff. ansehen.

Berichterstatter Abgeordneter Odenthal: Der Finanzausschuß hat den Stellenplan des OK einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist zu verschiedenen abweichenden Einstufungen gekommen. Bevor ich auf die Einstufungen im einzelnen eingehe, möchte ich zunächst einige allgemeine Ausführungen machen:

Der Beamtenapparat des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Körperschaften, wird eingeteilt in 3 Gruppen: Höhere Beamte, gehobene mittlere Beamte und einfache mittlere Beamte. Die Zahl der höheren und der gehobenen mittleren Beamten richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf der Organisation; die der einfachen mittleren Beamten soll je zur Hälfte besetzt werden. Nun besteht seit Jahren das Bestreben, möglichst wenig Beamte in das Beamtenverhältnis hereinzulassen und nur solche Beamte mit sog. Beamtenstellen zu betrauen, die eine obrigkeitliche Tätigkeit ausüben. Durch dieses Bestreben ist die Gruppe der einfachen und gehobenen mittleren Beamten sehr stark zurückgeschmolzen.

Für diese Einstufungen bestehen nun seitens des Reiches gewisse Richtlinien dahingehend, daß in die Eingangsgruppe des gehobenen mittleren Dienstes 60% der Beamten eingestuft werden sollen, in die sog. Beförderungsgruppe 20%, in die Spitzengruppe auch 20%. Nach den Richtlinien des Kultusministeriums für seinen Bereich ist eine kleine günstigere Einstufung dadurch gekommen, daß in die Eingangsgruppe 50%, in die Beförderungsgruppe 30% gegenüber 20% und in die Spitzengruppe 20% eingestuft werden. Diesem Aufteilungsverhältnis, Schlüsselung, entsprach der Stellenplan des OK nicht ganz, und es war deshalb notwendig, einige Zurückstufungen und Streichung von Stellen vorzunehmen.

In dem Stellenplan selbst ist angegeben, daß 17 Stellen des OK nicht besetzt seien. Der Finanzausschuß war der Auffassung, wenn eine Besetzung dieser Stellen bisher nicht notwendig war, diese auch künftig nicht nötig sei, und hat diese Stellen im wesentlichen gestrichen.

Bezüglich der Einstufung darf ich kurz die Abstimmung des Finanzausschusses Ihnen bekannt geben:

In der Stellenbesetzung des Herrn Landesbischofs und des Oberkirchenrats ändert sich nichts.

2. Oberkirchenrat (Zentralverwaltung)

a) Stellen des höheren Dienstes

Pfarrer (Hilfsarbeiter) A 2b bisher 1 künft. 1

Nun eine neue Stelle für das katechetische Amt:

Pfarrer (katechet. Amt) A 2b 1, um dem OK die Möglichkeit zu geben, ein solches Amt, das einem dringenden Bedürfnis entspricht, besetzen zu können.

Oberfinanzrat (Hilfsarbeiter) A 2b 1 künft. 1

Finanzrat (Vorsteher des Rechnungsamts u. Hilfsarbeiter) soll wegfallen.

Finanzräte (Hilfsarbeiter) A 2c 2 künft. 2

Finanzrat (jur. Hilfsarbeiter) A 2c 1

Diese Stelle war bisher in 2d eingestuft, ein Jurist, der schon 20 Jahre beim OK tätig und dessen Einstufung in 2d wohl sehr niedrig bemessen war. In der Staatsverwaltung sind juristisch vorgebildete Beamte in 2c eingestuft. Dieser juristische Hilfsarbeiter würde künftig nach 2c kommen, bisher war das nicht, fällt bei 2d aus. Sonach

Finanzräte (Hilfsarbeiter) A 2c Stellenzahl 3

Kirchenarchivar A 2d bisher 1 künftig 1 dann

b) Stellen des gehobenen Dienstes

Oberrechnungsräte A 2d bisher 4 künftig 2

Die Schlüsselung ergibt ein Verhältnis: Eingangsgruppe 6 Beamtenstellen, Beförderungsgruppe 3 Beamtenstellen und Spitzenstellen 2.

Berichterstatter Abgeordneter Odenthal:

Oberrechnungsräte A 3b statt 6 künftig 2

Rechnungsräte A 4a bisher 2 künftig 3

Finanzoberinspektoren A 4b2 bisher 2 künftig 3

Finanz-, Verwalt.-Insp. A 4b1 bisher 6 künftig 6

Diese Zahl könnte erhöht werden auf 10; aber nachdem bisher eine solche Zahl nicht notwendig war, braucht sie auch nicht eingestellt werden.

Registratur u. Expeditur A 3b bisher 1 künftig 1 bisher 2d.

c) Stellen des einfachen mittleren Dienstes:

Finanz-, Verw.-Sekr. A 4c bisher 4 künftig 2

Es müßten 2 von der Spitzengruppe zutreten nach 7a bzw. 8 in die Eingangsgruppe.

Finanz-, Verw.-Sekr. A 7a bisher 3 künftig 3

Finanz-, Verw.-Assist. A 8 bisher 2 künftig 4

Hausinspektor A 8 bisher 1 künftig 1

d) Stellen des unteren Dienstes

Gruppe A 10a — Hausmeisterstelle — ist nicht besetzt und kann deshalb gestrichen werden.

3. Bezirksvermögensverwaltung

a) Stellen des höheren Dienstes: unverändert.

b) Stellen des gehobenen Dienstes:

Oberrechnungsrat	A 3b	bisher 1 fünfzig 1
Finanzoberinspektoren	A 4a	bisher 3 fünfzig 2
Finanzoberinspektoren	A 4b2	bisher 3 fünfzig 3
Finanzinsp. (Eingangsgr.)	A 4b1	bish. 7 fünf. 6

c) Stellen des mittleren Dienstes:

Verwaltungs- und Finanzsekretäre	A 4c	bisher 1 fünfzig 1
Revierförster	A 5b	bisher 2 fünfzig 2
Finanzsekretär	A 7a	bisher 1 fünfzig 1
z. Bt. nicht besetzt.		

d) Stellen des unteren Dienstes:

Kanzleiaßistent	A 9	bisher 1
nicht bes., wird gestrichen.		

4. Bauamt

Oberbaurat (Vorstand)	A 2b	bisher 1 fünfzig 1
Baurat	A 2d	bisher 1
nicht besetzt, wird gestrichen		
Bauamtmann	A 3b	bisher 1
nicht besetzt, wird gestrichen		
Bauoberinspizitor	A 4a	bisher 1 bleibt
Bauinspizitor	A 4b1	bisher 1
nicht besetzt, wird gestrichen		
Oberverwaltungsleiter	A 7a	bisher 1 fünfzig 1
Die Inhaber derjenigen Stellen, die von dem vorgelegten Stellenplan abweichen, behalten für ihre Person die bisherigen Bezüge.		
Diesen Antrag hat der Berichterstatter bereits gestellt.		

Oberkirchenrat Kaz: Berichterstatter Schneider hat in seinem allgemeinen Bericht angekündigt, daß ein begründendes Wort für den Antrag des OK, ein katechetisches Amt zu errichten, gesagt werden soll. Zur Begründung dieses Antrags habe ich Folgendes auszuführen:

Im Religionsunterricht der öffentlichen Schulen, der Volkschulen, der höheren Schulen und der Fachschulen aller Gattungen erreicht die evangelische Kirche fast 100% ihrer getauften Jugend. Damit ist hier eine volksmissionarische Gelegenheit ersten Ranges gegeben, die sie mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln nützen muß, wenn sie sich nicht einer Unterlassung schuldig machen soll. Der Religionsunterricht wird namentlich an der Volksschule in der Hauptsache von Lehrern erteilt. Darum muß sich die Kirche intensiv dieser Lehrer annehmen. Dies geschieht durch Arbeitsgemeinschaften zwischen Lehrern und Pfarrern, durch Herausgabe eines Nachrichtenblattes, durch katechetische Kurse in Beuggen und durch sorgfältigste Betreuung der Lehrerbildungsanstalten. Diese Arbeit hat ein Ausmaß erreicht, daß sie neben einem andern großen Referat nicht mehr in richtiger Weise getan werden kann. Die Arbeit muß aber — das zeigt sich immer deutlicher — noch mehr intensiviert und ausgebaut werden. Insbesondere können die religionspädagogischen Arbeiten zwischen Pfarrern und Lehrern in den Bezirken nicht so durchgeführt werden, wie dies notwendig ist, weil die notwendigen Organisationskräfte, Redner usw. fehlen. Hieran muß nachdrücklich gearbeitet werden. Dann zeichnet sich — das ist ja vorhin schon bei den Ausführungen von Oberkirchenrat Friedrich zum Ausdruck gekommen — immer mehr

ab, daß die Erteilung des Religionsunterrichts, wie wir ihn heute haben, zu einem sehr schwierigen Problem wird. Wir haben in beiden Landesteilen als Schulform die christliche Gemeinschaftsschule. Das bedingt doch, daß der Religionsunterricht die Grundlage des ganzen Unterrichts sein muß, wenn das Wort „christlich“ nicht nur eine Fassade sein soll. Dann muß aber jeder Lehrer in seiner Klasse den Religionsunterricht geben, denn hierauf muß sich seine ganze Erziehungsarbeit aufbauen. Dieser Forderung ist auch die Organisation unseres Volksschulwesens angepaßt. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach, und die Lehrerstellen sind evangelische und katholische Hauptlehrerstellen. Infolgedessen muß der Staat notwendigerweise auf die Lehrer einen Druck ausüben, Religionsunterricht zu geben, denn er kann mit den Lehrern, die keinen Religionsunterricht erteilen, im Grunde nichts anfangen und es wird immer sehr schwierig sein, diese Lehrkräfte unterzubringen. Auf der einen Seite muß die Kirche an der wirklichen Ausgestaltung einer christlichen Schule allergrößtes Interesse haben, auf der anderen Seite kann sie aber kein Interesse daran haben, daß Lehrer den Religionsunterricht nur gezwungen erteilen, denn was wird bei einem solch erzwungenen Religionsunterricht herauskommen? Hier melden sich Probleme an, die in ihrem Ausmaß und in ihrer Tragweite jetzt mit ein paar Worten nicht angedeutet werden können. An dieser Stelle wird die Frage der Volksschule entscheidend tangiert. Und wenn vorhin die Forderung aufgestellt wurde, daß der Staat in dem alten Umfange wie vor 1933 Religionsunterricht erteilen oder die Realleistung durch Geld ablösen soll, dann wird hier ja, wenn der letztere Fall eintritt, die Frage auftauchen, ob unsere Schule eine christliche Gemeinschaftsschule ist. Dann wird der Religionsunterricht, wenn er auch als ordentliches Lehrfach auf dem Papier steht, doch irgendwie herausgelöst und an den Rand gestellt. Er ist dann nicht mehr Grundlage der ganzen Erziehung, wenn die Lehrer grundsätzlich davon dispensiert werden. Vielleicht genügt dieser kleine Hinweis schon, um die Fragen anzudeuten, die einer ganz gründlichen Durchdenkung und Bearbeitung bedürfen. All das zusammengenommen macht deutlich, daß diese entscheidende Arbeit an unserer Jugend nicht in der bisherigen Weise von einem Referenten neben seinen anderen Aufgaben mit bearbeitet werden kann. Darum ist der Oberkirchenrat der Meinung, daß hierfür ein besonderes Amt geschaffen werden muß und ein Mann für diese Arbeit eingesetzt werden soll. Der Oberkirchenrat bittet deshalb die Synode herzlich und dringend, der Errichtung dieses Amtes ihre Zustimmung zu geben.

Abgeordneter Dr. Barner: Ich darf ergänzend sagen, daß ich von Pfarrer Schoener, der als Vertreter unserer Landeskirche an einer Tagung der katechetischen Ämter der verschiedenen Landeskirchen teilnahm, weiß, daß wir in Baden mit der Schaffung eines solchen Amtes noch im Rückstand sind. Ich weiß zugleich, welche Menge von pädagogischen und katechetischen Fragen auf uns einstürmt, die unmöglich von einem Manne im Nebenamt bewältigt werden können.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf annehmen, daß diese Stelle in der vorgeschlagenen Änderung angenommen wird. Es wird abgestimmt. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nun kommen wir zum Stellenplan der Angestellten, S. 20, Anlage I. Er bleibt unverändert. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Nun kommen wir zur Abstimmung über die Anträge des

Haushaltungsausschusses im einzelnen. Ziffer 1 ist bereits angenommen.

Die Ziffer 2 lautet:

„Anforderungen von Mitteln für Neubauten, Wiederinstandsetzungsaufgaben, Kriegsschädenbeseitigung sind künftig in einem außerordentlichen Haushalt zusammengefaßt, zur Vorlage zu bringen. Die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel soll im Darlehenswege erfolgen, deren Tilgung in größeren Zeitabschnitten durchgeführt werden müßte. Diese Anregung gilt auch für Teil II des Haushaltvoranschlages der kirchlichen Fonds.“

Wir müssen also hier den Teil II heranziehen. Es ist ja vorhin von Herrn Bürgermeister Schneider vorgeschlagen worden, diesen Voranschlag nur mit einer einzigen kleinen Änderung anzunehmen, nämlich, daß diese kirchlichen Fonds eine Ausgabe, Mehrausgabe von 100 000 DM erwirtschaften sollten, für die Zwecke des allgemeinen Haushaltes.

(Seite 4 der Druckvorlage Anlage I OJ. 8. Bei Überschüssen kirchlicher Fonds ist einzusezen 100 000 DM.)

Auch die Ziffer 2 wird einstimmig angenommen.

Ziffer 3 betr. Schaffung eines katechetischen Amtes beim Evang. Oberkirchenrat. Dieser Antrag ist bereits angenommen.

Ziffer 4:

„Der vom Finanzausschuß für Beamte und Angestellte neu aufgestellte, den tatsächlichen Bedürfnissen und in den Einstufungen den Beschäftigungsmerkmalen entsprechende Stellenplan wird genehmigt. Die derzeitigen Inhaber von Stellen, welche im neuen Stellenplan umgestuft sind, behalten für ihre Person die bisherigen Bezüge.“

Bei Personaländerungen ist die Angleichung an den neuen Stellenplan zwingend.“

Über diesen Stellenplan haben wir bereits abgestimmt.

Wir müssen noch bestimmen, was mit den bisherigen Stelleninhabern geschehen soll. Sollen diese in ihren Bezügen unberührt bleiben? Ich darf die Zustimmung zu diesem Vorschlag unterstellen.

Ziffer 5 des Antrages des Haushaltungsausschusses stellt zugleich die Stellungnahme des Finanzausschusses der Landessynode zum Antrag der Gewerkschaften auf Aufhebung der 6% Gehaltkürzung, Ziffer 2 unserer Tagesordnung, dar. Es wird hierzu eine besondere Vorlage kommen, die etwas in dem erweiterten Sinn eingeht auf die Anfragen und Anforderungen. Wir stellen diesen Beschluß des Finanzausschusses zurück und gehen über zu

Ziffer 6:

„Sollte die allgemeine Entwicklung der finanziellen Verhältnisse, besonders eine staatliche Steuersenkung, eine weitere Minderung der Einnahmen bringen, so wolle der Oberkirchenrat mit allen Mitteln die staatliche Genehmigung zu einer Erhöhung des Steuerfußes betreiben. Der Erweiterte Oberkirchenrat wird ermächtigt, in diesem Falle die Steuerfußerhöhung zu beschließen.“

Ich stelle fest, daß auch dieser Vorschlag einstimmig angenommen ist.

Ziffer 7:

„Der Evang. Oberkirchenrat wolle zur Frühjahrs-Session 1950 der Synode einen Bericht über die weitere Entwicklung der kirchlichen Finanzen vorlegen.“

Auch diese Bestimmung ist angenommen.

Und nun 8., der Antrag betr. Wiederinkraftsetzung des Artikels des ÖKStG. vom 30. 6. 1922.

Der Finanzausschuß beantragt:

Die Hohe Synode wolle beschließen:

„Die Landessynode nahm mit Genugtuung Kenntnis von dem Antrag des Oberkirchenrates vom 26. 10. 1949 an die zuständigen staatlichen Stellen von Nord- und Südbaden, den Artikel 13 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. 6. 1922 über Erhebung der Baufesteuer von sog. Ausmärkern, juristischen Personen usw. wieder in Kraft zu setzen.“

Es handelt sich dabei um eine eindeutige Wiedergutmachungsforderung, da die einseitige Aufhebung dieses Steuerartikels eine einseitige, gegen die Kirche gerichtete Maßnahme des nationalsozialistischen Staates war und diese Aufhebung seinerzeit auch offen damit begründet wurde, daß er mit den nationalsozialistischen Grundsätzen nicht in Einklang stehe.

Die Synode weiß um die wirtschaftliche Not der Gemeinden gerade zufolge ihrer notwendigsten Bauaufgaben. Sie ersucht die staatlichen Stellen dringend um beschleunigte Wiederherstellung des alten Rechtes und hat das Vertrauen, daß der heutige Staat diese berechtigte Wiedergutmachungsforderung umgehend erfüllt.

Die Synode ersucht den Oberkirchenrat, den zuständigen Staatsstellen von dieser ihrer entschiedenen Forderung Kenntnis zu geben.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Abgeordneter Schneider hat das Wort über die Eingabe der Gewerkschaften auf Aufhebung der 6%igen Gehaltkürzung.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Der Antrag der Gewerkschaften auf Aufhebung der 6%igen Gehaltkürzung und Gewährung einer Sozialzulage, also eine Angleichung der Bezüge der Angestellten der Landeskirche an die Regelung, wie sie der Staat eingeführt hat, Nordbaden schon seit einigen Monaten, Südbaden seit früherer Frist und zwar in einer Teilung, daß die Gehälter, die unter 350 DM liegen, ab 1. 8. voll diese Kürzung gestrichen bekommen, die Gehälter über 350 DM je hälftig am 1. 8. und 1. 11., der also eine Anlehnung an diese Regelung bezweckt, gab natürlich Anlaß zu einer außerordentlich gründlichen und gewissenhaften Prüfung dieser Frage. Die finanzielle Seite zu prüfen, ob lag dem Finanzausschuß, die rechtliche Seite dem Rechtsausschuß, der hierüber wohl besonders berichten wird. Was die finanzielle Seite anbetrifft, ist der Finanzausschuß zu folgender Entschließung und Vorlage an die Synode gekommen:

Der Finanzausschuß der Landessynode hat anlässlich der eingehenden Beratung des Haushaltvoranschlages 1949/51, der mit einem Fehlbetrag von jährlich 1 566 700 DM abschließt, feststellen müssen, daß bei dieser Finanzlage eine Aufhebung der 6%igen Kürzung der Gehälter und die Auszahlung einer Zulage, entsprechend der staatlichen Regelung, der evang. Landeskirche z. Zt. unmöglich ist.

Wohl erkennt der Finanzausschuß aus der Entwicklung der Lebenshaltungskosten grundsätzlich die soziale Berechtigung des Aufhebungsbegehrens an. Es darf aber nicht übersehen werden, daß nicht nur die Büroangestellten des Oberkirchenrats für eine Aufhebung in Betracht kommen, sondern gerechterweise alle von der Kirche Besoldeten, d. h. Ruhestandsleute, auch Beamte, auch Gemeindehelferinnen, Religionslehrer und auch Pfarrer.

für diesen gleichberechtigten Personenkreis erfordert die Streichung der 6%igen Kürzung einen Mehraufwand von insgesamt 442 356 DM. Bei dem schon vorhandenen Defizit einen weiteren Mehraufwand in dieser Höhe zur Bewilligung der Synode vorzuschlagen, ist dem Finanzausschuss unmöglich.

Die Kirche ist kein Gewerbebetrieb, welcher einen Ausgleich des Mehraufwands durch Aufschläge auf Waren herbeiführen kann. Es ist auch eine Deckung aus Steuermitteln durch Erhöhung des Steuerhebesatzes ihr nicht in eigener Zuständigkeit möglich, sondern sie bedarf dazu der Staatsgenehmigung.

Die Finanzkommission empfiehlt der hohen Synode, für den ersten Teil des Haushaltsabschnittes vom 1. 4. 1949—31. 3. 1950 von einer Streichung der 6%igen Kürzung abzusehen. Dagegen aber soll sie für das 2. Haushaltjahr, also vom 1. 4. 1950—31. 3. 1951 beschließen, daß bis dahin vom Evang. Oberkirchenrat Wege zur Deckung des erforderlichen Betrages von 442 356 DM gefunden werden, — wenn es sein muß durch Beantragung einer Erhöhung des Steuerhebesatzes bei den zuständigen Staatsbehörden — um ab 1. 4. 1950 für alle Mitarbeiter und Gehaltsempfänger die 6%ige Kürzung aufheben zu können.

Die Gewährung der Sozialzulage, welche weitere 62 640 DM erforderlich machen würde, erscheint aus Mangel an Mitteln uns im Bereich der Kirche bis auf weiteres unmöglich.

Der Finanzausschuss erhielt davon Kenntnis, daß für den Gesamtbereich der EKD eine neue, dem Wesen und den finanziellen Möglichkeiten der Kirche entsprechende Regelung des Tarifwesens in Kürze erfolgen wird.

Damit wird auch für den Bereich der badischen Landeskirche eine entsprechende Neuordnung erfolgen müssen. Bis zu deren Inkrafttreten halten wir neue direkte Tarifabmachungen für unzweckmäßig.

Wer in der Kirche mitarbeitet, gleichgültig an welcher Stelle soll, soweit als irgend möglich, seine volle Entlohnung bekommen. Denn jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Er muß aber auch sich schrifthaft mit der Kirche so verbunden wissen, daß er bereit ist, in schweren Zeiten die gemeinsame Not gemeinsam zu tragen.

Ich muß zu diesem gestern gefaßten Beschuß noch ergänzend berichten, daß auf Antrag des Rechtsausschusses noch einmal eine kurze gemeinsame Besprechung stattgefunden hat. Der Rechtsausschuss war der Auffassung, ob wir nicht doch prüfen sollten, ob eine Gewährung der Sozialzulage an Angestellte und Beamte mit einem geringen Einkommen etwa einer oberen Grenze von 200 DM wenigstens bewilligt werden soll. In eingehenden Aussprachen sind wir darüber eingekommen, daß auch dieses Ersuchen in dieser Form nicht erfüllt werden kann. Weniger wegen der finanziellen Auswirkungen als darum, nicht hier, während noch eine Kürzung des Grundgehalts besteht, einem kleinen begrenzten Kreis eine Zulage zu gewähren. Das ist ein innerer Widerspruch. Und zum andern, weil wir, nachdem eine grundsätzliche Regelung im Raum der Evang. Kirche erfolgen wird, hier nicht durch freie Abmachungen irgendwie vorgreifen möchten. Wir sind aber der Auffassung, daß wir unseren guten Willen zu einer Hilfe doch dokumentieren sollten, und schlagen deshalb der Synode vor, den Angestellten, welche auf Grund der staatlichen Regelung in den Besitz einer sozialen Zulage gekommen wären, zu Weihnachten eine Sonderzuweisung zu erstatten in Höhe von 2 dieser monatlichen Sozialzuschläge

bei einer Aufrundung auf volle 5 DM nach oben. Das wird schätzungsweise einen Betrag von 10—12 000 DM ausmachen. Damit würden wir dokumentieren, daß wir nicht achthos daran vorübergehen wollen, sondern etwas tun, was doppelt ins Gewicht fällt angeichts der schweren finanziellen Notlage, in der wir sind. Über das hinaus wollen und können wir vom Finanzausschuss eine Zustimmung zur Zuweisung der Sozialzulage in irgendeiner Form nicht empfehlen.

Abgeordneter **D. Dr. v. Diez:** Die Eingabe der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vom 24. 10. 1949 ist auch dem Verfassungsausschuss der LandesSynode zugewiesen worden. Wir haben mit dem Finanzausschuss und in internen Beratungen uns gründlich damit befaßt. Ich werde jetzt das Ergebnis unserer Beratungen vortragen in einer Formulierung, die ich jetzt während der Sitzung erst festgelegt habe. Ich hoffe, von allen oder den meisten Mitgliedern, soweit sie noch hier sind, — Prof. Schlink ist nicht mehr anwesend; ich habe sie ihm vorlegen können — die Zustimmung dazu zu erhalten. Falls eine abweichende Auffassung noch bestehen sollte, bitte ich sie zur Sprache zu bringen und hoffe, daß wir eine besondere Ausschüttung vermeiden können.

Der Verfassungsausschuss hat die Eingabe gründlich geprüft und gemeinsam mit dem Finanzausschuss beraten. Zu den schwierigen Rechtsfragen kann der Verf.-Ausschuss sich nicht endgültig äußern, zumal eine richterliche Entscheidung nahe bevorsteht und eine baldige Neuregelung für die gesamte Evang. Kirche in Deutschland zu erwarten ist.

Der Verf.-Ausschuss stimmt der Stellungnahme des Finanzausschusses zu der 6%igen Gehaltsskürzung und zur Gewährung einer Sozialzulage zu. Er empfiehlt in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuss, den gering beförderten Gehaltsempfängern der Landeskirche eine einmalige, besondere (nachträglich ausdrücklich beigesetzt) Weihnachtsgratifikation im Gesamtbetrage von etwa 12 000 DM zu gewähren.

Der Verf.-Ausschuss schlägt weiter vor:

1. die genannte Eingabe wird dem Evang. Oberkirchenrat mit der vorstehenden Empfehlung überwiesen;
2. der Präsident der LandesSynode möge der Gewerkschaft in einem Antwortschreiben den Inhalt der Stellungnahme des Finanzausschusses und des Verf.-Ausschusses mitteilen und hinzufügen:

Die LandesSynode hat die Lage, die nicht durch grundsätzliche Gegensätze, sondern durch die finanzielle Bedrängnis der Landeskirche verursacht ist, mit dem Evang. Oberkirchenrat gründlich erörtert. Sie hat sich überzeugt, daß der Evang. Oberkirchenrat pflichtgemäß gehandelt hat. Sie hat Anlaß zu der Erwartung, daß der Evang. Oberkirchenrat demnächst Vertreter der Gewerkschaft zu einer mündlichen Besprechung bitten und einen Vertreter der LandesSynode zu dieser Besprechung hinzuziehen wird.

Präsident Dr. Umhauer: Da sich niemand zu Wort meldet, darf ich annehmen, daß Sie alle mit den Vorschlägen des Finanzausschusses und des Verfassungsausschusses einverstanden sind.

Wir werden also die Eingabe an den Evang. Oberkirchenrat unter Beifügung der Beschlüsse, der Anträge des Finanz- und Verfassungsausschusses überweisen und werden gleichzeitig die Gewerkschaft im Sinne des Vorschlags des Verfassungsausschusses verständigen.

Als beschlossen darf ich annehmen den Antrag des Finanz-

ausschusses auf Gewährung einer Weihnachtszulage an Beamtene und Angestellte.

Nun lehren wir zurück zu dem Entwurf des kirchlichen Gesetzes, an die Einnahmen und Ausgaben für 1949/50, dessen Artikel 1 wir bereits angenommen haben.

Ich bitte Anlage I, Artikel 2 vorzunehmen. — Ich darf einstimmige Annahme feststellen.

Anlage I, Artikel 3. — Ich darf auch hier einstimmige Annahme feststellen.

Anlage I, Artikel 4. Ich darf annehmen, daß niemand dagegen ist. Einstimmig angenommen.

Anlage I, Artikel 5. Beanstandung erfolgt nicht. Die Bestimmung ist einstimmig angenommen.

Anlage I, Artikel 6. — Da keine Wortmeldung vorliegt, schließe ich auf einstimmige Annahme.

Anlage I, Artikel 7 mit dem abgeänderten Abs. 2:

„... Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen sowie weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Auch diese Bestimmung wird einstimmig angenommen.

Anlage I, Artikel 8. — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Anlage I, Artikel 9. — Einstimmig angenommen.

Anlage I, Artikel 10. — Auch diese Bestimmung ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu der Gesamtabstimmung über diesen „Entwurf eines kirchlichen Gesetzes“ nebst Haushaltungsvoranschlag und Stellenplan. Ich bitte abzustimmen über das gesamte Gesetz mit Anlagen und die Anträge des Finanzausschusses. —

Ich stelle die einstimmige Annahme in zweiter Lesung fest.

Abgeordneter Schneider: Der Finanzausschuß empfiehlt der Synode, über die finanziellen Sorgen und Nöte der Landeskirche folgendes Wort an die Gemeinden zu beschließen:

Die Landessynode hat in eingehenden Beratungen des Haushaltes 1949/50 ein sehr ernstes Bild von der äußerst unsicheren finanziellen Lage der Landeskirche erhalten. Die Tatsache, daß trotz sorgsamster Überprüfung und Einsparung ein Fehlbetrag von 1 566 700 DM bleibt, ist ein ernstes und eindringliches Zeichen der Notlage der Kirche.

Dabei konnten sehr wichtige und kaum aufschiebbare Aufgaben nur begrenzt im Haushalt berücksichtigt werden. Z. B. sind die vorgesehenen Wiederaufbauleistungen im Verhältnis zu den Verstörungen an Kirchen, Gemeindehäusern nur ungenügend. Bei aller Anerkennung der Dringlichkeit des Wohnungsbaues muß klar ausgesprochen werden, daß in gleicher Weise die baldige Wiederbeschaffung von Gottesdienststätten, besonders in den zerstörten Großstadtgemeinden für den inneren Aufbau unseres Volkes unerlässlich ist.

Die Not der Zeit läßt der Kirche immer neue Aufgaben zuwachsen und macht eine weitere Ausgestaltung und Betreuung ihrer verschiedenen Werke unabwischbar.

Zu der Flüchtlingsnot im eigenen Land ist uns die Not der Ostkirche besonders aufs Gewissen gelegt.

Den Mitarbeitern und Angestellten unserer Landeskirche baldmöglichst ihre Bezüge ohne Kürzung zukommen lassen zu können, erscheint uns notwendig und gerecht.

Alle diese Aufgaben muß die Kirche trotz starker Begrenzung ihrer Einnahmemöglichkeiten zu erfüllen suchen.

Die Landessynode dankt allen Gemeinden für die bisher

erwiesene Hilfsbereitschaft und Opferwilligkeit. Sie muß aber aufrufen, nicht müde zu werden und bei allen gegebenen Anlässen wie Notopfer der Landeskirche, Kollektien, Haussammlungen auch weiterhin und noch mehr wie bisher freudig wirkliche Opfer zu bringen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich eröffne die Aussprache über diesen Antrag. Da sich niemand zum Wort meldet, betrachte ich den Antrag als einstimmig angenommen.

Von Seiten des Vorsitzenden des Finanzausschusses wird gebeten, daß wir den Antrag betr. Bruderhilfe zum Wiederaufbau schwerkriegsbetroffener Gemeinden, der unter Ziffer III der Tagesordnung für die 4. Plenarsitzung vorgesehen ist, jetzt im Anschluß hieran gleich erledigen.

Abgeordneter Schweikart bringt den Antrag zur Verlesung:

Der Finanzausschuß betont grundsätzlich die dringende Notwendigkeit einer Bruderhilfe zum Wiederaufbau schwerkriegsbetroffener Gemeinden. Er ist der Auffassung, daß es eine innere Pflicht unserer Gemeinden ist, durch eine einmalige tatkräftige Hilfe am beschleunigten Wiederaufbau von Kirchen und kirchlichen Gebäuden mitzuarbeiten. Der Finanzausschuß stimmt der Stellungnahme des Hauptausschusses in den Punkten 1, 2, 4 und 5 zu.

Dagegen ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß die Einführung eines Zwangs-Röpfgeldes von 20 Pfsg. nicht den gewünschten materiellen Erfolg haben wird und auch dem Wesen einer echten Bruderhilfe nicht entspräche.

Er schlägt der Synode folgende Entschließung vor:

1. Die Landessynode anerkennt die dringende Notwendigkeit einer Bruderhilfe zum Wiederaufbau schwerkriegsbetroffener Gemeinden.
2. Der Evang. Oberkirchenrat wolle baldmöglichst eine genaue Aufstellung der schwerkriegsbetroffenen Gemeinden und eine Zusammenstellung ihrer notwendigsten Baubedürfnisse fertigen und den Synodenalten zuleiten.
3. Als Bruderhilfe für die schwerkriegsbetroffenen Gemeinden wird eine Wiederaufbauwoche durchgeführt. Dieselbe soll durch einen besonderen Gottesdienst, bei welchem Pfarrer kriegsbetroffener Gemeinden (Paten-gemeinden) predigen, eingeleitet werden. Haussammlungen, Bazare, Gemeindeabende usw. sollen in der folgenden Woche alle Kreise der Gemeinde zu erreichen suchen, nachdem vorher durch Flugblatt und Presse eingehende Aufklärung über die Aufbauaufgaben gegeben wurde. Der Finanzausschuß regt an, zur Gesamtleitung dieser Aufbauwoche zwei oder drei in der Organisation von Sammlungen bewährte Persönlichkeiten zu berufen. Als Zeitpunkt wird die 2. Woche nach Ostern empfohlen.
4. Um eine lebendige und persönliche Fühlungsnahme zwischen spendenden und empfangenden Gemeinden zu erreichen, wird die Herstellung von Patenschaftsbeziehungen empfohlen.
5. Der Herr Landesbischof wird gebeten, in einem Wort an die Gemeinden diesen die Pflicht solcher brüderlichen Aufbauhilfe ans Herz zu legen unter dem Hinweis darauf, daß die Fürsorge für die Menschen der Fürsorge für Sachen (Glocken) voranzugehen habe.

Abgeordneter Schneider: Ich will nur kurz bemerken, daß wir von dem Beratungsergebnis des Hauptausschusses die Punkte 1, 2, 4 und 5 übernommen haben. Das werden Sie auch wohl gemerkt haben und haben nur den Punkt 3, der die Frage, in welcher finanziellen Art diese Bruderhilfe hier gestaltet und organisiert werden soll, umgewandelt. Von

einer festen Abgabe von 20 Pf. zu einer solchen Wiederaufbauwoche haben wir abgesehen. Wir glauben, daß wir an Kreise herankommen, die leistungsfähig sind und daß wir auch durch diese Wiederaufbauwoche die ganze Öffentlichkeit und auch unsere Glieder der Landeskirche in weitestgehendem Maße erreichen und auffrischen können. Aus diesem Grunde haben wir die Wiederaufbauwoche empfohlen.

Abgeordneter Hauß: Es war vom Hauptausschuß nicht daran gedacht, 20 Pf. als Zwangslösegeld zu erheben. Wir dachten, das soll ein Richtsatz sein für die Gemeinden, wieviel wir von der Gemeinde erhoffen. Wir erwarten z. B. von einer Gemeinde wie Lahr bei dem Satz von 20 Pf. 1600 DM im Jahre. Wie nun diese Gemeinde das aufbringt, ob sie es durch einen Basar aufbringt, durch Kollekte oder Opferwochen, oder durch Mittel, die sie in ihrem Ortskirchensteuervorschlag erübriggt, das ist ihre Sache. So war es im Hauptausschuß gedacht.

Abgeordneter Kühlein: Diejenigen Gemeinden, die durch den Krieg schwer getroffen worden sind, verdienen es wohl, von den Gemeinden unterstützt zu werden, die ihre kirchlichen Gebäude durch den Krieg hindurch gerettet haben. Der Vorschlag einer solchen Woche scheint mir aber nicht glücklich zu sein. Wer in der Gemeindearbeit steht und dort neben all den kirchlichen Sammlungen und Kollekteten die 2 großen Wochen im Jahre für die Innere Mission und das Hilfswerk durchführen muß, der ist etwa durch eine 3. Wiederaufbauwoche überfordert. Ich weiß nicht, ob, wenn wir mit einem Erfolg rechnen, das möglich ist, und das bei der ganzen sonstigen Opferwilligkeit den Gemeinden zugemutet werden kann. Ich meine, wenn die Gemeinden die Mittel haben, innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit Glocken anzuschaffen, Orgeln zu erneuern und kostet es noch so viel, solche Ausgaben zu machen, die nicht dringend notwendig sind, daß dann alle Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, auch zu einer solchen Hilfe für kriegsgeschädigte Gemeinden herangezogen werden sollen. Ich meine, daß da schon eine gesetzliche Maßnahme dahinterstehen muß, wenn wir etwas erreichen wollen. Wir dürfen uns nicht einem falschen Idealismus hingeben.

Abgeordneter Günther: Aus Erfahrungen heraus, die wir in Beziehung auf die Gemeinde Dürren im Amtsbezirk Sinsheim machten, kann ich dem nicht zustimmen, die Mittel durch freiwillige Beiträge zu erheben, denn die Erfolge waren ganz minimal. Ich würde dem, was Herr Pfarrer Kühlein ausgeführt hat, voll zustimmen. Wir werden durch Freiwilligkeit oder Basare und wie es auch geschehen mag kaum etwas erreichen, wenn wir es nicht durch eine Umlage, wie es Herr Pfarrer Hauß vorgeschlagen hat, erheben.

Abgeordneter Zitt: Ich darf wohl als Pfarrer einer völlig ausgebombten Gemeinde dazu sprechen. Ich bitte alle Mitglieder der Synode, diese brennende Not aufs Herz und Gewissen zu nehmen. Wissen Sie, was es bedeutet, wenn fast Sonntag für Sonntag Gemeindeglieder im Gottesdienst stehen müssen, wenn ein Pfarrer keine Predigt zu Ende bringt, ohne daß ihm in der schlecht gewordenen Luft der niedrigen Barade der Schädel brummt, wenn man bei einer Konfirmation Plakkarten und die Vorlesung ausgeben muß, daß pro Konfirmand nicht mehr als drei Angehörige am Konfirmationsgottesdienst teilnehmen dürfen? Wissen Sie, was es bedeutet, wenn der Pfarrer außerhalb seiner Gemeinde zehn Minuten Radfahrt entfernt wohnt? Wissen Sie, was es bedeutet, wenn jegliche Räumlichkeit, die Gemeinde zu sammeln, entweder nicht vorhanden oder ungenügend ist? Wissen Sie, was es bedeutet, wenn in einer

Gemeinde von 4500 Seelen kein Kindergarten unterhalten wird, keine Nähsschule usw.? Das sind nur einige Streiflichter. Das alles in der heutigen Zeit, wo uns Pfarrern in Freiburg noch heute das Telefon fehlt! Und dazu wohnen Pfarrer, Kirchendiener, Gemeindehelferin und Krankenschwestern jedes an einem anderen Ort mit einer Laufzeit von mindestens 10 bis 15 Minuten voneinander entfernt. Wir müssen einen Weg finden, daß diese Bruderhilfe in Gang kommt. Ich habe schon auf der letzten Synode angeregt, durch Gesetz diese Aktion in Gang zu bringen. Es wurde mir aber gesagt, daß es mancherlei Schwierigkeiten habe, diesen Gesetzesapparat zu mobilisieren, auch hätte eine gesetzliche Regelung den Nachteil, daß es dann keine echte Bruderhilfe wäre. Ich verschließe mich dem nicht, aber ich bin tief betrübt, wenn mir hier gesagt wird, für eine derartige Bruderhilfe werde wohl wenig Echo in unseren Landgemeinden zu finden sein. Ich bin überzeugt, daß selbst in meiner ausgebombten Gemeinde, wenn diese Sammlung stattfindet, eine unerhörte Opferwilligkeit vorhanden sein wird. Und wenn sie in meiner eigenen Gemeinde vorhanden sein wird — dafür stehe ich ein —, dann muß sie auch in den Gemeinden zu erwarten sein, die ohne Not und Schaden durch diesen Krieg hindurchgekommen sind, oder mindestens jetzt wieder so weit sind, daß sie ihre bisherigen Einrichtungen benützen können und hergestellt haben. Ich weiß als Großstadtpfarrer sehr gut, wie wir Pfarrer seufzen, wenn eine neue derartige Aktion gestartet wird. Ich weiß es als Pfarrer einer Gemeinde, die überhaupt erst wieder innerlich aufgebaut werden muß, wie schwer es ist, die Hilfskräfte heranzuziehen und ihre Freudigkeit zu erhalten und zu mehren. Das weiß ich alles, und doch ist diese Not so groß, daß diese Mehrbelastung einer weiteren Sammlung, bei der wirklich etwas herauskommen muß, aufgenommen werden muß.

Liebe Brüder! Denkt daran, es geht um Seelen! Es geht noch um mehr als um das, worum wir kämpfen bei einer Sammlung für die Innere Mission oder das Evang. Hilfswerk. Es geht um Seelen, die uns vor der Türe liegen. Wenn älter werdende Menschen einem sagen: Herr Pfarrer, ich kann nicht mehr in die Kirche kommen, weil es mir schlecht wird Sonntag für Sonntag in diesen engen Verhältnissen, in dieser schlechten Luft, dann brennt einem diese Not doch auf der Seele. Ermessen Sie, was es heißt, wenn an den hohen Festen, obwohl man zwei oder drei Gottesdienste an diesen Tagen hält — ich bitte, an den Kraftaufwand zu denken! — es dann trotzdem so ist, daß man fast beten muß: Lieber Gott hilf, daß nicht so viel Leute kommen, damit ich nicht vor einer Wand stehe, die nicht zu meistern ist, oder daß die Unentwegten vor den Fenstern am Gottesdienst teilnehmen. Aber diese Unentwegten in Christo sind natürlich zu zählen. Andere werden das für einen leichten Grund nehmen, eben nicht zu kommen und werden auf diese Weise völlig dem kirchlichen Leben entfremdet.

Wenn man diese Not weiß, dann bin ich überzeugt, daß man diese Aufgabe ernst nimmt und alle Mühe und Last, die für die Amtsbrüder vor allem auch auf dem Land damit verbunden ist, auf sich nimmt.

Ich möchte nur noch eine Anregung geben: es müßte veranlaßt werden, daß in dem ersten Vierteljahr, bis diese Sammlung für den Wiederaufbau beendet ist, keine Sammlungen in den Gemeinden sein dürfen für Glocken, Orgel usw. Denn sonst kommen wir in die Lage, daß uns ein Pfarrer erklärt: Ich muß in meiner Gemeinde jetzt für die

eigenen Glocken sammeln usw., und dann kann ich diese Aktion nicht durchführen; oder er hält 14 Tage oder drei Wochen vorher eine Sammlung für die Glocken, Orgel usw., und dann kann ich mir natürlich denken, daß bei dieser kirchlichen Wiederaufbauwoche nicht mehr viel herauskommt, weil die Gemeinde begreiflicherweise erschöpft ist.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf nun zunächst einige Formalitäten erledigen. Es sind noch drei Telegramme und ein Gilbbrief vom Kirchengemeinderat Neunstetten, vom Kirchengemeinderat Schweigern und Eppingen, vom Kirchengemeinderat Bobstadt und vom Kirchengemeinderat Dainbach eingegangen. Sie befassen sich alle mit der Fortsetzung des Buß- und Bettages. Ich nehme an, daß Sie mit mir einig gehen, diese Telegramme durch die gestrige Beschlusssitzung als erledigt anzusehen.

Ich habe dann noch bekanntzugeben: Ich habe Herrn Professor Schlink gestern abend und die Herren Trautmann und Pfarrer Mondon heute beurlaubt. Die beiden Herren sind von heute abend ab beruflich anderweit dringend benötigt.

Wir fahren nun fort in der Besprechung des Antrags betr. Bruderschaftshilfe.

Abgeordneter Dr. Barner: Wir verstehen durchaus, auch wenn wir in nicht zerstörten Städten leben, die große Not der Gemeinden, die vom Krieg in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Auch möchten wir alles tun, um ihnen zu helfen. Ich möchte aber zwei Dinge geltend machen. Auch wir in den nicht zerstörten Städten sind, was den Voranschlag anbelangt, finanziell sehr gebunden. Wir haben z. B. in Heidelberg-Neuenheim eine Kirche mit 1000 Sitzplätzen baulich zu unterhalten. Wir konnten dafür nur 500. — DM in den Voranschlag aufnehmen, desgleichen für ein Gemeindehaus mit zwei Sälen, Pfarr- und Schwesternwohnung nur 1200.— DM und für ein Pfarrhaus mit 10 Zimmern 400.— DM. Alle anderen kirchlichen Einrichtungen wie Kindergärten und Krankenpflegestationen sind darauf angewiesen, sich durch Sammlungen in ihren Freundeskreisen durchzubringen. Das ist die Lage der Gemeinden, die zwar nichts Neues zu bauen, aber das Vorhandene zu erhalten haben.

Ganz anders liegt es natürlich bei Gemeinden, die es sich leisten können, kostspielige Glocken anzuschaffen. Diese sollten den Gemeinden mit zerstörten Kirchen eine besondere Hilfe leisten. Wir müssen aber auch von den Gemeinden mit zerstörten Kirchengebäuden verlangen, daß nur die dringendsten Bauvorhaben durchgeführt werden. Tatsache ist, daß diese unsere Generation nicht alle Schäden, die der Krieg verursacht hat, beseitigen und ihre Lasten tragen kann. Wir werden gezwungen sein, Darlehen aufzunehmen, um dadurch auch spätere Generationen an der Bezahlung der Kriegsschäden teilnehmen zu lassen. Wir wollen helfen und zwar in der Form einer Sammlung, und nicht in der einer Besteuerung der vom Kriege verschonten Gemeinden. Wir wollen helfen im Glauben an Gott und den Herrn Christus, die in unseren Gemeinde Liebe und Gebefreudigkeit wecken können und werden.

Landesbischof D. Bender: Diese Bruderschaftshilfe, die angeregt worden ist, muß meiner Meinung nach unter allen Umständen in Angriff genommen werden. Es geht nicht, daß die Gemeinden, die erhalten geblieben sind, sich darauf beschränken, das Erhaltene zu bewahren und auszubauen und den Blick verlieren für die Gemeinden, die in eine große Not geraten sind. Ich kann verstehen, daß unsere Pfarrer ein wenig seufzen bei dem Gedanken an die Arbeit, die jede rechte Sammlung und ihre Vorbereitungen mit sich bringt,

und vielleicht auch bei dem Gedanken an das zu erwartende Echo aus der Gemeinde schon bei der Ankündigung. Aber das alles darf uns nicht abhalten, zu tun, was wir können; denn diese Bruderschaftshilfe ist nicht ein schöner Gedanke, den man einmal durchexerziert, er ist geboten durch das Faktum der vor uns stehenden Not. Wir haben den Pfarrern und den Gemeinden gegenüber ein gutes Gewissen, wenn wir ihnen noch einmal diese Not unserer zerstörten Gemeinden oder Stadtgemeinden mit zerstörten Gotteshäusern aufs Herz und auf die Seele legen. Ich glaube, jeder schlichte und einfältige Christ wird das verstehen. Wir sollten von vornherein überhaupt nicht reflektieren auf die materiellen oder psychologischen Schwierigkeiten, die jedes Unternehmen im Reiche Gottes im Gefolge hat. Eine Bruderschaftshilfe soll es sein und keine Umlage. Das Wort Bruderschaftshilfe widerspricht eigentlich schon in seinem Wortlaut dem Gedanken, daß hier etwas erwartet wird oder zusammengebracht werden soll, das dann doch wieder auf die normierte Umlage hinzielte, womöglich in der leichten Hand auf die Ortskirchensteuer. Der Segen des freien Opfers beruht ja gerade in der Freiwilligkeit, d. h. in der Einübung der Opfermusikatur unserer Gemeinden. Wir würden uns hier betrügen und würden einer falschen geistlichen Tendenz huldigen, wenn wir versuchten, auf dem Wege einer Umlage den Betrag, den wir uns vorgenommen haben, zu erheben.

Ich habe noch einen besonderen Grund, warum ich auf das freie Opfer abhebe. Liebe Brüder! Nur die paar großen Sammlungen, die wir haben, sind noch ein Zeichen dafür, daß unsere Kirche nicht nur auf den Stützen der Kirchensteuer einhergeht, welche ja im Grunde eine Art von Zwangsumlage für die Kirchenglieder ist, solange diese den Anspruch erheben, Glieder der Kirche zu sein. Ich verkenne nicht, daß wir Gott danken sollen, daß wir noch die Volkskirche haben, damit die großen missionarischen Möglichkeiten, die unserer Kirche gegeben sind, ausgeschöpft werden. Aber diese Art, die kirchlichen Mittel aufzubringen, wird nicht die lezte und höchste sein. Das ist meine gewisse Überzeugung. Und darum sei gesegnet jede Einübung zum freien Opfer. Ein letztes noch: Gern werde ich ein Wort an unsere Gemeinden richten. Nur erwarte man nicht von mir, daß ich hineinschreibe, es müsse diese Bruderschaftshilfe der Glocken- oder Orgelspende vorgehen, oder daß ich dem weiteren Vorschlag folge, eine Stopoverordnung bis zur Erfüllung dieser Bruderschaftshilfe zu befürworten, und zwar aus einer merkwürdigen Wahrnehmung, die ich in diesem Punkte gemacht habe. Es ist unerklärlich und geheimnisvoll, wie unsere Gemeinden, die sonst vielleicht nicht gerade willig und ansprechbar sind, wenn es an den Geldbeutel geht, für Glocken und Orgeln große Opfer bringen. Es sind da eine Menge Imponderabilien, die man schwer fassen kann. Aber täuschen wir uns nicht: eine verhinderte Glockenspende kommt niemals in den Opferbeutel für die Bruderschaftshilfe. Darum gibt es nicht ein Entweder-oder, sondern ein Sowohl-als-auch. Gerade einer Gemeinde, deren Kirche ihr volles Geläute wieder hat, kann ich sagen: Liebe Gemeinde, hast Du dieses große Opfer aufgebracht — ein Zeichen, daß man opfern kann, obwohl jeder mit sich zu schaffen hat — dann bist Du doppelt verpflichtet, nun auch, nachdem Du Dein Haus mit all dem nötigen Schmuck versehen hast, denen zu helfen, die noch nicht einmal ein Haus haben. Ich bitte, zu verstehen, daß, wenn ich den Brief an die Gemeinden schreibe, er ungefähr in diesem Tenor verlaufen wird. Ich will es lieber gleich sagen, damit die Sache rechtzeitig präzisiert ist. Ich glaube, was hier

zuviel gesagt werden könnte, würde im Gegenteil eine entgegengesetzte Wirkung haben. Jedes freie Opfer beruht auf dem Anruf ohne Druck und Zwang. Wir glauben nicht, selbst wenn solche Erfahrungen sich einstellen sollten wie im Kirchenbezirk Sinsheim, daß ein Aufruf vergeblich wäre. Denn es gibt noch geheimnisvolle Geseze, nach denen Gott arbeitet, wonach er aus vielem und scheinbar Imposantem einen erschreckenden Miniserfolg machen kann, und umgekehrt glaube ich, daß die Geschichte der 5000 Mann mit zwei Broten sich fort und fort vollzieht auf Erden, solange die Gemeinde steht. Daz er mit scheinbar armen Gaben und Schärflein der Witwen ganz Großes ausrichtet, das gebe uns auch die Freidigkeit, nicht enttäuscht zu sein, wenn eine Gemeinde nur eine kleine Gabe darreichen könnte. Ich würde das Vaterunser über dieser kleinen Gabe beten und bei der vierten Bitte besonders daran denken.

Abgeordneter Schneider: Ich will zunächst als Vorsitzender des Finanzausschusses darauf hinweisen, die Bruderschaft an dieser Glockensperre ist wahrhaftig nicht bei uns zu suchen, sondern im Hauptausschuß. Ferner aber möchte ich vielleicht doch anregen, daß entsprechend den Ausführungen des Hauptausschusses, wir etwa als einen gewissen Anhaltspunkt sagen könnten, wir hoffen, daß die Gemeinde wenigstens zu einer Spende kommt, die dem entspricht und soundsoviel ausmachen würde. Das wäre eine vertretbare Kombination mit dem Gedanken des Hauptausschusses. Aber das kann nachher die Kommission oder die Leitung, ein 2-oder 3-Männerkollegium, das wir vorgeschlagen haben, im einzelnen ausrichten. Dann möchte ich als einfacher christlicher Bruder noch ein Wort sagen zu dem Gedanken dieser Bruderkhilfe. Wir haben im Finanzausschuß — vielleicht ist das merkwürdig bei dem trockenen Zahlenerrechnen — diese Erscheinung zutage getragen, einfach aus dem Geschehen, hier gilt es, etwas Außerordentliches zu tun und zu bewahren. Wir haben das Vertrauen dazu, daß, wenn man diesen Gedanken recht anpaßt, wir wollen unsere Kirche wieder aufbauen, daß wenn wir diesen Gedanken in unser Kirchenwoll hineinrufen werden, dieser auch zünden wird. Ich bin nicht kleinräubig, zu meinen, daß man nicht einmal dieses Wagnis unternehmen kann, einmal so vor das Volk unserer Landeskirche zu treten. Wir müssen etwas mehr von dieser urchristlichen Freidigkeit haben und ich glaube, dann werden wir auch ein entsprechendes Echo finden. Aus diesem Geist und Sinn heraus wollten wir eben diesen Vorschlag machen. Ich könnte für Konstanz auch all diese Wenn und Aber bringen. Wir wollen aber einmal darüber springen und einen Aufruf zur Tat und Liebe der Bruderschaft versuchen. Wir sollten alle mit Freidigkeit unsere Hand dazu bieten.

Abgeordneter Haß: Ich möchte ein Wort zu dieser Frage sagen als Leiter des Volksmissionarischen Amtes und als Gemeindepfarrer. Ich denke an den Kirchenbarackensaal der Mainheimer Trinitatiskirche, in den sich drei Gemeinden teilen. Eine von diesen Gemeinden hat 100 Konfirmanten. Wenn nun dieser Gemeinde einfiele, einmal in den Gottesdienst gehen zu wollen — wenn diese schon jahrelang 100 Konfirmanten hat — dann müßten nach 50 Jahren für 5000 Menschen Plätze vorhanden sein. Wenn aber alle drei Gemeinden in diesem Umfang kommen wollten, müßte man einen Raum für 15 000 Menschen haben, und dabei ist es eine Baracke für 250 Leute. Das sind untragbare Verhältnisse auch vom volksmissionarischen Gesichtspunkte aus. In der großen Trinitatiskirche war früher für 3000 Menschen Platz. Diese ausgebombten und zertrümmerten Gemeinden

haben nicht die Kraft, diese Räume zu schaffen. Ihnen muß geholfen werden. Darf ich noch ein Wort von meiner Gemeinde sagen, die zu 60 Prozent zertrümmert ist. Unsere Kirche war ein Trümmerhaufen. Unsere Leute haben eine geheimnisvolle Liebe zum Gotteshaus, meistens Arbeiter, Eisenbahner, genau so wie sie vorhin als Liebe zu den Glocken festgestellt worden ist. Wenn auch die Parole heißt, schafft zuerst Wohnräume, so bringt sie unsere Leute nicht davon ab, daß sie für ihre Kirche opfern. Mit unserem Männerkreis und unserer Jugend haben wir unseren Schutt-haufen entrückt und 30 000 RM der Kirchengemeinde erspart. Gegenwärtig sammeln wir für unseren Kirchenbau und haben im Januar einen Opferring gegründet. „Jeden Monat einen Stundenlohn“ und dafür haben wir 1600 Mitglieder gefunden, die sich allmonatlich beteiligen, was auch etwas bedeutet. Es sind jeden Monat Leute da, die diese Beiträge einsammeln. Von Januar bis Juli haben wir 20 000.— DM gesammelt. Das in dieser armen Gemeinde, die noch in den kümmerlichsten Höhlen wohnt, wo die Fenster mit Holz und Pappdeckel zugenaegt sind und wo es hineinregnet. Mit diesen 20 000.— DM haben wir gleich angefangen wieder zu bauen, und die Beiträge gehen regelmäßig ein und werden regelmäßig gesammelt. Dahinter steckt eine große Liebe und Treue. Was eine solche Gemeinde kann, können andere Gemeinden, deren Gebäude intakt sind, auch, und ihrerseits ein Opfer bringen.

Abgeordneter Trautmann: Ich begrüße die Bruderkhilfe aufs wärmste und fördere sie, wo und wie ich kann. Ich möchte wünschen, daß erledlichte Summen auf diese Weise zusammenkommen. Ich bin mir aber auch klar darüber, daß angesichts der riesigen Ruinen und Trümmerfelder diese Bruderkhilfe nur einen Tropfen auf einen heißen Stein bedeutet. Durchgreifende wirkliche Hilfe kann nach meiner Auffassung nur auf allerbreitestester Basis erreicht werden. Die Kirche allein dürfte dazu nicht imstande sein. Angesichts der Notzustände, wie sie in den Ausführungen der verschiedenen Redner hier zutagegetreten sind, mit ihren erschreckenden Folgen für die Zukunft unseres Volkes erhebt sich die Frage, ob der Wiederaufbau der zerstörten kirchlichen Gebäude nicht im allgemeinen, ja ich möchte weitergehen, nicht im staatspolitischen Interesse liegt. Deshalb die Anfrage: Besteht die Möglichkeit, hierfür von staatlicher Seite Hilfe zu mobilisieren, sei es auf dem Wege der Wiedergutmachung, sei es durch den Lastenausgleich, sei es durch langfristige zinslose Darlehen.

Falls diese Möglichkeiten z. Bt. nicht gegeben sind, wäre zu erwägen, ob ein gemeinsames Vorgehen der Evang. Kirche in Deutschland mit der katholischen Kirche, die ja in derselben Notlage ist wie wir, die Staatsstellen in dieser Frage mobilisieren könnte.

Abgeordneter Doest: Wenn ich die Absicht gehabt hätte, in das Bild, das mein lieber Amtsbruder Bitt der Synode gezeichnet hat, noch einige dunkle Drucker hineinzusehen, dann würde mich jetzt das Erlebnis dieser Diskussion daran hindern. Ich möchte etwas ganz anderes tun: Ich möchte danken, der Synode danken, daß diese Diskussion überhaupt einen solchen Nachhall unter ihr gefunden hat. In den knappen Pausen, in den Gesprächen hinüber und herüber, hat es sich ergeben, daß die Wellen nicht bloß hoch gingen, sondern daß es geradezu Steilwellen waren, wo man hinunter schauen konnte auch in Tiefen des Pessimismus. Und darum geht nun mein Dank auch in die andere Richtung, dorthin, von wo wir eben das seelsorgerliche und ermutigende Wort

gehört haben, den Appell an die Einfalt des Glaubens. Da wurde vor unseren Augen der Vorhang vor dem Geheimnis des eigenartigen Wirkens Gottes bewegt. Ich meine, das wäre nun das schönste und auch das hilfreichste Resultat unserer Beratung, wenn wir uns von dem Gehörten zu einer wirklichen Bruderschaft des Geistes bewegen ließen und nun froh und vertrauend aus der Synode hinausgingen in unsere Gemeinden und durch uns hindurchstrahlen ließen, was uns hier geschenkt wurde, die Gewissheit, daß Gott in seinem verborgenen Wirken realisieren kann, was gegen all unser Denken und Vermuten geht.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte abstimmen lassen über den Antrag des Ausschusses betr. Bruderhilfe, der ja bereits verlesen wurde. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abgeordneter Schneider: Ich bin während der Mittagspause darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Neufassung im Entwurf des kirchlichen Gesetzes, vielleicht eine kurze Umstellung vorgenommen werden sollte im Abs. 2 des Art. 7, damit Mißverständnisse völlig ausgeschlossen seien. Und zwar wurde ich aufmerksam gemacht durch Herrn Ministerialdirektor Fleig; denn wir haben schon eine positive Unterstützung in Südbaden erfahren.

Es heißt: „... der ... übernommenen und weiter zu übernehmenden und noch gültigen...“ Es ist sinnstörend, wenn wir „noch weiter zu übernehmenden“ zuerst setzen und dann „noch gültigen Bürgschaftsverpflichtungen“. Dieses „noch gültig“ kann sich nur auf die früheren beziehen. Wir müssen umstellen, sodaß der 2. Absatz heißen würde:

„Die Gesamtsumme der auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen und noch gültigen sowie weiter zu übernehmenden Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen DM nicht übersteigen.“

Präsident Dr. Umhauer: Ich nehme an, daß Sie mit dieser redaktionellen Änderung einverstanden sind und wir unseren Beschluss von vorhin in diesem Sinn korrigieren.

Damit sind wir am Ende der Vorlagen und Anträge, die in der Steuersynode zu behandeln sind. Ich schließe deshalb die Steuersynode, um gleichzeitig die Weiterberatung für die neue Tagesordnung zu eröffnen.

*

Hier zunächst eine Anregung, die ich selbst geben möchte, nämlich die Frage, einen 2. Stellvertreter des Präsidenten zu bestellen. Die Situation ist die: Herr Pfarrer Mondon, mein Stellvertreter, war am 1. Tag der Synode verhindert und ist ab heute abend wiederum verhindert, sodaß, falls auch ich verhindert sein sollte, — und man weiß ja nie, ob nicht einem etwas zustößt bei so langen Verhandlungen, wie wir sie pflegen — wir keinen Vorsitzenden hätten. Diese Situation möchte ich nicht herbeiführen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß in § 101 Rv nicht etwa vorgeschrieben ist, einen Stellvertreter zu wählen, sondern es heißt in der Fassung vom Jahre 1932:

„(1) Die Synode wählt zu Beginn jeder ordentlichen Tagung in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen bzw. mehrere Stellvertreter, sowie mehrere Schriftführer. Jede Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn auf entsprechenden Vorschlag niemand widerspricht.“

Wir brauchen also keinerlei Änderung der Verfassung oder sonstige Beschlusffassung herbeiführen. Wir können lediglich

einen 2. Stellvertreter des Präsidenten wählen, wenn Sie die Gründe, die ich angeführt habe, als stichhaltig erachten.

Abgeordneter Trautmann: Wenn Vorschläge erlaubt sind, möchte ich eine Namensnennung vorschlagen: Abgeordneter Schneider.

Abgeordneter Rücklin bittet, durch Zuruf abzustimmen.

Präsident Dr. Umhauer: Es wird kein weiterer Vorschlag gemacht? Es bleibt also bei dem einzigen Vorschlag, Herrn Schneider zum 2. Stellvertreter des Präsidenten zu ernennen. Es ist weiter beantragt, nicht schriftlich abzustimmen, sondern durch Zuruf.

Herr Schneider ist einstimmig gewählt.

Ich bitte nun um den letzten Bericht „Antrag auf Erhöhung der Entschädigung für die Benützung eigener Kraftwagen auf Dienstreisen“.

Berichterstatter Abgeordneter Schneider: Der Synode lag ein Antrag über „Entschädigung für Benützung eigener Kraftwagen auf Dienstreisen“ vor, der von 4 Synodalmitgliedern unterzeichnet war. In demselben war angeregt:

„Die Landessynode bittet den Evang. Oberkirchenrat, das Gesetz über die „Entschädigung für die Benützung eigener Kraftwagen auf Dienstreisen“ (GBBl. 1937 Nr. 5 S. 37ff.) den heutigen Verhältnissen anzupassen.“ unterzeichnet: Kühlwein, Zitt, Bernlehr, Dr. Lüdemann-Ravitz.

Wir haben eingehend über den Antrag uns ausgesprochen. Es ist ja eine Tatsache, daß seit dem Erlass dieses Gesetzes, das die Richtlinien für die vorgeesehenen Vergütungssätze gibt, 1937, eine entscheidende und zwar verteuerte Bewegung auf all den Gebieten, die mit der Unterhaltung eines Kraftwagens zusammenhängen, zustandegekommen ist. Wir wollten aber von uns aus nicht eine feste Neufestsetzung, etwa einen Kilometer-Preis, wie er vorgeschlagen war, etwa 30—40 Pfg., hier schon beschließen, sondern wir möchten vorschlagen:

„Die Synode wolle beschließen:

Der Evang. Oberkirchenrat wolle baldmöglichst eine neue Anordnung über die Entschädigungs-Sätze für die Benützung eigener Kraftwagen auf Dienstreisen erlassen. Dabei wolle eine Anpassung der Kilometer-Vergütungssätze an die seit der letzten 1937 erfolgten Regelung wesentlich gestiegenen Betriebskosten wohlwollendst berücksichtigt werden.“

Es soll also der Oberkirchenrat nach eingehender Prüfung der Möglichkeiten dann durch eine Anordnung dem Antrag wohlwollendst entsprechen.

Präsident Dr. Umhauer: Es meldet sich niemand zum Wort. Ich stelle fest, daß der Antrag einstimmig angenommen ist.

Nun kommt der Bericht des Hauptausschusses. Zunächst die Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr. „Die Einführung einer neuen Biblischen Geschichte“ (Anlage IV).

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Hohe Synode! Der Erweiterte ÖK hat der Landessynode die Biblische Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb, im Johannes Stauda-Verlag Kassel, mit Bildern versehen von Paula Jordan, vorgelegt, mit dem Ziel, daß dieses Buch mit den vorgesehenen Änderungen im kirchlichen Unterricht wie auch im Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zur Einführung kommt. Der ÖK hatte sich demgemäß mit der Vorlage des Erweiterten ÖK an die Landessynode (Anl. IV) und dem Buch selbst zu befassen. Wir haben uns im

Hauptausschuß die Ausführungen der in Ihren Händen befindlichen Vorlage im wesentlichen zu eigen gemacht. Mein Bericht gliedert sich in:

- I.) Grundsätzliche Stellungnahme zu der Biblischen Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb.
- II.) Änderungen, die am Probeband durchzuführen sind.
- III.) Besluß der Landessynode.

I.

Grundsätzliche Stellungnahme:

1. Notwendigkeit einer neuen Bibl. Geschichte. Ein Neudruck der bisherigen Bibl. Geschichte, die nun seit 70 Jahren ihren wichtigen Dienst getan hat, kommt nicht in Frage; neben zahlreichen anderen Bedenken ließ der historisierende und nicht so sehr heils- und endgeschichtliche Charakter dieses Buches vor allem das prophetische Gut der Bibel zu kurz kommen. Schon seit über 20 Jahren ist die Neuabfassung einer Bibl. Geschichte ein dringendes Anliegen der Kirche!

2. Vorgeschichte des vorl. Probebandes: Zur Richtigstellung einiger aufgetretenen irrtigen Meinungen hat der HA die Erklärung des Referenten im DK, Herrn Dr. Katz, entgegengenommen, wonach die Bezirkssynoden zu dem frühstmöglichen Termin zur Stellungnahme gegenüber dem Probeband aufgefordert worden sind. Erst als der Verfasser, der schon am 17. 5. 1938 erstmalig den Auftrag vom DK erhalten hatte, eine neue Bibl. Geschichte zu schaffen, sein Werk fertiggestellt hatte, aber eben nicht früher, konnten die vorbereitenden Arbeiten in Angriff genommen werden. Nun erst, mit Fertigstellung dieses Probebandes, konnten die Bezirkssynoden an die Beurteilung herangehen. Ein anderer modus procedendi war nicht gut möglich bei einem Buch, das die Arbeit eines Mannes darstellt und darstellen sollte! Zu diesem Punkt wurde auch der Verfasser Jörg Erb selbst vom HA gehört. Er berichtete, daß die Verhandlungen nach 1938 bald wieder auf Grund der Zeitentwicklung ins Stocken geraten sind. Erst nach Kriegsende konnte er sich wieder damit befassen und hat nun, nachdem ein 15jähriges inneres und formales Mühen um die Form und den Wortlaut des Buches vorausging, diesen Entwurf vorgelegt.

Aus finanziellen Gründen war es nicht möglich, jedem Bezirkssynodalen ein Exemplar des Probebandes zur Verfügung zu stellen. (800 Exemplare hatte die Kirchenleitung bezogen.) Es war aber die ausdrückliche Anweisung ergangen, sie so rasch als möglich den Synoden zur Kenntnis zu bringen. Mit großem Bedauern wurde festgestellt, daß anscheinend einige Pfarrämter diese Weisung nicht rechtzeitig befolgt haben, sodaß da und dort Verstimmungen eintreten mußten, als gebe man den Bezirkssynoden nicht genügend Zeit zur Beurteilung. Einige Bezirkssynodale sahen in der Tat den Probeband zum ersten Mal in der Sitzung der Bezirkssynode.

3. Stellungnahme der Bezirkssynoden. Die Tatsache, daß alle Bezirkssynoden bis auf eine dem Vorschlag des Erweiterten DK zugestimmt haben, ist geeignet, den wertvollen Dienst herauszustellen, den dieses Buch zu leisten in der Lage ist! Auf der Bezirkssynode Karlsruhe-Land hatte ein Oberlehrer das Referat; als eifriger Verfechter der bisherigen Bibl. Geschichte und durch seine Ausführungen, vor allem durch seine Ablehnung der Bebildung des neuen Buches erreichte er die Ablehnung der Vorlage mit der Begründung, das neue Buch sei viel zu

schade, als daß man es zu einem Schulbuch als Biblische Geschichte degradieren dürfe!

4. Grundsätzliche und praktische Schwierigkeiten. Allerdings wurde auf sämtlichen Bezirkssynoden die Zustimmung zu dem neuen Buch an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft, deren Zahl fast unübersehbar geworden ist. Auch in der Aussprache des HA trat eine Fülle von Vorschlägen, Bedingungen und Wünschen zutage.

Alle diese Bedingungen und Anregungen begegnen aber sehr großen Schwierigkeiten! Zum ersten ist das neue Buch das „Kunstwerk“ aus der Hand eines einzelnen und nicht ein Kommissionsprodukt. Deshalb konnten dem Verfasser keine ihm unerträglichen Bindungen und Bedingungen auferlegt werden, sondern es konnte lediglich der Weg beschritten werden, in gründlichen Aussprachen mit dem Verfasser viele wesentlichen und auch unwesentlichen Punkte zu klären und sich auf gewisse Wortlaute und Ausdrucksmöglichkeiten zu einigen. Dies ist, wie der HA am Ende seiner bis in kleinste Einzelheiten gehenden Besprechungen dankbar und erfreut feststellte, in den Sitzungen, zu denen der Verfasser zugezogen wurde, weit hin gelungen! Deshalb hat der Hauptausschuß die von einigen Bezirkssynoden geforderte Einsetzung einer weiteren Kommission zur endgültigen Überarbeitung des Buches abgelehnt.

Zum andern aber sah sich der HA der größeren und oft heftigsten Bedauern auslösenden Schwierigkeit gegenüber, daß aus drucktechnischen und finanziell zeitbedingten Gründen der Verlag hinsichtlich der neu zu druckenden Seiten nicht über $\frac{1}{2}$ der Gesamtseitenzahl hinausgehen kann, wenn nicht von ihm der ganze Auftrag der Drucklegung in einem neuen Gewand abgelehnt werden soll. Denn jede, auch die kleinste Änderung, bedeutet im letzten Grund die Herstellung einer neuen Druckplatte.

Hierdurch waren auch der Arbeit des HA Grenzen gesetzt. Da die in der Vorlage vorgesehenen Änderungen und Berichtigungen gerade etwa 60 Seiten, also $\frac{1}{2}$ des gesamten Buches umfassen werden, konnte der HA darüber hinaus nur noch einige sehr spärliche Vorschläge machen. Da, er mußte im Gegenteil einige ihm mehr unwesentlich erscheinenden Änderungsvorschläge sogar noch zurückstellen, um innerhalb der gebotenen Grenzen aber das Bestmögliche an Änderungen, Berichtigungen und Neuformulierungen zu erreichen. Im Blick auf den Gesamtwert, den das Buch aber darstellt, glaubte der HA, diese Schwierigkeit in Kauf nehmen zu sollen, zumal die wesentlichsten Abänderungsvorschläge, dank des großen Entgegenkommens des Verfassers, voll berücksichtigt werden können.

Noch eine Schwierigkeit sei genannt: An einer Reihe von Stellen kann erst nach nochmaliger Drucklegung gesagt werden, ob der vom HA an dieser Stelle vorgesehene Wortlaut in vollem Umfang zeilen- und silbenmäßig eingefügt werden kann; aus diesem drucktechnischen Grund mußten deshalb einige wenige Wünsche unsererseits dem Verfasser zu treuen Händen übergeben und in dessen eigenes Ermeessen gestellt werden. Wir glaubten dies tun zu dürfen, da in der Aussprache mit Jörg Erb deutlich wurde, daß es ihm ein verpflichtendes Anliegen ist, unsere Anregungen, wenn irgend möglich, bei der endgültigen Fassung zu berücksichtigen.

Es gibt bei diesen vorliegenden Schwierigkeiten nur eine Entscheidung, entweder Annahme des Buches, mit Berücksichtigung der noch zu nennenden Änderungen, oder Ablehnung! Der HA schlägt der Synode einstimmig die Annahme vor.

5. Sprachgestaltung. Der HA machte sich in längeren Aussprachen den Standpunkt der anwesenden Pädagogen zu eigen, wonach im großen und ganzen das Buch sprachlich dem Kind gemäß und den verschiedenen Altersstufen des Kindes gerecht werdend bezeichnet werden darf. Während an einigen Stellen der philologische locus classicus nach dem Luthertext erhalten bleiben muß, wird in anderen Fällen ein Mittelweg freier Übertragung gegangen werden können. Wo gegenüber dem Lutherdeutsch geändert worden ist, da ist es begründet. Schließlich bleibt jede Übersetzung aus der Ursprache zunächst nur Sinndeutung des ursprünglich Gesagten.

6. Titel: Der HA hat sich für die Beibehaltung dieses Titels entsprechend der Vorlage des Erweiterten ÖK ausgesprochen. Der Titel trifft das, was die Beschäftigung mit der Biblischen Geschichte zum Ziel hat.

7. Bild auf der Buchdecke: Der HA sprach sich einstimmig für Beibehaltung dieses Titelbildes aus, das größte Freude bei den Kindern auslöst und bereits einen kleinen systematischen Hilfsdienst zu leisten geeignet ist.

8. Bilder. Zu den Ausführungen in der Vorlage des Erweiterten ÖK wurde noch hervorgehoben: Sie zeigen eine radikale Abkehr von den bisherigen Darstellungsversuchen in solchen Büchern. Zunächst verblüffen sie, man steht vor neuen Wegen! Aber nach gründlicher Prüfung kann man dem Grundwillen der Künstlerin, mit einigen Strichen durch ein Bild „Verkündigung“ werden zu lassen, seine Zustimmung nicht versagen. Das Buch hat nun keine Illustrationen mehr im herkömmlichen Sinn, sondern bringt den Versuch, Glauben im Bild zu gestalten. Wie wir meinten, ist dieser Versuch in den meisten Bildern glücklich oder befriedigend gelöst worden. Die Kinder werden vor allem nicht auf Unwesentliches abgelenkt. Fast jedes Bild läßt den Grundwillen eines Moments in der Bibl. Geschichte erkennen und gut herausarbeiten.

Es ist zuzugeben, daß bei Befragen viele Kinder selbst den Schnorr v. Karolsfeld'schen Bildern den Vorzug geben würden. Aber dies könnte weder künstlerisch noch pädagogisch zur Richtschnur gemacht werden. Und selbst wenn man hier seine Bedenken aufrechterhalten wollte, so muß gesagt werden, daß die neuen Bilder mehr Verkündigung an das Kind in seiner heutigen ernsten Situation darstellen, als die früheren oft weichlich anmutenden Bilder. Vielmehr sei herausgestellt, daß auf vielen Bildern die majestätische Christusgestalt, oder da, wo sie fehlt, gerade das Schreien der ganzen Bildsituation nach dieser Person recht deutlich geworden ist.

Der HA begrüßt deshalb die Ausstattung der neuen Bibl. Geschichte mit diesen Bildern und wünscht keine Kürzung der Anzahl derselben.

9. Drucktyp. Der HA hat sich einstimmig für Beibehaltung der Fraktur ausgesprochen. Die Sorge mancher Religionslehrer, daß der Übergang von Antiqua zu Fraktur für die Kinder heute zu schwierig sei, dürfte nicht wesentlich sein. Diese Besorgnis röhrt daher, daß es Religionslehrer gibt, die meinen, sie müßten vom 2. Schuljahr an vom Buch aus ihre Unterweisung bieten. Jedoch soll das Kind vom Hörer des Wortes Gottes her die Geschichte vom Heil aller Welt begreifen lernen, und nicht vom mühsamen Lesen eines dem Kind noch gar nicht bekannten Stoffes.

10. Druckbild. Die Anordnung des Druckbildes soll entsprechend den Ausführungen in der Vorlage des Erweit. ÖK und entsprechend dem Probeband, der in Ihren Händen ist (3. Aufl.) erhalten bleiben. Zwar könnte sich eine geglückte, unterschiedliche Schrift dem Gedächtnis und der visuellen Veranlagung vieler Kinder leichter einprägen. Aber unter Berücksichtigung des Ausgangspunktes dieses Buches, ein Buch auch für die Familie und nicht nur ein Lernbuch zu sein, und unter dem Hinweis darauf, daß aus drucktechnischen Gründen etwaigen Wünschen in dieser Richtung leider nicht mehr entsprochen werden kann, glaubte der HA, auch hier die jetzige Anordnung des Druckbildes der Synode zur Annahme empfehlen zu dürfen. Einige Wünsche werden, nachdem man in der kommenden Zeit Erfahrungen gesammelt haben wird, in einer späteren verbesserten Auflage berücksichtigt werden können. Entscheidend bleibt auch über diesem Tragengebiet das im Hören und Reden sich darstellende Zeugnis von den großen Taten Gottes, auch im Religionsunterricht!

11. Buchausstattung. Der eingetroffene Probeband läßt erkennen, daß er als ein fester Halbleinenband ausgestattet ist. Der Leinenrücken ist anscheinend das für den Augenblick und bei dieser Preislage allein Mögliche. Das Anbringen von versteiften Leinwanddecken würde den Preis des Buches wesentlich erhöhen. Der HA würde bei einer Verstärkung und Verbesserung der Haltbarkeit des Buches eher einer geringen Preiserhöhung von ca. 20 Pf. das Wort reden, als daß in kurzer Zeit den Familien unseres Landes das Neubinden des Buches zugemutet werden müßte.

12. Der Preis. Eine Herabsetzung des an sich sehr zu bedauernden hohen Preises unter 4,20 DM ist, wie der Verlag neuerdings erklärt hat, und wie die abschließenden Befreiungen gezeigt haben, nicht möglich. Im Vergleich zu anderen Schulbüchern aber, deren mehrfache Einzelauflagen zusammengefaßt einen wesentlich höheren Preis ergeben würden, kann dieser Preis für das wertvolle Buch und seine gute Ausstattung in Kauf genommen werden. Schließlich sei auch auf die vom Staat in Aussicht gestellte und wohl auch schon geplante Befreiung von den Lehrmittelkosten hingewiesen.

Eine etwaige Zweiteilung des Buches für eine Vor- und Hauptstufe oder Unter- und Oberstufe würde, abgesehen von einer Reihe anderer Gesichtspunkte, die dagegen sprechen, das Buch nur verteuern.

13. Handbuch. Da das Buch nicht ohne sehr empfindliche Preissteigerung erweitert werden kann, schlug der HA vor, einige Anliegen in das von Börg Erb vorgefertigte und angekündigte Handbuch für die Lehrer und Erzieher hineinzunehmen. Hierzu gehören u. a. neben einigen katechetischen Anliegen: die Befreiung der Bilder und ihrer Bielgedanken, eine Erklärung der biblischen Namen.

II.

Anderungen, die am Probeband durchzuführen sind.

Hier wären nun die über 50 Änderungen vorzutragen, die der HA in langen Besprechungen erarbeitet hat. Diese Änderungen enthalten die Stellungnahme zu den in der Vorlage des Erweit. ÖK gemachten Vorschlägen und zum anderen deren Berücksichtigung oder Ergänzung und zum dritten weitere Ergänzungen, die darüber hinaus im Lauf der Sitzungen gemacht worden sind. Um einen genügenden Einblick in die vorl. Probleme und Schwierigkeiten zu bekommen, müßte nun jeder Änderungsantrag einzeln vorgetragen werden. Mit Rücksicht auf die kurze zur Verfügung stehende Zeit bittet der HA, daß der über diesen Abschnitt (II) im einzelnen schriftlich erstattete Bericht, der vom Vor-

sitzenden des HA und dem Berichterstatter unterschrieben wird, ohne Vortrag desselben an dieser Stelle genehmigt werden möge. Zur Begründung dieser Bitte und zusammenfassend weist der HA nur generell auf folgendes hin:

1. Den Hauptanstoß auf vielen Bezirkssynoden erregte die Darstellung und Ausdeutung einiger Bilder. Der HA hat eine Änderung oder Neukomposition dieser Bilder beantragt.

2. Sämtliche theologischen und stilistischen Anmerkungen, die in der Vorlage schon genannt sind, und die sich daraus ergebenden Formulierungen bzw. sämtliche Vorschläge hinsichtlich der Neuaufnahme uns unentbehrlich erscheinender biblischer Geschichten wurden nach der Vorlage des Erweit. Oberkirchenrats verarbeitet und können, trotzdem ständig bei jedem Vorschlag und bei jedem Bild überlegt werden müsste, ob die drucktechnische Möglichkeit hierzu überhaupt vorhanden sei, durchgeführt werden. Dadurch wurden die wesentlichen Einwände aus der Region von Bedenken, Anregungen und Abänderungsvorschlägen, die in den Bezirkssynoden zutage traten, berücksichtigt und richtiggestellt.

3. Einige Einzelheiten der in den Bezirkssynoden genannten Anliegen werden in dem Handbuch Aufnahme finden.

Ich unterbreche. Ich weiß nicht, ob jetzt an dieser Stelle abgestimmt werden soll, nämlich ob der Vorschlag des Hauptausschusses, die Berichterstattung im einzelnen wegzulassen, gestattet wird.

Präsident Dr. Umhauer: Wie ich höre, sollen etwa 76 Änderungen vorgeschlagen werden. Wenn wir diese im einzelnen vortragen und besprechen, brauchen wir unverhältnismäßig viel Zeit, und die Erfahrung lehrt, daß dann doch keine große Änderung herauskommt. Ich möchte deshalb die Frage an Sie richten, ob Sie nicht den Hauptausschuß ermächtigen wollen, die Änderungen im einzelnen zu präzisieren. Es müßte eine Ermächtigung der Landessynode zu dieser Präzisierung gegeben werden.

Abgeordneter Schneider: Wenn ich recht unterrichtet bin, sollte doch getrennt werden zwischen Änderungen, die in der Vorlage bereits angeregt worden sind, die wir also wahrscheinlich teilweise wenigstens kennen und einmal verglichen und nachgelesen haben — für diese könnten wir, wenn der Hauptausschuß dieser Vorlage beitritt, ohne weiteres die Ermächtigung geben — und zwischen anderen Abänderungen, die neu hinzugekommen und erst im Hauptausschuß angeregt und beschlossen worden sind. Für diese möchte ich bitten, daß zum mindesten uns darüber ein kurzer Überblick gegeben wird.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Ich bin gerne bereit dazu, wenn das der Wille der Synode ist. Nur daß es nicht so geht wie heute morgen und in dem Augenblick, wo wir in einen Punkt eintreten, die Generaldebatte wieder eröffnet wird. Ich kann nur sporadisch, wie zudem vorgeschlagen wurde, vortragen und die Bitte hinzufügen, daß wir dann uns nicht zu lange dabei verweilen.

Abgeordneter Kühlwein: Ich würde doch den Antrag des Hauptausschusses befürworten und bitte, daß darüber abgestimmt wird. Ich meine, wenn sich der Hauptausschuß darüber klar geworden ist, daß wir uns dann im Plenum nicht mehr über 70 oder mehr Einzelheiten informieren müssten.

Abgeordneter Siegel: Ich wäre der Ansicht, man könnte wenigstens die neu hinzugekommenen Änderungen vorlesen, ohne in eine Debatte einzutreten, damit wir im Lande darüber Bericht geben können.

Berichterstatter Abgeordneter Hammann: Ich nenne nun die über die Vorlage des Evang. Oberkirchenrats hinaus-

gehenden Berichtigungsvorschläge des Hauptausschusses. Wir folgen dem Blatt der Anlage:

Unter II. Bilder:

S. 88: Der Vorlage wurde nicht stattgegeben, da diese zeichnerische Geringfügigkeit belanglos bleiben wird.

S. 94: Der Vorlage wurde nicht stattgegeben. Das Bild stellt einen Moment im Kult der Baalspriester dar, der außerordentlich passend in seinen Kontrasten zu der ruhigen Prophetengestalt wirkt. Das unzertüdelte Opfertier auf dem einen Altar kann deshalb in Kauf genommen werden.

S. 356: Was die Zeittafel betrifft macht sich der HA die Ausführung der Vorlage mit dem Unterschied zu eigen, daß die Angabe über den Märtyrertod des Petrus und Paulus in Rom nicht mit einem „wahrscheinlich“ zu versehen ist, sondern dahingehend zu formulieren ist:

64 Kaiser Nero; neronische Christenverfolgung.
um 64 Märtyrertod des Paulus und des Petrus.

Unter III. Theologisches:

S. 13: 5. Mose 18, 15 soll hier nicht aufgenommen werden, da er nicht im Zusammenhang einer Geschichte steht, sondern S. 64 als Spruch hinter der Geschichte von Moses Tod statt der im Probeband dort vorgesehenen beiden Sprüche Verwendung finden.

S. 351: Der HA hat einstimmig beschlossen, daß Offb. 1, 7 „Siehe er kommt mit den Wolken“, und „es werden ihn sehen alle Augen“ einzufügen ist.

Über die vorgeschlagenen Änderungen hinaus hat der HA auf S. 93 in der Eliasgeschichte die Verbesserung vorgesehen: „Wie lange hinket ihr auf beide Seiten?“

S. 319, 4. Zeile von oben muß es heißen: „enthietet der Gemeinde Gottes zu Korinth“.

S. 110: Das Problem des Deutero-Jesaja ergab eine lange Aussprache. Der HA hat geglaubt, den Abschnitt des Deutero-Jesaja in Verbindung mit Jesaja lassen zu dürfen. Aber zunächst muß eine neue Überschrift gesetzt werden: „Trost für die Gefangenen“.

Der Text dieser Geschichte beginnt folgendermaßen: „Im 2. Teil des Buches finden sich herrliche Trostworte und kostliche Verheißen für die Gefangenen in Babel. Es heißt da: So spricht der Herr: Fürchte dich nicht...“

Die letzte Entscheidung hierüber muß vom Plenum der Synode getroffen werden.

Damit ich dem Wunsch, der vorhin ausgesprochen worden ist, voll und ganz nachkomme, sei auch zu IV. Druckfehler: ergänzt:

Seite 151, 14. Zeile von unten: „... auf der rechten Seite des Altars.“

Seite 195 in der Vorlage: statt S. 195 muß es heißen S. 295.

Das sind die Ergänzungen, die der Hauptausschuß für nötig befunden hat.

III.

Beschluß der Landessynode:

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß mit dieser neuen Biblischen Geschichte unserer Landeskirche ein Geschenk von großer Tragweite für die nächsten Jahre gemacht wird, das, wie wir alle hoffen und erbitten, der Herr der Kirche an seiner Jugend zum Segen setzen möge! „Lasset die Kindlein zu mir kommen“. Aus dem Geist dieser Einladung ist dieses Buch entstanden. Diese Feststellung sei der schlichte Ausdruck unseres tiefsten Dankes an den Verfasser, Herrn Jörg Erb. Der Geist Gottes wirke es, daß dieser Einladung im Glauben gefolgt werde! Herzlichen Dank sprechen wir

allen Bezirkssynoden aus für die fleißigen, keine Mühe scheuen Arbeiten, deren Referenten, besonders auch den Mitarbeitern aus unserer Leherrschaft. Dem Referenten, Herrn Oberkirchenrat Käz, sagen wir besonders herzlichen Dank für seine große Vorarbeit, ohne die in dieser Sitzung der umfangreiche Stoff nicht hätte bewältigt werden können!

Der Hauptausschuß bittet die Landessynode auf Grund seines einstimmig gefassten Beschlusses:

Hohe Synode wolle beschließen:

„Die Landessynode genehmigt gemäß § 106 KB, daß anstelle der jetzt im Schulunterricht verwendeten „Biblischen Geschichte der Evang.-prot. Kirche in Baden“, Verlag Moriz Schauenburg-Lahr, mit sofortiger Wirkung „Schild des Glaubens“, dritte wesentlich erweiterte und neu bearbeitete Auflage, von Jörg Erb, im Johannes-Stauda-Verlag zu Kassel, mit den aus der Anlage und dem Bericht des Hauptausschusses erfühllichen Änderungen im kirchlichen wie auch im Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zur Einführung kommt.“

Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Ich möchte zu dem Titel des Buches sprechen. Es ist hier das Wort aus dem Epheserbrief verwendet worden als Buchtitel und wie mir scheint, in einer Bedeutung, die nicht ganz dem paulinischen Sinn entspricht. Nach meinem Empfinden kann ein solches Buch, auch das vorzüglichste Buch, immer nur eine Hilfe zum Glauben sein und niemals selbst der Schild des Glaubens sein. Ich halte eine, auch aus bestimmter Absicht vorgenommene, nicht ganz richtige Verwendung eines Bibelwortes doch für so bedenklich, daß ich hier diesen Punkt noch einmal zur Sprache bringen möchte. Es kommen dazu zwei Erwägungen. Die eine ist, daß mit diesem Buche in den Schulen ja nun auch sicherlich mancher Gebrauch gemacht werden wird von Kindern, der nicht gerade von Hochachtung erfüllt ist und wenn man sich ausmalt, was es bedeutet, wenn da nun immer dieses Bibelwort für diesen Missbrauch herangezogen wird, wird das Bedenken verstärkt. Schließlich noch folgendes: Es handelt sich hier um einen Buchtitel für den Verlauf. Selbstverständlich ist jeder Verleger darauf bedacht, einen möglichst zugkräftigen Titel zu finden und die meisten Verfasser sind es ja auch. Es geht mir selbst so. Und wenn da auch keine schändige und sonst irgendwie verwerfliche Absicht dabei vorliegt, und hier sicherlich nicht vorliegt, es widerstrebt mir doch, wenn hier ein Bibelwort, nicht eben in der ganzen seinem ursprünglichen Sinn entsprechenden Bedeutung mit verwendet wird, um den Absatz eines Buches zu fördern. Ich kann, obwohl der Hauptausschuß ja auch diese Bedenken schon erörtert hat, sie doch nicht bei mir als überwunden ansehen und fühle mich daher verpflichtet, sie hier im Plenum noch einmal zur Sprache zu bringen. Ich beantrage eine Änderung des Titels.

Präsident Dr. Umhauer: Können Sie einen Vorschlag machen, etwa Biblische Geschichte?

Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: An einem Titel hänge ich nicht. Darf ich noch einfügen, was ich vergessen habe und noch zum Ausdruck bringen möchte. Wir wissen, daß nicht alle dieses Buch so lebhaft begrüßen, wie es hier in unserem Kreis der Fall ist, und daß der eine oder andere vielleicht Bedenken hat, dieser oder jener Art, vielleicht ernste, eigene innere konfessionelle Bedenken oder auch nur pädagogische Bedenken. Je anspruchsvoller der Titel ist — und die Wahl eines Bibelwortes ist das Anspruchsvollste —, um so mehr werden diejenigen, die irgendwelche Bedenken haben, dadurch verletzt oder gereizt. Ich würde also bitten, einen nicht der

Bibel entnommenen Titel zu wählen. Sonst habe ich keinen bestimmten Vorschlag.

Oberkirchenrat Käz: Ich darf in der Hoffnung, daß das die Debatte absürzen wird, sagen, daß das Buch mit dem Titel steht und fällt. Wenn die Synode sich dazu verstehen könnte, den Antrag auf Änderung des Titels anzunehmen, würde das Buch nicht zur Einführung kommen. Ich glaube nicht, daß irgendwelche merkantile Gesichtspunkte bei der Wahl dieses Titels auch nur die leiseste Rolle gespielt haben. Es ist ja nicht in dem Titel zum Ausdruck gebracht, daß das der Glaube sei, sondern wie Herr Prof. v. Dieze ja selbst gesagt hat, eine Hilfe zum Glauben. Denn der Schild ist ja eine Hilfe. Wir müssen uns darüber klar sein, daß, wenn wir diesen Titel ablehnen, Verfasser und Verleger ihr Buch zurückziehen.

Landesbischof D. Bender: Vielleicht hilft uns und auch Ihnen, Herr Professor, ein einfacher exegesischer Hinweis: Dieses Wort stammt ja doch aus dem 6. Kapitel des Epheserbriefes, wo vom Schild des Glaubens und Helm des Heils die Rede ist. Und wenn man diese Stelle liest, wird deutlich, der Schild ist nicht der Glaube selber, sondern es ist von dem Schild für den Glauben die Rede, „welches ist das das Wort Gottes“. Es ist eigentlich die Umschreibung für „Biblische Geschichte“, für das Wort Gottes. In diesem Buch wird den Kindern Gottes Wort in ihrer Weise dargeboten.

Berichterstatter, Abgeordneter Hammann: Alle Stimmen und Wünsche und Gründe haben den Hauptausschuß sehr lange beschäftigt. Ich kann jetzt zu dem, was gesagt worden ist, nur noch hinzufügen: Der Hauptausschuß glaubte, aus folgenden 2 Gründen auch noch, sein Placet zu dieser Überschrift geben zu können: Einmal steht auf dem Innennittelblatt unter dem Wort „Schild des Glaubens“ „Geschichten der Bibel Alten und Neuen Testaments“. Der Hauptausschuß war der Meinung, daß diese Formulierung eine glücklichere sei als „Biblische Geschichte“. Und zweitens, wir sagten uns, daß dieses Buch in den 8 Volksschuljahren für die meisten Kinder eben das grundlegende Buch wäre, aus dem sie das Wort Gottes empfangen dürften, und nur verhältnismäßig wenige werden darnach wirklich auch noch regelmäßig zu dem „Buch der Bücher“ selbst greifen. Und deshalb glaubten wir, dem Anliegen des Verfassers, der mit diesem Titel ein Schibboleth aufgerichtet hat für sein ganzes Werk, damit einigermaßen gerecht werden zu können.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Ich bin dankbar für die Hilfe, aber ich kann sie noch nicht als voll wirksam empfinden. Es heißt ja im Epheserbrief: „welches ist das Wort Gottes“, nämlich das Schwert des Geistes; und es heißt bei „Schild des Glaubens“: „mit welchem ihr auslöschen könnt alle feurigen Pfeile des Bösewichts“. Wir löschen sie aus mit dem Glauben und nicht mit dem Buch.

Abgeordneter D. Hupfeld: Es kommt in diesem Fall wirklich auf den Titel an: „Schild des Glaubens“. Damit ist ein Wort vor das Ganze gestellt, das den Inhalt charakterisiert. Diese Bezeichnung ist weit viersagender, als die Bezeichnung: „Biblische Geschichte“. Es wird damit von vornherein auch den Lehrern, die das Buch behandeln, die Möglichkeit gegeben, den Kindern zu sagen, in welchem Zusammenhang die biblischen Geschichten heute gehören, nämlich in den des Glaubenskampfes. Schild im Kampf kann dabei den Kindern nur der Glaube sein, der aus dem Wort Gottes erwächst. Und für diesen Kampf wird ihnen eine Waffe gegeben. Der Ernst der Situation, in der wir stehen und in die auch unsere ganze Jugend hineinwächst, wird durch dieses Bild

so ins Licht gesetzt, wie es durch kein anderes Bild geschehen kann. „Biblische Geschichte“ das ist eine Bezeichnung, die mir unter den heutigen Verhältnissen zu harmlos erscheinen würde, weil daran sich der Gedanke knüpfen könnte: was dies Buch enthält, sind Geschichten. Nein es sind nicht Geschichten, es wird eine Waffe gereicht; das ist entscheidend.

Abgeordneter Siegel: Es wird vielleicht die Debatte vereinfachen, wenn wir daran denken, daß es im Psalm 84 heißt: „Der Herr ist Sonne und Schild“. Im Buch wird den Kindern das Wort Gottes gezeigt. Der Name Schild bezieht sich nicht auf das Buch an sich, sondern auf das, was in dem Buch dem Kind nahegebracht wird. In diesem Sinn ist der Titel unbedingt richtig.

Herr Erb: Mein erstes Wort in der Synode sei ein Wort des Dankes, daß ich für mein Werk einstehen darf. Ich habe im Haupptausschuß erklärt, daß, wenn die Kirche dieses Buch als Lehrbuch einführt, sie erwarten darf, daß alle ihre Wünsche auf Schriftgemäßheit erfüllt werden sollen, daß es bis an die äußerste Grenze des Tragbaren geht, daß ich aber in diesem Punkt des Titels persönlich im Tiefsten getroffen wäre und es geradezu an meine Existenz geht. Ich habe das Buch in der schwersten Zeit des Kirchenkampfes unter schweren äußeren und inneren Anfechtungen und — ich darf sagen — nicht ohne einiges Risiko geschrieben als eine Wehr und Waffe zur Verteidigung des Glaubens. Es hängt daran ein Stück Leben, und ich bin vielleicht im selben Maße wie mein Buch Frucht dieser Arbeit am Wort. Ich weiß nicht, in welchem Maß — ich spüre das — man hier eine Annahme sehen könnte, als ob ich mir einen Schein leihen wollte, der mir persönlich nicht zuläuft. Ich meine weniger, daß der Eindruck entstehe, als ob es auf den Verfasser ginge. Was steht in diesem Buch? Ich meine hier sagen zu dürfen, daß kein Wort von mir drin steht, sondern das Wort Gottes.

Ich könnte auch auf eine praktische Erwägung hinweisen, daß ich es für unmöglich halte, daß ein Buch, das diesen Weg und diese Geschichte hinter sich hat, nun den Kopf abgehauen bekommt. Ich kann mich dazu weder verstehen noch kann ich das als beglückend erachten. Ich mache weiter keine Worte, sondern glaube deutlich gemacht zu haben, wie tief diese Frage geht, und wie wenig ich hier, so gern ich es täte, nachgeben könnte.

Abgeordneter Dr. Dr. v. Dieze: Ich verstehe es durchaus, wenn ein Verfasser am Titel hängt, gerade wenn so viel eigenes Erleben daran ist. Aber wenn dann jemand anderes den Eindruck hat, daß der Titel gerade für diesen Gebrauch unter den Schulkindern mit ihren alltäglichen Ungezogenheiten einem zu schade ist, zu hoch ist, dann soll sich doch der Verfasser nicht persönlich getroffen fühlen; das hat mir durchaus fern gelegen. Ich bin durch das Gehörte nicht anderer Meinung geworden.

Präsident Dr. Umhauer: Wir schreiten zur Abstimmung, auch über den Vorschlag v. Dieze, ob der Titel durch einen anderen ersetzt wird. — Gegen drei Stimmen ohne Enthaltung wird der Antrag abgelehnt.

Ich bitte abzustimmen über den Antrag des Haupptausschusses. — Bei zwei Enthaltungen wird der Antrag angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir besprechen jetzt den Antrag des Abgeordneten Dr. Schmidt betr. Zurücknahme bereits gelieferter Bücher „Schild des Glaubens“.

Oberkirchenrat Kaz: Ich kann dazu erklären, daß der Verlag sehr gerne bereit ist, die Exemplare zurückzunehmen und es deswegen in dieser Sache keine Schwierigkeiten gibt.

Präsident Dr. Umhauer: Wir nehmen diese Erklärung des Herrn Oberkirchenrat Kaz entgegen, die durchaus dem entspricht, was der Antragsteller wünscht, und fragen, ob bei dieser Sachlage der Antrag zweckmäßigerweise zurückerinnert wird.

Abgeordneter Dr. Schmidt nimmt den Antrag zurück.

Präsident Dr. Umhauer: Als weiteren Punkt der eingegangenen Eingaben hat Ihnen Herr Pfarrer Eisinger als Berichterstatter eine Entschließung des Haupptausschusses das kirchliche Pressewesen betr. bekanntzugeben.

Berichterstatter Abgeordneter Eisinger: Zum Antrag von Pfarrer Dr. Stürmer-Mannheim, das kirchliche Pressewesen betr., empfiehlt der Haupptausschuß nach eingehender Beratung der Synode folgende Entschließung:

„In der Erkenntnis, daß nur ein umfassendes kirchliches Blatt der Aufgabe einer kirchlichen Presse gerecht wird, kann die Synode keine Zersplitterung unseres kirchlichen Pressewesens gutheißen.“

Wir wünschen, daß alle schriftstellerisch begabten Kräfte unserer Landeskirche zur Mitarbeit an diesem Blatt herangezogen werden.

Dabei sollen die Gemeinden ihre besondere Ansiegen in einer Beilage zu diesem Blatt vertreten.

Die Synode will aber damit nicht besonderen Begabungen, die den heutigen Menschen in neuer Sprache und auf neuen Wegen anzusprechen versuchen, in ihren Bemühungen in den Weg treten.“

Nach längerer Aussprache, in der betont wurde, daß die Synode nicht zuständig sei, lokale Verhältnisse zu klären, sondern daß sie nur eine prinzipielle Aussage zu machen habe, wurde die Entschließung des Haupptausschusses einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Umhauer: Wir kommen zum Punkt 3 der Tagesordnung, die Eingabe von Pfarrern des Kirchenbezirkles Schopfheim die Konfirmationsordnung betr.

Berichterstatter Abgeordneter Müller: Fünf Pfarrer des Bezirks Schopfheim haben der LandesSynode einen Vorschlag zur Änderung der Konfirmationsordnung unterbreitet. Darin wird gebeten, daß anstelle des Konfirmationsgelübdes oder mindestens neben diesem ein ähnliches Formular, wie es Bischof Marahrens in Hannover im Jahre 1940 veröffentlichte, freigegeben werde. In diesem Formular stellt der Pastor an die Kinder 3 Fragen, welche von den Konfirmanden mit Bibelstellen beantwortet werden.

Als weiteres Ansiegen wird die Bitte ausgesprochen, den Pfarrern freizustellen, evtl. einen geschlossenen Abendmahlsgang der Neukonfirmierten völlig zu unterlassen und es der freien Entscheidung der Konfirmanden anheim zu stellen, in der Karwoche zum Tisch des Herrn zu gehen. Neben diesem Antrag vom 17. 10. 49 liegt noch ein zweiter Antrag vom 1. 8. 49 der Antragsteller zur gleichen Sache vor.

Der Haupptausschuß hat beschlossen, diesen Antrag dem Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung und Bearbeitung zu überweisen. Die Synode wird gebeten, diesem Beschuß zuzustimmen.

Präsident Dr. Umhauer: Ich möchte meinen, daß wir nicht in eine Diskussion über die Konfirmationsordnungsfragen eingehen. Das würde zu weit führen und bedarf einer gründlichen Vorbereitung. Ich möchte vorschlagen, daß wir auf eine Diskussion verzichten und nur abstimmen über den Antrag, daß wir dem Oberkirchenrat diese Eingabe überweisen.

Abgeordneter Schneider: Ich möchte darum bitten, daß die Kirchenleitung dann diese Frage im Laufe der nächsten Zeit noch behandelt, bevor eine endgültige Stellungnahme erfolgt und sich die Synode doch noch einmal mit dieser Materie beschäftigt, denn es ist eine Anfrage!

Abgeordneter Haub: Wäre es nicht möglich, einem ständig tagenden Ausschuß, etwa dem liturgischen Ausschuß, diese Frage zu übergeben zur weiteren Erörterung und Behandlung?

Landesbischof D. Bender: Ich würde bitten, es dem Oberkirchenrat zu überlassen, in welcher Form er diese Dinge bearbeitet. Er wird selbstverständlich irgendwie einen Ausschuß dafür einsetzen müssen, denn diese Dinge erfordern ein gewaltiges Studium. Es ist dies eine sehr schwere Frage, die die Kirche schon lange heftig bewegt. Darum möchte ich bitten, es dem Oberkirchenrat zu überlassen, in welcher Form er mit dieser Materie bis dahin fertig wird, um es auf der nächsten Synode vorzulegen.

Oberkirchenrat Käß: Es ist mir mitgeteilt worden, daß die Amtsbrüder des Schopfheimer Bezirks offenbar erwarten, daß schon bei der Konfirmation im kommenden Jahr nach diesem Antrag verfahren werden möchte. Ich muß ausdrücklich feststellen, daß das nicht möglich ist. Der Antrag ist am Samstag früh in unsere Hände gekommen. Es ist nicht möglich, so rasch Stellung dazu zu nehmen. Vielleicht ist es aber gut, wenn man das diesen Pfarrern, die die Eingabe unterzeichnet haben, von dem Herrn Präsidenten aus mitteilt.

Präsident-Stellvertreter Mondon: Wir sind gebeten, den Antragstellern mitzuteilen, daß jetzt auf der Synode die Frage nicht entschieden werden kann, sondern daß der Antrag dem Evang. Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung vorgelegt wird, und daß keinesfalls die Frage noch vor der nächsten Konfirmation entschieden werden kann.

Landesbischof D. Bender ergänzt: Und daß bis dahin die bisherige Konfirmationsordnung in Geltung bleibt.

Präsident-Stellvertreter Mondon: Wir stimmen ab über diesen Antrag, die genannte Frage an den Evang. Oberkirchenrat zu überweisen. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: **Eingabe von Kirchenältesten der Gemeinde Schopfheim „das Elternrecht“** betr.

Berichterstatter Abgeordneter Müller: Der Landessynode ging ein Schreiben des Schopfheimer evang. Männerkreises und seiner Pfarrer zu, in welchem verschiedene Gedanken zum Thema „Elternrecht“ unterbreitet werden. Es ist darin die Rede von dem Elternhaus und seinen Pflichten als wichtigstem Faktor christlicher Erziehung. In der staatlichen Schule soll kein Lehrer gezwungen werden, Religionsunterrichterteilen zu müssen. Die Kirche möchte ihr Augenmerk besonders auch auf die Ausbildung der künftigen Lehrer für den Religionsunterricht lenken. Sodann sind Fragen der Simultanschulen und Bekennnißschule erörtert und was etwa geschehen müßte, wenn die katholische Kirche die Bekennnißschule einführt.

Im **Hauptausschuß** wurde darauf hingewiesen, daß die Simultanschule in Südbaden durch die Verfassung festgelegt sei, und wir an der christlichen Simultanschule festhalten.

Im übrigen hat der **Hauptausschuß** beschlossen, auch diese Vorlage dem Oberkirchenrat — zur Kenntnisnahme, wie nachträglich ergänzt wurde — zu überweisen.

Die Synode wird gebeten, auch diesem Besluß des Hauptausschusses zustimmen zu wollen.

Präsident Dr. Umhauer: Da sich niemand zum Wort meldet, darf ich annehmen, daß dieser Antrag angenommen wird.

Wir kommen zum nächsten Punkt, Ziff. 5 der Tagesordnung: **„Die Eingabe der Bezirkssynode Weinheim betr. Sport und Tanz am Sonntag.“**

Berichterstatter Abgeordneter Eisinger: Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim hat folgende Eingabe an die Landessynode gerichtet:

„Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Ladenburg-Weinheim bedauert, daß immer wieder Jugendliche durch Sportveranstaltungen vom Besuch der Gottesdienste und Christenlehre abgehalten werden. Sie befürchtet eine Wiederkehr von Zuständen, die sie überwunden glaubte. Die Kirche ist dem Sportbedürfnis so weit entgegengekommen, daß die Christenlehre fast überall vom Nachmittag auf den Vormittag verlegt worden ist. Sie hält aber auch ihre Arbeit an der Jugend für so wichtig, daß sie die Sportverbände dringend bitten möchte, dafür Sorge zu tragen, daß Jugendspiele nur am Nachmittag stattfinden und zeitlich so gelegt werden, daß auch auswärtige Spieler am Vormittag ihre Christenlehre besuchen können.“

Die Aussprache über den Antrag ergab, daß sich der Hauptausschuß von einem entsprechenden Schreiben an die Sportverbände nicht viel verspricht. Die Sportverbände würden vermutlich antworten, daß ihre Wettkämpfe jeweils an den Sonntagnachmittagen stattfinden, daß sie aber die Ausscheidungsspiele am Sonntagvormittag nicht verhindern können.

Es wurde darauf hingewiesen, daß noch mehr als durch die sportlichen Veranstaltungen durch Tanzvergnügungen und Wirtshausbesuch der Sonntag entheiligt werde. Die Jugendlichen, die kaum aus der Schule entlassen, an diesen Veranstaltungen teilnehmen, seien dadurch stark gefährdet. Außer den bestehenden Gesetzen zum Schutz der Sonn- und Feiertage seien die s. B. ergangenen Verordnungen zum Schutz der Jugend noch in Kraft. Kontrollen der Bezirkspolizei in Wirtschaften und Tanzläden und Schul- und gerichtliche Strafen, die über die Betroffenen verhängt wurden, hätten Erfolge gezeitigt. Die entscheidende Einwirkung auf die Jugendlichen müsse jedoch vom Elternhaus ausgehen.

Der **Hauptausschuß** schlägt daher der Synode vor: 1. ein Schreiben an die beiden Innenministerien, das folgenden Wortlaut hat:

„Auf der derzeitigen Tagung der Landessynode der Ev. prot. Landeskirche wurde darüber Klage geführt, daß durch sportliche Veranstaltungen am Sonntagvormittag die Jugendlichen vom Besuch des Gottesdienstes und der Christenlehre abgehalten werden.“

Bor allem aber sieht die Synode mit Sorge die wachsende Gefährdung vieler Jugendlicher, die kaum aus der Schule entlassen, Wirtshäuser besuchen und an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen.

Die Landessynode bittet daher das Innenministerium dringend, die zuständigen Stellen an die bestehenden Gesetzesbestimmungen „zum Schutz der Sonn- und Feiertage“ und die „Verordnungen zum Schutz der Jugend“ nachdrücklich erinnern und ihre genaue Beachtung überwachen lassen zu wollen.“

2. Ein Wort an die Eltern folgenden Inhalts:

„In einer ernsten Sorge wendet sich die Landessynode an die Eltern unserer heranwachsenden Jugend. Wir stehen in den Nachkriegsjahren in der großen Gefahr, daß nach dem Zerbrechen der Macht und Autorität des Staates auch alle anderen Autoritäten zu zerbrechen drohen, und daß junge Menschen bindungslos und hemmungslos werden. Es ist in Stadt und Land zu beobachten, daß sich schon die schulpflichtige Jugend unbeaufsichtigt herumtreibt und besonders in den Abendstunden zu allerlei Unfug und Gesetzesübertretung verführt wird. Auch die schulentlassene Jugend ist großen Gefahren ausgesetzt. Überall locken Stätten des Vergnügens und des Genusses. Mit Verboten und polizeilichen Verordnungen allein kann nicht erreicht werden, daß unsere Jugend sich wieder an Zucht und Ordnung gewöhnt. Hier kann nur das Elternhaus helfen. Ihr Väter und Mütter, denkt daran, daß ihr vor Gott die Verantwortung für eure Kinder trage und daß ihr dazu berufen seid, sie zur Ehrfurcht vor Gott und Menschen zu erziehen. Nur in einem christlichen Elternhaus können für die Jugend die Grundlagen gelegt werden, auf denen sich später ein Leben nach den heiligen Ordnungen Gottes aufbauen kann.“

Abgeordneter Hauß: So wertvoll das Wort an die Ministerien und an die Eltern sein wird, so wird es natürlich nicht an die tiefsten Ursachen der Not hinreichen. Da möchte ich nun ein Wort sagen, was schon längst gesagt werden sollte, und das ich bei dieser Gelegenheit anbringen möchte, ein Wort über unsere Volksmission. Das ist eine Aufgabe der Volksmission, an die Eltern und an die Jugend heranzukommen. Die Volksmission wird in ihrer Arbeit sehr oft nicht gesehen und in ihrer Notwendigkeit wenig beachtet. Volksmission haben wir in Baden schon in den 50er Jahren gehabt. Da hat Samuel Heibich etwa in 50 badischen Kirchen je 8 Tage lang gesprochen und gepredigt. In den 80er und 90er Jahren war Elias Schrein oft in Baden. Seine Nachwirkungen habe ich noch in meiner Gemeinde beobachten dürfen. Im Anfang des Jahrhunderts war ein Evangelisationsausschuß tätig, der in treuer Weise die Arbeit trug, geführt von dem alten Pfarrer Diemer. Da haben die Missionare Autenrieth und Moninger gearbeitet. Aber das war eine Arbeit in der Stille, die immer nur einem kleinen, begrenzten Kreis von dafür offenen Gemeinden zugute kam.

Im Jahre 1934 ist dann die eine große volksmissionarische Sache von der Bewegung der deutschen Christen gestartet worden, die wir natürlich nicht gutheißen konnten. Aber diese Arbeit hat dann dem Vorsitzenden der Bekennnisbewegung, unserem jetzigen Oberkirchenrat Dürr, Anlaß gegeben, die volksmissionarische Arbeit der Bekennenden Kirche ins Leben zu rufen und mich mit dieser Aufgabe zu betrauen. Und wir wurden nun durch Helmut Kern, der für die ganze EKD die volksmissionarische Arbeit führt, angeregt, so daß unserer Arbeit dann ein feiner Aufbruch beschieden war. Ich habe die ältesten Berichte noch daliogen und wieder durchstudiert. Es liegen 12 Jahresberichte vor, die etwas von dieser Arbeit ausschließen. Dieser Aufbruch im Jahre 1935 war es wohl, der mit zum Sieg der Bekennnisbewegung unserer Bad. Landeskirche geführt hat. Ein Jahr später hat dann Landesbischof Kühlewein mir die Leitung des Volksmissionarischen Amtes der Landeskirche übertragen.

Es wurden im 1. Berichtsjahr 174 Evangelisationswochen, 98 Bibelwochen und 63 Vortragsreihen gehalten. Wie war

das möglich, obwohl wir keine hauptamtlichen Leute hatten für diesen Dienst? Das war nur möglich durch die selbstlose, opferfreudige Mitarbeit unserer Amtsbrüder. Dieser Dienst ist nicht nach einem einmaligen Aufbruch wieder erlahmt, sondern er ist bis zum heutigen Tag weitergeführt worden, obwohl 6 Kriegsjahre und die Nachkriegsjahre dazwischen waren und die Arbeit weiterhin gelähmt haben, sind doch in 12 Berichtsjahren 877 Evangelisationen, 1156 Bibelwochen und 225 Vortragswochen gehalten worden. Es entstanden bei dieser Arbeit, soweit mir das statistisch zufüllt, 259 Männer- und Jungmännerkreise. Aus dieser Arbeit heraus wurde auch die Männerarbeit in Gang gebracht, und es wurde die Berufung eines hauptamtlichen Mannes für die Männerarbeit erbeten vom Oberkirchenrat und dann auch erlangt. Von dieser volksmissionarischen Arbeit aus wurde der Theologendienst gegründet, und es wurden jedes Jahr Pfarrer- und Pfarrfrauenfreizeiten gehalten, um auch hier eine geistliche Hilfe und Belebung zu erlangen.

Für diese Arbeit wurden die Mittel durch die Kollekte und durch die Opfer unserer Brüder zusammengebracht. Die Finanzabteilung hat gleich nach ihrem Auftreten der volksmissionarischen Arbeit der Landeskirche alle Mittel gesperrt, die Kollekte, die Beiträge der Inneren Mission und auch die Summe, die im Etat der Landeskirche stand. Seit den 20er Jahren standen 6000 Mark im Etat der Landeskirche für die Volksmission, die aber anderweitig verwendet wurden und unserer Arbeit erst seit Herbst letzten Jahres zugebilligt worden sind.

Man fragt hier im Kreise, wie kann diese Arbeit, die doch im letzten Jahr wieder 153 Evangelisationswochen und 190 Bibelwochen und 29 Vortragswochen gehalten hat, mit den 6000 Mark, die im Voranschlag unter Pos. XVII namenslos drinstanden, bewältigt werden? Ich will darauf eine Antwort geben:

Diese Arbeit wird getragen von dem selbstlosen nebenamtlichen freiwilligen Dienst unserer Amtsbrüder. Wir haben nur einen hauptamtlich angestellten Evangelisten. Und ich möchte bei dieser Gelegenheit den Dank aussprechen an meine Amtsbrüder für diesen stillen von der Welt her nicht beachteten, manchmal sogar verachteten oder verkannten Dienst. Und ich möchte dann auch dazu sagen: Wir wollen doch die Kirchenleitung bitten, daß sie diesen freiwilligen Dienst unserer Amtsbrüder ermöglicht. Natürlich ist er auch mit Opfern erkauft, daß die Brüder je und dann vielleicht 2- oder 3mal im Jahr von den Gemeinden fern sein müssen, aber die Gemeinden, die sie aussenden, tragen diesen Dienst mit fürbittendem Gebet und mit Opfer, daß sie solange auf ihre Pfarrer verzichten. Und der Dienst fließt doch wieder als Segen in die sendenden Gemeinden zurück. Man möge diesen freiwilligen Dienst unserer Amtsbrüder nicht irgendwie unterbinden, indem man sagt, ihre eigene Gemeinde komme dadurch zu kurz. Ich möchte weiter auch danken dafür, daß der DK sich nun entschlossen hat, unserer Arbeit eine Landeskollekte einzuräumen. Wir hoffen, mit dieser Landeskollekte unseren Jahresetat von 21 000 DM bestreiten zu können.

Abgeordneter Dr. Warner: Ich bin schon öfter den Gründen nachgegangen, weshalb die Jugendlichen die Christenlehre am Sonntagmorgen nicht besuchen. Es ist verhältnismäßig ganz wenig vorgekommen, daß sie durch eine sportliche Veranstaltung verpflichtet waren, wegzubleiben. Es gibt allerdings sogenannte Schlachtenbummler, die aus freien Stücken zu Sportkämpfen am Sonntagmorgen gehen, wozu

sie aber von den Sportverbänden nicht aufgefordert werden. Viele bleiben dagegen am Sonntagmorgen zu Bett oder stehen nicht rechtzeitig auf. Die jungen Lehrlinge werden werktags ziemlich stark beansprucht und benutzen den Sonntagmorgen zum Ausschlafen. Oft besuchen die Burschen das schlechte Beispiel ihrer Väter. Auch bei den Mädchen ist es nicht anders. Die Mütter schonen ihre Töchter in falscher Rücksichtnahme und verrichten die notwendige Arbeit allein. Der Geist des Elternhauses und seine Stellung zum Kirchenbesuch müßte zuerst ein anderer werden, sollte hier Abhilfe geschaffen werden. Die Gemeindehelferinnen und Glieder der Frauenkreise sollten die Eltern der säumigen Mädchen und diese selbst aufsuchen und sie zum Christenlehrbesuch anhalten. Die Kirchenältesten und aktiven Männer der Gemeinden sollten sich der Burschen und ihrer Eltern annehmen. Wo dies geschah, sind schon schöne Erfolge gezeigt worden. Die Eltern und die Jugendlichen ersehen aus solchen Besuchen, daß die Christenlehre und die Teilnahme daran nicht nur ein Anliegen der Pfarrer, sondern der ganzen Gemeinde ist. Darum bitte ich die Ältesten, die Glieder unserer Männer- und Frauenkreise sich doch darin dem Pfarrer helfend zur Seite zu stellen.

Landesbischof D. Bender: Ich bitte die Synode, daß ich ein ganz kurzes Wort zu dem Bericht von Bruder Hauß, den wir eben über die volksmissionarische Arbeit gehört haben, sagen darf. Es gehört an und für sich nicht zu diesem Punkt, aber es wird wohl keine andere Gelegenheit mehr gegeben sein, doch hier ein notwendiges Wort zu sagen. Und das ist nur ein Wort des Dankes, soweit wir von der Kirchenleitung aus überhaupt autorisiert sind zu danken. Aber es soll einmal hier ausgesprochen werden, damit die Brüder, die in der volksmissionarischen Arbeit stehen, nicht das Gefühl haben, die Kirchenleitung sehe über diese Arbeit hinweg. Ich bin der Meinung, daß die beste Arbeit, die in der Kirche geschieht, die stille und geräuschlose Arbeit ist, wo die eine Hand nicht weiß, was die andere tut. Das Besondere in unserer volksmissionarischen Arbeit ist, daß sie, wie wir eben hörten, nur eine hauptamtliche Kraft hat und getragen wird von unseren Brüdern selber. Darin liegt ein doppelter Segen: einmal für die Gemeinde, die dann das Evangelium aus dem Munde eines anderen hört — es soll ja bekanntlich das Zeugnis auf zweierlei beruhen — und zum anderen: diesen Segen genießen die Brüder selber, die diesen wirklich oft sehr anstrengenden Dienst tun. Wenn ich das überhaupt sagen darf, dann möchte ich hier von der Kirchenleitung her sagen, daß der Dienst der volksmissionarischen Arbeit nicht so unbeachtet ist, wie es dann und wann den Brüdern erscheint. Ich denke mit Freuden daran, wie wir die Volksmissionswoche für den Kirchenbezirk Neckargemünd in einem Gottesdienst mit der Gemeinde Schönau und allen an der Volksmissionswoche beteiligten Amtsbrüdern begonnen haben. In der feinen Art der Zusammenarbeit liegt es auch begründet, daß die volksmissionarische Arbeit finanziell nicht den Aufwand benötigt hat, den andere Werke unserer Kirche benötigt haben und benötigen. Aus den wenigen Zahlen, die uns Bruder Hauß gegeben hat, haben wir gehört, wie weit der Bogen dieser Arbeit sich spannt und was eine solch einzelne Zahl an Arbeit, an Gebet und an Vorbereitung — und das sehen wir nicht — an Segen in sich birgt, dies wird die Ewigkeit offenbaren. Ich möchte hier von der Kirchenleitung her allen unseren Brüdern, die außer ihrer Gemeindearbeit zusätzlich diesen missionarischen Dienst auf sich nehmen, von Herzen danken. Vor allem aber möchte ich unserem Bruder Hauß danken, daß er mit dieser Aus-

dauer durch die Jahre hindurch dieses Werk getan hat zum Segen unserer Gemeinde und nicht zuletzt zum Segen unserer Brüder.

Abgeordneter Dr. Bier: Ich möchte ganz kurz etwas sagen wegen des Besuchs der Gottesdienste und der Christenlehren. In einer früheren Gemeinde waren von sechs oder acht Kirchengemeinderäten nur einer oder zwei im Gottesdienst. Da ging ich nach dem Gottesdienst in die betreffenden Häuser und habe „Krankenbesuche“ gemacht. Nach kurzer Zeit waren sämtliche Kirchengemeinderäte im Gottesdienst. Ebenso muß man es bei den Christenlehrpflichtigen machen. Das wirkt. Auf solche „Krankenbesuche“ legen die Mütter keinen Wert!

Abgeordneter Frank: Lassen Sie mich bitte noch ein Wort zur Christenlehre sagen. Ich habe von einem Pfarrer gehört, der um dieser Not abzuhelfen, die Christenlehre am Samstagabend hält und damit gute Erfahrungen gemacht hat. Es ist vielleicht besser, daß die Jugend am Samstag kommt, als daß am Sonntagmorgen die Kirchenbänke leer sind, und der Pfarrer vergeblich auf die Christenlehrpflichtigen wartet. Ich frage die Kirchenleitung, wie sie zu einer solchen Sache steht.

Abgeordneter Dr. Uhlig: Ich möchte daraufhin zunächst einmal antworten, daß ich es bedauern würde, wenn die Christenlehre am Sonntag nicht stattfinden würde. Man kann da sagen sowohl als auch. Bei uns in Lahr ist immer eine Wochenandacht der Jugend. Da kommen sie zusammen zum gemeinsamen Gebet. Aber die Christenlehre, die wird bei uns auch — wenn ich so sagen darf — überwacht, in dem Sinne, wie es uns Dr. Barner entwickelt hat. Wir machen es so: beim ersten Fehlen kommt die Gemeindehelferin, beim zweiten Fehlen die zuständigen Ältesten. Beim dritten Male kommt der Pfarrer. Meistens ist das aber nicht mehr nötig.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung: 1. Das Schreiben an die Inneministerien, 2. das Wort an die Eltern.

Abgeordneter Kühlewein: Wie wird dieses Wort an die Eltern veröffentlicht oder bekanntgegeben? Wie ist das gedacht?

Berichterstatter Abgeordneter Eisinger: Über diese Frage wurde im Hauptausschuß nicht gesprochen. Aber wir dachten an Veröffentlichung in Gemeindeblättern, vielleicht auch Verlesung im Gottesdienst oder beides.

Landesbischof D. Bender: Erfahrungsgemäß ist die breitesten Front für solche Worte unsere kirchliche Presse. Sie kommt in viele Häuser, wird von vielen gelesen, die selten oder fast nie zum Gottesdienst kommen. Und außerdem bin ich der Meinung, wenn die Synode sich ihr anschließt, daß wir mit den Kanzelabkündigungen sparsam sein sollten, damit nicht das zu einer äußerlichen kirchlichen Gewohnheit wird. Denn das kann nur den übrigen Gottesdienst in vielen Fällen bedrücken und den Haupteindruck der Predigt wieder überdecken. Mit Kanzelabkündigungen muß außerst gespart werden; denn nur dann werden sie wirksam. Dann weiß die Gemeinde, wenn einmal eine kommt, ist es etwas ganz besonders Notwendiges.

Präsident Dr. Umhauer: Es wird abgestimmt über den Antrag des Ausschusses. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es kommt jetzt der Antrag auf Änderung der Amtsbezeichnung „Kreisdekan“ in „Prälat“. Es ist der Antrag der Herren Bier, Schneider, Lindenbach, Odenwald und Ritz.

Berichterstatter Abgeordneter Frank: Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, es bei der Amtsbezeichnung „Kreis-

dekan" zu belassen. Bei der großen Zahl von Prälaten auf katholischer Seite, vor allem im südbadischen Gebiet, würde die Einführung der Bezeichnung „Prälat“ anstelle der bisherigen Bezeichnung „Kreisdekan“ nicht eine besondere Alzentierung, sondern eine Bedeutungsminderung der Amtsbezeichnung in der Öffentlichkeit darstellen.

Abgeordneter Kühlewein: Es ist schon richtig, daß auf der katholischen Seite sehr viele Prälaten vorhanden sind, aber ich glaube doch, daß bei der Tradition bei uns in Südwestdeutschland auch auf evangelischer Seite der Titel Prälat viel verständlicher wäre als Kreisdekan. Der Titel „Kreisdekan“ ist so unglücklich, daß ich den Titel „Prälat“ für viel wirksamer und richtiger hielt.

Abgeordneter Schneider: Ich muß sagen, ich bin erschüttert über diese Begründung der Ablehnung des Antrags, wie sie der Hauptausschuß gibt. Das hätte ich nicht erwartet. Nun schreibt man es auf einmal auf die katholische Kirche, um den Titel Prälat herabzumindern, und wir sollen darum den Titel nicht führen. Dafür habe ich kein Verständnis.

Ich möchte aber doch von Laienseite her zum Ausdruck bringen, daß der Titel „Kreisdekan“, der nun immerhin einige Jahre schon besteht, — die Herren, die in die Gemeinden hinauskommen, werden das bestätigen — einfach kein Echo gefunden hat. Es ist einfach kein Verständnis für diesen Titel da. Und ich meine, an einer solchen gegebenen Tatsache, sollte man wahrhaftig nicht vorübergehen, und es wäre wichtig, dieses Moment, das von der Gemeinde, vom Kirchenvolk herkommt, zum mindesten zu hören und zu beachten. Mir geht es auch nicht darum, prunkvolle Titel zu schaffen. Aber ich habe das bestimmte Empfinden, daß eben das Kirchenvolk sich hinter dem Titel Prälat immerhin einen Mann der Kirche vorstellen kann, der führend ist und der etwas besonderes mitzubringen und zu sagen hat.

Dann möchte ich darauf hinweisen, daß leider wir Evangelischen es nicht verstehen, wenigstens im bescheidenen und dem Wesen unserer Kirche entsprechenden Rahmen doch auch in der Öffentlichkeit etwas in Erscheinung zu treten. Das ist keine Fassade, sondern das soll nur der Ausdruck dessen sein, daß wir doch in unserer Kirche auch eine Führung und eine Leitung nicht nur in der obersten Spalte, sondern auch in dieser Zwischeninstanz haben, die nun eben führungsmäßig uns etwas sein kann und etwas sein soll. Das Amt an sich ist begründet und ist mit Dank aufgenommen worden, und unser Antrag ist bestrebt, den leitenden Mann dieses Amtes auch dem Kirchenvolk gegenüber so verständlich zu machen, und so — ich möchte sagen — auch durch seine Amtsbezeichnung ihn für uns zum Sinnbild einer leitenden, führenden Persönlichkeit zu machen, wie das notwendig ist und wie das das Kirchenvolk erwartet.

Ich bitte deshalb die Synode dringend darum trotz dieser Begründung der Ablehnung, die gegeben worden war, wirklich von Herzen aus dies zu überlegen und unserem Antrag doch zuzustimmen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Wenn Sie entgegen dem Antrag des Hauptausschusses entscheiden, dann möchte ich zweierlei sagen, eine kleine historische Reminiszenz, und weiter, daß die Änderung durch ein Gesetz erfolgen muß. Anders kann es nicht sein. Das Gesetz über die Kreisdekanen müßte dann eine entsprechende Abänderung erfahren. Es müßte also noch ein Gesetzesentwurf nach dieser Seite hin ausgearbeitet werden. Und nun werden Sie sagen: Baden hat ja einen Prälaten gehabt? Wie ist die badische Prälatur ent-

standen? Sie ist seinerzeit im Jahre 1818 entstanden, als die neue badische Verfassung ins Leben trat. Durch die erste deutsche demokratische Verfassung wurden 2 Kammer gebildet. In die erste Kammer kamen Standesherren, Vertreter von Standesorganisationen und auch die Kirchen. Und nun war man beim Staat sehr übel dran. In der evangelischen Kirche war etwas Entsprechendes gar nicht vorhanden wie in der katholischen Kirche, die ja ihre eigene Organisationsbildung hatte. Und da sagte der Staat: Ich werde einem Mitglied der Kirchensektion des Ministerium des Innern, — so hieß die Kirchenbehörde — die Titel und die Rechte eines Prälaten verleihen, damit er mit diesem Titel und diesen Rechten in der 1. Kammer sitzen kann, gleichwertig an der Seite des Bischofs, damals von Konstanz, Freiburg bestand noch nicht. Es ist also ein Staatsalt gewesen, der den Prälatentitel herbeiführte hat. Für die Kirche selbst hat das gar keine Bedeutung gehabt. Ein Kirchenrat — das war damals Johann Peter Hebel, der mit dieser Auszeichnung beliehen wurde — ist dann als Prälat eben in der 1. Kammer gesessen.

Abgeordneter Hauß: Ich möchte nur sagen, daß wir im Hauptausschuß kaum Zeit hatten, über diese Sache nachzudenken. Der Antrag ist uns erst spät überreicht worden. Wir haben uns erinnert an die Genesis dieses Amtes. Man hat damals mit Absicht diesen bescheidenen Titel gewählt; denn ein Kreisdekan soll nicht eine repräsentative Erscheinung für das Kirchenvolk sein, sondern er soll Seelsorger der Pfarrer sein. Und dann soll der Mann das Amt tragen und nicht der Titel den Mann. Das sollten Leute sein, die Seelsorger sein können und das Vertrauen ihrer Pfarrbrüder haben. Deshalb hat man damals diesen bescheidenen Titel nach längerer Überlegung hier in der Synode gewählt. Sollte nun der Titel so schnell abgeändert werden, müßte man doch auch die Kreisdekanen selbst fragen, was sie dazu meinen, wenn dieser Titel geändert wird. Kreisdekan Hof hat es heute früh, als ich ihn fragte, abgelehnt, den Titel Prälat zu übernehmen, er sei bei ihnen, bei den vielen Hausprälaten in Südbaden keine Hilfe. Aber wenn hier eine längere Erörterung sein soll, werde ich vorschlagen, die Frage dem Verf.-Ausschuß nochmals zu überweisen.

Abgeordneter Frank: Ich wollte als Synodale noch sagen: Die Kirche hat also nun ein Amt geschaffen, und der Träger dieses Amtes hat die Bezeichnung Kreisdekan erhalten. Daß nach ein paar Jahren wollen einige Synodale den Namen wieder ändern. Ich finde, das verrät ein Moment der Unsicherheit auch im Blick auf die Kirche. Die Kirche ist nicht im gewissen Sinn eine Firma, die eine Bezeichnung erfindet, und wenn sie sich nicht einführt, eine neue wählt. Ich finde, es kommt darauf an, was der Träger des Amtes aus seinem Amt macht, und wie er den Gemeinden dient.

Abgeordneter Dr. Uhlig: Ich müßte meine Vergangenheit verleugnen, wenn ich mich für einen Titel wie den des Prälaten jetzt einzusetzen würde. Ich habe schon vor rund 20 Jahren in der Synode an einem Antrag mitgewirkt, den Titel Kirchenrat abzuschaffen, und habe damals einen kleinen Sturm erregt, und der Antrag ist mit knapper Not gescheitert. Ein Kirchenrat, der mir unvergeßliche Pfarrer Herrmann, hat kräftig geholfen, daß der Titel zu Fall gebracht wird. Ich glaube, die, die Kirchenrat Herrmann gekannt haben, denken sicher nur in tiefster Dankbarkeit an ihn.

Wenn von dem Eindruck, den der Titel „Kreisdekan“ auf uns gemacht hat, die Rede ist, so darf ich nur darauf hin-

weisen, daß unser lieber Kreisdekan den Saal fluchtartig verlassen hat vor dem „Prälaten“. — Er ist hinausgegangen. — Im übrigen, was unser Freund Pfarrer Hauf ausgeführt hat, das entspricht dem, was in der evangelischen Kirche sein soll: nicht der Titel macht es, sondern das Amt wird geprägt durch den Träger. Und unsere Kreisdekanen haben es geprägt, Kreisdekan Hof und Kreisdekan Maas. Das sind Begriffe; das sind mehr als Begriffe, das sind Persönlichkeiten, die mit ihrer Persönlichkeit den Eindruck machen und das Amt gestaltet haben so, daß es wirkt. Das sollten wir wünschen, das fordern, und unseren Brüdern, die in diesem Amt stehen, in der Hinsicht helfen. Der Titel bedarf es nicht. Ich möchte also bitten, den Antrag des Hauptausschusses anzunehmen.

Oberkirchenrat Dürr: Wir haben mit großem Bedacht, als wir das Amt des Kreisdekans schufen, die Frage des Titels erwogen und glaubten, zumal wir noch selber gar nicht wußten, wie diese Aufgabe sich in der Landeskirche praktisch gestalten wird, einen anspruchsloseren Titel wählen zu sollen als den Titel Prälat. Es liegt nicht an dem, daß die Freudeigkeit, seinen Dienst zu tun, davon abhängig wäre, daß die Gemeindeglieder mit dem Titel, den der Mann trägt, einverstanden sind. Auch wenn die Gemeinde mit dem Titel nichts anzufangen weiß, wird der Dienst des Kreisdekanats dankbar aufgenommen.

Oberkirchenrat Käz: Ich möchte zuerst zu dem, was ich sagen will, bemerken, daß die Ausführungen gänzlich unabhängig von den derzeitigen Trägern unserer Kreisdekanate sind und sich lediglich mit der grundsätzlichen Seite dieser Institution befassen. Wir haben nun einige Erfahrungen mit diesem Amt gesammelt. Ich möchte Ihnen einmal zur Überlegung folgende Gedanken mitgeben: Es gehört für ein geistliches Mitglied des Oberkirchenrats zu seinem Lebenselement, daß es die lebendige Verbindung mit den Gemeinden, mit den Amtsbrüdern, mit den Kirchenbezirken draußen hat. Wenn einer Pfarrer nicht aus Zufall geworden ist, sondern sich dazu berufen weiß, dann gehört die Verkündigung und die Seelsorge unaufgebarbar zu seinem Dienst. Aus der Einrichtung der Kreisdekanate in unserer verhältnismäßig kleinen Landeskirche ergibt es sich zwangsläufig, daß die geistlichen Oberkirchenräte zu reinen Verwaltungsbeamten werden müssen. Das ist ihr geistlicher Tod. Darum müssen sie sich gegen diese Entwicklung wehren und damit haben wir eine Zweigleisigkeit des Dienstes, die wir uns nach meiner Auffassung weder nach der inneren, geistlichen noch nach der äußereren, finanziellen Seite hin leisten können. Wie problematisch die ganze Einrichtung der Kreisdekanate ist, geht auch daraus hervor, daß wir den 3. Kreisdekan bis heute noch nicht haben. Wenn bis heute die Arbeit gut und ungestört gelaufen ist, so hängt das m. E. mit 2 Dingen zusammen:

1. ist das menschliche und brüderliche Verhältnis der beiden Kreisdekanen zu den zuständigen geistlichen Oberkirchenräten ein ausgezeichnetes, das keinerlei Schwierigkeiten aufkommen ließ.
2. Zum andern aber hat sich dieses Amt ganz anders entwickelt, als es ursprünglich konzipiert war. Es war nicht geplant als ein kirchenregimentliches, repräsentatives Amt, sondern ausdrücklich als ein rein seelsorgerliches. Entstanden ist es wohl aus dem Ruf einiger Pfarrer, daß sie seelsorgerlich nicht die Hilfe hätten, die sie eigentlich notwendig bräuchten. Es hat sich jedoch herausgebildet, daß der Kreisdekan auch ausgesprochene Leitungsgeschäfte, z. B. Kirchenvisitationen, Erhebungen bei Beschwerden usw. durch-

führt. Dadurch wird dieses Amt jedoch verfälscht, denn der Pfarrer draußen muß in dem Kreisdekan wiederum einen Vertreter des Oberkirchenrats sehen, bei dem das, was man ihm sagt, irgendwelche kirchenregimentlichen Konsequenzen haben muß. Diese Entwicklung birgt nach der verwaltungsmäßigen Seite die Gefahr in sich, daß der geistliche Oberkirchenrat seinen Bezirk nicht so kennt, wie dies für die zu treffenden Entscheidungen notwendig ist. So ist dieses Amt ein Doppel, das die Arbeit erschwert und das nicht bewirkt, was es bewirken sollte, ganz abgesehen davon, daß es die geistlichen Oberkirchenräte in ihrem Dienst belastet.

Ich habe diese Gelegenheit benutzt, um einmal von meiner und wohl auch von Bruder Heidlands Sicht aus die Dinge zu zeigen, um aus meinem Herzen keine Mördergrube zu machen. M. E. wäre die richtige Konstruktion die, daß noch ein geistlicher Oberkirchenrat ernannt und dadurch die Möglichkeit geschaffen würde, daß die geistlichen Referenten ihren Bezirk intensiver bearbeiten und die Aufgaben des Kreisdekanats miterfüllen könnten. Wichtig ist dabei, daß die Dekane verantwortungsfreudig sind, die rechte Ausrüstung für ihr Amt mitbringen und mit ihren geistlichen Referenten gut zusammenarbeiten. Hier entsteht keine Doppelgleisigkeit, während beim Amt des Kreisdekanats nur ein neuer Gang eingeschaltet wird, der das Getriebe komplizierter und empfindlicher macht.

Wenn Sie diese Gedanken in Ihrem Herzen bewegen, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Landesbischof D. Bender: Liebe Brüder! Sie haben diesen Herzensauszüge eines meiner Brüder vom Oberkirchenrat gehört. Ich will nicht verheimlichen, daß mich die ganze Frage, die wir eben gehört haben, schon länger bewegt. Die Synode hat 1945 dieses Amt, als es geschaffen wurde, absichtlich nicht genau umgrenzt, denn dieses neue Amt sollte erst auf dem Wege der praktischen Erfahrung seine endgültige Ausgestaltung erhalten. Die Erfahrungen in den drei Jahren weisen in eine bestimmte Richtung; nun müssen wir diese Erfahrungen sich weiten und zur Reife kommen lassen, ehe an der Konstruktion des Kreisdekanatsamtes Änderungen vorgenommen werden. Es könnte sein, daß die Entwicklung in die Richtung des eben von Oberkirchenrat Käz ausgesprochenen geht. Gerade weil die Dinge in einer Entwicklung sich befinden, würde ich persönlich für diesen Augenblick am Amtstitel so wenig ändern als am Amte selbst. Entscheidend bleibt, welches Gewicht die Persönlichkeit dem Amt zu geben vermag.

Abgeordneter Schneider: Ich habe mich nur deshalb noch einmal zum Wort gemeldet, um einiges richtigzustellen. Zunächst freue ich mich, daß die Regierungsbank fast geschlossen auf einen solchen Antrag hin reagiert hat und zwar reagiert unter Offenbarung ihrer geheimsten Gedanken. Das ist ein gutes Zeichen, wenn eine Synode das fertig bringt.

Aber nun: Ich war dankbar, daß Dr. Friedrich die historischen und rechtlichen Gedanken dazu geäußert hat. Bezgl. der rechtlichen sind auch wir selbstverständlich der Meinung, daß, wenn der Antrag zur Annahme kommt, das auf dem normalen Weg über eine Prüfung durch den Oberkirchenrat über eine Gesetzesvorlage, die die Abänderung des ursprünglichen Gesetzes dann ja sanktionieren müßte, erledigt wird. Das ist selbstverständlich.

Was die historische Sache anbetrifft, möchte ich doch sagen: Wir haben doch auch den Titel des Landesbischofs in unserer Kirche eingeführt, obwohl er früher nicht da war. — (Es wird

darauf hingewiesen, daß früher der Großherzog der Landesbischof war.) — Das war ein Ehrentitel, heute ist er Amt und Wirksamkeit.

Nun aber, worum es mir vor allem geht: Es ist historisch festzustellen, daß wir nicht heute erst das verfechten, daß für dieses Amt der Titel Prälat genommen werden muß. Ich erinnere, daß bei Beratung dieses Gesetzes zur Schaffung dieser Zwischenstelle damals von einer nicht unbeachtlichen Minderheit von Anfang an für den Titel „Prälat“ gesprochen worden ist. Und ich glaube, daß das in Erinnerung gerufen werden darf. Nun ist eigentlich in der Debatte zum Ausdruck gekommen, als ginge es uns, den Antragstellern nur darum, einen äußeren Titel für Repräsentationen zu schaffen, als ob wir nicht wüßten, daß nicht der Titel das Amt schafft, sondern die Persönlichkeit, die dahinter steht. Aber wir haben heute eben diesen Antrag gebracht, weil wir der Überzeugung sind, daß die Erfahrung dieser 3 Jahre und das nicht gekommene Echo aus der Gemeinde in Bezug auf die Aufgaben dieses Amtes und des Verstehens dieses Amtes eben nun da ist und genügt, um hier der Gemeinde und dem Kirchenvolk gegenüber durch diese Änderung den Begriff des Amtes und der Persönlichkeit anders zu untermauern. Das ist der Grund, weshalb wir sprechen, und weshalb wir den Antrag stellen. Ich bitte doch sehr, diese Beweggründe zu beachten und nicht mißzuverstehen. Uns geht es nicht um den Titel, sondern darum, der Gemeinde gegenüber das Verständnis für dieses Amt und für die Träger desselben zu schaffen. Es ist so, daß mit dem „Kreisdekan“ die Leute eigentlich nichts anfangen können. Übrigens ist auch bei der damaligen Beratung über das Wesen dieses Amtes wohl mit in erster Linie gesagt worden, daß es ein seelsorgerliches Amt für die Geistlichen sein soll. Aber es ist ebenso gesagt worden, daß es damit auch ein Amt ist der engeren Verbindung von Gemeinden und Kirchenregierung. Und die Praxis hat es eben gezeigt, — woran das hängt, weiß ich nicht, ob die Pfarrer sich nicht gern seelsorgerlich betreuen lassen und deshalb diese Seite nicht so zum Ausdruck kam — die Verjährung mit der Gemeinde hat es gezeigt, daß sie das Bedürfnis hat, einen Vertreter der Kirche bei den verschiedenen Gelegenheiten bei sich zu sehen, und damit sind nun auch diese nach außen hin wirkenden Verpflichtungen verbunden. Also aus der Praxis, wie das Amt sich entwickelte, und aus der Tatsache, wie die Gemeinde auf diesen Titel und dieses Amt unter diesem Titel reagiert hat, aus diesen Gründen heraus war unser Antrag erfolgt. Ich wäre sehr damit einverstanden, daß unser Antrag zunächst dem Oberkirchenrat überwiesen wird, daß er etwa bis zur nächsten Synode sich nun selbst noch darüber Gedanken machen kann, ob und inwieweit er glaubt, zu diesem Antrag Stellung nehmen zu können, positive oder mit einer Begründung unter Umständen auch negative.

Ob die Bezirkssynoden eingeschaltet werden sollten? Ich bin dafür, nachdem den Bezirkssynoden halbjährlich die kirchlichen Fragen zur Beratung gegeben werden. Ich bin dankbar, daß das veranlaßt worden ist.

Die Frage, die die geheimsten Gedanken von Dr. Katz und auch des Herrn Landesbischofs zum Ausdruck gebracht hat, dieses Amt wieder abzuschaffen, würde ich empfehlen, nicht in die Debatte zu werfen. Ich bin nicht dafür, daß diese Zwischeninstanz genommen wird aus ganz bestimmten Gründen. Wir waren sehr dankbar in Südbaden, daß wir wenigstens einen Kreisdekan hatten, der bei uns unsere Kirche vertreten hat nach außen. Ich kann nur immer wieder sagen,

es ist keine Außerlichkeit, oder Repräsentation allein, sondern ein Sichtbarwerden, daß unsere Kirche da ist, wenn wir solche Persönlichkeiten auch mit der entsprechenden Amtsbezeichnung haben.

Abgeordneter Kühlewein: Ich möchte sagen, daß dieses Amt, das z. B. in Bayern besteht, dort auch nicht so geführt wird, daß etwa der Kreisdekan so angeredet wird, sondern er hat dort den Titel Oberkirchenrat, was bei uns nicht günstig wäre. Ich möchte aber doch meinen, daß für den Augenblick dieser Antrag zurückgezogen werden sollte; denn nicht nur, was vorhin in bewegender Weise vom OK aus gesagt worden ist, weil die Frage problematisch ist, sondern ich weiß auch von Kreisdekan Hof, daß da allerlei Gedanken in seinem Herzen sind in derselben Richtung. Wir sollten jetzt nicht in eine Besprechung eintreten, die weit über das hinausgreift, was im Antrag steht und sich auf das Amt selber und den Inhalt des Amtes erstrecken würde. Ich würde meinen, die Brüder, die den Antrag gestellt haben, mögen ihn zurückziehen. Und man könnte da und dort über die Sache weitersprechen, bis sie reif ist. Für die Bezirkssynode eignet sich diese Sache m. E. gar nicht.

Abgeordneter Küttlin: Herr Uhrig hat vorhin gesagt, daß Kreisdekan Maas ein Begriff sei und ebenso Kreisdekan Hof. Wir in Mittelbaden haben noch keinen Begriff, was ein Kreisdekan ist, trotzdem schon Jahre seit Fassung dieses Gesetzes vergangen sind. Daher meine ich, daß der Antrag dem ständigen Verf.-Ausschuß zu übergeben ist, der sich mit der Neuordnung der Kirche zu befassen hat und möchte dies beantragen.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte nur bitten, die Frage des Amtes des Kreisdekanats noch nicht dem Verfassungsausschuß zu überweisen. Es gibt eine lebendige Entwicklung, und wir sehen, daß sich dieses Amt seinen Weg sucht. Ich bitte, daß wir das nicht zu früh zu einer Neuformierung werden lassen.

Liebe Brüder! Da ist etwas anderes, was mich bedrückt, und wo ich gern helfen möchte, daß nämlich unsere Brüder im OK nicht in dieser oberkirchenrätslichen Höhe oder Ferne gehalten werden von unseren Amtsbrüdern und Gemeinden. Meine Brüder wollen es nicht, sie streben darunter, das, was allerdings durch lange Tradition in unserer Kirche geschaffen worden ist — denn unser Oberkirchenrat kommt aus der Bürokratie, und die Bürokratie haftet in der Vorstellung der Gemeinde — wieder abzulegen. Haben Sie nicht bemerkt, wie unsere Brüder vom Oberkirchenrat versuchen, diesen bürokratischen Charakter abzustreifen und als Brüder ihren Dienst unter ihren Amtsbrüdern und den Gemeinden zu tun? Und ich kann verstehen, daß es für sie manchesmal ein Schmerz ist, daß man das nicht recht sehen und annehmen will. Ich glaube, daß der Fortgang unserer Kirche wesentlich davon bestimmt ist, ob es gelingt, das alte Problem unserer badischen Kirche neu zu beantworten, nämlich diese merkwürdige chinesische Mauer zwischen Kirchenleitung einerseits und den Pfarrern und der Gemeinde andererseits zu durchbrechen. Das ist nicht möglich allein von der Seite der Kirchenleitung her. Ich glaube, mit gutem Gewissen sagen zu können: Meine Brüder ringen darum, und wenn sie es sich sauer werden lassen, nach einer Woche, die wirklich von Arbeit angefüllt ist, am Sonntag hinauszugehen zu den Gemeinden, dann sehen Sie darin den Versuch, es zu dem lebensvollen Kontakt zwischen Gemeinde, Pfarrer und Kirchenleitung kommen zu lassen. Aber das kann nicht allein von uns aus geschehen. Helfen Sie alle mit, daß diese chinesische Mauer zwischen

Oberkirchenrat und Gemeinden und Pfarrern abgetragen wird und es zu einer rechten Zusammenarbeit kommt, denn wir sind alle zusammen Glieder an einem Leib, nur durch die Funktionen unterschieden, aber Glieder an einem Leib.

Abgeordneter Dr. Dr. v. Dieze: Ich möchte nur zu dem geäußerten Gedanken — es ist nur ein Gedanke einstweilen — daß das Amt der Kreisdekan in den Oberkirchenrat einzbezogen werden könnte, mit einer kleinen Erfahrung beitragen. Sie geht in der Richtung dessen, was Bruder Schneider für Südbaden ausgesprochen hat und stammt direkt aus Freiburg. Mir scheint es für uns in Freiburg von besonderem Werte, daß wir dort eine solche Zwischeninstanz haben. Es würde für uns in Freiburg ein schmerzlicher Verlust sein, wenn diese nach Karlsruhe zurückgezogen würde. Ich kann es von unserer Universität aus betrachtet bekräftigen. Gewiß wir sind von Herzen dankbar, daß der Herr Landesbischof mehrfach, wenn er irgendwie konnte, zu feierlichen Veranstaltungen zugegen war und den Gottesdienst an einem Tag der Universitätsfeier gehalten hat. Das ist ihm alle Tage nicht möglich. Es geht aber nicht nur um die Universität, die einmal eine Jahresfeier gerade am Tage des erzbischöflichen Ordinariates hat. Wie lange die Landesregierung noch in Freiburg ist, wissen wir nicht, einstweilen ist sie noch da. Dann würde der Wegfall des Kreisdekanats für Freiburg ein schmerzlicher Verlust sein.

Abgeordneter Günther: Studienrat Rücklin hat bereits das geantwortet, was ich sagen wollte. Ich möchte aber anfragen, warum wir in Mittelbaden so stiefmütterlich behandelt werden. Weil wir näher im Herzen an Karlsruhe liegen? Draußen fragt man oft unter den Amtsbrüdern: Warum kommt niemand zu uns? Selbst unsere Dekane fragen. Ich möchte dies zum Ausdruck bringen.

Landesbischof Dr. Bender: Auf diese Frage aus Mittelbaden kann ich nur die Antwort geben, die ich schon einmal in der Synode gegeben habe. Daß das Kreisdekanat Mittelbaden nicht besetzt worden ist, lag zunächst in der Personenfrage. Wir haben nicht die Persönlichkeit gefunden, die den für dieses Amt notwendigen Voraussetzungen entsprochen hätte, und wir hielten es für besser, die Stelle unbesetzt zu lassen, als sie nicht recht zu besetzen. Erleichtert wird uns diese Vakanz dadurch, daß der Bezirk Mittelbaden ein verhältnismäßig kleiner Bezirk ist und von Karlsruhe leicht erreicht werden kann, so daß der Referent für Mittelbaden im Oberkirchenrat stellvertretend die Funktion mitzübernehmen versucht.

Abgeordneter Bernlehr: Als der Herr Landesbischof zum ersten Male zu dieser Sache sprach, wollte ich sagen — ich habe mich nicht gemeldet —: ich möchte die Synode bitten, von einer überstürzten Entscheidung abzusehen, sowohl was den Titel anbelangt und auch die Sache mit den Kreisdekanen betrifft. Wir wollen uns nichts verbauen für spätere notwendige Entscheidungen.

Präsident Dr. Umhauer: Es liegt ein Antrag des Hauptausschusses vor, der folgendermaßen lautet:

„Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, es bei der Amtsbezeichnung „Kreisdekan“ zu belassen. Bei der großen Zahl von „Prälaten“ auf katholischer Seite, vor allem im südbadischen Gebiet, würde die Einführung der Bezeichnung „Prälat“ anstelle der bisherigen „Kreisdekan“ nicht eine besondere Akzentuierung, sondern eine Bedeutungsminderung der Amtsbezeichnung in der Öffentlichkeit darstellen.“

Der Antrag geht auf Ablehnung des Antrages Bier, Schneider, Lindenbach, Odenthal und Riß.

Es liegt ein zweiter Antrag des Herrn Rücklin vor: Zuweisung an den Hauptausschuß.

Abgeordneter Rücklin: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abgeordneter Schneider: Wir könnten uns dazu verstehen, daß unser Antrag abgeändert wird, etwa in dem Sinne, der Oberkirchenrat wolle prüfen, ob eine Änderung der Amtsbezeichnung „Kreisdekan“ in „Prälat“ jetzt nach den Erfahrungen möglich und zweckentsprechend wäre. Damit wird Zeit gewonnen, und wir könnten dann eine nicht aus dem Handgelenk geschüttelte, sondern in aller Ruhe gefertigte Urteilung des Oberkirchenrates, etwa auf der nächsten Synode hören und werden umgelehrt unserem Anliegen und unserer Überzeugung, daß die Erfahrungen eines Zeitabschnittes schon genügen, um diese Änderung zu erweisen, Rechnung tragen. Das wäre ein Vermittlungsvorschlag, auf den wir uns einigen könnten.

Präsident Dr. Umhauer: Ich bin der Meinung, wir hätten sowieso nach den Rechtsausführungen des Herrn Oberkirchenrates Dr. Friedrich Ihren Antrag abändern müssen, weil die Kreisdekanen durch das Gesetz festgelegt sind. Entweder Sie müßten beantragen, ein Gesetz auf Abänderung des Kreisdekanatgesetzes oder den Oberkirchenrat ersuchen, zu erwägen, ob er nicht zu der nächsten Synode ein solches Gesetz einbringen möchte.

Abgeordneter Schneider: Es wäre die Folge gewesen, daß dann der Oberkirchenrat gezwungen wäre. Dies will ich dadurch vermeiden, daß er von sich aus dazu Stellung nehmen kann. Ich würde den Antrag folgendermaßen formulieren:

„Der Oberkirchenrat wolle prüfen, ob die Amtsbezeichnung „Kreisdekan“ in geeigneter Zeit in „Prälat“ umgeändert wird.“

Abgeordneter Hauf: Ich schlage vor, die Sache dem Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung zu übergeben.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich stelle den Antrag, den Antrag Bier usw. abzulehnen.

Abgeordneter Dr. Dr. v. Dieze: Und ich beantrage, sofort zur Abstimmung zu schreiten.

Präsident Dr. Umhauer: Jetzt haben wir schon drei Anträge; den weitestgehenden Antrag von Herrn Prof. Uhrig. Es gibt noch zwei identische Anträge, nämlich den von Herrn Schneider und den von Pfarrer Hauf auf Überweisung an den Oberkirchenrat zur Bearbeitung und gelegentlichen Vorlage.

Wer ist dafür, daß der Antrag Bier/Schneider auf Änderung jetzt schon endgültig abgelehnt wird? 7 Stimmen. Dieser Antrag des Herrn Uhrig ist abgelehnt.

Nun wird über den vereinigten Antrag Schneider/Hauf abgestimmt:

„Die Landessynode wolle den Oberkirchenrat ersuchen, zu prüfen, ob der Titel eines „Kreisdekan“ nicht durch „Prälat“ ersetzt werden kann, und zu gegebener Zeit eine entsprechende Vorlage machen.“

Der Antrag wird mit allen gegen drei Stimmen angenommen.

Es liegen noch zwei kurze Eingaben, Eingabe Bierling und Eingabe Dr. Bergdold, vor.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Dr. von Dieze: Es handelt sich um den Wunsch des Überrechnungsrats Bierling in Karlsruhe, im roten Haus beschäftigt, um Höhereinstufung. Dieser Wunsch wird mit ausgiebigen Klagen vorgetragen.

Wir sind der Überzeugung, daß das keine Angelegenheit ist, mit der sich die Synode befassen sollte, und schlagen vor, Hohe Synode wolle zur Tagesordnung übergehen.

Präsident Dr. Umhauer: Es meldet sich niemand zu Wort. Der Vorschlag ist also angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Die Eingabe Bergbold: Hier handelt es sich um den Antrag der Kirchengemeinde Mannheim,

„die Landessynode möge beschließen, daß

a) die Kirchenverfassung der Landeskirche,

b) die Wahlordnung der Landeskirche,

eine Bestimmung enthält des Inhaltes:

„Kirchengemeinden mit über 100 000 Seelen sind an die Höchstzahl von 30 Kirchenältesten nicht gebunden.“

Damit der Antrag nicht liegen zu bleiben braucht, schlagen wir vor, ihn dem ständigen Verfassungsausschuß zu überweisen.

Präsident Dr. Umhauer: Wünscht jemand das Wort dazu? Ich stelle die einstimmige Annahme des Ausschuskantrages fest.

Wir haben noch den einen Punkt, die Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats betr. **Gottesdienstordnung**.

Berichterstatter Abgeordneter Frank: Der Ausschuß ist heute zum Schluß gekommen und bereit, über diese Vorlage zu berichten.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Damit keine Mißverständnisse entstehen: Bei der Arbeit des Hauptausschusses handelt es sich um die Stellungnahme zu der Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats, nicht zur Vorlage der Kommission. Über die Kommissionsvorlage hatte der Hauptausschuß keine Zeit zu sprechen. Er hatte der Vorlage des Erweit. Oberkirchenrats zugestimmt unter Vornahme einiger unwesentlicher Änderungen. Da die Gemeinden eine Auferung der Landessynode zur Liturgie erwarten, glaube ich, daß dieses Wort des Hauptausschusses das rechte Wort sei.

Abgeordneter D. Hupfeld: Ich bin der Meinung, es solle sich an diesen Entwurf, wie wir ihn ausgearbeitet haben, keine Debatte mehr anschließen. Die Kommissionsberatung war beinahe eine Plenaristung, die Mitglieder der Synode sind alle genügend informiert. Wir können ohne Diskussion zustimmen und können dann in die andere Aussprache eingetreten.

Präsident Dr. Umhauer: Bevor wir mit den Verhandlungen fortfahren, möchte ich bitten, die Wahl des Synodalen des Erw. Evang. Oberkirchenrats und seines Stellvertreters durchzuführen. Es ist zu bemerken, daß die Amtstätigkeit des Gewählten erst beginnen kann, wenn das Gesetz Rechtskraft hat durch die Verkündigung. Aber wir können dann nicht noch einmal zusammenkommen, um zu wählen. Deswegen schlagen wir vor, daß jetzt die Wahl durchgeführt wird.

Wir haben im Altestenrat eingehend gesprochen darüber, ob ein geistliches oder ein weltliches Mitglied der Synode gewählt werden sollte. Die Mehrheit des Altestenrats war dafür, daß ein geistliches Mitglied gewählt werden soll und zwar sowohl als Mitglied als auch als Stellvertreter. Nachdem diese Grundabstimmung vorgenommen war, wurde über die Kandidatur gesprochen. Da hat der Altestenrat einstimmig vorgeschlagen, als Mitglied des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats Herrn Dekan Dr. Bier zu wählen und als Stellvertreter des Herrn Dr. Bier Herrn Pfarrer Schweikart.

Ich schlage Ihnen vor, daß wir geheim abstimmen und zwar im 1. Wahlgang lediglich über das ordentliche Mitglied

und im 2. Wahlgang über den Stellvertreter. Ich bitte um weitere Vorschläge.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich habe den Vorschlag zu machen, daß für diesen Posten 2 sog. Laien gewählt werden sollen, für das ordentliche Mitglied und als Stellvertreter, und ich möchte vorschlagen für das ordentliche Mitglied Studienrat Rücklin und für den Fall, daß er gewählt wird, würde ich die Wahl zweier Stellvertreter vorschlagen.

Präsident Dr. Umhauer: Also 2. Vorschlag: Studienrat Rücklin als ordentliches Mitglied.

Abgeordneter Rüser: Wenn ich einen Vorschlag machen soll, ich würde Herrn Pfarrer Hammann vorschlagen, der in Karlsruhe wohnt.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieze: Was zunächst die Entscheidung betrifft, ob wir einen Pfarrer oder Nichtpfarrer in den Erweiterten Oberkirchenrat wählen wollen, so bitte ich aus meiner Erfahrung, folgendes beitragen zu dürfen:

Es hat niemals nach meiner Erinnerung im Erweiterten Oberkirchenrat irgendeine Frage gegeben, bei der die Meinungsverschiedenheit, die es dort gab und gibt und immer wieder geben muß, geteilt gewesen wäre nach der Richtung: hic Pfarrer, hic Nichtpfarrer. Und wenn es einmal eine solche Meinungsverschiedenheit nach dieser Einteilung geben sollte, dann würden wir Nichtpfarrer 1. von den Brüdern im Erweiterten Oberkirchenrat sicherlich nicht unbedingt übereinstimmt werden und 2. wenn wir an ferne Zeiten denken, wo es vielleicht weniger einmütig sein sollte, würden die Nichtpfarrer die Möglichkeit haben, die Sache vor das Plenum zu bringen, wo nicht die Pfarrer die Mehrheit haben. Eine Zahlenarithmetik ist für die Zusammensetzung des Erweiterten Oberkirchenrats nicht angebracht. Dagegen scheint es mir wichtig zu sein, daß diejenigen Pfarrer, die im Gemeindeamt stehen, im Erweiterten Oberkirchenrat da sind und zwar mehr, als es z. B. durch Specht und Hammann möglich ist.

Was nun den personellen Vorschlag betrifft, so besagt er bestimmt nicht, soweit ich ihn vertreten habe und mit vertrete, in erster Linie, daß wir diese oder jene Person als einzige geeignet ansehen, sondern er ist sehr stark mit aus regionalem Gesichtspunkt bestimmt. Derjenige Teil des Landes, in dem die beiden vom Altestenrat vorgeschlagenen Pfarrer tätig sind, ist bisher im Erweiterten Oberkirchenrat gar nicht vertreten, während Karlsruhe schon stark vertreten ist. Ferner wollen wir eine verfassungsmäßige Schwierigkeit vermeiden. Es wäre mindestens eine Erschwerung, wenn wir jetzt ein schon vorhandenes stellvertretendes Mitglied wählen würden; denn die jetzigen Mitglieder und Stellvertreter sind ja noch berufen. Und dann ist die Frage: Wie wird für den der Nachfolger bestellt, gewählt oder berufen? Dem gehen wir auf dem Weg, wenn wir neue Mitglieder wählen.

Abgeordneter Rücklin: Ich kann das von Herrn v. Dieze Gesagte vom Erweiterten Oberkirchenrat, dem ich auch angehört habe, nur bestätigen. Ich habe nie erfahren, daß ich als Laie dort überfahren worden wäre.

Abgeordneter Uhrig: Es geht mir nicht um Zahlenarithmetik, sondern es bewegt mich, daß tatsächlich, wenn wir einen Pfarrer noch wählen, 9 Theologen gegen 6 Nichttheologen stehen, und es handelt sich doch darum, daß wir möglichst mannigfaltige Berufe gerade auch aus dem Kirchenvolk heranziehen zur Kirchenleitung.

Abgeordneter Rüser: Wenn ich Herrn Hammann vorgeschlagen habe, so deswegen, damit auch die Diaconissenhäuser

dort vertreten sind. Und ich glaube, daß das Diakonissenhaus Karlsruhe ein wichtiges Wort mit einwerfen kann. Deshalb mein Vorschlag.

Abgeordneter Hammann: Wenn schon Abgeordneter Ruser diese Begründung gibt, bitte ich, daran zu denken, daß unsere Diakonie durch den Herrn Landesbischof in traditioneller Weise genügend vertreten sein dürfte.

Präsident Dr. Umhauer: Ich will es noch einmal zusammenfassen. Es sind vorgeschlagen an ordentlichen Mitgliedern: vom Altestenrat Dekan Bier, dann Herr Studienrat Rücklin und dann Herr Pfarrer Hammann. Das sind alle Vorschläge. Es folgt die Wahlhandlung.

Es sind 41 Stimmzettel abgegeben worden. (Diese Zahl wurde später auf 42 berichtigt, weil ein weißer Zettel dabei war.)

Das Ergebnis der Wahl ist folgendes:

Dekan Dr. Bier	21 Stimmen
Pfr. Hammann	9 "
Stud.-Rat Rücklin	8 "
Pfr. Haß	1 "
Pfr. Schweikhart	1 "
weißer Zettel	1 "
ungültig	1 "

Ich frage Herrn Dekan Dr. Bier, ob er die Wahl annimmt?

Abgeordneter Dr. Bier: Ich nehme an, wenn es sein muß.

Präsident Dr. Umhauer: Nun bitte ich, den Stellvertreter zu wählen. Der Altestenrat hat vorgeschlagen, Herrn Pfarrer Schweikhart als Stellvertreter zu wählen.

Abgeordneter Dr. Uhrig: Ich schlage den Hauptlehrer Müller von Heidelberg vor.

Präsident Dr. Umhauer: Ich wiederhole meinen Vorschlag Pfarrer Dr. Barner aus Heidelberg.

Abgeordneter Frank: Ich schlage Pfarrer Kühlewein-Freiburg vor.

Präsident Dr. Umhauer: Ich wiederhole noch einmal die Vorschläge: Schweikhart, Müller, Barner und Kühlewein.

Es folgt die Wahl des Stellvertreters für den Erweiterten Oberkirchenrat. Das Resultat ist folgendes:

Pfarrer Schweikhart	21 Stimmen
Hauptlehrer Müller	6 "
Pfarrer Dr. Barner	7 "
Pfarrer Kühlewein	4 "
Studienrat Rücklin	1 "
weiße Zettel	2 "

Präsident Dr. Umhauer: Mit derselben Mehrheit wie Herr Dekan Dr. Bier, nämlich mit 21 gegen 20 Stimmen, ist Herr Pfarrer Schweikhart gewählt — Ich frage Herrn Pfarrer Schweikhart, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Schweikhart bejaht.

Wir gelangen zur Beratung des Antrags von Bürgermeister Schneider über **Teilung der Synode**. Ich bitte ihn, den Antrag zu stellen.

Abgeordneter Schneider: Der Antrag ist kurz:

„Die Synode wolle beschließen, daß künftig pro Jahr 2 Sessionen der Synode einberufen werden, eine im Frühjahr und eine im Herbst.“

Als Begründung möchte ich 3 Punkte aufführen:

1. Es ist von uns allen erlebt in diesen Tagen, daß eine derartige Arbeitshäufung vorliegt, die genügt hätte, 2 Sitzungen zu füllen, damit die Arbeit noch gründlicher getan

werden kann, damit wir Zeit dazu haben und damit es keine derartige Hektik gibt und Überbeanspruchung. Denn das war es zum Teil — wie wir es erlebt haben und gerne für diesen Fall auf uns genommen haben. Ich stelle mir vor, daß es genügen sollte, wenn die Synode täglich 8—9 Stunden an ihren Vorlagen arbeitet.

2. Ich halte es für ein Bedürfnis aller Synodenalten, daß unsere Zusammenkünfte dazu dienen sollen, auch zum persönlichen brüderlichen Austausch zu kommen; daß wir, die wir einander doch im Laufe der Jahre näher kennenlernen, als evangelische Christen auch unter uns Dinge besprechen können, die uns einfach aus der Praxis unseres Lebens wie auch aus der Praxis unserer Arbeit in den verschiedensten kirchlichen Ämtern auf dem Herzen liegen. Dazwischen also Bruderschaft auch in diesem Sinne pflegen können. Dazu braucht man Zeit und eine gewisse Ruhe und Muße.

3. Ich glaube, man sollte die Gelegenheit, daß aus dem ganzen Bereich der Landeskirche Männer zusammenkommen, die im Leben der Kirche stehen und wirken, nutzen, um ihnen auch aus dem Bereich der größeren Kirche, der Gesamtkirche, einen Überblick oder durch irgendein behandeltes Thema auch eine Schau in die Weite zu geben. Es erinnern sich wohl einige der Synodenalten, wie beglückend es war, daß wir etwa den Landesbischof Wurm einmal in unserer Mitte hatten. Und ich könnte mir denken, daß es der Kirchenleitung selbst ein Anliegen ist, daß hier von der EKD oder sonst von einer ausgeprägten evangelischen führenden Persönlichkeit uns an einem Abend irgend ein allgemein interessierendes brennendes Thema geboten wird. Wir dürfen auch von dieser Synode etwas mitnehmen und müssen nicht nur immer ausgeben.

Nach diesen 3 Gesichtspunkten glaube ich, ist mein Antrag wirklich wesentlich begründet.

Abgeordneter Dr. Hupfeld: Ich möchte bitten, dabei aber folgendes hinzuzusehen. Es sollte uns die Möglichkeit gegeben werden, eine dieser Tagungen als eine Freizeit zu organisieren, bei der wichtige kirchliche Fragen besprochen werden. Ich habe hier in der Hand ein solches Heft einer Freizeit einer anderen evang. Landeskirche, in 4 Tagen abgehalten worden ist und auf der alle möglichen Fragen, entscheidende Fragen der Verkündigung, Konfirmationsfragen usw. behandelt worden sind. Das wäre für uns sehr wichtig, auf diese Weise, ganz unabhängig von Fragestellungen, die unmittelbar erledigt werden müssen, über zentrale Probleme des kirchlichen Lebens in eine vertiefende Arbeit hineingeführt zu werden, wobei zugleich eine regelrechte Bibelarbeit der Tagung ganz besondere Tiefe geben könnte.

Landesbischof Dr. Bender: Das war eine Anregung, die ich auch schon gegeben habe, eine lose, nicht durch vorgeschriebene und vorgelegte Arbeit so zeitlich gebundene Tagung miteinander zu haben. Ich bitte zu erwägen, wenn nicht eine Fülle von Arbeit uns zu deren Erledigung zwingt, 2 vollständige synodale Tagungen zu halten, daß wir eine Arbeitstagung haben und eine Tagung, die, um es den Mitgliedern zu erleichtern, vielleicht nicht volle 6 Tage dauert. Etwa eine erweiterte Tagung über das Wochenende. Anreise Donnerstag, dann haben wir den Freitag, Samstag und Sonntag und könnten dann Montags wieder nach Hause fahren. So ungefähr habe ich es mir vorgestellt. Das läßt sich eigentlich für die Mitglieder der Synode leichter ermöglichen, glaube ich. Nun bitte ich nur, daß wir uns zeitlich nicht unbedingt festlegen. Wir wollen einfach einmal fragen, welchen Zeitpunkt im Frühjahr unsere Mitglieder der Synode für geeignet halten.

Abgeordneter Dr. Uhlig: Ich möchte herzlich bitten, auf die Lage, in der wir Leute von der Schule sind, Rücksicht zu nehmen. Es ist für mich außerordentlich schwer, in der ersten Hälfte des Jahres abzukommen. Ich habe regelmäßig Unterricht in der Oberprima und zwar mit einer erledelichen Anzahl von Wochenstunden und mehreren Stunden am Tag. Die jungen Leute machen ja im nächsten halben Jahr ihre Reifeprüfung. Ich könnte sie nur in ganz dringenden Fällen im Stiche lassen. Ich würde das nur mit einem immerhin bedrückten Gefühl und Gewissen tun. Ich müßte mir vorbehalten, mich von einer solchen Tagung beurlauben zu lassen. Es ist von mir — ich will es einmal so sagen, um es nicht schärfer zu sagen — lächerlich und merkwürdig empfunden worden, daß wir Lehrer „immer Zeit haben, das ganze Jahr besteht ja nur aus Ferien und katholischen Feiertagen und an dem einen Tag, wo dann noch Schule ist, passiert etwas, oder es ist ein Ausflug“. So ist das wirklich nun nicht. In Südbaden werden die Ansforderungen an unsere Abiturienten von Jahr zu Jahr höher geschraubt. Wenn einer die Verantwortung hat für ein gutes Abschneiden seiner Schüler, dann empfindet er diesen Verzicht sehr stark. Und wenn in der Tat keine Unterrichtsstunden ausfallen würden — die Kollegen würden sich sehr freuen, eine Stunde zu gewinnen — ich würde sie verlieren. Der Unterricht in der Oberprima ist tatsächlich immer eine Hölle. Man kommt nicht zur Ruhe und muß genauestens ausdividieren, wie man den vorgeschriebenen Lehrstoff erledigt. Bitte, nehmen sie also darauf Rücksicht. Insbesondere auch in der Hinsicht, daß hier keine Mußbestimmung ist, wäre die Sache für den Oberkirchenrat und für uns zweifellos leichter. Ich glaubte, es wäre für die anderen, die sich in der gleichen oder in einer ähnlichen Lage befinden, auch erträglicher. Ich selbst würde also, wie gesagt, darin eine sehr ernste Belastung erblicken. Ob ich nun mit dieser Belastung hierher gehe oder dieser beruflichen Belastung folgend zuhause bleibe, beides würde mich nicht ruhig lassen. Sie verstehen, daß ich gerne hier wäre, aber, ich bitte Sie, zu verstehen, daß ich ebenso stark den Zug verspüre, dort zu bleiben, wo ich meinen Schülern zu dienen habe. Diese Synode dieser Tage lag zeitlich sehr günstig dadurch, daß 3 von den 6 Tagen, die ausgefallen sind, Feiertage waren. Dadurch war die Sache sehr erleichtert. Auf Pfingstferien ist in Südbaden nicht zu rechnen. Pfingstdienstag oder der Samstag vor Pfingsten wird frei, so daß also an Pfingsten keine Zeit wäre. Am Wochenende würde es mir auch immer 4 Tage kosten und infolgedessen müßte ich dann Urlaub in Freiburg erbitten. Ich fühle mich in dieser Lage sehr bedrückt.

Präsident Dr. Umhauer: Der Antrag Schneider geht dahin, daß die Synode 2mal im Jahre zusammenkommen soll. — Mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Nun wird Herr Professor Hupsfeld über die Arbeiten des Lebensordnungsausschusses uns noch einen Bericht geben.

Berichterstatter Abgeordneter D. Hupsfeld: Es wurde mir gesagt, der Lebensordnungsausschuß sei wohl eingeschlafen. Nein! Er ist nicht eingeschlafen. Ich selber habe ja einen Entwurf für eine Ordnung für die Pfarrer und für die Gemeinde gemacht. Der Ausschuß ist zusammengetreten und hat sich in drei Sitzungen bisher über einzelne Teile dieser Ordnung schon unterhalten. Weiter sind wir noch nicht gekommen. Das übrige wird mit der Zeit auch fertig werden. Ich hoffe, daß wir soweit kommen, den größeren Ausschuß dann

bei der nächsten Synode zur weiteren Mitarbeit heranziehen zu können.

Präsident Dr. Umhauer: Wird darüber eine Aussprache gewünscht? Das ist nicht der Fall.

Nun kommen wir zu der Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats über die Gottesdienstordnung, Ziffer 6 der Tagesordnung.

Berichterstatter, Abgeordneter Frank verliest nach kurzen einleitenden Ausführungen folgenden Antrag, der vom Hauptausschuß nach eingehender gründlicher Beratung ausgearbeitet wurde:

„Die Landessynode enthält sich vorläufig einer eigenen Stellungnahme zu dem Entwurf, den die liturgische Kommission über die Ordnung des Gottesdienstes erarbeitet hat. Sie wünscht, daß zuvor in den Gemeinden die mit der Gottesdienstordnung zusammenhängenden Fragen gründlich durchdacht und zur Entscheidungsreife geführt werden. Sie beauftragt den Oberkirchenrat, die Durchführung dieser Arbeit in Altesten-, Männer-, Frauen- und Jugendkreisen, in Gemeindeversammlungen, Kirchenchören, Pfarrkonferenzen und Pfarrkonzerten unter Berücksichtigung der Außerungen der Bezirkssynoden zu veranlassen. Die Synode wünscht, daß in der kirchlichen Presse die freie Aussprache über diese Frage gefördert wird. Denn es ist nicht der Wille der Landessynode, daß die ernste Besinnung um die rechte Anbetung und das rechte Lob im Gottesdienst in unserer Landeskirche zum Stillstand kommt. Aber bis zum endgültigen Besluß der Landessynode sollen die Gemeinden in den Hauptgottesdiensten über ihren augenblicklichen Stand hinaus keine Erweiterungen der Gottesdienstordnung vornehmen. Wo der Wunsch nach liturgischer Bereicherung erwacht, kann ihm wie bisher bei besonderen festlichen Anlässen und in liturgischen Gottesdiensten entsprechend den Ordnungen für erweiterte Gottesdienste im Kirchenbuch I S. 448 Form. 1 ergänzt durch großes Gloria und Salutation aus Formular 5 Rechnung getragen werden. Die liturgische Kommission wird beauftragt, einheitliche Weisungen für die musikalische Gestaltung der einzelnen gesungenen Stücke der Liturgie zu geben.“

(— „einheitliche Weisungen... zu geben“ wird später geändert in „Vorschläge... zu machen“, s. unten —)

Abgeordneter Mülhaupt: Ich kann mich der Notwendigkeit nicht verschließen, daß man, wenn man anheimgibt, die Formulare der Erweiterten Gottesdienstordnung nach I 448 zu benutzen, irgendwelche Anweisungen über die zu verwendenden Töne und Melodien dabei geben muß. Nur habe ich ein wenig die Sorge — vielleicht geht das zu weit —, daß, da diese Töne nicht im Kirchenbuch angegeben sind, die Melodien, die evtl. für die Zusätze zu verwenden wären, dann bei den für Gesangsstücke empfindlichen Gemeinden unseres Landes doch etwas misstrauisch aufgefaßt werden könnten. Ich gestehe, daß ich selbst nicht weiß, wie man der Gefahr aus dem Wege gehen kann. Ich frage mich, ob es ratsam ist, einfach diesen Passus über die Melodien wegzulassen, um da keinen Anstoß zu erregen und es lieber der Schildung zu überlassen, wie das dann geht.

Oberkirchenrat Dürr: Ich glaube, es wäre Sache der Landeskirche, in Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Institut die Noten für diese Erweiterte Gottesdienstordnung herauszugeben. Dies kann auf einem verhältnismäßig kleinen Blatt für die Gemeinden erfolgen. Wer diese Stelle einübt, der soll es gleichmäßig machen, damit nicht die verschiedensten

Formen durchgeführt werden. Es ist so, daß eine Gemeinde, die hier Hemmungen hat, diese Form gar nicht praktiziert. Aber wenn sie praktiziert wird, muß sie nach einheitlichen Melodien praktiziert werden.

Abgeordneter D. Hupfeld: Vielleicht könnte man sagen statt „Weisungen zu geben“, „Vorschläge zu machen“. Ich habe offengestanden Angst davor, daß Herr Tramnitz uns seine liturgischen Theorien aufstrotzert. Ich wäre dafür, unter allen Umständen einen Mann damit zu beauftragen, der im kirchlichen Leben Badens wuzelt. Professor Poppen wäre der Mann, der zu dieser Arbeit etwas zu sagen hat.

Landesbischof D. Bender: Es handelt sich nicht um Einführung, sondern nur um Vorschläge.

Abgeordneter D. Hupfeld: Damit ist die Sache entgiftet. Ich würde sagen „Vorschläge machen“. Damit bin ich einverstanden.

Präsident Dr. Umhauer: Diese Änderung entspricht einem Vorschlag des Herrn Prof. Hupfeld. Ich bringe den Antrag der Kommission, der Ihnen bekannt gegeben worden ist, mit der Abänderung des Prof. Hupfeld zur Abstimmung. — **Einstimmig angenommen.**

Nun muß ich Ihnen noch mitteilen, wie sich die **Liturgische Kommission** zusammensetzt: Dr. Barner, Pfarrer Dreher, Kirchenarchivar Erbacher, Pfarrer Haufz, Jugendpfarrer Herrmann, Lic. Mülhaupt, Dozent Tramnitz, Kreisschulrat Weber und Dr. Heidland.

Oberkirchenrat Dürr: Ich würde doch auf Grund dessen, was vorhin gesagt worden ist, vorschlagen, daß wir statt Herrn Dozent Tramnitz Professor Poppen in die Liturgische Kommission wählen.

Oberkirchenrat Dr. Heidland: Ich würde vorschlagen: nicht „statt“, sondern „zufällig“. Herr Tramnitz hat große Fähigkeiten, gehört zu den Autoritäten in Deutschland, und wir werden um ihn beneidet. Ihn auszuschließen, bedeutete einen erheblichen Verlust.

Landesbischof D. Bender: Ich möchte sehr darum bitten, daß auf Herrn Tramnitz nicht verzichtet wird. Das würde vielleicht auch falsch verstanden werden. Ich glaube, daß gerade diese beiden zusammen einander ergänzen können und beide eine Hilfe für die Arbeit der Liturgischen Kommission sein sollen.

Präsident Dr. Umhauer: Es ist vorgeschlagen, Herrn Professor Poppen noch in den Ausschuß mit hineinzunehmen. Ist jemand gegen diesen Vorschlag? Das ist nicht der Fall. Wünscht jemand, daß Herr Tramnitz gestrichen wird? Also vermehrt sich die Kommission um ein Mitglied, um Herrn Prof. Poppen.

Abgeordneter Lic. Mülhaupt gab die Absicht bekannt, daß er im nächsten Jahr ausscheiden werde und führe weiter aus: Ich würde mich freuen — wenn ich dies zum Ausdruck bringen darf —, wenn Herr Professor Hupfeld ebenfalls in die Liturgische Kommission gewählt werden würde. Wir haben doch den Eindruck gewonnen, wie wichtig das zum Ausdruck gebrachte Anliegen Professor Hupfelds ist, daß jemand, der mehr mit unseren badischen Gewohnheiten und Traditionen vertraut ist und der mehr mit den Dingen in der Gemeinde eingelebt ist, in den Ausschuß kommt, Herr Professor Hupfeld wird mir das nicht übelnehmen. Es ist im ganzen Lande das von Herrn Professor geschilderte Empfinden vorhanden. Es ist gut, in diesen Dingen einen Badener, einen Vertreter badischer landeskirchlicher Gewohnheiten bei sich zu haben, in dem Gefühl, er hat das rechte Verständnis. Ich würde darum gebeten haben.

Präsident Dr. Umhauer: Wird gegen diesen Vorschlag etwas eingewendet? Sind Sie (zu Prof. Hupfeld) bereit, in die Liturgische Kommission einzutreten?

Abgeordneter D. Hupfeld: Ich tue es um der Sache willen.

Präsident Dr. Umhauer: Nun haben wir außer Herrn Professor Poppen noch Herrn Professor Hupfeld in der nun beträchtlich großen Liturgischen Kommission.

Abgeordneter D. Dr. v. Diez: Tritt Herr Hupfeld jetzt sofort in die Kommission ein?

Präsident Dr. Umhauer: Schon jetzt!

Abgeordneter Dr. Kuhn: Ich würde vorschlagen, daß auch aus der Industriestadt Mannheim ein Pfarrer mit hinzugezogen wird. Ich schlage Pfarrer Dr. Weber vor.

Präsident Dr. Umhauer: Werden Bedenken gegen diesen Vorschlag geäußert? — Das ist nicht der Fall. Wir werden auch Pfarrer Weber aus Mannheim noch mit dazu nehmen.

Die Abgeordneten **Bernlehr, Kuhn** und **Rüdlin** wünschen von allen wichtigen Anträgen und Beschlüssen eine Abschrift.

Präsident Dr. Umhauer stellt an Oberkirchenrat Dr. Friedrich die Frage, ob das zu machen sei.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich: Nach Möglichkeit soll diesen Wünschen Rechnung getragen werden.

Es sollen die Entschließungen des Finanzausschusses bzgl. der Bruderkilfe, des Wortes an die Gemeinden und der Stellungnahme zum Antrag der Gewerkschaften allen Synoden heftographiert zugesandt werden.

Präsident Dr. Umhauer schließt um 22 Uhr die offizielle Sitzung.

Abgeordneter **Günther** spricht nach Verlesung des 121. Psalms das Schlußgebet.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

**Über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950
(1. 4. 1949 – 31. 3. 1951).**

Die Landessynode hat am
folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

- a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 (1. 4. 1949 – 31. 3. 1951) werden aufgrund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 10 780 000.– DM festgesetzt.
b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 (1. 4. 1949 – 31. 3. 1951) werden aufgrund des angeschlossenen Voranschlags auf jährlich 9 113 300.– DM festgesetzt.
c) Der sich darnach ergebende Fehlbetrag von jährlich 1 666 700.– DM soll aus Betriebsmitteln und, soweit diese nicht ausreichen, durch Aufnahme eines Darlehens gedeckt werden.

Artikel 2.

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1950 und 1951 gelten die Ursteuern, die durch die vom Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe und durch die vom Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg gem. Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes zu erlassenden Verordnungen über die Erhebung der 1950er und 1951er Kirchensteuer bestimmt werden.

Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die 1950er und 1951er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen 8 v. H. der Lohnsteuer bzw. der Einkommensteuer.

Artikel 3.

Werden während des Voranschlagszeitraums die Gesetze über die nach Artikel 12 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes und nach Artikel 12 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes der Besteuerung zugrunde zu legenden Ursteuern derart geändert, daß der zu erwartende Steuerertrag nicht erreicht wird, so ist der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, den in Artikel 2 bestimmten Steuerfuß durch einen neuen Steuerfestsetzungsbeschluß abzuändern.

Artikel 4.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, den in Artikel 2 festgesetzten Steuerfuß herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens, eine Ermäßigung des Steuerfußes zuläßt.

Artikel 5.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit Genehmigung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats

das folgende Kirchenanleihen für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Evang. Landeskirchenkasse benötigt werden, und zwar bis zum Höchstbetrage von 2 Millionen Deutsche Mark.

Artikel 6.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, die nach Artikel 5 nötigen Mittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder in anderer geeigneter Weise für Rechnung der Evang. Landeskirchenkasse durch diese beschaffen zu lassen. Die Bestimmung des Zinssatzes und der Bedingungen für Schuldverschreibungen und sonstige Darlehen bleibt dem Evang. Oberkirchenrat überlassen.

Artikel 7.

Der Evang. Oberkirchenrat ist ermächtigt, namens der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens oder einer seiner unmittelbaren Verwaltung unterstehenden Stiftung oder Anstalt für evang. Kirchengemeinden und für im Sinne der Landeskirche arbeitende evangelische Körperschaften, Anstalten und Vereine zum Zwecke der Aufnahme von Darlehen für die Erstellung oder den Umbau kirchlicher Gebäude oder für eine Umschuldung Bürgschaften nach §§ 765 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Die Gesamtsumme der nach Abs. 1 übernommenen und noch gültigen Bürgschaftsverpflichtungen darf den Betrag von 1,5 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen.

Artikel 8.

Sollte bis zum 31. März 1951 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1951 (1. April 1950 bis 31. März 1952) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltzeitraum 1951/52 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Artikel 10.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1949.

Der Evang. Landeshof:

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Voranschläge für die Rechnungsjahre 1949 und 1950

(1. 4. 1949—31. 3. 1951).

I. Teil: Voranschlag der Landeskirche.

OZ.	Ausgaben	Rechnungsergebnisse				Voranschlags- satz für 1949 u. 1950 jährlich		
		1945/46 RM.	1946/47 RM.	1947/48 RM.	20.6.48-31.3. 49 (1/4 Jahre) DM.			
A. Lasten								
vorläufig								
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen	69.350	883.790	1.977.610 (46er u. 47er Anteile)	615.170	908.000		
2	Abgänge	183.418	180.179	111.061	61.748	110.000		
3	Zinsen von Schuldigkeiten	—	—	—	1.793	70.000		
4	Öffentliche Abgaben	2.961	2.474	2.477	3.020	4.000		
5	Aufwendungen für Gebäude	922	292	453	907	80.200		
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche	366	7.844	4.306	5.672	10.000		
7	Prozeßkosten	1.031	—	1	—	5.000		
8	Sonstige Lasten	—	—	—	464	2.000		
Summe A Lasten		258.048	1.074.579	2.095.908	688.774	1.189.200		
B. Zweckausgaben								
I	Verwaltungsaufwand							
	a) des Oberkirchenrats							
	b) im übrigen	791.265	1.225.231	1.266.685	862.643	288.750 831.570		
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung	82.991	58.294	73.682	64.299	86.300		
III	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen	25	1.500	413	4.580	75.000		
IV	Aufwand für die Kirchenbezirke	22.792	41.944	59.642	43.523	56.200		
V	Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen	3.442.874	3.579.458	4.287.824	3.264.731	4.380.200		
Uebertrag:		4.339.947	4.906.427	5.688.246	4.239.776	5.718.020		

OZ.	Ausgaben	Rechnungsergebnisse				Voranschlags- satz für 1949 u. 1950 jährlich
		1945/46 RM.	1946/47 RM.	1947/48 RM.	20.6.48-31.3. 49 (1/4 Jahre) DM.	
VI	Aufwand für die Studentenseelsorge	610	610	10.785	12.325	vorläufig 15.700
VII	Aufwand für den Religionsunterricht	149.516	217.829	356.279	306.284	422.500
VIII	Für den Dienst an der evang. Gemeindejugend	40.091	51.775	108.097	77.601	131.500
IX	Für das Männerwerk der Landeskirche	—	7.940	11.106	11.823	31.500
X	Für die Frauenarbeit der Landeskirche	—	14.462	27.407	27.043	46.500
XI	Für den Wohlfahrtsdienst	28.456	8.578	18.675	35.393	51.000
XII	Für die Pflege der kirchl. Musik	32.440	55.154	54.445	38.937	59.100
XIII	Für die Ev.-soz. Frauenschule	22.125	35.610	26.287	24.371	37.500
XIV	Ruhegehälter	739.872	847.476	1.059.410	820.227	1.027.000
XV	Unterstützungen	30.963	27.139	180.901	40.703	64.800
XVI	Hinterbliebenenversorgung	1.429.694	1.486.295	1.315.858	608.117	847.000
XVII	Allgemeiner Aufwand	16.575	583.258	776.612	317.096	1.138.680
	Uebertrag von Seite 2	4.339.947	4.906.427	5.688.246	4.259.776	5.718.020
	Summe B Zweckausgaben	6.830.289	8.242.553	9.634.108	6.559.696	9.590.800
	Summe A Lasten	258.048	1.074.579	2.095.908	688.774	1.189.200
	Gesamtsumme der Ausgaben	7.088.337	9.317.132	11.730.016	7.248.470	10.780.000

OZ.	Einnahmen	Rechnungsergebnisse				Voranschlags- satz für 1949 u. 1950 jährlich DM.
		1945/46 RM.	1946/47 RM.	1947/48 RM.	20.6.48-31.3. 49 (1/4 Jahre) DM.	
					vorläufig	
1	Ertrag der Landeskirchensteuer	3.380.660	9.087.502	10.037.416	4.678.670	6.600.000
2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse	738.535	641.936	710.634	642.003	750.000
3	Beiträge des Staates	240.000	240.000	740.000	953.092	1.140.000
4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgemeinen kirchl. Aufwand	35.990	35.990	35.990	27.875	36.000
5	Sonstige Beiträge	106.458	106.423	106.432	81.874	106.500
6	Einnahmen aus der Hinterbliebe- nenversorgung der Geistlichen	212	53	—	—	—
7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunterricht	100	15.646	95.802	129.687	160.000
8	Ueberschüsse kirchl. Fonds	158.195	151.595	153.208	117.025	—
9	Aus Gebäuden und Grundstücken	3.155	8.080	8.380	6.760	8.000
10	Mietzinsen für vermietete Dienst- und Mietwohnungen	1.137	1.256	3.691	4.124	6.500
11	Zinsen	17.133	4.359	1.418	1.701	1.000
12	Rückersatz von Betreibungskosten	84	6.380	7.970	25	—
13	Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuer- beträge	7.316	50.379	73.670	—	—
14	Aus dem Betrieb des Kirchenmusi- kalischen Instituts	—	36.015	26.756	430	5.000
15	Aus dem Betrieb der Ev.-soz. Frauenschule	12.549	21.884	11.000	—	4.000
	Uebertrag:	4.701.524	10.407.498	12.012.367	6.643.266	8.817.000

b) Zahl der Angestellten im Forstschutz- u. Forstbetriebsdienst,
deren Anstellungsbehörde das Kirchenärar ist: 16

hiervon sind eingereiht:	in Gruppe TO. A	Anzahl der Angestellten
vollbeschäftigt	VII	9
vollbeschäftigt	VIII	1
vollbeschäftigt, vergütet m. monatl. 120 DM		1 (Anwärter)
zu 2/8 beschäftigt	VII	1
zu 5/8 beschäftigt	VIII	2
zu 3/8 beschäftigt	IX	2
	zusammen wieder	16.

Die Bezüge der Angestellten unter Ziffer 2a und unter Ziffer 2b zahlen die landeskirchlichen Stiftungen unmittelbar.

II. bei den Kreisdekanaten

Zahl der Angestellten: 2

hiervon sind: in Gruppe TO. A

VII	1
VIII	1
zusammen wieder	2.

III. im Gemeindepfarrdienst

Zahl der Angestellten (Prediger, Missionare, Diakone): 9

hiervon beziehen Vergütung

in Höhe der Beamtenbesoldung der Bes. Gruppe

A 4 b 2	6,	hiervon sind 4 zur Uebernahme als Geistliche vorgesehen
A 4 e RBes.O.	1	

in Höhe der Ostpfarrerunterstützungssätze

zusammen wieder	9.
-----------------	----

Zu OZ.	Erläuterungen	A. Lasten
1	Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen ist zu einer einheitlichen Kirchensteuer vom Einkommen zusammengefaßt und wird bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen im Einkommensteuerbescheid zusammen mit der Einkommensteuer angefordert und bei den Lohnsteuerpflichtigen im Wege des Lohnabzugs erhoben. Die Finanzämter liefern das gesamte Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen unter Abzug von 4 % Verwaltungskosten an die Evang. Landeskirchenkasse ab, welche die auf die Evang. Kirchengemeinden entfallenden Anteile an diese überweist.	
2	Von dem vorgesehenen Betrag entfallen 20 000 DM auf Barerstattungen an entrichteten Kirchensteuerbeträgen, die sich bei der Abwicklung laufender Nachlaßgesuche ergeben und auf Rück erstattungen zu Ungebühr einbehaltener Kirchenlohnsteuer. Der Rest betrifft Beiträge der Kirchengemeinden für die Errichtung von Vikariaten usw., die seit 1939 nicht mehr erhoben werden, sowie unbeibringliche Beträge wie Mieten, Zinsen und dergleichen. S. Erläuterungen S. 13. OZ. 5.	
3	3½ % Zins für den noch nicht zurückbezahlten, vom Landesbezirksdirektor der Finanzen in Karlsruhe erhaltenen Ueberbrückungskredit in Höhe von 150 000 DM sowie Zinsverpflichtungen, die im Laufe des Rechnungszeitraumes durch erneute Aufnahme von Krediten entstehen können.	
4	Grundsteuer vom Grundbesitz der Landeskirche in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim. Außerdem werden hier die übrigen Steuern und Abgaben (Umsatzsteuer, Gebühren usw.) verrechnet.	
5	Der Betrag ist für den Erwerb und den Wiederaufbau des Gebäudes in der Gartenstraße 27 sowie für Feuerversicherungsbeiträge und laufende Unterhaltungskosten der Gebäude vorgesehen.	
6	Der Betrag betrifft die Inanspruchnahme der Landeskirche aus Garantieverpflichtungen (z. B. Stadtmissionsverein Pforzheim, Bürgschaften usw.). Außerdem werden hier die Versicherungs prämie für die mit dem Badischen Gemeindeversicherungsverband für sämtliche Kirchengemeinden, Ortsfonds, Kindergärten, Krankenpflegestationen und Nähsschulen abgeschlossene Kollektivhaftpflichtversicherung u. a. verrechnet.	
7	Deckung der durch die Führung von Rechtsstreiten im Interesse der Landeskirche entstehenden Kosten.	
8	Verrechnung von Ausgaben, die unter den Abschnitten 1-7 nicht untergebracht werden können.	

I a	Unter diesem Abschnitt erscheinen:	DM
	1. die Dienstbezüge der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats	234 750
	2. Dienstreise- und Umzugskosten	28 000
	3. Aufwand für die Neuanschaffung eines Kraftwagens und für den Betrieb der vorhandenen Kraftwagen	26 000
	Sa. I a Verwaltungsaufwand des Oberkirchenrats	288 750
I b	Hier werden verrechnet:	DM
	1. Kosten der Landessynode und Kosten der Tagungen des Erweiterten Oberkirchenrats	10 500
	2. Aufwand für das kirchl. Verwaltungsgericht und für das kirchl. Dienstgericht	1 000
	3. Umlage der EKD	41 200
	4. die 4%ige Hebegebühr der Finanzämter für den Einzug der Kirchensteuer der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und der Lohnsteuerpflichtigen, sowie Kosten für die bei den Finanzämtern mit Veranlagungsarbeiten für die Kirchensteuer vom Grundvermögen u. Gewerbebetrieb beschäftigten kirchl. Hilfskräfte	280 000
	5. Aufwand für das Kirchenbauamt	62 800
	6. Aufwand für das Rechnungsprüfungsamt	87 500
	7. Aufwand für die Evang. Landeskirchenkasse	61 200
	8. Aufwand für die Kirchensteuerstelle der Evang. Landeskirchenkasse	40 000
	9. Aufwand für 3 Beamte des Rechnungsamts, die ausschließlich mit der Verwaltung der unmittelbaren landeskirchl. Fonds beschäftigt sind	16 750
	10. der hälftige Aufwand für die Expeditur	30 000*
	11. der hälftige Aufwand für die Registratur	19 000*
	12. Sachliche Amtsunkosten	
	a) Mietzins für Dienst- und Wohnräume im Haus Blumenstraße 1	62 000
	b) laufende Unterhaltung der Diensträume	3 000
	c) für Beleuchtung und Heizung	40 000
	d) für Reinigung der Diensträume	10 000
	Uebertrag:	764 950

* Der Aufwand für die Expeditur und die Registratur erscheint je zur Hälfte unter I a 1 und unter I b 10 u. 11.

IX. Die Stelle des Landesjugendsing- und Landesposaunenwärts ist besetzt mit einem Angestellten in Gruppe V b TO. A.

X. Evang. kirchenmusikalisches Institut Heidelberg

Zahl der Angestellten: 5

hiervon sind in Gruppe TO. A

III	2
IX	2 (einer nur mit Beschäftigungsgrad von 70 %)
Vergütet mit monatl. 375 DM abzügl. Gehaltskürzung	1
zusammen wieder 5	

Ferner werden 10 Lehrkräfte nebenamtlich gegen Stundenvergütung beschäftigt.

XI. Evang.-soz. Frauenschule Freiburg

Zahl der Angestellten: 3

hiervon sind in Gruppe TO. A

IV	1
VII	2
zusammen wieder 3	

XII. Evang. Akademie Herrenalb

Zahl der Angestellten: 1 weibliche, die in Gruppe VII TO. A eingereiht ist.

Zu OZ.	Erläuterungen	B. Zweckausgaben
VI	Bezüge der beiden hauptamtlichen Studentenseelsorger in Heidelberg und Freiburg und der für die Studentenseelsorge entstehende sonstige Aufwand. Die Studentenseelsorge in Mannheim und Karlsruhe wird nebenamtlich ausgeübt. - Stellenplan s. Anlage 3 -	
VII	Hier werden verrechnet:	DM
	1. Bezüge der theologisch vorgebildeten Religionslehrer	180 000
	2. Bezüge der als Religionslehrer in den Kirchendienst übernommenen Volks- und Fortbildungsschullehrer	183 000
	3. Dienstreise- und Umzugskosten sowie sachlicher Aufwand für den Religionsunterricht u. a.	19 500
	4. Kosten für den nebenamtlich erteilten Religionsunterricht durch Geistliche und andere Lehrkräfte - Stellenplan s. Anlage 1 u. 2 -	40 000
		zusammen: 422 500
VIII		DM
	1. Dienstbezüge des Landesjugendpfarrers und der Jugendsekretäre	23 500
	2. Bezüge der Bezirksjugendwarte	60 000
	3. Vergütungen der sonstigen Angestellten des Landesjugendpfarramts	15 000
	4. Dienstreise- und Umzugskosten	10 000
	5. Zuschüsse für evang. Jugendpflege	10 000
	6. sonstiger Aufwand	13 000
	- Stellenplan s. Anlage 2 u. 3 -	zusammen: 131 500
IX	Dienstbezüge für zwei für das Männerwerk eingesetzte Geistliche sowie für zwei Angestellte einschließlich sachlicher Aufwand für das Männerwerk. - Stellenplan s. Anlage 2 u. 3 -	
X	Hier werden die Bezüge der theol. vorgebildeten Kräfte und der sonstigen Angestellten der Frauenarbeit verrechnet. In dem Betrag sind außerdem der sachliche Aufwand und die voraussichtlich entstehenden Dienstreisekosten u. a. enthalten. - Stellenplan s. Anlage 2, 3 u. 4 -	
XI	Der Betrag betrifft die Bezüge des Landeswohlfahrtspfarrers und dreier weiteren für den Wohlfahrtsdienst eingesetzten Geistlichen, sowie den sonstigen Aufwand, der für den Wohlfahrtsdienst entsteht. - Stellenplan s. Anlage 1 u. 3 -	
XII	Hier erscheinen die Dienstbezüge des Leiters und der hauptamtlichen, sowie der nebenamtlichen Lehrkräfte für das Ev. Kirchenmusikalische Institut einschließlich des sachlichen Aufwandes für diese Einrichtung. Weiter werden hier die Vergütungen der Orgelprüfungsämter und der Aufwand für den Landesobmann der evang. Kirchenmusiker verrechnet. - Stellenplan s. Anlage 1 u. 2 -	
XIII	Persönlicher und sachlicher Aufwand, der aus dem Betrieb der Evang.-sozialen Frauenschule in Freiburg erwächst. - Stellenplan s. Anlage 1 u. 2 -	

Zu OZ.	Erläuterungen	B. Zweckausgaben
XIV	Ruhegehälter sämtlicher früheren Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats einschließlich Bezirksverwaltungen, ferner der früheren Religionslehrer und der Geistlichen. Die Zahl der Ruhegehaltsempfänger beträgt 161.	
XV	Einmalige und laufende Unterstützungen an:	
	1. alleinstehende Pfarrwaisen,	
	2. Pfarrwitwen und Halbwaisen,	
	3. ohne Versorgungsberechtigung ausgeschiedene Geistliche,	
	4. im Ruhestand und im Dienst befindliche Beamte und Geistliche u. a.	
XVI	Unter diesem Abschnitt werden verrechnet:	DM
	1. Witwen- und Waisengeld an die Hinterbliebenen früherer Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und der Bauämter	58 000
	2. für Hinterbliebene früherer Bezirksbeamten	7 000
	3. für Hinterbliebene der übrigen kirchl. Beamten (Religionslehrer)	37 000
	4. für Hinterbliebene von Geistlichen	725 000
	5. Zuweisung an den Versorgungsfonds A für die früheren staatlich-kirchlichen Beamten	20 000
		zusammen: 847 000
XVII	Hier werden verrechnet:	DM
	1. Beihilfen an evang. Kirchengemeinden zur Wiederinstandsetzung von Gottesdiensträumen und Pfarrwohnungen	500 000
	2. Dispositionsfonds des Oberkirchenrats	50 000
	3. Aufwand für die Evang. Akademie in Herrenalb, Dienstbezüge eines Geistlichen, einer Angestellten, Miete für die Falkenburg u. a.	27 500
	4. Aufwand für das volksmissionarische Amt der Landeskirche	6 000
	5. Beiträge für kirchl. Vereinigungen und Einrichtungen u. a.	8 180
	6. Verpflichtungen aus dem Kirchenvertrag vom 14. 11. 1932	8 000
	7. Kosten der theologischen Prüfungen, Kosten für Teilnahme der Geistlichen und Lehrer an Synoden, sowie Unvorhergesehenes u. a.	14 000
	- Stellenplan s. Anlage 2 u. 3 -	Uebertrag: 613 680

DM

Weiter sind hier einzustellen:

Uebertrag: 613 680

a) die **Rückzahlungen** auf den von der Abt. Kultus und Unterricht in Karlsruhe erhaltenen Ueberbrückungskredit von ursprünglich 499 801.02 DM mit rund die in der Zeit 1. 4. 1949 – 30. 6. 1949 durch Aufrechnung auf die Monatsbetreffnisse an Staatsleistungen nach Abschnitt II 3 a und II 3 c der Einnahme erfolgten. Der Ueberbrückungskredit von ursprünglich 499 801.02 DM war mit Ablauf des Monats Juni 1949 vollständig getilgt.

150 000,

b) für die **Rückzahlung** des vom Landesbezirksdirektor der Finanzen in Karlsruhe erhaltenen Ueberbrückungskredits von 150 000 DM
Die Rückzahlung dieses Kredits ist auf 30. 9. 1949 befristet.

150 000.

c) für **Ostpfarrerversorgung** (Unterstützungen an nicht verwendete Ostpfarrer und an Hinterbliebene von solchen, sowie für den Ostpfarrer-Finanzausgleich)

225 000

Gesamtsumme: 1 138 680

Zu OZ.	Erläuterungen	Einnahmen
1	Der veranschlagte Betrag mit setzt sich zusammen aus:	6 600 000 DM
	1. Kirchensteuer vom Einkommen	= 6 000 000 DM
	2. Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb	= 600 000 DM
		<u>zusammen wie oben:</u> 6 600 000 DM
	1. Kirchensteuer vom Einkommen.	
	Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen ist zu einer einheitlichen Kirchensteuer vom Einkommen zusammengefaßt und wird bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen im Einkommensteuerbescheid zusammen mit der Einkommensteuer angefordert und bei den Lohnsteuerpflichtigen im Wege des Lohnabzugs erhoben. Die Kirchensteuer beträgt 8 v. H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer, höchstens jedoch 3 v. H. - 2,5 v. H. (je nach Steuerklasse) des steuerpflichtigen Einkommens. Die Finanzämter liefern das gesamte Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen unter Abzug von 4% Verwaltungskosten an die Evang. Landeskirchenkasse ab, die den Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Anteile überweist. S. Ausgabe A. Lasten S. 2 OZ. 1.	
	Das Aufkommen im Rechnungsjahr 1. 4. 1949/50 wird aufgrund der voraussichtlichen Entwicklung des Einkommensteuer- und Lohnsteueraufkommens und aufgrund der Ablieferungen der Finanzämter an die Evang. Landeskirchenkasse in der Zeit 1. 4. 1949 - 30. 6. 1949 auf veranschlagt.	6 000 000 DM
	Diese Schätzung ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die Ablieferungen der Finanzämter betragen in den Monaten	
	April 1949 = 440 470 DM	
	Mai 1949 = 683 000 DM	
	Juni 1949 = 640 461 DM	
	<u>zusammen: 1 763 931 DM</u>	
	Diese Beträge zeigen, daß das Aufkommen in den einzelnen Monaten größeren Schwankungen unterworfen ist. Durch die Auswirkungen der sog. „kleinen Steuerreform“ aufgrund des 2. Gesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 20. 4. 1949, die den einzelnen Steuerpflichtigen Erleichterungen gebracht hat, dürfte sich künftig das Monatsaufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer und somit auch an Kirchensteuer nicht unbedeutend mindern. Dazu kommt, daß nach Verlautbarungen von maßgebenden Stellen damit gerechnet werden muß, daß der kleinen Steuerreform in nächster Zeit auch die schon längst angestrebte „große Steuerreform“ folgen kann, die den Steuerpflichtigen beachtliche Vergünstigungen bringen soll und deren Auswirkung auf das Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer und folglich	

Zu OZ.	Erläuterungen	Einnahmen
	auch an Kirchensteuer nicht übersehen werden kann. Weiter ist hier noch zu berücksichtigen, daß die Arbeitslosigkeit seit der Währungsreform, wenn auch nur in geringem Umfang, weiterhin im Wachsen begriffen ist und noch nicht abgesehen werden kann, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse bis Ende des Rechnungszeitraums gestalten werden. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann das Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen in der Zeit 1. 4. 1949 – 31. 3. 1950 mit nur 6 000 000 DM veranschlagt werden.	
2. Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb		
(Landeskirchensteuer-Ersatzbetrag)		
Die früher von den Finanzämtern als Zuschlag zur Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb erhobene Landeskirchensteuer ist seit 1. 4. 1938 bzw. 1. 4. 1937 in die von den Kirchengemeinden zu erhebende Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb eingebaut. Die Kirchengemeinden liefern nach dem Einzug der Kirchensteuer den Landeskirchensteueranteil (Landeskirchensteuer-Ersatzbetrag) an die Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe ab. Für das Rechnungsjahr 1. 4. 1949/50 wird der abzuliefernde Betrag auf 600 000 DM veranschlagt.		
2	Die Einkünfte der Zentralpfarrkasse röhren in der Hauptsache aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken und aus dem Erlös der sog. Bürgergaben, die von den bürgerlichen Gemeinden an die Pfarreien zu leisten sind. Der Reinertrag der Zentralpfarrkasse kann mit 750 000 DM angenommen werden.	
3	Der Staat leistete früher jährlich einen Beitrag zur Aufbesserung der Besoldung gering besoldeter Geistlicher. Der NS-Staat hat im Jahre 1935 diese Leistungen eingestellt. Im Jahre 1946 wurden durch die Kirchen die Verhandlungen mit dem Staat wegen Wiederaufnahme der Leistungen wieder aufgenommen, die zu dem Ergebnis führten, daß sowohl der nordbadische als auch der südbadische Staat nunmehr diese Beiträge wieder leisten.	
	Die Leistungen von Nordbaden betragen	500 000 DM
	die Leistungen von Südbaden betragen	400 000 DM
	außerdem wird hier der Staatsbeitrag mit	240 000 DM
	verrechnet, der gemäß Artikel IV des Kirchenvertrages zwischen dem Freistaat Baden und der Landeskirche vom 14. 11. 1932 zu leisten ist,	
		zusammen: 1 140 000 DM
4	Die sog. unmittelbaren Fonds und die Stiftungen leisten Beiträge aus sog. Matrikularanschlägen.	
5	Hier handelt es sich in der Hauptsache um die von den Kirchengemeinden bei Errichtung von Vikariaten, Diasporapfarrämtern und landeskirchlichen Pfarrstellen zu zahlenden ständigen Beiträge (Dotationsen). Die Beiträge werden gegenwärtig jedoch nicht erhoben, sondern abgängig verrechnet, s. Erläuterung Ausgabe S. 6 OZ. 2. Der Rest betrifft Beiträge der unmittelbaren Fonds zum Aufwand für das Kirchenbauamt u. a.	
6	- - - - -	
7	Gebühren des Staates für die Erteilung von Religionsunterricht an höheren Schulen und Fachschulen durch kirchliche Kräfte.	

Zu OZ.	Erläuterungen	Einnahmen
8	<p>Die nachgenannten kirchlichen Fonds:</p> <p style="padding-left: 40px;">Unterländer Evang. Kirchenfonds,</p> <p style="padding-left: 40px;">Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim,</p> <p style="padding-left: 40px;">Evang. Stiftschaffnei Lahr,</p> <p style="padding-left: 40px;">Neuer Evang. Kirchenfonds,</p> <p style="padding-left: 40px;">Evang. Landeskirchenfonds,</p> <p style="padding-left: 40px;">Evang. kirchl. Kapitalienverwaltungsanstalt</p> <p>erbringen im laufenden Jahr keine Ueberschüsse.</p>	
9	Mietzinsen von Gebäuden der Landeskirche.	
10	Das Verwaltungsgebäude des Oberkirchenrats steht im Eigentum des Unterl. Evang. Kirchenfonds und ist von diesem gemietet. Der Mietzins für die in diesem Haus vermieteten Dienstwohnungen ist hier zu verrechnen.	
11	Zinsen aus dem Geldverkehr mit den Banken und aus den Festkonten aufgrund der Währungsgesetze.	
12	-----	
13	-----	
14	Eintrittsgelder und Schulgelder.	
15	Eintrittsgelder, Verpflegungsgelder und Schulgelder.	
16	Hier ist der Besoldungsaufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung, der nach OZ. II der Erläuterungen (S. 8) von den landeskirchlichen Fonds endgültig zu tragen ist, zu verrechnen. Dieser Aufwand beträgt im Rechnungsjahr 1. 4. 1949/50	86 300 DM
	der Rest mit	60 000 DM
	betrifft die Bezüge der Bezirksjugendwarte (s. S. 9 OZ. VIII Ziffer 2)- die von den Kirchenbezirken und dem Landesjugendpfarramt je hälftig zu ersetzen sind.	
17	-----	
18	Hier erscheinen:	
	1. das monatlich zur Erhebung gelangende Notopfer der Landeskirche mit etwa	130 000 DM,
	2. Prüfungsgebühren für theolog. Prüfungen, Pauschgebühren für Fernsprechanschlüsse, Heizungskostenbeiträge, Vergütungen für die Anstaltsseelsorge in Emmendingen und Wiesloch und Ersatzbeiträge, die unter OZ. 16 nicht untergebracht werden können u. a.	

Stellenplan der Beamten.

Stellen	Besoldungsgruppe nach dem bad. Bes.-Gesetz v. 24.2.1928	Stellenzahl	Zahl der besetzten nicht besetzten Stellen		Bemerkungen
			besetzten	nicht besetzten Stellen	
I. Verwaltungsdienst (Evang. Oberkirchenrat, 4 Bezirksfinanzstellen u. Bauamt)					
a) planmäßige Beamte					
1. Mitglieder des Oberkirchenrats					
Landesbischof	B 1	1	1	—	Bezieht ein Aufwendungsgeld von jährl. 2000 DM.
Oberkirchenrat, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats	B 2	1	1	—	Der derzeitige Stelleninhaber erhält statt der Bezüge nach B 2 jene nach der Gruppe A 1a und eine ruhegehaltselfähige unwiderrufliche Stellenzulage von jährl. 1200 DM.
Oberkirchenräte	A 1a	5	5	—	Eine Stelle ist besetzt mit dem Hauptgeschäftsführer des Hilfswerks, einem landeskirchlichen Geistlichen, der Bezüge nach der Pfarrbesold.-Ordnung und außerdem ein widerrufliches, nicht ruhegehaltselfähiges Funktionsgehalt von jährlich 1200 DM erhält.
2. Oberkirchenrat (Zentralverwaltung)					
Stellen des höheren Dienstes					
Pfarrer (Hilfsarbeiter)	A 2b	1	1	—	
Oberfinanzrat (Hilfsarbeiter)	A 2b	1	1	—	
Finanzrat (Vorsteher d. Rechn.-Amts u. Hilfsarbeiter)	A 2c	1	1	—	Erhält eine ruhegehaltelfähige unwiderrufliche Stellenzulage nach Anmerkung 3 zu Gruppe A 2c der Bes.Ord. von jährlich 300 DM.
Finanzräte (Hilfsarbeiter)	A 2c	2	2	—	
Finanzrat (Hilfsarbeiter)	A 2d	1	1	—	
Kirchenarchivar	A 2d	1	1	—	
Uebertrag:		14	14	—	

Stellen	Besoldungsgruppe nach dem bad. Bes.-Gesetz v. 24.2.1928	Stellenzahl	Zahl der besetzten Stellen	Zahl der nicht besetzten Stellen	Bemerkungen
	Uebertrag:	14	14	-	
Stellen des gehobenen Dienstes					
Oberrechnungsräte	A 2d	4	4	-	
Oberrechnungsräte	A 3b	6	6	-	
Rechnungsräte	A 4a	2	2	-	
Finanzoberinspektoren	A 4b 2	2	2	-	
Finanz-, Verwaltungsinspektoren	A 4b 1	6	5	1	
Stellen des mittleren Dienstes					
Finanz-, Verwaltungssekretäre	A 4c	4	2	2	
Finanz-, Verwaltungssekretäre	A 7a	3	-	3	
Finanz-, Verwaltungsassistenten	A 8	2	-	2	
Hausinspektor	A 8	1	1	-	Erhält eine ruhegehaltsfähige unwiderrufliche Stellenzulage von jährlich 375 DM.
Stellen des unteren Dienstes					
Hausmeister	A 10a	1	-	1	Der Stelleninhaber erhält nach der Anmerkung 1 zu Gruppe A 10 a der Bes.Ordg. eine ruhegehaltsfähige unwiderrufliche Stellenzulage von jährlich 375 DM.
3. Bezirksvermögensverwaltung					
Stellen des höheren Dienstes					
Oberfinanzrat	A 2a	1	-	1	Vorstand einer Bezirksbehörde auf besonders wichtiger Stelle.
Oberfinanzrat	A 2b	1	1	-	Vorstand einer großen Bezirksbehörde.
Finanzrat	A 2c	1	1	-	Vorstand einer Bezirksbehörde.
Stellen des gehobenen Dienstes					
Oberrechnungsrat	A 3b	1	1	-	
Finanzoberinspektoren	A 4a	3	2	1	
Finanzoberinspektoren	A 4b 2	3	3	-	
Finanzinspektoren	A 4b 1	7	6	1	
	Uebertrag:	62	50	12	

Stellen	Besoldungsgruppe nach dem bad. Bes.-Gesetz v.24.2.1928	Stellenzahl	Zahl der besetzten nicht besetzten Stellen		Bemerkungen
			besetzten Stellen	nicht besetzten Stellen	
	Uebertrag:	62	50	12	
Stellen des mittleren Dienstes					
Verwaltungssekretäre	A 4c	1	1	-	
Finanzsekretäre					
Revierförster	A 5b	2	2	-	
Finanzsekretär	A 7a	1	-	1	
Stellen des unteren Dienstes					
Kanzleiassistent	A 9	1	-	1	
4. Bauamt					
Oberbaurat (Vorstand)	A 2b	1	1	-	
Baurat	A 2d	1	-	1	
Bauamtmann	A 3b	1	-	1	
Bauoberinspektor	A 4a	1	1	-	
Bauinspektor	A 4b1	1	-	1	
Oberwerkführer	A 7a	1	1	-	
	zusammen:	73	56	17	

Stellen	Stellenzahl	Besoldungsgruppe nach dem badischen Besoldungsgesetz vom 24. 2. 1928	Bemerkungen
b) außerplanmäßige Beamte			
Assessoren	2	A 2	Eine Stelle im Bezirksdienst.
a.p. Finanzinspektoren	4	A 4	Zwei Stellen im Bezirksdienst.
a.p. Finanzassistenten	3	A 8	Zwei Stellen im Bezirksdienst.
zusammen:	9		
II. Religionslehrer			
a) planmäßige			
Religionslehrer mit theol. Vorbildung, Pfarrer d. Landeskirche	5	A 2c	
Religionslehrer mit theol. Vorbildung, Pfarrer d. Landeskirche	16	A 2d	
Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung	8	A 3b	
Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung	12	A 4a	
Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung	3	A 4b 1	
zusammen:	44		
b) außerplanmäßige			
Religionslehrer mit theol. Vorbildung, Vikare	8	erhalten Vergütung wie unständige Geistliche	
Religionslehrerinnen mit theol. Vorbildung	2		
zusammen:	10		

Stellen	Stellenzahl	Besoldungsgruppe nach dem badischen Besoldungsgesetz vom 24. 2. 1928	Bemerkungen
III. Kirchenmusik			
Landesobmann der evang. Kirchenmusiker	1	A 2d	
Dozent am Ev. Kirchenmusikalischen Institut	1	A 2d	
IV. Ev.-soz. Frauenschule Freiburg			
Direktorin der Ev.-soz. Frauenschule Freiburg	1	A 2c	
Heimleiterin der Ev.-soz. Frauenschule Freiburg	1	A 4b 2	
V. Gesamtverband der Inneren Mission			
Oberrechnungsrat	1	A 2d	

Zusammenstellung der Beamtenstellen

	Stellen für planmäßige Beamte	Stellen für außerplanmäßige Beamte
	Anzahl	Anzahl
I. Verwaltungsdienst	73	9
II. Religionslehrer	44	10
III. Kirchenmusik	2	
IV. Ev.-soz. Frauenschule Freiburg	2	
V. Gesamtverband der Inneren Mission	1	
 zusammen	 122	 19
 insgesamt	 141	

Anlage 2

(Zu OZ. I. IV. V. VII. VIII. IX. X. XII. XIII u. XVII der Ausgabe).

Stellenplan der Angestellten.**I. Im Verwaltungsdienst**

1. beim Evang. Oberkirchenrat
bei der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe
beim Evang. Kirchenbauamt Baden Karlsruhe und
bei der Kirchensteuerstelle des Finanzamts Karlsruhe-Stadt

Zahl der Angestellten: 56

hiervon sind in Gruppe TO. A	Anzahl der Angestellten
II	1
IV	1
V a	1
V b	2
VI b	3
VII	29
VIII	14
IX	4
aufertariflich vergütet mit monatlich 700 DM	1 (1 Diplom-Ing.)
zusammen wieder	56.

2. Bezirksfinanzstellen in Heidelberg,
Offenburg und
Mosbach

a) **Zahl der Angestellten im Bürodienst: 20**

hiervon sind in Gruppe TO. A

V a	1
VI b	3
VII	5
VIII	7
IX	4
zusammen wieder	20.

OZ.	Einnahmen	Rechnungsergebnisse				Voranschlags- satz für 1949 u. 1950 jährlich
		1945/46 RM.	1946/47 RM.	1947/48 RM.	20.6.48-31.3. 49 (1/4 Jahre) DM.	
16	Ersatzbeträge	81.308	65.735	101.198	64.299	146.300
17	Ersatz von Kosten aus der Tätigkeit des Dienstgerichts und des Ver- waltungsgesichts	—	—	—	3	—
18	Sonstige Einnahmen	960.122	792.528	575.610	95.426	150.000
	Uebertrag von Seite 4	4.701.524	10.407.498	12.012.367	6.643.266	8.817.000
	Gesamtsumme der Einnahmen	5.742.954	11.265.761	12.689.175	6.802.994	9.113.300
	Gesamtsumme der Ausgaben	7.088.337	9.317.132	11.730.016	7.248.470	10.780.000
	Mehrausgabe					1.666.700

die aus Betriebsmitteln und, soweit diese nicht ausreichen, durch Aufnahme eines
Darlehens gedeckt werden soll.

IV. Gemeindehelferinnen

Zahl der Gemeindehelferinnenstellen:	114,
hiervon sind besetzt:	100.

Von den 100 Stelleninhaberinnen sind eingereiht:

in Gruppe TO. A

VI b	33
VII	59
VIII	7
vergütet mit monatl. 120 DM	1 (Diakonisse)
zusammen wieder 100.	

V. Religionslehrer

Anzahl der auf Privatdienstvertrag angestellten Religionslehrer: 21

hiervon sind in Gruppe TO. A

VI b	4
VII	1
VIII	3

Vergütung in Höhe der Beamtenbesoldung
erhalten nach Bes. Gruppe

A 2 d	2
A 4 b 1	9

vergütet mit monatl. 152.- DM 1

vergütet mit monatl. 186.50 DM 1

zusammen wieder 21.

VI. in der Jugendarbeit

a) beim Evang. Landesjugendpfarramt Karlsruhe

Zahl der Angestellten: 6

hier von sind in Gruppe TO. A

V b	1
VI b	2
VII	2
IX	1
zusammen wieder	<u>6</u>

b) in den Kirchenbezirken

Zahl der Jugendwarte: 13

hier von sind in Gruppe TO. A

VI b	3
VII	6
VIII	4
zusammen wieder	<u>13</u>

VII. beim Männerwerk der Landeskirche

Zahl der Angestellten: 2

hier von erhält

1 Missionar Vergütung in Höhe der Beamtenbesoldung der Besoldungsgruppe A 4 b 2 und
1 Landesmännerwart Vergütung nach Gruppe V b TO. A.

VIII. in der Frauenarbeit

Zahl der Angestellten: 6

hier von sind in Gruppe TO. A

V b	1
VI b	1
VII	2
VIII	1
IX	1
zusammen wieder	<u>6</u>

Zu OZ.	Erläuterungen	B. Zweckausgaben
		DM
I b		Uebertrag: 764 950
	e) für Porto- und Frachtkosten	20 000
	f) für Schreibmaterialien, Druckkosten und Literatur	20 000
	g) für die Bücherei des Oberkirchenrats	5 000
	h) Amtsunkosten der Ev. Landeskirchenkasse und des Kirchenbauamts	2 500
	i) für verschiedene sonstige Bedürfnisse	17 000
	k) Sonstige Verwaltungskosten (2 000 + 120)	2 120
	- Stellenplan zu OZ. I a u. Ib s. Anlage 1 u. 2 -	Summe I b 831 570
II	Diesem Aufwand stehen unter der Einnahme OZ. 16 die entsprechenden Ersatzbeträge der landeskirchlichen Fonds, die den Aufwand endgültig zu tragen haben, gegenüber. - Stellenplan s. Anlage 1 -	
III	Stipendien für bedürftige Theologiestudenten. Außerdem ist hier ein Betrag von 50 000 DM zur Errichtung eines Predigerseminars vorgesehen.	
IV	Hier werden verrechnet:	DM
	1. Bezüge der Kreisdekane und hauptamtlichen Dekane sowie deren Schreibkräfte	37 200
	2. Aufwandsentschädigungen der übrigen Dekane	17 000
	3. Sachlicher Aufwand	2 000
	- Stellenplan s. Anlage 2 u. 3 -	zusammen: 56 200
V	Unter diesem Abschnitt erscheinen:	DM
	1. Dienstbezüge der planmäßigen Geistlichen	3 300 000
	2. Dienstbezüge der außerplanmäßigen Geistlichen	390 000
	3. Dienstbezüge der Gemeindehelferinnen	350 000
	4. Filial- und Diasporadienstvergütungen	58 200
	5. Umzugskosten	50 000
	6. Betriebszuschüsse für Motorräder und Kleinautos	10 000
	7. Für Dienstaushilfe und Stellvertretung (verwendete Ostpfarrer) u. a.	200 000
	8. Nebenvergütungen für Mitversehung, Beihilfen für die Ausbildung und Fortbildung von Gemeindehelferinnen sowie von Geistlichen und sonstiger Aufwand	22 000
	- Stellenplan s. Anlage 2, 3 u. 4 -	zusammen: 4 380 200

Zusammenstellung der Zahl der vorhandenen Angestellten

im Dienst der Landeskirche
laut vorstehendem Stellenplan.

	Anzahl der Angestellten
I. im Verwaltungsdienst	
a) Evang. Oberkirchenrat Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe und Kirchensteuerstelle beim Finanzamt Karlsruhe-Stadt	56
b) Bezirksfinanzstellen in Heidelberg, Offenburg und Mosbach	
im Bürodienst	20
im Forstdienst	16
II. bei den Kreisdekanaten	2
III. Prediger, Missionare und Diakone im Gemeindepfarrdienst	9
IV. Gemeindehelferinnen	100
V. Religionslehrer	21
VI. in der Jugendarbeit	
a) beim Landesjugendpfarramt Karlsruhe	6
b) in den Kirchenbezirken	13
VII. beim Männerwerk der Landeskirche	2
VIII. in der Frauenarbeit der Landeskirche	6
IX. Landesjugendsing- und Landesposaunenwart	1
X. beim Ev. kirchenmusikalischen Institut Heidelberg	5
XI. bei der Ev.-soz. Frauenschule Freiburg	3
XII. bei der Ev. Akademie Herrenalb	1

das sind zusammen 261.

Anlage 3

(Zu OZ. IV, V, VI, VIII, IX, X, XI u. XVII der Ausgabe).

Stellenplan für die Pfarrstellen.

a) Pfarrstellen in Gemeinden und zwar: bereits vorhandene Stellen:		Zahl der Stellen
Nach dem Haushaltsplan für 1948 waren vorhanden	510 Stellen	
Im Haushaltsjahr 1948 neu errichtet (Mannheim-Neustheim, Kehl-Sundheim, Mannheim-Käfertal-Süd)	3 Stellen	<hr/>
	zusammen	513
Im Mai 1949 wurden weiter errichtet: Heidelberg-Christus II, Lörrach III und auf 1. 8. 1949 Ludwigshafen a. See	3	<hr/>
	zusammen	516
 b) Seelsorgestellen an Krankenhäusern	6	
(Freiburg, Heidelberg I u. II, Karlsruhe, Mannheim und Achern).		
Im Haushaltsjahr 1948 neu errichtet Karlsruhe 2. Pfarrstelle	1	<hr/>
	zusammen	7
 c) Dienst an der Jugend		
Landesjugendpfarrer	1	
Zugang Vikarinnenstelle für Mädchenwerk	1	<hr/>
	zusammen	2
 d) Studentenseelsorge		
Heidelberg und Freiburg		2
 e) Männerwerk der Landeskirche		
Karlsruhe und Heidelberg		2
 f) Frauenarbeit der Landeskirche	1	
Zugang Geschäftsführerin	1	<hr/>
(Die bisherige Leiterin ist als Volltheologin besonders beschäftigt)	zusammen	2
		Übertrag 531

Zahl der Stellen

Übertrag 531

g) Dienst in der sozialen Fürsorge und im Wohlfahrtsdienst

Landeswohlfahrtspfarrer (1. Geschäftsführer des Gesamtverbands der Inneren Mission) 1

Stellvertreter des Landeswohlfahrtspfarrers
(2. Geschäftsführer des Gesamtverbands der Inneren Mission) 1

Wohlfahrtspfarrer (bisher Jugendpfarrer) 5

hiervon wegfallend 2

Rest 3 zusammen

5

h) Hauptamtliche Dekane

Kreisdekanate 3

Bezirksdekanate 1 zusammen

4

i) Volksmissionarische Arbeit.

Leiter der Ev. Akademie in Herrenalb 1

zusammen 541

Weitere Planstellen für Geistliche, die als Religionslehrer verwendet sind (Pfarrer der Landeskirche)
siehe Stellenplan Anlage 1.

Der Aufwand der oben aufgeführten Stellen erscheint wie folgt:

a und b unter Abschnitt	V
c " "	VIII
d " / "	VI
e " "	IX
f " "	X
g " "	XI
h " "	IV
i " "	XVII

Anlage 4

(Zu OZ. V, X, und XI der Ausgabe)

Stellenplan für die Stellen der unständigen Geistlichen.

		Zahl der Stellen einzeln	zusammen
a) Unständige Geistliche auf Vikarsstellen und zwar			
I. mit Pfründen			18
II. mit Gehaltsbeiträgen			50
III. ohne Pfründen und ohne Gehaltsbeitrag und zwar			
1. Dekanatsvikariate		15	
2. Gemeindevikariate	56		
Durch Umwandlung in Pfarrstellen sind weggefallen (Mannheim-Neustadt und Kehl-Sundheim)	2	54	
3. Jugendvikariate		3	
4. Aushilfsstellen		8	80
b) Diasporapfarrämter	2		
Zugang Mudau und Jestetten	2	4	
c) Frauenarbeit der Landeskirche		2	
d) Hilfsgeistliche im Wohlfahrtsdienst		4	10
Unständige Geistliche zusammen			158

Vermerk. Außer den vorstehend aufgeführten unständigen Geistlichen sind weitere als Religionslehrer (Vikare) verwendet – siehe besonderen Stellenplan, Anlage 1 –.

Es erscheint der Aufwand für

a und b unter Abschnitt	V
c " "	X
d " "	XI

Vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

II. Teil

Voranschlag

der Evang. Zentralpfarrkasse, des Unterländer Evang. Kirchenfonds, der Evang. Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, der Evang. Stiftschaffnei Lahr und des St. Jakobsfonds Gernsbach

für

1949 und 1950

(1. 4. 1949/51)

Vorbericht

Die hier vorliegenden Voranschläge der Evang. Zentralpfarrkasse und der sogenannten unmittelbaren Fonds geben einen Ueberblick über die Bewirtschaftung des kirchlichen Liegenschaftsvermögens.

Die Einnahmen in ihren Hauptposten bestehen aus Pacht- und Mieterträgnissen und aus dem Erlös von Holz. Sie hängen also im wesentlichen von wirtschaftlichen Faktoren ab und sind deshalb nicht beliebig zu steigern.

Die Ausgaben der unmittelbaren Fonds bestehen einmal in den durch die Vermögensverwaltung selbst verursachten Kosten. Dazu kommt der Aufwand für die Unterhaltung und den Wiederaufbau derjenigen Gebäude, die für die Unterbringung der Verwaltung und die Bereitstellung von Dienstwohnungen erforderlich sind, oder die seinerzeit als Vermögensanlage erworben wurden. Die wichtigsten Ausgaben sind aber die Zweckausgaben, d. h. die Leistungen, die ähnlich einer dinglichen Belastung auf dem Grundbesitz liegen. Sie bestehen einmal in Kompetenzen, d. h. in Leistungen an die Pfründen für den Unterhalt des Pfründehabers und in Bauverpflichtungen für eine bestimmte Anzahl von Kirchen und Pfarrhäusern. Die Kompetenzen der unmittelbaren Fonds erscheinen dann unter den Einnahmen der Evang. Zentralpfarrkasse, der zentralisierten Pfründeverwaltung.

Während in wirtschaftlich normalen Zeiten die kirchlichen Fonds diese Ausgaben ohne weiteres tragen konnten und darüber hinaus noch einen Ueberschuß abwarf, der dem Vermögen zugeschlagen werden konnte, ist jetzt das Bild insofern ein ganz anderes, als die Bauverpflichtungen in einem Uebermaß angewachsen sind. Seit mehr als 10 Jahren war eine ordnungsmäßige Bauunterhaltung nicht möglich oder ist unterblieben. Dazu kamen die durch die Kriegseinwirkung verursachten Bauschäden.

Wollten wir heute all diesen Bauverpflichtungen nachkommen, so wären dafür erforderlich

beim Unterländer Kirchenfonds	3 864 130 DM,
bei der Ev. Stiftschaffnei Lahr	183 600 DM,
bei der Kirchenschaffnei	
Rheinbischofsheim	298 500 DM,
	zusammen: 4 346 230 DM.

Da diese Summe nicht aufbringbar ist, wurde getrennt zwischen Bauaufgaben, die auf die Rechnungsjahre 1951 und folgende verschoben werden können, und solchen, die in den Haushaltjahren 1949 und 1950 ganz oder teilweise durchzuführen sind. Dabei ergibt sich, daß

beim Unterländer Evang.

Kirchenfonds von	3 864 130 DM	1 800 480 DM,
bei der Stiftschaffnei		
Lahr von	183 600 DM	163 800 DM,
und bei der Kirchenschaffnei		
Rheinbischofsheim von	298 500 DM	226 500 DM,
	zusammen:	2 190 780 DM

aufzubringen sind. Dazu kommen für unerlässliche laufende Unterhaltung an allen Verwaltungs- und Lastengebäuden

beim Unterländer Evang. Kirchenfonds	182 870 DM,
bei der Evang. Stiftschaffnei Lahr	1 900 DM,
bei der Kirchenschaffnei	
Rheinbischofsheim	6 600 DM,
	zusammen: 191 370 DM.

In diesem Sinn ist der Voranschlag aufgestellt, der dann beim Unterländer Evang. Kirchenfonds mit 556 199 DM Fehlbetrag pro Jahr abschließt, während die anderen Fonds sich fast ausgleichen. Dieser Fehlbetrag soll durch eine Anleihe gedeckt werden.

Will man diesen Weg nicht beschreiten, dann müssen die Bauausgaben vor allem beim Unterländer Evang. Kirchenfonds noch weiter gedrosselt werden, allerdings nicht dadurch, daß man einfach die gesamten Bauarbeiten einstellt, sondern daß man noch nicht begonnene Abbau- und Wiederherstellungsarbeiten unterläßt, auch auf die Gefahr, daß dadurch zum Teil weiterer Schaden entsteht. Im Wiederaufbau befindliche Gebäude müssen zu Ende geführt werden. Auf diese Weise könnten noch nicht begonnene Bauarbeiten im ungefähren Umfang von 275 000 DM abgesetzt werden, sodaß nur ein Fehlbetrag von rund 280 000 DM entstehen würde.

Einnahme	Zentralpfarrkasse jährlich	Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich
	DM	DM
1. Aus Gebäuden	1) 50.400.—	2) 245.021.—
2. Aus landwirtschaftl. Grundstücken	4) 228.700.—	4) 475.035.—
3. Aus Waldungen	21.600.—	728.659.—
4. Aus Berechtigungen (Holz, Jagd, Fischerei u. a.)	53.900.—	2.200.—
5. Aus Zinsen	5) 392.—	1.150.—
6. Kompetenzen	6) 701.968.—	—
7. Bürgernutzungen	6.600.—	500.—
8. Aus Gerätschaften und Materialien	—	1.000.—
9. Beiträge von anderen kirchl. Fonds und Kassen	140.—	—
10. Rückersatz von Prozeß- und Gefäll- betreibungskosten	10.—	20.—
11. Sonstige Einnahmen	270.—	7.500.—
Summe Einnahme:	1.063.980.—	1.461.085.—

A usgabe

A. Lasten

1. Oeffentliche Abgaben	63.440.—	235.976.—
2. Abgaben aus besonderen Verhältnissen (Berechtigungen Dritter)	70.—	1.830.—
3. Zinsen	—	7) 25.000.—
4. Abgang und Nachlaß	8) 169.088.—	9) 14.080.—
5. Sonstige Lasten	—	—
Summe A:	232.598.—	276.886.—

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich DM	Stiftschaffnei Lahr jährlich DM	St. Jakobsfonds Gernsbach jährlich DM	Bemerkungen
3) 20.300.-	-	-	1) Mieten aus untervermieteten Räumen von Pfarrhäusern, denen unter Ausgabe OZ. 15 b bauliche Unterhaltungskosten gegenüberstehen.
4) 74.000.-	4) 31.000.-	4) 871.-	2) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist Eigentümer des Oberkirchenratsgebäudes, der Verwaltungsgebäude in Heidelberg und Mosbach und von Miethäusern in Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Sinsheim, Schönenau b. H., Grötzingen und Dossenheim (siehe Anmerkung 11).
224.340.-	125.300.-	-	3) Der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim gehören die 3 Häuser in Offenburg, Okenstraße 8-12, wo auch die Verwaltung untergebracht ist, die i. J. 1942 erworbenen Häuser Saarlandstr. 8 u. 10, sowie das Pfarrhaus in Spielberg.
-	-	-	4) Die Pachtzinsen waren in den letzten 12 Jahren zurückgegangen, weil sie früher durch staatl. Eingriffe (Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. 1. 37) niedergehalten worden sind. Sie steigen langsam wieder an.
7.640.-	1.275.-	-	5) Das verzinsliche Kapitalvermögen ist durch die Währungsumstellung zum größten Teil verloren gegangen. Neue Kapitalbildungen sind für die nächsten Jahre kaum möglich.
-	263.-	-	6) Darunter sind 167 881 DM in Abgang verrechnete Gehaltsbeiträge und Geldkompetenzen der örtl. kirchl. Fonds enthalten (s. OZ. 4 der Ausgabe).
-	50.-	-	7) Schuldzinsen für im Laufe des Voranschlagszeitraums zur Finanzierung der hohen Baukosten auf zunehmende Darlehen.
-	-	-	8) Darunter sind 167 881 DM in Abgang verrechnete Gehaltsbeiträge und Geldkompetenzen der örtl. kirchl. Fonds enthalten (s. OZ. 6 der Einnahme).
50.-	-	-	9) Darunter sind für Rabattbewilligungen bei Zahlung von Holzgeldschuldigkeiten eingestellt bei Unterländer Evang. Kirchenfonds 10 000 DM, Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim 6 000 DM, Stiftschaffnei Lahr 2 500 DM.
5.000.-	400.-	-	
331.330.-	158.288.-	871.-	
43.000.-	14.200.-	178.-	
-	-	-	
-	7) 500.-	10.-	
9) 7.000.-	9) 3.000.-	-	
-	-	-	
50 000.-	17.700.-	188.-	

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich DM	Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich DM
B. Verwaltungskosten		
6. Beiträge zum Aufwand für den Oberkirchenrat	—	27.800.—
7. Bezüge der planmäßigen Beamten	22.857.—	32.652.—
8. Vergütungen der außerplanmäßigen Beamten	—	1.041.—
9. Andere persönliche Ausgaben (Vergütungen der Angestellten, Unterhaltszuschüsse der Beamtenanwärter, Tagegelder, Reisekosten u. a.)	17.339.—	48.098.—
10. Umzugskosten	—	—
11. Für früher geleistete Dienste (Ruhegehalte, Hinterbliebenenversorgung, Unterstützungen)	—	240.—
12. Für sachliche Amtsunkosten	4.594.—	9.558.—
13. Aufwand für die Besorgung des kirchlichen Bauwesens	—	10.920.—
14. Versicherungskosten	640.—	25.450.—
15. Für Gebäude (mit Ausnahme der Lastengebäude)		
a) Feuerversicherungsbeiträge	50.—	5.686.—
b) Unterhaltungskosten	10) 15.000.—	11) 147.678.—
c) Neubaukosten	—	11) 529.500.—
		12) 10.000.—
Summe 15:	15.050.—	692.864.—
16. Für gemietete Diensträume	518.—	22.—
17. Für landwirtschaftliche Grundstücke 13)	3.568.—	17.740.—
18. Für Waldungen 14)	7.159.—	394.911.—
19. Für Berechtigungen (Holzberechtigungen, Jagden, Fischereien usw.)	2.250.—	—
20. Für Bürgernutzungen	650.—	—
21. Für Gerätschaften und Materialien	2.160.—	900.—
22. Versendungskosten	980.—	5.690.—
23. Prozeß- und Gefällbetreibungskosten	20.—	220.—
24. Sonstige Verwaltungskosten	205.—	1.330.—
Summe B:	77.990.—	1.269.436.—

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich DM	Stiftschaffnei Lahr jährlich DM	St. Jakobsfonds Gernsbach jährlich DM	Bemerkungen
			10) Bauunterhaltungen für unvermietete Räume in Pfarrhäusern.
5.200.-	2.800.-	70.-	11) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist Eigentümer von 47 Wohngebäuden, 3 Hofgebäuden und 16 Schutzhütten. Von den Wohngebäuden sind durch Kriegseinwirkung 15 zerstört und 13 beschädigt. Die Ev. Stiftschaffnei Lahr ist Eigentümerin von 4 Hofgebäuden. Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ist Eigentümerin von 10 Hofgebäuden und 5 Wohngebäuden, letztere sind sämtliche durch Kriegseinwirkung beschädigt.
15.750.-	7.500.-	-	
-	-	-	
6.700.-	2.900.-	-	
500.-	-	-	
-	-	-	
4.150.-	830.-	-	
6.000.-	5.250.-	-	
4.480.-	1.700.-	-	
1.100.-	180.-	-	
11) 28.200.-	11) 7.125.-	-	
-	-	-	
29.300.-	7.305.-	-	
325.-	218.-	-	
6.500.-	2.900.-	-	
86.680.-	39.423.-	-	
-	-	-	
-	-	-	
450.-	50.-	-	
4.500.-	900.-	-	
100.-	-	-	
100.-	50.-	-	
170.735.-	71.826.-	70.-	

Ausgabe	Zentralpfarrkasse jährlich DM	Unterländer Evang. Kirchenfonds jährlich DM
C. Zweckausgaben		
25. Kompetenzen für Kirchendienste	—	15) 140.772.—
26. Notwendiger Bauaufwand für Kirchen und Pfarrhäuser		
a) Fundierte Lasten:		
α Feuerversicherungsbeiträge	—	7.300.—
β Unterhaltungskosten	—	18) 205.275.—
γ Neubaukosten	—	100.000.—
Summe a:	—	312.575.—
b) Guttatsweise Leistungen für Kirchengebäude in sog. ausgefallenen Kirchengemeinden		
α Unterhaltungskosten	—	21) 9.350.—
β Neubaukosten	—	
Summe b:	—	9.350.—
Summe 26:	—	321.925.—
27. Für den nicht unter die Baupflicht fallenden Kirchenbau (Glocken u. a.)	—	—
28. Für innere kirchl. Bedürfnisse (Abendmahlsbedürfnisse u. a.)	—	156.—
29. Beiträge an andere kirchl. Fonds und Kassen	—	—
30. Leistungen an Schulen und Höhere Lehranstalten, Kompetenzen und Schulbeiträge	—	8.109.—
31. Sonstige Ausgaben auf die Fondszwecke	—	—
Summe C:	—	470.962.—
Summe A:	232.598.—	276.886.—
Summe B:	77.990.—	1.269.436.—
Summe Ausgabe:	310.588.—	2.017.284.—
Summe Einnahme:	1.063.980.—	1.461.085.—
Einnahme-Ueberschuß:	22) 753.392.—	—
Mehrausgabe:	—	24) 556.199.—

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim jährlich	Stiftschaffnei Lahr jährlich	St. Jakobsfonds Gernsbach jährlich	Bemerkungen
DM	DM	DM	
16) 22.025.-	17) 9.366.-	-	15) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist kompetenzpflichtig für 98 evang. Pfarreien, 4 Vikariate u. 8 niedere Kirchendienste. 16) Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ist kompetenzpflichtig für 16 Pfarreien und 1 Vikariat.
1.200.-	800.-	-	17) Die Stiftschaffnei Lahr ist kompetenzpflichtig für 3 Pfarreien. 18) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist baupflichtig zu 54 Kirchen und 42 Pfarrhäusern, davon sind durch Kriegseinwirkung 3 Kirchen ganz zerstört und 2 Kirchen und 1 Pfarrhaus beschädigt.
19) 88.350.-	20) 5.725.-	-	
-	20) 70.000.-	-	
89.550.-	76.525.-	-	19) Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim ist baupflichtig zu 13 Kirchen und 6 Pfarrhäusern. Durch Kriegseinwirkung ist eine Kirche (Eckartsweier) völlig zerstört, während 7 Kirchen und 3 Pfarrhäuser beschädigt sind. 20) Die Stiftschaffnei Lahr ist zu 5 Kirchen und 3 Pfarrhäusern baupflichtig, davon ist 1 Kirche völlig zerstört (Altenheim), während 1 Kirche u. 1 Pfarrhaus beschädigt sind.
-	-	-	
-	-	-	
-	-	-	
89.550.-	76.525.-	-	21) Der Unterl. Ev. Kirchenfonds ist guttatsweise baupflichtig zu 14 Kirchen. 22) Der Ueberschuß wird an die Ev. Landeskirchenkasse Karlsruhe abgeführt. Vergl. OZ. 2 der Einnahme des Landeskirchensteuervoranschlags.
-	40.-	-	
100.-	-	-	23) Die Mehrausgabe der Ev. Stiftschaffnei Lahr kann etwa zur Hälfte aus den am 1. 4. 1949 vorhanden gewesenen Betriebsmitteln bestritten werden. Für den dann noch verbleibenden kleinen Restbetrag ist die Aufnahme eines Darlehens in Aussicht genommen.
-	-	-	
-	-	-	
-	-	-	
111.675.-	85.931.-	-	24) Die Mehrausgabe soll durch eine Anleihe gedeckt werden.
50.000.-	17.700.-	188.-	
170.735.-	71.826.-	70.-	
332.410.-	175.457.-	258.-	
331.330.-	158.288.-	871.-	
-	-	613.-	
1.080.-	23) 17.169.-	-	

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Besetzung von Pfarrstellen betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1.

Die Landeskirche beruft durch den Landesbischof die Pfarrer auf die Gemeinde- oder landeskirchlichen Pfarrstellen, wobei nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Gemeinde, deren Pfarrstelle zu besetzen ist, und die Kirchenleitung zusammenwirken. Dem Pfarrer wird von der Landeskirche, in deren Auftrag er steht, über seine Berufung auf die Pfarrstelle eine Urkunde ausgestellt.

I. Verfahren mit Gemeindewahl.

§ 2.

Eine freie Gemeindepfarrstelle, die nach dem in diesem Abschnitt bestimmten Verfahren besetzt werden soll, schreibt der Evang. Oberkirchenrat im Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von 3 Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert oder auf 2 Wochen verkürzt werden. Die Bewerbungen sind beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen. Bewerben kann sich nur, wer unter die Pfarrkandidaten oder die Pfarrer aufgenommen ist. Bewerbungen, die nach der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt. Der Bewerber kann seine Bewerbung zurückziehen, solange die Wahlhandlung nicht stattgefunden hat.

§ 3.

Nach Ablauf der Meldefrist schlägt der Evang. Oberkirchenrat der Gemeinde in der Regel 3 Bewerber vor. Hat sich niemand oder nur ein Bewerber gemeldet oder ist nach der Auffassung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats keiner oder nur ein Bewerber für das Pfarramt geeignet, so erfolgt die Besetzung nach Abschnitt II des Gesetzes. Die Gemeinde ist darüber zu verständigen. Bittet sie um eine nochmalige Ausschreibung, so ist dem zu entsprechen, wenn begründete Aussicht auf Erfolg besteht.

§ 4.

Der Gemeinde, deren Pfarrstelle zu besetzen ist, werden im Gottesdienst die Bewerber bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß die Gemeinde an dem Besetzungsverfahren teilnimmt, und daß die Wahl durch die Gemeindeglieder vorgenommen wird, die

in die Wählerliste (§ 13 u. § 13a WO) eingetragen sind.

§ 5.

1. Der Kirchengemeinderat lädt die vorgeschlagenen Bewerber zur Abhaltung eines Hauptgottesdienstes ein, falls nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe von einem Mitglied des Kirchengemeinderats oder von wenigstens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern der Wunsch geäußert wird, die Gemeinde möge auf die Wahl verzichten.

2. Wird dieser Wunsch geäußert, so ist von dem Dekan oder von einem von ihm beauftragten geistlichen Mitglied des Bezirkskirchenrats baldigst eine Gemeindeversammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder abzuhalten. Nur dadurch, daß eine solche Versammlung es mit Mehrheit beschließt, verzichtet die Gemeinde auf die Wahl.

§ 6.

1. Sobald die Gemeinde dem Dekan mitteilt, daß sie zur Wahl bereit ist, setzt der Dekan die Zeit zur Abhaltung der Wahlhandlung an, die er leitet und über die eine Niederschrift anzufertigen ist.

2. Die Einladung zur Wahlhandlung erfolgt an 2 Sonntagen im Hauptgottesdienst und durch Anschlag an der Kirche. In der Einladung ist auf das Erfordernis des § 7 Abs. 1 des Gesetzes und auf die Zeitdauer der Wahlhandlung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Zwischen der letzten Abkündigung der Wahl einladung und dem Tag der Wahlhandlung muß mindestens eine und dürfen höchstens zwei Wochen liegen.

4. Die Wahlhandlung, für die eine angemessene Zeit festzusetzen ist, wird mit einem Gottesdienst eingeleitet.

§ 7.

1. Wahlberechtigt ist nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

2. Eine Wahl ist nur gültig, wenn wenigstens ein Fünftel aller Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnimmt.

3. Gewählt wird mit Stimmzettel, auf dem der Name des zu Wählenden eindeutig bezeichnet sein muß. Andere Stimmzettel sind ungültig.

4. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen, mindestens aber ein Drittel der abgegebe-

nen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit wird alsbald die Entscheidung des Landesbischofs herbeigeführt.

§ 8.

Nach Abschluß der Wahlhandlung wird das Wahlergebnis durch den Dekan und 2 Kirchenälteste ermittelt und in der Niederschrift festgelegt. Der Gemeinde wird im folgenden Sonntagshauptgottesdienst das Ergebnis bekanntgegeben. Hat die Gemeinde mehrere Predigtstellen, so ist die Bekanntgabe am Sitze des Pfarramts maßgebend.

§ 9.

1. Der Kirchengemeinderat legt das Wahlprotokoll mit den Stimmzetteln dem Evang. Oberkirchenrat vor. Hat dieser keine Bedenken zu erheben und liegt keine Wahlanfechtung vor, so vollzieht der Landesbischof die Berufung nach § 1.

2. Die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Evang. Oberkirchenrat angefochten werden. Eine Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß Wahlvorschriften verletzt worden sind und daß dadurch das Wahlergebnis beeinflußt worden ist.

3. Hat der Evang. Oberkirchenrat Bedenken zu erheben, die bei einer Wahlanfechtung zur Ungültigkeit der Wahl geführt hätten, oder liegt eine Wahlanfechtung vor, so entscheidet der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat endgültig.

4. Entcheidet der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat, daß die Wahl ungültig ist, so kann er anordnen, daß die Besetzung der Pfarrstelle im Wege der Ernennung durch den Landesbischof nach Abschnitt II erfolgt. Ordnet er dies nicht an, dann ist die Pfarrei erneut zur Besetzung durch Wahl auszuschreiben.

II. Verfahren bei Besetzung durch die Kirchenleitung.

§ 10.

Nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats besetzt der Landesbischof

1. innerhalb des Kalenderjahres zehn (fünfzehn) vom Evang. Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung (§ 2). Es soll vermieden werden, daß dieselbe Pfarrstelle zweimal nacheinander durch den Landesbischof besetzt wird,

2. diejenigen zur Wahl ausgeschriebenen Gemeindepfarrstellen, für welche sich kein oder nur ein geeigneter Bewerber (§ 3) gemeldet hat;

3. diejenigen Gemeindepfarrstellen, deren Inhaber mit dem Amt des Dekans betraut werden sollen. Wird nach Ablauf der Dekanatszeitszeit der Pfarrer nicht wieder zum Dekan bestellt, so kann er durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ohne seine Zustimmung versetzt werden;

4. diejenigen Gemeindepfarrstellen, bei deren Besetzung die Gemeindeversammlung auf die Wahl verzichtet hat oder nach § 7 Abs. 2 keine gültige Wahl zustandegekommen ist, oder bei denen der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat gemäß § 9 Abs. 4 die Besetzung durch Ernennung anordnet;

5. alle landeskirchlichen Pfarrstellen, wobei eine Ausschreibung unterbleiben kann.

§ 11.

In den Fällen des § 10 Ziff. 1–4 können die Ältesten der Gemeinde vor der Entscheidung über den zu berufenden Pfarrer gehört werden.

§ 12.

Die Bestimmungen über die Versetzung eines Pfarrers aus dringenden Rücksichten des Dienstes (§ 68 KV u. §§ 3 u. 5 des Dienstgesetzes) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

III. Verfahren bei Patronatspfarrstellen.

§ 13.

1. Die Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130) über die Besetzung der standesherrlichen Patronatsparreien bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß anstelle des Kirchengemeindeausschusses in § 3 der Bekanntmachung die Gemeindeversammlung tritt.

2. Die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 6. 7. 1921 (VBl. S. 71) über das Ternäverfahren für die Besetzung der grundherrlichen Patronatsparreien bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß der in § 3 der Verordnung vorgesehene Beschuß und die gemäß § 6 der Verordnung vorgesehene Wahl durch die Gemeindeversammlung erfolgt.

IV. Uebergangs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 14.

1. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1950 in Kraft und findet Anwendung auf die von diesem Tag an einzuleitenden Besetzungsverfahren.

2. Alle entgegenstehenden oder abweichenden Bestimmungen, insbesondere das kirchliche Gesetz, die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 9. 12. 1940/4. 3. 1948 (VBl. 1940 S. 117 u. 1948 S. 6) treten mit dem 1. Januar 1950 außer Kraft.

3. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Begründung.

I.

Es kann als unbestritten gelten, daß bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen die Gemeinde und die Kirchenleitung zusammenzuwirken haben. Keineswegs einheitlich ist aber die Auffassung, in welcher

Weise dieses Zusammenwirken auszustalten ist. Ueberblickt man die einschlägige Gesetzgebung in den Landeskirchen, so muß man feststellen, daß in jeder Landeskirche dieses Zusammenwirken von Gemeinde und Kirchenleitung anders ausgestaltet ist.

In der Kirche der Altpreußischen Union mit Ausnahme von Rheinland-Westfalen bestand das sog. alternierende Besetzungsverfahren, d. h. eine Pfarrstelle wurde bei der einen Vakanz durch Gemeindewahl, bei der folgenden Vakanz durch das Konsistorium besetzt. Da die einzelnen Provinzialkirchen in Altpreußen unterdessen eine gewisse Selbständigkeit angenommen haben, mag dieses Verfahren in der einen oder anderen Provinzialkirche eine Abänderung erfahren haben.

Die neue Grundordnung der Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg vom 15. 12. 1948 bestimmt in Art. 20, daß die Besetzung der Pfarrstellen eine gemeinschaftliche Aufgabe der Kirchengemeinde und der Kirchenprovinz ist und legt grundsätzlich fest, daß die Pflicht zur Besetzung der Pfarrstellen in einer Gemeinde abwechselnd bei dem Gemeindekirchenrat unter Bestätigung des Konsistoriums und beim Konsistorium unter vorheriger Beteiligung der Kirchengemeinde liegt. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Gemeindekirchenrats dem Konsistorium die Pflicht zur Besetzung übertragen, wie die Kirchenleitung ihrerseits die Verpflichtung zur Besetzung dem Gemeindekirchenrat übertragen kann. Das zur Ausführung dieser Bestimmung ergangene Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 15. Dezember 1948 sieht für den Fall der Besetzung durch die Gemeinde vor, daß die Entscheidung der Gemeinde durch Wahl erfolgt, die getätigter wird durch den Gemeindekirchenrat, der durch die Ersatzleute der Aeltesten erweitert wird. Ist die Wahl ordnungsmäßig abgeschlossen, so erfolgt letztlich die Berufung durch das Konsistorium, dem es zusteht, die Bestätigung der Wahl auch zu versagen. Die Besetzung durch das Konsistorium erfolgt dergestalt, daß dieses wegen der Auswahl eines geeigneten Pfarrers mit dem Gemeindekirchenrat Fühlung nimmt. Der von dem Konsistorium ausersehene Bewerber wird aufgefordert, sich der Gemeinde vorzustellen. Innerhalb von 2 Wochen nach der Vorstellung kann jedes zum Hl. Abendmahl zugelassene Gemeindeglied Einspruch bei dem Gemeindekirchenrat einlegen, über den die Kirchenleitung entscheidet.

In Bayern rechts des Rheins besetzt der Landeskirchenrat nach vorherigen Erhebungen in der Gemeinde (Art. 10 KV).

In Württemberg ist das Verfahren ähnlich wie bei uns geregelt: Pfarrbesetzungsgesetz v. 24. 6. 1920. Es erfolgt Ausschreibung, nachdem eine Besetzungssitzung mit dem Kirchengemeinderat durch den zuständigen Prälaten abgehalten wurde, wobei der Kirchengemeinderat Gelegenheit hat, sich über den Zustand der Gemeinde sowie über das Vorhandensein besonderer Verhältnisse, Bedürfnisse und Wünsche im Zusammenhang mit der Besetzung zu äußern. Aus den eingehenden Bewerbungen wählt der Oberkirchenrat einen Pfarrer aus und benennt denselben dem Kirchengemeinderat, der befugt ist, gegen die Ernennung des Benannten begründete Einwendungen binnen 3 Wochen zu erheben. Zieht der Benannte seine Bewerbung zurück oder hält der Oberkirchenrat die Einwendungen für begründet, so wird ein anderer Bewerber benannt. Hat aber der Oberkirchenrat Bedenken, dem Einspruch Folge zu leisten, so erfolgt die Besetzung durch den Landeskirchenausschuß.

Die Pfälzische Landeskirche hat das Wechselverfahren (§ 27 KVerf.). Wahlkörper ist das Presbyterium, verstärkt durch die Ersatzleute (§ 32 KVerf.). Die Kirchenregierung besetzt jede Stelle, bei der das Wahlverfahren nicht durchführbar oder ergebnislos oder die mit dem Dekanatsamt verbunden ist (§§ 28 u. 29 KVerf.).

Alternierendes Verfahren besteht auch in der Kirche von Waldeck-Pyrmont, von Anhalt, von Braunschweig und von Lippe.

Die lutherische Kirche von Hannover hat ebenfalls das alternierende Verfahren, bei dem der Wechsel aber nicht immer eingehalten werden kann.

Die neue Kirchenordnung der lutherischen Kirche in Lübeck vom 22. 4. 1948 bestimmt in Art. 46: Das Recht, den Pastor zu wählen, steht grundsätzlich der Gemeinde zu. Das Gemeindewahlrecht wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt, zu dem der Bischof und der Präses der Synode mit Stimmrecht hinzutreten. Die Wahlhandlung wird durch den Bischof geleitet. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Zur Versagung der Bestätigung ist ein Beschuß der Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

Die lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins bestimmt in dem Gesetz vom 11. November 1948, daß die Pfarrstellen abwechselnd durch Gemeindewahl oder Ernennung besetzt werden. Nach Ausschreibung der Pfarrstelle durch den Synodalausschuß präsentiert der Kirchenvorstand der Gemeinde 3 Bewerber. Die Präsentation bedarf der Bestätigung durch den Bischof. Der Wahlakt erfolgt entweder durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder oder den Kirchenvorstand, der vor der Ausschreibung hierüber zu beschließen hat. Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und in der Wählerliste nach Maßgabe der Wahlordnung aufgenommen sind. Die Bewerber haben vor der Gemeinde zu predigen. Die Wahl ist durch den Bischof zu bestätigen, der nur aus bestimmten Gründen die Bestätigung nach Anhörung der Kirchenleitung versagen kann. Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle durch Ernennung, so geschieht diese durch den Bischof nach Beratung mit dem Landeskirchenamt und zwar in den Fällen, in denen bei der vorhergehenden Vakanz Gemeindewahl war, dann bei den Pfarrstellen, mit denen das Amt eines Probstes verbunden ist, und in einigen anderen Fällen, die hier weniger von Bedeutung sind.

Die Kirche von Hessen u. Nassau hat durch das Gesetz vom 11. Mai 1949 das Besetzungsverfahren neu geregelt. Nach Ausschreibung der Pfarrstelle stellt die Kirchenleitung die Bewerberliste auf, wobei sie diese Liste auch von sich aus noch ergänzen kann, und teilt die Liste dem Kirchenvorstand zur Aeußerung und Ergänzung mit. Dieser soll über den Zustand der Gemeinde und die bei der Besetzung zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse in persönlichem Gespräch mit dem Dekan, dem Probst oder dem Kirchenpräsidenten gehörig werden. Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt innerhalb jeder Gemeinde in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde und einmal durch die Kirchenleitung. In diesem Falle wählt die Kirchenleitung, nachdem die erwähnte Fühlungnahme in persönlichem

Gespräch stattgefunden hat, einen Bewerber aus und stellt ihn der Gemeinde vor, welche Bedenken gegen Gabe, Wandel und Lehre erheben kann. Erfolgen diese Bedenken nicht, so ernennt die Kirchenleitung. Im Falle der Gemeindewahl läßt sich der Kirchenvorstand durch die Kirchenleitung über die Eignung der Bewerber beraten. Der Kirchenvorstand unterrichtet dann die Gemeindevertretung, die den Pfarrer wählt. Nach der Ordnung der Evang. Kirche in Hessen u. Nassau vom 21. 3. 1949 Art. 9 besteht die Kirchengemeindevertretung aus dem Pfarrer, den Gemeindvorstehern und den Kirchengemeindevertretern. Nach der Wahlordnung vom 17. 3. 1949 werden ebensoviel Vertreter als Kirchenvorsteher gewählt, z. B. in Gemeinden bis 1000 Seelen 4 Vorsteher und 4 Vertreter. Die Zahl steigt bis zu 16, sodaß in den größten Gemeinden mit 10 000 Seelen 16 Vorsteher und 16 Vertreter vorhanden sind. Vor der Wahl sollen in der Regel Vorbesprechungen des Kirchenvorstandes, der Kirchengemeindevertretung sowie des Rats der gemeindlichen Dienste stattfinden. Nach diesen Besprechungen beschließt die Kirchengemeindevertretung, ob und in welcher Weise sie sich über die Persönlichkeit des Bewerbers vergewissern will. Die Wahl soll binnen 3 Monaten nach Eingang der Liste der Bewerber vollzogen werden. Die Frist kann auf Antrag des Kirchenvorstandes bis auf 6 Monate verlängert werden. Erfolgt nach getätigter Wahl ein Einspruch, so hat sich der Gewählte darüber zu äußern. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung, welche diese nuf aus bestimmten Gründen versagen kann. Die Kirchenleitung beruft dann in das Amt.

In dem Oldenburgischen Entwurf einer Kirchenordnung von 1947 ist in Art. 43 gesagt: Das Recht, den Pfarrer zu wählen, steht grundsätzlich der Gemeinde zu. In Art. 44 heißt es aber: Die Kirchenleitung wählt aus der Zahl der Bewerber unter Berücksichtigung aller kirchlich wesentlichen Gesichtspunkte 2 aus, die dem Kirchengemeinderat zur Wahl vorgeschlagen werden. Nachdem alle vorgeschlagenen Bewerber in der Gemeinde eine Probepredigt und eine Katechese gehalten haben, erfolgt die Wahl unter Leitung des Probstes. . . Wenn weniger als 2 Bewerber vorhanden sind, oder unter den Bewerbern nicht 2 als geeignet befunden werden, steht das Besetzungsrecht der Kirchenleitung zu. Wenn das Besetzungsrecht der Kirchenleitung zusteht, kann diese auf eine Ausschreibung der Pfarrstelle verzichten.

Diese Uebersicht möge genügen, um zu zeigen, wie verschiedenartig im einzelnen die Besetzungsverfahren ausgestaltet sind. Nach dieser Richtung hin gleicht kein Verfahren dem andern. Eine allenthalben aber zu beobachtende Tendenz geht dahin, daß nirgends reine Gemeindewahl besteht, daß vielmehr Gemeindewahl mit Bestätigung durch die Kirchenleitung und Besetzung durch die Kirchenleitung in enger Fühlung mit der Gemeinde miteinander irgendwie in Beziehung gesetzt sind.

Die Pfarrwahl kennt unsere Landeskirche seit der Verfassung vom 5. 9. 1861. Nach § 95 dieser Verfassung war, abgesehen von den Patronatspfarreien, das Verfahren folgendermaßen: Auf Ausschreiben erfolgte die Bewerbung beim Oberkirchenrat. Dieser wählte 6 Bewerber aus. Mit Genehmigung des Großherzogs wurden diese der Gemeinde genannt, welche

nach den erforderlichen Erhebungen dann durch die Kirchengemeindeversammlung gewählt hat. Der Gewählte wurde dem Großherzog präsentiert und von ihm zum Pfarrer ernannt. Die Kirchenverfassung von 1919 hat hier nichts grundsätzlich Neues gebracht. § 60 bestimmte: Die Besetzung erledigter Pfarreien erfolgt durch Gemeindewahl oder durch Ernennung seitens der Kirchenregierung. Im Falle der Gemeindewahl nannte die Kirchenregierung der Gemeinde bis zu 8 Bewerber, von denen der Kirchengemeindeausschuß einen Bewerber wählte. Die Wahl bedurfte der Bestätigung durch die Kirchenregierung. Von den in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarreien konnten durch die Kirchenregierung 10 Pfarreien besetzt werden, die in der Regel auszuschreiben waren. Außerdem ernannte die Kirchenregierung, wenn kein Bewerber aufrat, wenn die Pfarrwahl ergebnislos verlief, wenn die Gemeinde auf die Pfarrwahl verzichtete, oder wenn die Gemeinde die Versetzung eines ihrer Pfarrer auf diese Stelle im Einverständnis mit ihm beantragte und die Gründe als erheblich anerkannt wurden.

Die Erfahrungen mit dem Pfarrwahlrecht waren nicht befriedigend. Die kirchlichen Gruppen, deren es 3 und zeitweilig 4 gab, haben immer wieder versucht, durch das Mittel der Wahl ihre Machtposition zu stärken oder zu erweitern. Daß dabei nicht immer die kirchlich-geistlichen Bedürfnisse der Gemeinde ausschlaggebend waren, braucht nicht näher begründet zu werden. Man entschloß sich daher 1933, ein neues Pfarrbesetzungsrecht zu schaffen, wobei eine Mitwirkung der Gemeinde, die aber nicht durch einen Wahlakt zu erfolgen habe, vorgesehen werden sollte. Es schwiebte der Landessynode damals ein Besetzungsverfahren ähnlich demjenigen von Württemberg vor. Bis zur endgültigen Fassung des Gesetzes wurde durch Gesetz vom 19. September 1933 bestimmt, daß die Besetzung ausschließlich im Wege der Ernennung durch den Landesbischof nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats erfolgt. In Auswirkung der kirchenpolitischen Gegensätze konnte dieses Gesetz in den nächsten Jahren nicht erlassen werden. Erst im Jahre 1940, als die damalige Finanzabteilung versuchte, in das Besetzungsverfahren maßgeblich sich einzuschalten, gelang es, den Gegenstand durch Gesetz vom 9. 12. 1940 (VBl. S. 117) zu ordnen. Dieses Gesetz ist heute noch in Anwendung. Nach ihm ist das Verfahren folgendermaßen geregelt: Die Pfarreien sind auszuschreiben. Von einem solchen Ausschreiben kann bei höchstens 10 Stellen jährlich Abstand genommen werden. Gleichzeitig mit dem Ausschreiben wird der zuständige Dekan beauftragt, die erforderlichen Erhebungen über den kirchlichen Zustand und die Bedürfnisse der Gemeinde anzustellen. Nach Eingang des dekanatlichen Berichts und der Meldungen wählt der Bischof nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats einen Geistlichen aus und benennt ihn dem Kirchengemeinderat. Dieser kann gegen die beabsichtigte Ernennung Einspruch erheben, wenn er berechtigte Einwendungen gegen Lehre, Wandel und Gaben des zu Berufenden hat. Der Einspruch wird dem Vorgesetzten mitgeteilt, der seine Bewerbung zurückziehen kann. Wird dem Einspruch stattgegeben, oder zieht der Vorgesetzte seine Bewerbung zurück, so wird der Gemeinde ein neuer Bewerber genannt. Wird der Einspruch verworfen, so wird das Besetzungsverfahren

ren zu Ende geführt. Ueber den Einspruch entscheidet der Evang. Oberkirchenrat. Dieses Verfahren hat zwei Mängel, die sich aus der geschichtlichen Entstehung ergeben. Einmal wird mit Recht beanstandet, daß die Gemeinde ein Urteil abgeben soll über eine Persönlichkeit, die sie in den meisten Fällen nicht kennt. Und dann erscheint es nicht angängig, daß der Evang. Oberkirchenrat auch über den Einspruch der Gemeinde entscheidet, nachdem er vorher bei der Auswahl des Bewerbers selbst mitgewirkt hat.

II.

Der von der Landessynode in ihrer Sitzung vom 4. März 1948 eingesetzte ständige Verfassungsausschuß, der einen Entwurf einer Grundordnung unserer Landeskirche ausarbeiten soll, hat sich bei diesen Vorarbeiten auch mit dem Pfarrbesetzungsrecht befaßt mit dem Ergebnis, daß das bisherige Verfahren in nicht ausreichender Weise dem Einfluß, den die Gemeinde bei der Berufung ihres Pfarrers haben muß, Rechnung trägt.* Das Ergebnis der Beratungen ist der hier vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen, den der Erweiterte Oberkirchenrat vorlegt.

Der Entwurf geht davon aus, daß das Pfarramt ein von Gott gestiftetes Amt der Kirche ist, und daß die Berufung auf eine Pfarrstelle daher nicht von der Einzelgemeinde, sondern von der Kirche durch den Landesbischof erfolgt, wobei Gemeinde und Landeskirche in geeigneter Weise zusammenzuwirken haben (§ 1).

Für die Mehrheit der Besetzungsfälle ist Gemeindewahl (Abschn. I) vorgesehen. Es entstand hier die Frage, wer als Wahlkörper anzusprechen sei. Das Nächstliegende wäre, den Kirchengemeinderat und in geteilten Gemeinden den Kreis der Kirchenältesten mit der Wahl zu beauftragen. Der Entwurf ist diesen Weg nicht gegangen, weil er glaubt, daß dieses Gremium zu klein sei. Bis 1933 wurde die Wahl durch den Kirchengemeindeausschuß getätig, der in der kleinsten Gemeinde mindestens 24 Mitglieder umfaßte. Hier ist nun ein neuer Weg beschritten. Die Gemeinde soll durch alle Gemeindeglieder selbst die Entscheidung in die Hand nehmen (§§ 4 u. 7). Die kirchliche Wahlordnung vom 27. September 1946 hat den Kirchengemeindeausschuß abgeschafft, nicht etwa, um die Gemeinde in ihrer Anteilnahme und in ihrem Mitwirken an den kirchlichen Aufgaben einzuschränken, sondern um sie dadurch weiterhin zu verlebendigen, daß die Errichtung der Gemeindeversammlung bei der künftigen Ausgestaltung der Ordnung der Kirche ins Auge gefaßt wird (vergl. Begründung der Wahlordnung IV zu § 1 Abs. 3). Die dahingehende Anregung der Landessynode hat hier ein Stück Verwirklichung gefunden dadurch, daß als wahlberechtigt alle in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder erklärt sind (§ 7 Abs. 1). Der Wahlkörper ist also nicht eine, im einzelnen nicht abgegrenzte Anzahl beliebiger Gemeindeglieder, sondern er besteht aus denjenigen Gemeindegliedern, die sich seinerzeit bei der Wahl der Ältesten in die Wählerliste

eingetragen haben. Da nun aber unterdessen ein Wandel im Bestand der Gemeinde eingetreten ist und künftig auch immer wieder eintreten wird durch Tod, durch Weg- und Zuzug und durch Heranwachsen der damals noch nicht Wahlberechtigten, ist es erforderlich, die Wählerliste auf dem laufenden zu halten. Deswegen muß im Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf auch die kirchliche Wahlordnung vom 27. 9. 1946 ergänzt werden. Der Synode wird deshalb ein entsprechender Gesetzesentwurf gleichzeitig vorgelegt und insbesondere auf Artikel 2 dieses Entwurfs verwiesen.

Es ergeben sich immer wieder Besetzungsfälle, in denen der Kirchenleitung die maßgebende Entscheidung zustehen muß, insbesondere um Pfarrer, die um persönlicher oder allgemein-kirchlicher Be lange willen mit einem anderen Pfarramt betraut werden sollten, auf diese Stelle zu bringen. In Abschnitt II ist daher ein Verfahren bei Besetzung durch die Kirchenleitung vorgesehen. Dieser sollen (§ 10 Abs. 1) innerhalb eines Kalenderjahres 10 Gemeindepfarrstellen zur unmittelbaren Besetzung freigegeben werden. Im Erweiterten Oberkirchenrat ist erwogen worden, ob diese Zahl nicht auf 15 zu erhöhen ist. Es würden dann etwa ein Drittel aller in einem Jahr zur Besetzung kommenden Pfarrstellen durch Ernennung besetzt werden. Würde ein alternierendes Verfahren eingeführt werden, sodaß die Hälfte der freien Stellen durch Ernennung ihre Besetzung fänden, so wären dies mindestens 20 Fälle. Weiterhin sollen im gleichen Verfahren besetzt werden diejenigen Pfarrstellen, deren Inhaber das Dekanatsamt bekleiden sollen. Denn hier kommen nur ganz bestimmte Persönlichkeiten in Frage, deren Bestimmung einer Gemeindewahl nicht anheimgegeben werden kann. Im übrigen muß die Besetzung durch Ernennung erfolgen in den Fällen, in denen eine Wahl nicht möglich ist oder zu keinem Ergebnis geführt hat oder von der Gemeinde auf die Wahl verzichtet wird. Aber auch wenn die Besetzung durch Ernennung erfolgt, ist der Gemeinde ein Mitwirkungsrecht dadurch vorbehalten, daß die Ältesten der Gemeinde vor der Entscheidung über den zu berufenden Pfarrer gehört werden können.

Bei der Beratung des Entwurfs im Erweiterten Oberkirchenrat sind Stimmen dahin laut geworden, daß gegen das Besetzungsverfahren durch Gemeindewahl im wesentlichen zwei Bedenken erhoben werden müssen. Einmal, so meinte man, wäre es nicht ausgeschlossen, daß sich wieder Zustände herausbilden, wie sie oben für die Zeit bis 1933 ange deutet wurden. Sicherlich wird niemand erwarten, daß in unserer Landeskirche in allen Stücken, soweit nicht die Grundlagen unseres Glaubens in Frage kommen, einheitliche Meinung besteht. Meinungsverschiedenheit und Meinungsaustausch sind ein Stück Lebensäußerung. Und wenn sich hier echte Fronten bilden, die im letzten einig sind in der grundlegenden Wahrheit unseres Glaubens, so ist das nur zu begrüßen und zu fördern. Wenn es aber, wie dies vor 1933 der Fall war, um die Behauptung von Machtpositionen geht, so leidet darunter die Kirche, und ihre Glieder erfahren Anfechtungen, die dem Wirken des Wortes nachteilig sind. Ein zweites Bedenken macht geltend, daß das Besetzungsverfahren durch Gemeindewahl sich zeitlich sehr lange hinzieht. Der zeitliche Aufwand für den regelmäßi-

* Auch den Bezirkssynoden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Ueber das Ergebnis wird in der Landessynode Auskunft gegeben werden. Die überwiegende Mehrheit der Synoden hat sich für die Gemeindewahl ausgesprochen.

gen Ablauf des vorgeschlagenen Wahlverfahrens wird sein: Ausschreiben im Verordnungsblatt etwa 2 Wochen nach Erledigung der Pfarrei, 3 Wochen Meldefrist, 1-2 Wochen Vorschlag der Bewerber, 4-5 Wochen Abhör der Bewerber, 2 Wochen Bekanntgabe der Einladung zur Wahl, 1 Woche Ladungsfrist zur Wahl, 1 Woche bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses, 1 Woche Einspruchsfrist, 1-2 Wochen Berufung durch den Bischof. Zusammen sind das 16-19 Wochen, d. h. das Besetzungsverfahren durch Wahl wird mindestens ein Vierteljahr in Anspruch nehmen. Die Fristen können aber, wenn nicht die Rechte der Beteiligten stark geschmälerter wer-

den sollen, kaum eingeschränkt werden. Bei den Beratungen im Erweiterten Oberkirchenrat ist deshalb dem Gedanken Ausdruck gegeben worden, ob es nicht vielleicht doch zweckmäßig wäre, an dem bisherigen Verfahren festzuhalten, wobei die Mängel dieses Verfahrens in geeigneter Weise zu beheben sind. Der Oberkirchenrat wurde beauftragt, einen entsprechenden Eventual-Entwurf ebenfalls der Synode vorzulegen. Dies ist in der Anlage geschehen. Einer besonderen Erläuterung dürfte dieser Entwurf nach allem bisher Vorgetragenen nicht mehr bedürfen. Die beiden Beanstandungen gegen das bisherige Verfahren sind behoben.

Eventualentwurf.

Die Besetzung von Pfarrstellen betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Eine freie Gemeindepfarrstelle, die wieder besetzt werden soll, schreibt der Evang. Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von 3 Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert oder auf 2 Wochen verkürzt werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

2. Die Bewerbungen sind beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen, soweit bei Patronatspfarreien nicht ein anderes gilt.

3. Bewerben kann sich nur, wer unter die Pfarrkandidaten oder die Pfarrer aufgenommen ist.

§ 2.

Gleichzeitig mit dem Ausschreiben nimmt der Evang. Oberkirchenrat mit der Kirchengemeinde durch den Kirchengemeinderat und bei den Gemeinden mit mehreren Pfarrern (geteilte Kirchengemeinden) mit dem Aeltestenkreis (Sprengelrat) der zu besetzenden Pfarrstelle Fühlung auf, um ein Bild von dem Zustand der Gemeinde und ihren Bedürfnissen und Wünschen über den zu berufenden Pfarrer zu erhalten.

II. Besetzung mit Einspruchsrecht der Gemeinde.

§ 3.

Hat sich das Bild von den Bedürfnissen und Wünschen der Gemeinde geklärt, was möglichst innerhalb der Meldefrist (§ 1 Abs. 1) erfolgen soll, so wählt der Landesbischof nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats einen Bewerber aus und schlägt ihn der Kirchengemeinde unter Mitteilung der wichtigsten Personalangaben als Pfarrer vor.

§ 4.

1. Der Landesbischof ist bei der Auswahl der Bewerber an die Meldeliste gebunden. Meldet sich nie-

mand oder ist im Falle des § 6 die Liste erschöpft oder erscheinen nach der Entscheidung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats die Bewerber für die Pfarrstelle nicht als geeignet, so trifft der Landesbischof seine Wahl aus den Pfarrern der Landeskirche.

2. Der Evang. Oberkirchenrat kann die Pfarrstelle erneut ausschreiben.

§ 5.

1. Der Kirchengemeinderat bittet innerhalb einer Woche nach Eingang des Vorschlages den Vorgeschlagenen um die Abhaltung eines Hauptgottesdienstes und kann auch andere Erhebungen über den Vorgeschlagenen anstellen.

2. Innerhalb 3 Wochen und in geteilten Kirchengemeinden innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Vorschlages kann der Kirchengemeinderat, der sich in geteilten Kirchengemeinden durch den Aeltestenkreis der zu besetzenden Pfarrstelle zu erweitern hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Einspruch gegen den Vorgeschlagenen beim Evang. Oberkirchenrat erheben.

3. Der Einspruch kann außer auf Bedenken gegen Lehre, Wandel und Gaben des Vorgeschlagenen auch auf Tatsachen gestützt werden, die darin, daß der Vorgeschlagene für diese Gemeinde nicht geeignet ist.

§ 6.

1. Der Einspruch wird dem vorgeschlagenen Pfarrer mitgeteilt, der seine Bewerbung zurückziehen kann. Tut er dies nicht, so entscheidet der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat über den Einspruch.

2. Zieht der vorgeschlagene Pfarrer seine Bewerbung zurück oder wird dem Einspruch stattgegeben, so schlägt der Landesbischof entsprechend §§ 3 u. 4 dem Kirchengemeinderat einen neuen Bewerber vor, für den das gleiche Verfahren, wie in § 5 vorgesehen, gilt.

3. Wird ein Einspruch nicht eingelegt oder mit Zweidrittelmehrheit verworfen, so vollzieht der Landesbischof die Ernennung des Vorgeschlagenen.

III. Besetzung ohne Einspruchsrecht der Gemeinde.

§ 7.

Nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats werden ohne Einspruchsrecht der Gemeinde besetzt

1. in jedem Kalenderjahr bis zu zehn (fünfzehn) Gemeindepfarrstellen. Dieses Verfahren soll bei der gleichen Pfarrstelle nicht zweimal hintereinander zur Anwendung kommen;
2. diejenigen Gemeindepfarrstellen, deren Inhaber mit dem Amt des Dekans betraut werden sollen. Wird nach Ablauf der Dekanatsamtszeit der Pfarrer nicht wieder zum Dekan bestellt, so kann er durch den Erweiterten Evang. Oberkirchenrat ohne seine Zustimmung versetzt werden.

§ 8.

1. Bei der Besetzung nach § 7 kann von einem Ausschreiben Abstand genommen werden.

2. Mit dem Kirchengemeinderat und in geteilten Kirchengemeinden auch mit dem Aeltestenkreis der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle kann wie in § 2 Fühlung genommen werden.

IV. Die Besetzung der Patronatspfarrstellen.

§ 9.

1. Die Bekanntmachung des Evang. Oberkirchenrats vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130) über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle des

nach § 3 der Bekanntmachung zuständigen Kirchengemeindeausschusses der Kirchengemeinderat tritt.

2. Die Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 6. 7. 1921 (VBl. S. 71) über das Ternaverfahren für die Besetzung der grundherrlichen Patronatspfarreien bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß an Stelle des nach § 3 der Verordnung zuständigen Kirchengemeindeausschusses der Kirchengemeinderat tritt, und daß die in § 6 der Verordnung vorgesehene Wahl durch die Gemeinde ersetzt wird durch die Auswahl durch den Landesbischof.

V. Uebergangs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 10.

1. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. 1. 1950 und findet Anwendung auf die von diesem Tage an einzuleitenden Besetzungsverfahren.

2. Alle entgegenstehenden oder abweichenden Bestimmungen, insbesondere das kirchliche Gesetz, die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 9. 12. 1940/ 4. 3. 1948 (VBl. 1940 S. 117 u. 1948 S. 6) treten mit dem 1. Januar 1950 außer Kraft.

3. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats

an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Ergänzung der Wahlordnung betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

In der kirchlichen Wahlordnung vom 27. September 1946 (VBl. S. 39) werden folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

Artikel 1

Nach § 4 der Wahlordnung wird als § 4a eingefügt:

Die Gemeindewahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß bleiben mit ihrer Zuständigkeit nach Durchführung der Wahlen im Amt. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie deren erste Berufung (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 u. 2)

Artikel 2

Nach § 13 der Wahlordnung wird als § 13a eingefügt:

Um die Wählerliste auf dem laufenden zu halten, ergeht in jedem Jahr im Monat Januar an die Gemeindeglieder, welche in der Wählerliste noch nicht eingetragen sind, die Fähigkeit dazu aber schon besessen oder erlangt haben, die Aufforderung zur Anmeldung. Die Bestimmungen der §§ 6–14 finden auf dieses Ergänzungsverfahren der Wählerliste entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anmeldefrist nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zwei Wochen beträgt.

Artikel 3

§ 26 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

1. Sind weniger Aelteste gewählt, als § 2 vorschreibt, oder ist die Zahl der Ersatzältesten erschöpft, so ergänzen sich die Aeltesten durch Zuwahl. Die §§ 15 und 23 finden entsprechende Anwendung.

2. Sinkt die Zahl der Aeltesten auf oder unter die Hälfte und sind Ersatzälteste nicht vorhanden, so hat der Bezirkswahlausschuß Neuwahl anzuordnen.

3. Mit Zustimmung des Landeswahlausschusses kann er dabei bestimmen, daß die Amtszeit der noch im Amt stehenden Aeltesten beendet ist.

Artikel 4

§ 28 Abs. 1 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

Die Aeltesten und der Pfarrer jeder Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel) wählen aus der Mitte der Aeltesten einen Bezirkssynodenal und einen Ersatzsynodenal, und wenn mehr als 6 Aelteste vorhanden sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Ersatzsynodale.

Artikel 5

Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Begründung.

Zur Erläuterung des Gesetzes weisen wir auf folgendes hin:

In dem Entwurf eines Gesetzes über die Besetzung der Pfarrstellen ist in § 7 bestimmt, daß der beim Pfarrbesetzungsverfahren vorgesehene Wahlakt vorgenommen wird von allen in der Wählerliste eingetragenen Gemeindegliedern. Es sollen also diejenigen wahlberechtigt sein, die sich seinerzeit bei der Wahl der Kirchenältesten nach § 7 WO in die Wählerliste eingetragen haben. Da im Laufe der Zeit in einer Gemeinde neue Gemeindeglieder zuziehen, andere Gemeindeglieder in das wahlfähige Alter hineinwachsen und die Bedenken, welche manche Gemeindeglieder bei der Aufstellung der Wählerliste seinerzeit gegen eine Eintragung hatten, beseitigt sind, ist es erforderlich, die Wählerliste auf dem laufenden zu halten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, hinter § 13 den § 13 a, wie er in Art. 2 des Entwurfs vorgesehen ist, einzuschließen.

Die notwendige Folgerung davon ist, daß die Gemeindewahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß auch weiterhin im Amt bleiben und ihre Ergänzung in der gleichen Weise erfolgt wie ihre Berufung. Deshalb ist hinter § 4 als § 4 a. eine entsprechende Bestimmung, wie sie in Art. 1 des Entwurfs vorgesehen ist, einzufügen.

In § 26 WO sind Bestimmungen über die Ergänzung der Ältesten vorgesehen, wenn nicht die erforderliche Zahl gewählt worden oder die Reihe der Ersatzältesten erschöpft ist. Es ist nun der Fall vorgekommen, daß die Zahl der Ältesten auf die Hälfte und noch weiter herabgesunken ist. Hier erscheint es nicht angängig, daß die übrig bleibenden Ältesten durch Zuwahl die neu zu bestellenden Ältesten bestimmen. Vielmehr sollte in einem solchen Fall der Gemeinde selbst wieder die Möglichkeit gegeben werden, zu wählen. Für einen solchen Fall ist vorge-

sehen, daß Neuwahl für die zu besetzenden freien Stellen angeordnet werden muß. Es können nun in einer Gemeinde Verhältnisse eintreten, die es ratsam erscheinen lassen, in einem solchen Fall alle Ältestensitze neu durch Wahl zu besetzen. Deshalb ist der bisherige § 26 durch die Hinzufügung von 2 Absätzen, wie dies aus Art. 3 des Entwurfs ersichtlich ist, ergänzt. Der letzte Satz von § 26 in der bisherigen Fassung lautet: „§ 15 findet Anwendung.“ Würde es weiterhin bei dieser Bestimmung bleiben, so würde die Ergänzung durch Zuwahl so erfolgen, daß die vorhandenen Ältesten mit dem Pfarrer die neu zuwählenden Ältesten bestimmen, ohne daß der Gemeinde die Möglichkeit gegeben wäre, irgendwie dagegen Einspruch zu erheben. Wir möchten meinen, daß hier die Gemeinde in der Anteilnahme an ihrem Geschick und an ihren Aufgaben unnötig eingeschränkt ist. Deshalb ist, wie aus Art. 3 Abs. 1 zu ersehen, auch noch auf die Bestimmungen des § 23 WO verwiesen. Haben die Ältesten sich dann durch Zuwahl ergänzt, so ist das Ergebnis der Gemeinde entsprechend § 23 WO bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Zuwahl innerhalb einer Woche von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Kirchengemeinderat angefochten werden kann. Ueber den Einspruch entscheidet endgültig und allein der Landeswahlausschuß.

Die Wahlordnung sieht nicht vor, daß für die Bezirkssynoden auch zugleich Ersatzsynodale zu wählen sind. Diesem Mißstand soll durch den Artikel 4 des Entwurfs abgeholfen werden.

Der Erweiterte Oberkirchenrat ist auch in Erwägungen darüber eingetreten, ob nicht auch für die Landessynoden, die nicht Geistliche sind, Ersatzsynodale zu wählen sind, und hat diese Frage verneint. Er hält es für richtiger, wenn die Ersatzwahl jeweils immer erst erfolgt, wenn der Sitz in der Landessynode frei wird.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Die Einführung einer neuen Biblischen Geschichte betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt der Landessynode die Biblische Geschichte „Schild des Glaubens“ von Jörg Erb, Johannes-Stauda-Verlag, nebst einer Uebersicht über die Aeußerungen der Bezirkssynoden vor und bittet die Landessynode um folgende Entschließung:

„Die Landessynode genehmigt gemäß § 106 KV, daß anstelle der jetzt im Schulunterricht verwendeten „Biblischen Geschichte der Evang.-prot. Kirche in Baden“, Verlag Moritz Schauenburg-Lahr, mit sofortiger Wirkung „Schild des Glaubens“, dritte wesentlich erweiterte und neu bearbeitete Auflage, von Jörg Erb, im Johannes-Stauda-Verlag zu Kassel, mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen im kirchlichen wie auch im Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zur Einführung kommt.“

Übersicht

über die Äußerungen der Bezirkssynoden zur Vorlage des Evang. Oberkirchenrats, die Einführung der Biblischen Geschichte „Schild des Glaubens“ betr.

Es darf als erstes festgestellt werden, daß alle Synoden bis auf eine (Karlsruhe-Land) dem Vorschlag des Oberkirchenrats, das im Johannes-Stauda-Verlag zu Kassel in 3. Auflage 1949 erschienene Buch „Schild des Glaubens, Geschichten der Bibel Alten und Neuen Testaments samt einem Auszug aus dem Psalter und den Briefen der Apostel von Jörg Erb, mit Bildern von Paula Jordan“ als Lehrbuch für den evang. Religionsunterricht in Baden einzuführen, zugestimmt haben. Diese Zustimmung wurde jedoch von sämtlichen Synoden an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft, die als Ergebnis der Referate und der Aussprachen zusammengefaßt und formuliert wurden. Dabei drängt sich dem Bearbeiter der Berichte die Tatsache auf, daß diese Ergebnisse der Verhandlungen in der Mehrzahl der Fälle von rein subjektiven, manchmal sogar zufällig zu nennenden Urteilen bestimmt sind. In einigen Synoden wurden – dies sei dankbar festgestellt – abgewogene und auf guter Sachkenntnis beruhende Referate gehalten und ebensolche Beiträge bei den Aussprachen geliefert, sodaß wertvolle Beurteilungen, Kritiken und Zustimmungen von diesen Synoden vorliegen. Die Materie macht es verständlich, daß eine reife Urteilsfähigkeit notwendig ist, um Geschmack, Gefühl oder theol. Lieblingsgedanken nicht den Ausschlag geben zu lassen.

Die heißen Aussprachen wurden über die Bilder geführt. Sie seien darum an erster Stelle behandelt. Gerade die Bilder dürfen nicht nach dem persönlichen Geschmack beurteilt werden. Der Maßstab muß sein, ob sie sich der Aufgabe der Verkündi-

gung des Evangeliums einfügen oder nicht. Da in den meisten Fällen die Auffassung und Vorstellung der Synoden, die Tradition gebundenheit und die Erinnerungen an die Jugendzeit die Urteile gestaltet haben, finden wir in den Aeußerungen über die Bilder alle Nuancen der Gefühlsskala von der glühendsten Begeisterung bis zum heiligen Zorn. Es fällt wohl nicht schwer, die Urteile, die auf dem weiten Spannungsbogen einer solchen Skala Platz haben, sich selber zu formulieren. Erstaunlich ist, daß das oben Gesagte auch auf die Urteile der Lehrer trifft. Einige nennen die Bilder das brauchbarste Illustrationsmaterial, weil sie die Kinder unmittelbar ansprechen, andere nennen sie absolut unkindlich und völlig unbrauchbar im Unterricht. Es darf gesagt werden, daß die reifen Urteile, von denen wir bei einigen Synoden zu sprechen wagen, zusammengefaßt feststellen, daß diese Bilder in ihrer linearen, holzschnittartigen Ausführung den Inhalt des Wortes Gottes darstellen und ihn einprägen. Sie sind ohne alle Dekoration und Sentimentalität, voller Spannung in Gesicht, Haltung und Gebärde. Sie haben einen klaren, inneren Gehalt und erfüllen die Forderung, nichts als Verkündigung zu sein, wie keine anderen. Daneben ist es auch eine große künstlerische Leistung, so viele Zeichnungen hintereinander zu reihen, ohne sich zu wiederholen oder langweilig zu werden. Das ist Paula Jordan geglückt. Die Bilder sind unmittelbar, stark und stehen uns nah. Wir sind in der glücklichen Lage, schon Erfahrungen mit diesen Bildern zu haben. Die Reichsfrauenhilfe hat vor Jahren einzelne Blätter von Paula Jordan mit ähn-

lichen Zeichnungen zu bibl. Geschichten herausgeben. Dabei wurde von fast allen, die diese Bilder im praktischen kirchlichen Dienst verwendeten, festgestellt, daß sie sich für die katechetische Arbeit hervorragend eignen und die Kinder ihre helle Freude an ihnen haben. Das Gewicht dieser praktischen Erfahrung darf nicht übersehen werden.

Einige haben aus Ablehnung dieser Bilder den Vorschlag auf Verzicht jeglicher Illustration des Buches gemacht. Es sei nur am Rande angemerkt, wie fern aller pädagogischen Sachkenntnis solch ein Ansinnen ist. Die visuelle Aufnahme einer Darbietung ist beim Kinde die stärkste und eindrucktiefste. Daß nicht alle Bilder auf derselben Höhe stehen, ist nicht verwunderlich. Daß einige (s. die Aenderungsvorschläge) abzulehnen sind, mindert nicht das Gesamтурteil. Die Ablehnung und die Wünsche auf Aenderung im Blick auf historische Ungenauigkeiten müssen sich auf das Allernotwendigste beschränken, weil es nicht angeht, das künstlerische Schaffen in zu enge und beengende Fesseln zu spannen. Daß Paula Jordan Künstlerin ist, bedarf wohl keiner Unterstreicherung. Darum müssen wir ihr Schaffen als Ganzes annehmen oder ablehnen. Zu letzterem besteht wahrlich kein Grund. Die Synode wolle sich deshalb die Urteile der Bezirkssynoden zu eigen machen, die die Bilder bejahen ohne Rücksicht auf das Zahlenverhältnis zwischen Zustimmung und Ablehnung.

In großen Zügen gilt das über die Bilder Gesagte auch für den Text. Hier sind die Schwankungen der Urteile zwar geringer als bei den Bildern, vorhanden sind sie aber auch. Begreiflicherweise finden wir auf Seiten der Lehrer mehr rückhaltlose Zustimmung zu dem Werk Jörg Erb's als bei den Pfarrern. Die Pädagogen – auch die unter den Pfarrern – sehen das Werk mehr mit den Augen des Kindes als des Exegeten oder des Systematikers. Von den Pädagogen wird mit Dankbarkeit festgestellt, daß es Jörg Erb gegeben ist, bei aller Treue dem Luthertext gegenüber die unverständlichen Ausdrücke, die Archaismen und Theologumena in eine schlichte, ungekünstelte und von Ehrfurcht getragene Sprache zu übersetzen. Es mußte selbstverständlich das Ziel Jörg Erb's sein, die Erfordernisse kindgemäßen Erzählens nicht von den rein theologischen Gesichtspunkten überwuchern zu lassen. Freilich muß das Gebotene exegetisch und dogmatisch haltbar sein, wenn vielleicht auch manchmal bisher ungewohnte Ausdrücke gewählt sind. Diese beiden Erfordernisse gegeneinander abzuwagen, ist nicht immer leicht. Da das Buch nicht nur für die Schule, sondern ursprünglich in erster Linie für die Mütter und Väter geschrieben ist, mußte der Gedanke an den erklärenden Lehrer oder Pfarrer stark zurücktreten. Es muß anerkannt werden, daß die erzählerische Gestaltung der Geschichten sowohl Verkündigung des lauteren Gotteswortes als auch ein Kunstwerk genannt werden darf. Gewiß bleiben Wünsche offen. Kann es ein Werk dieser Art geben, bei dem das nicht der Fall ist? Ein Kommissionsprodukt wäre gewiß nicht befriedigender ausgefallen. Das wird von einigen Referenten auch deutlich unterstrichen. Die Zahl der theologischen, textkritischen und sprachlichen Verbesserungsvorschläge ist Legion. Es ist unmöglich, sie in diesem Ueberblick auch nur einigermaßen vollständig aufzuführen. Dies

scheint mir aber auch deshalb nicht nötig zu sein, weil es nicht angeht, die Einführung von der Erfüllung der Wünsche der einzelnen Synoden in dieser Hinsicht abhängig zu machen. Solche Eventualbeschlüsse haben für die Landessynode keine bindende Kraft. Wir haben sämtliche Beanstandungen sorgfältig geprüft und die wesentlichen und beachtlichen in der Anlage zusammengestellt. Was aus allzu subjektivem, oft eigenbrödlerischem Urteil entsprang, haben wir unberücksichtigt gelassen. Man darf einem künstlerisch schaffenden Mann keine unerträglichen Bindungen aufladen. Einige Synoden verlangen die Einsetzung einer Kommission zur Ueberarbeitung. Dem bitten wir die Synode sich entschlossen zu widerersetzen. Es wäre dies das sicherste Mittel, das Werk zu zerstören. Daß 25 von 26 Synoden dem Werk ihre Zustimmung gaben, ist ein Vertrauensbeweis, der uns freudig die Synode bitten läßt, das Buch mit den angeführten Aenderungen einzuführen.

Ausführlich, manchmal sogar zu sehr, haben sich alle Synoden über die äußeren Dinge des Buches ausgelassen. Gewiß sind das keine Nebensächlichkeiten, aber es kommt ihnen doch keine letztlich bestimmende Bedeutung zu. Beanstandet ist von fast allen Synoden der Preis, der Umfang und die Ausstattung des Buches. Der Preis ist hoch, im Vergleich mit anderen Schulbüchern aber nicht übersetzt. Der Verlag betont, daß von einer gewissen Auflagehöhe an die Unkosten nicht mehr abnehmen und eine Verbilligung deshalb nicht mehr eintritt. Der Preis von etwa 4.50 DM sei für eine Massenausgabe kalkuliert. Daß das Buch der Bad. Evang. Kirche für die Bedürfnisse der Einführungsarbeiten zu 1.60 DM überlassen wurde, darf nicht, wie es manche Synoden tun, als Preismaßstab genommen werden. Nach Mitteilung des Verlags sind damit nur die nach Abzug der Spende verbleibenden restlichen Papierkosten und Versandspesen gedeckt. Satz, Druck, allgemeine Unkosten und Honorar fallen bei diesen 700 Exemplaren vollkommen weg. Es wurde angeregt, das Buch zur Verbilligung in den Verlag des Evang. Preßverbandes für Baden zu übernehmen. Es bedarf keines Wortes, daß der Stauda-Verlag das Werk nicht abgibt. Wir werden vom Tag der Abfassung dieses Berichts bis zur Synode mit dem Verlag über den Preis noch weiter verhandeln. Es darf darauf hingewiesen werden, daß viele Bezirkssynodale feststellten, daß für Vergnügungen, Kirchweih, Ausflüge, Eis, Fußballtoto, Kino u. dgl. Geldbeträge aufgebracht werden, die zu dem Preis dieses Buches in keinem Verhältnis stehen. Sodann ist ja die Lehrmittelfreiheit wenigstens für Nordbaden nur noch eine Frage der Zeit. Freilich wäre es wünschenswert, wenn dies Buch in den Besitz der evang. Familien käme. Zusammengefaßt müssen wir betonen, daß der Preis die Einführung letztlich nicht unmöglich machen darf.

Die zweite Not bereitet der Umfang. Es wurde von vielen Synoden vorgeschlagen, durch Einsparungen, etwa durch Weglassen der Psalmen und der Apostelbriefe, den Umfang zu verringern und dabei zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, denn man meint, der Preis würde dadurch wesentlich niedriger. Sodann glaubten manche Synoden, der reiche Inhalt mache das Buch als Schulbuch ungeeignet und verdränge die Bibel. Diesem Einwand sei mit der oben

genannten Kürzung auch Rechnung gefragt. Andere freilich setzen sich warm für alles Dargebotene ein. Hart nebeneinander stehen in den Aussprachen Argumente, Psalmen und Briefe beizubehalten und solche, die beides entfernt haben wollen. Die einen meinen, diese Partien verdrängen die Bibel und seien unnötig, weil doch in den Oberklassen das NT. gelesen werden solle. Die andern wollen die originellen und sehr guten Einführungen in die Briefe unter keinen Umständen vermissen. Hier sei etwas Neues geschaffen, das dem Unterricht zugänglich gemacht werden müsse. Wir haben schon vor Vorlage des Buches an die Synoden über dieses Problem mit dem Verlag verhandelt. Die Entfernung der Psalmen und der Apostelbriefe würde den Preis nur um etwa 40 Pfg. ermäßigen. Es scheint uns, daß diese Verbilligung in keinem Verhältnis zu dem Gebotenen steht. Daß diese Erweiterung des Buches die Bibel nicht verdrängen darf, ist selbstverständlich. Die Bestimmung des Lehrplans, daß von der 6. Klasse ab das NT. im Unterricht zu benutzen ist, sorgt dafür. Auch wird wohl kein Pfarrer Konfirmandenunterricht ohne Bibel erteilen. Der Verlag möchte beides deshalb auch beibehalten, weil das Buch ja nicht nur ein Schul-, sondern auch ein Hausbuch ist und nachweislich schon Menschen zu diesem Buch gegriffen haben, die mit der Bibel nichts mehr anzufangen wissen. Einige Synoden schlagen vor, den Umfang des Buches durch Weglassen einer Anzahl Bibl. Geschichten zu vermindern. Andere vermissen Geschichten und verlangen dringend ihre Aufnahme. So vor allem die Geschichte von der Einsetzung Petri in sein Apostelamt, einige Gleichnisse und Richtergeschichten. Wie wir einer Kürzung das Wort nicht reden können, so auch nicht einer wesentlichen Erweiterung. Die Richtergeschichten können entbehrt werden. Allerdings scheinen uns die Geschichten vom Jüngsten Gericht und von der Wiedereinsetzung des Petrus in sein Apostelamt unentbehrlich zu sein. Wir haben sie deshalb in die Anlage aufgenommen. Einige Synodale schlagen eine Teilung des Buches oder die Einführung des Bayrischen „Gottbüchleins“ für die Klassen 1–4 vor. Merkwürdigerweise sind es gerade Lehrer, die für die Einheit des Buches aus pädagogischen Gründen eintreten und das Buch absolut nicht für zu umfangreich halten. Auch hier gehen die Meinungen auseinander, sodaß man guten Gewissens bei der jetzigen Gestaltung des Buches bleiben kann. Eine Teilung oder Einführung eines zweiten Buches würde die ganze Angelegenheit nur verteuern. Wir sind überzeugt, daß unsere Kinder sich bald an den Umfang des Buches gewöhnt haben. Es ist ja auch der Stolz eines Kindes, ein dickes Buch zu besitzen.

Die dritte Not, die komplexer Natur ist, betrifft die Ausstattung. Hierher gehört auch die Frage nach der Anlage des Werkes. Um beim Aeußeren zu beginnen, sei festgestellt, daß viele Synoden wertvolle Zeit mit der Kritik des Einbandes zugebracht haben. In der Anordnung der Synoden war festgestellt, daß der Verlag einen festen Einband für die endgültige Ausgabe zugesagt hat. Damit erübrigen sich alle diesbezüglichen Ausführungen. Einen breiten Raum nimmt die Frage nach der Schriftart ein. Man wird bereits darauf warten, daß wir wieder feststellen, die Meinungen seien in dieser Frage geteilt. Dem ist auch so. Es geht bei der Frage nach der

Type fast wie bei der Bilderfrage. Die „fachmännischen“ Urteile schwanken durch die Berichte von einem Extrem zum andern. Einige Fachleute behaupten, daß die Kinder bis zur 4. Klasse heute nur die Antiquatype lesen könnten, die andern betonen mit der gleichen Ueberzeugungskraft, daß der Uebergang von Fraktur zur Antiquatype keine Schwierigkeit bereite. Die einen reden von der Pflicht der Kirche, das Kulturgut der gotischen Schrift zu erhalten, die andern von der Notwendigkeit der Kirche, fortschrittlich zu sein und Rücksicht auf die Besatzungsmacht zu nehmen. Deshalb müsse das Buch in Antiqua gedruckt werden. Das Für und Wider in dieser Frage gibt wohl eine Stimmengleichheit. Bei dieser Sachlage bitten wir die eigens für kultische Bedürfnisse geschaffene Rudolf Koch-Type, in der das Buch gedruckt ist, beizubehalten. Bibel und Gesangbuch sind ja in der gleichen Schriftart gedruckt. Von den beiden Unterrichtsministerien werden der Druckart wegen keine Schwierigkeiten gemacht. Not bereitet manchen die Anordnung des Druckbildes. Es wird vielfach die Numerierung der Abschnitte, die Hervorhebung der Zitate, des Zielgedankens, die Absetzung der Sprüche und Lieder durch eine andere Druckart gefordert. Wenn man den Ausgangsort des Buches, ein Erzählbuch für die Familie zu sein, nicht vergißt, versteht man, daß die Gestaltung des Druckbildes nicht anders sein kann. Gerade so ist das Buch kein Paukbuch für das Kind, sondern ein schönes Geschichtsbuch. Wir würden die Aufgliederung des Druckbildes als diesem Werk wesensfremd empfinden. Die Numerierung der Abschnitte wurde selbst von Schülern, die in langer Praxis stehen, als unwesentlich bezeichnet. In den beiden ersten Auflagen waren noch nicht einmal die Geschichten als solche mit Nummern versehen. Dies wurde auf unseren Wunsch hin durchgeführt, weil das Buch ohne diese technische Hilfe in der Schule nicht zu verwenden seiri dürfte. Wir bitten aus den angegebenen Gründen die Synode, auf die Änderung des Druckbildes, insbesondere auf Sperr- und Fettdruck zu verzichten.

Hierher gehört auch die Forderung nach einer heilsgeschichtlichen Gliederung des Buches und einer systematischen Ordnung der Geschichten. Wohl war die alte Bibl.-Geschichte stark und verständlich gegliedert. Sie kam dadurch aber in die Gefahr, die Geschichten aus dem Bereich der Verkündigung auf die rein historische Ebene zu verschieben. Namentlich die Einteilung des AT. mußte in unserer früheren Bibl. Geschichte so verstanden werden. Die meisten Lehrer werden bei dem früheren Buch der Gefahr erlegen sein, nur israelitische Volksgeschichten den Kindern darzubieten. Dadurch, daß hier unsystematisch und unhistorisch einfach der Inhalt der Bibel dargeboten wird, ist der Zeugnischarakter überragend betont. Auch weiß jeder, der mit Kindern unter 14 Jahren unterrichtlich umgeht, wie gering das historisch ordnende und systematische Verstehen dieser Altersstufe ist. Wir Theologen machen uns schöne Systeme zurecht und der Hörer vermisst, wenn Gott Gnade gibt, das sein Herz treffende gegenwärtigmächtige Gotteswort ohne alle Systematik. Es verwundert darum nicht, daß nur einige wenige Theologen, aber kein Schulmann und kein in einem anderen Beruf stehender Synodaler an der geringen historisch systematischen Ordnung der

Geschichten Anstoß nimmt. Die Ordnung, die notwendig ist, wird durch den Lehrplan gegeben. Die Heilsgeschichte leuchtet in den Titelbildern zum AT. und NT. hell auf. Durch diese Art der Anordnung sowie durch die Geschichten und die Bilder schaut alles nach der Mitte des Evangeliums und der Geschichte: Jesus Christus.

Von einigen Referenten und Diskussionsrednern wird eine Änderung des Titels verlangt. Das schlichte „Biblische Geschichte“ sei eindeutiger und bewährt. Uns scheint das aus Epheser 6 genommene, also biblische Wort wertvoll zu sein, weil es

jung und alt auf das hinweist, was das Wort Gottes in dieser versuchungsreichen Zeit ist. Wir stehen im Kampfe. Darum ist der Titel ein helfendes Zeichen.

Das Wesentliche aus den Verhandlungen der Synoden ist damit dargelegt. Die uns bewegenden Gedanken sind genannt. Wir dürfen hoffen, daß die Landessynode sich davon überzeugt, daß uns in dem Werk Jörg Erb's eine brauchbare Biblische Geschichte gegeben ist, die Christum verkündigt, bibelgetreu das Evangelium bezeugt und dem Kinde verständlich erzählt. Wir bitten deshalb, die Einführung zu beschließen.

Aenderungen, die vor der Einführung des Buches durchzuführen sind.

I. Ausstattung:

Fester Halbleinenband,
Herabsetzung des Preises auf etwa 3.- DM.

II. Bilder:

- S. 18: Das Kind entbehrt der biblischen Begründung und muß wegbleiben.
- S. 22: Lot ging nur mit seinen 2 Töchtern aus der Stadt. Die übrigen Personen sind zu streichen.
- S. 65: Die Bundeslade, die für den Fall Jerichos das Entscheidende ist, fehlt.
- S. 88: statt „Pferd“ muß es ein „Maultier“ sein.
- S. 94: nach dem Text sind die Farren zerstückt (1. Könige 18, 23). Es wäre zu prüfen, ob die Darstellung dem nicht gerecht werden könnte.
- S. 176: Könnte das Jesusbild geändert werden, weil es in dieser Fassung zu wenig männlich ist?
- S. 209: Dies Bild ist so unwahrscheinlich und erregt Anstoß. Es ist abzuändern oder wegzulassen.

III. Theologisches:

Die Zeittafel enthält umstrittene Angaben, deren Mitteilung für den Schüler deshalb wegzulassen sind. Sie ist wie folgt zu berichtigen:

Die Angaben über die Entstehungszeit der Psalmen, des Buches Hiob, des Buches Daniel, des Markusevangeliums, des Matthäusevangeliums und des Johannesevangeliums sind zu streichen. Die Angabe über den Märtyrer Tod des Petrus und Paulus in Rom ist mit einem „wahrscheinlich“ zu versehen.

S. 13: In der Geschichte vom Sündenfall darf die 1. Verheißung auf Christus 1. Mose 3 V. 15 nicht fehlen. Die weitere grundlegende Verheißung auf Christus 5. Mose 18 V. 15 sollte auch irgendwo erscheinen.

- S. 24 Zeile 1 u. 2: „Abraham glaubte dem Wort des Herrn und das gefiel Gott wohl“ muß als theologischer locus classicus nach dem Luthertext 1. Mose 15 V. 6 zitiert werden.
- S. 55: Die 10 Gebote sind nach dem Wortlaut der Bibel 2. Mose 20 einzusetzen, da es sich um eine „Bibl. Geschichte“ handelt.
- S. 87 Gesch. 39: Wenn der Fluch Simei's erwähnt wird, muß auch die Antwort Davids, „daß der Herr es ihn geheißen hat“, angeführt werden.
- S. 121: Hiob war kein Gutsbesitzer, sondern ein Nomadenfürst. Könnte das nicht zum Ausdruck gebracht werden?
- S. 135 Abschn. 54: Die Wiedergabe der Psalmen erfolgt nach dem Luthertext. Warum ist jedoch in Psalm 1, Psalm 121 und Psalm 130 der Luthertext verlassen? Es ist wiederum zu betonen, daß es sich doch in dem vorliegenden Werk um eine „Bibl. Geschichte“ handelt, für die der Bibeltext das Ausschlaggebende sein muß.
- S. 157: Die Geschichte schließt mit dem Hinweis, daß Josef und Maria nach Nazareth heimkehren. Die Geschichten Nr. 58 u. 59 spielen wieder in Bethlehem. Sollten deshalb nicht einfach auf S. 157 die Worte „nach Galiläa in ihre Stadt Nazareth“ wegzulassen? Auf andere Weise läßt sich eine Harmonie der Evangelientexte wohl nicht erreichen.
- S. 158: Die Angabe, daß die Weisen aus dem Morgenland „fromme“ Männer waren und daß sie die Botschaft „von den Propheten“ vernommen hätten, kann nur sehr indirekt aus der Bibel geschlossen werden. Sollte die Erzählung der Bibl. Geschichte sich nicht ausschließlich an den feststehenden Wortlaut der Bibel halten?
- S. 176 Gesch. 69: Das entscheidende Wort „Das Heil kommt von den Juden“ ist nicht zu entbehren.

- S. 179 Zeile 17: Nach Bibel und Bad. Agende „Schulden“, nicht „Schuld“.
- S. 214: Die Reihenfolge der Geschichten 91 bis 95 wäre wie folgt zu ändern: 92, 91, 93, 95, 94.
- S. 220: Die Geschichte Nr. 96 enthält das liturgische Taufformular, das wörtlich dem Bibeltext entnommen ist. Darum sollte diese Stelle hier auch wörtlich erscheinen.
- S. 275: Am Schluß der Himmelfahrtsgeschichte ist der Hinweis auf die Wiederkunft Christi nicht zu entbehren.
- S. 319: Warum ist die Petruspartei nicht genannt? Sie sollte noch eingefügt werden.
- S. 330 Gesch. 151 Zeile 3: muß statt „Antiochien“ „Cäsarea“ heißen. Eine Gefangenschaft des Paulus in Antiochien ist biblisch nicht begründet.
- S. 339: Der Abschnitt 2 „Aengstiget euch nicht um die Entschlafenen“ läßt bei der Inhaltsangabe von 1. Thess. 4 den entscheidenden Gedanken von der Wiederkunft Christi weg. Da die Hoffnung sich allein auf die Wiederkunft Christi gründet, kann Vers 16 in der Uebersicht nicht entbehrt werden.
- S. 351: Auch bei der Inhaltsangabe der Offenbarung erscheint die entscheidende Botschaft von der Wiederkunft Christi zu sehr am Rande. Sie muß an irgend einer Stelle in der Inhaltswiedergabe markanter hervortreten.
- S. 351, 4. Zeile: In dem Abschnitt „die Gottesstadt“ muß es heißen: „Gott wird sein alles in allem“.

IV. Textkritisches:

- S. 68: „Lauter unrechtes Gut“ ist nicht zutreffend. Nach Richter 9, 4 war es Geld aus dem Baaltempel.
- S. 73: Eli saß nicht am Fenster, sondern am Stadttor.
- S. 75 Zeile 13: Der König heißt nicht Amalek, sondern Agag von Amalek.
- S. 84 Zeile 9: Es muß „Mephiboset“, nicht „Boset“ heißen.
- S. 96: Die Ueberschrift „Elia schaut Gott“ trifft nicht den Tatbestand. Wäre die alte Ueberschrift „Elia am Berge Horeb“ nicht besser?
- S. 102 Zeile 9 von unten: „Amos predigte ein Jahr lang“ steht nicht in der Bibel. Es handelte sich jedenfalls nur um Tage.

- S. 108: „Wer glaubt, der bleibt“ (Jes. 7) gehört historisch vor „Jesaja und Hiskia“ (2. Könige 18–20) auf S. 106.
- S. 218 Zeile 6: Warum ist „Fasten“ weggelassen? Es muß „Beten und Fasten“ heißen.
- S. 231 Zeile 10 u. 2 von unten: Warum ist der Betrag einmal in deutschem Geld (bei Millionen denkt man unwillkürlich an Mark) und das andere Mal in vergangener Münzbezeichnung (Groschen) ausgedrückt? Besser wäre die biblische Bezeichnung Talente und Groschen.
- S. 241: Es sind alle Evangelientexte anzuführen. Auch S. 179 die Matth.-Stelle für das Unser-Vater.
- S. 244: Die Ueberschrift „Jesus weissagt den Untergang des Tempels“ ist zu eng. Könnte es etwa heißen: „Jesus weissagt den Untergang der Welt“?
- S. 304 Abschn. 2: „Bald aber kam es zu Unruhen“ ist falsch. Nach der Bibel ereignete sich der Aufstand des Demetrius erst am Ende des 3jähr. Aufenthalts in Ephesus.

V. Sprachliches:

- S. 241 Zeile 13: Sollte es nicht „ein gutes Werk“ heißen (statt: ein gut Werk)?

VI. Druckfehler:

- S. 45 vorletzte Zeile: muß „bleibet“ statt bleibt heißen.
- S. 74 Abschn. 2 der Geschichte: „Kies“ schreibt sich ohne „e“.
- S. 95 Zeile 14: Bach „Kison“ statt „Kidron“.
- S. 99: „Naemann“ schreibt sich mit einem „n“.
- S. 101 Zeile 13: muß „Dothan“ statt „Dotham“ heißen.
- S. 160, 2. u. 3. Zeile: u und e umgestellt.
- S. 195 Zeile 1: „daß der Herr seine Heiligen“ ist verdrückt.
- S. 329: Ueberschrift muß heißen: Galater 5–6, nicht Galater 4–6.

VII. Ergänzungen:

Die Geschichten vom Jüngsten Gericht (Matth. 25, 31–46) und von der Wiedereinsetzung des Petrus in sein Apostelamt (Joh. 21) können nicht entbehrt werden.

Erwünscht wäre eine Erklärung der biblischen Namen und Orte mit Akzentuierung als Anhang.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Gottesdienstordnung betr.

Auf Wunsch der Landessynode hat die Liturgische Kommission die geltende Gottesdienstordnung der Landeskirche überprüft und als Ergebnis den Entwurf einer „Mindestform“ und einer „Erweiterten Form“ des Gottesdienstes ausgearbeitet. Dieser Entwurf wurde zunächst den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorgelegt. Die Verhandlungen der Bezirkssynoden ergaben folgendes Bild (siehe nachstehende Uebersicht):

a) Die Urteile der Bezirkssynoden weichen stark voneinander ab. Einige Synoden sprechen sich uneingeschränkt für die Vorlage aus, andere lehnen sie ab, wieder andere machen vermittelnde Vorschläge.

b) In den Begründungen stehen hin und wieder historische und theologische Argumente unausglichen einander gegenüber, und beide sind manchmal in sich ungeklärt und umstritten.

c) Auch innerhalb der Bezirkssynoden fehlt meist die Einmütigkeit.

Angesichts dieser Sachlage bittet der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat die Landessynode um folgende **Entschließung**:

Die Landessynode erhält sich vorläufig einer eigenen Stellungnahme zu dem Entwurf, den die Liturgische Kommission über die Ordnung des Gottesdienstes erarbeitet hat. Sie wünscht, daß zuvor in den Gemeinden die mit der Gottesdienstordnung zusammenhängenden Fragen noch gründlicher durchdacht und zur Entscheidungsreife geführt werden. Sie beauftragt den Oberkirchenrat, die Durchführung dieser Arbeit in Ältesten-, Männer-, Frauen- und Jugendkreisen, in Geheimdeversammlungen, Kirchenchören, Pfarrkonferenzen und -konventen zu veranlassen. Die Liturgische Kommission und die kirchliche Presse sollen dazu Anregungen und Handreichungen bieten. Bis zum endgültigen Beschuß der Landessynode dürfen die Gemeinden über ihren augenblicklichen Stand hinaus keine Erweiterungen der Gottesdienstordnung vornehmen. Wo der Wunsch nach liturgischer Bereicherung erwacht, kann ihm wie bisher bei besonderen festlichen Anlässen entsprechend den Ordnungen für Erweiterte Gottesdienste im Kirchenbuch I S. 448 ff. und in liturgischen Gottesdiensten Rechnung getragen werden.

Stellung der Bezirkssynoden zu der Vorlage der Liturgischen Kommission.

Dekanat	Mindestform	Erw. Form	Besondere Anliegen
Adelsheim	ja	ja	für Einheitlichkeit innerhalb der EKD
Boxberg	ja, wenn in EKD	nein	Gloria, Kyrie in Kindergottesdienst und Christenlehre verbindlich
Bretten	ja, aber noch zu wenig	ja, probeweise für 1 Jahr nein	
Durlach	ja		
Emmendingen	ja	ja, Einführung erscheint in den Landgemeinden fraglich	behutsame Einführung

Dekanat	Mindestform	Erw. Form	Besondere Anliegen
Freiburg	ja	ja	langsame Einführung, wechselndes Sündenbekenntnis, Ueberprüfung der Lektionen durch Lit. Kommission
Heidelberg	ja, ohne 2. Schriftlesung	ja, aber nur als Höchstgrenze	Abendmahl soll nicht integrierender Bestandteil des sonntäglichen Gottesdienstes werden
Hornberg	nein	nein	für alte Ordnung bzw. für Erw. Gottesdienstordnung von 1930
Karlsruhe-Land	nein	nein	freigestellt: Ehre sei dem Vater, Kyrie und Ehre sei Gott
Karlsruhe-Stadt	Erweit. Gottesdienstordnung Kirchenbuch I S. 448		Abendmahl getrennt vom Hauptgottesdienst
Konstanz	ja, ohne 2. Schriftlesung	fakultativ an Sonn- u. Festtagen ohne 2. Schriftlesung	
Ladenburg-Weinheim	ja	ja	beides fakultativ
Lahr	-	-	Erweiterung erwünscht, aber nach neuer Vorlage. Für Einheitlichkeit innerhalb der EKD.
Lörrach	nein	nein	vor der Beschlusfassung der Landessynode sollen die Gemeinden sich gründlich mit liturgischen Fragen beschäftigen
Mannheim	ja, ohne 2. Schriftlesung Glaubensbekenntnis fakultativ		Abendmahl getrennt vom Hauptgottesdienst
Mosbach	nein	nein	grundsätzlich gegen Neuerung
Müllheim	ja, wenn in EKD	Erw. Gottesdienstordn. von 1930 genügt	für lit. Früh- u. Abendgottesdienste
Neckarbischofsheim	nein	nein	für Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden. Vorarbeit in Lit. Kommission der Kirchenbezirke
Neckargemünd	nein	nein	
Pforzheim-Land	ja	ja	beides fakultativ
Pforzheim-Stadt	nein	nein	kein Nebeneinander verschiedener Ordnungen
Rheinbischofsheim	ja, ohne dopp. Schriftlesung	ja, ohne dopp. Schriftlesung	verschiedene Beurteilung der Verbindung von Predigt und Abendmahl, für Einheitlichkeit in der Landeskirche
Schopfheim	ja, mit Eingangsgebet, ohne 2. Schriftlesung	ja, mit Eingangsgebet, ohne 2. Schriftlesung	für freie Wahl der Gebete von 1930
Sinsheim	nein	nein	
Wertheim	ja, ohne 2. Schriftlesung	Erweit. Ordnung Kirchenbuch I S. 448 - 52, fakultativ	Beibehaltung der bisher. Perikopenreihen, wechselnder Lobvers

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Langenbrücken betr.

Die Landessynode hat nach erfolgter staatlicher Genehmigung als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Die Evangelischen, welche auf den Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Langenbrücken, Kronau, Malsch, Malschenberg, Mingolsheim, Rettigheim, Stettfeld und Weiher wohnen, werden mit Wirkung vom 1. April 1949 zu einer Kirchengemeinde Langen-

brücken, deren Kirchspiel die genannten Gemarkungen umfaßt, zusammengeschlossen.

Artikel 2.

Die Evang. Kirchengemeinde Langenbrücken wird dem Kirchenbezirk Oberheidelberg zugeteilt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1949.

Der Evang. Landesbischof:

Begründung:

Von den in Artikel 1 genannten Gemeinden war die Diasporagemeinde Langenbrücken, die lt. Satzung vom 29. 8. 1921 die Evangelischen der Orte Langenbrücken, Stettfeld, Mingolsheim und Kronau umfaßt, zusammen mit Malsch und Malschenberg bisher dem Pfarramt Wiesloch zur kirchlichen Bedienung zugeordnet. Während des letzten Krieges wurden diese Orte vorübergehend von Bruchsal aus kirchlich bedient. Ihre geistliche Versorgung ist aber infolge der großen Entfernung und der schlechten Zugverbindung sowohl für den Geistlichen in Wiesloch als auch für den Geistlichen in Bruchsal sehr erschwert. Da sich die Zahl der Evangelischen insbesondere durch den Zuzug der Neubürger aus dem Osten auf mehr als das Doppelte des Standes von 1933 erhöht hat, sah sich der Oberkirchenrat im Mai 1946 genötigt, einen unständigen Geistlichen nach Langenbrücken zu entsenden und mit der Versehung des Diasporadienstes zu beauftragen. Es wird auch künftig nicht mehr möglich sein, den gegenüber früher stark vermehr-

ten Dienst, zu dem allein 17 Wochenstunden Religionsunterricht gehören, durch einen Nachbargeistlichen versehen zu lassen.

Die Errichtung einer Kirchengemeinde Langenbrücken als Voraussetzung für die Schaffung einer ständigen Pfarrstelle ist daher zu einem dringenden Bedürfnis geworden. Das neue Kirchspiel soll auch die bisher vom Pfarramt Eichtersheim versehene Gemeinde Rettigheim und die seither vom Pfarramt Bruchsal versehene Gemeinde Weiher einschließen, da die dort ansässigen Evangelischen dadurch leichter als bisher den Gottesdienst besuchen können. Es wird nach der Volkszählung von 1946 insgesamt 734 Evangelische umfassen.

Der Präsident des Landesbezirks Baden - Abt. Kultus und Unterricht - in Karlsruhe hat mit Erlaß vom 11. 4. 1949 Nr. A I 937 die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Langenbrücken gem. Art. 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes staatlich genehmigt.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Bildung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Artikel.

Der Erweiterte Evangelische Oberkirchenrat besteht aus dem Landesbischof als Vorsitzenden, den Mitgliedern des Oberkirchenrats, den Kreisdekanen

und vier von der Landessynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern. Für jedes synodale Mitglied ist ein weiterer Synodale als Stellvertreter zu wählen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Begründung:

Nach §§ 110 und 111 KV waren sechs durch die Landessynode aus ihrer Mitte zu wählende Synodale Mitglied der Kirchenregierung, die seit 1933 den Namen Erweiterter Evang. Oberkirchenrat führt. Durch Gesetz vom 5. Oktober 1932 wurde die Zahl der synodalen Mitglieder auf vier herabgesetzt. In § 5 des Gesetzes, den vorläufigen Umbau der Verfassung der Landeskirche betr., vom 1. Juni/1. Juli 1933 (VBl. S. 69 u. 82), wurde bestimmt, daß die synodalen Mitglieder durch den Landesbischof aus der Landessynode ernannt werden. Der Rechtszustand heute ist also dieser, daß der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat aus den Mitgliedern des Oberkirchenrats, den Kreisdekanen (vergl. § 6 des Gesetzes, die Errichtung der Kreisdekanate betr., vom 28. 11. 1945,

VBl. S. 32) und vier vom Landesbischof berufenen Synodenal bestehen.

Die Landessynode hat bei ihrer letzten Tagung angeregt, einen Gesetzesentwurf zur Vorlage zu bringen, welcher insoweit den alten Zustand wieder herstellt, als die synodalen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats nicht vom Landesbischof ernannt, sondern künftig von der Landessynode gewählt werden sollen. Diesem Wunsch wird hiermit entsprochen. Tritt das Gesetz in Kraft, so wird damit die Berufung der jetzt im Amt befindlichen Mitglieder des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats und ihrer Stellvertreter nicht berührt. Erst wenn eine Stelle wieder frei wird, oder wenn die Amtszeit der Landessynode abgelaufen ist, wird diese sie durch Wahl besetzen.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Artikel.

§ 9 Ziffer 2 des Gesetzes, die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen betr., vom 10. 3. 1927 (VBl. S. 31) erhält folgenden Zusatz:

Das Waisengeld kann nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Weise:

- a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr,
- b) oder die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch abgeleisteten Arbeits- oder Wehrdienst einschließlich der Kriegsgefangenschaft über das vollendete 24. Lebensjahr hinaus, so erweitert sich die Altersgrenze um einen der Zeit dieser Ausbildungsverhinderung entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 1949 an in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Begründung:

Der angeführte § 9 Ziff. 2 lautet: „Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmung gelten die unverheirateten ehelichen Kinder beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.“ Daraus folgt in Verbindung mit § 12 des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes, daß diese Kinder ein Waisengeld erhalten, das bei Halbwaisen ein Fünftel des Witwengeldes und bei Vollwaisen ein Drittel des Witwengeldes beträgt. Dieses Waisengeld kann nach den bisher geltenden Bestimmungen nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres bezahlt werden. Auch wenn das Kind sich noch in Berufsausbildung befindet oder keinerlei Einnahmen hat, hört mit der Vollendung des 20. Lebensjahres das Waisengeld auf. Die staat-

lichen Bestimmungen sind hier günstiger. Sie lassen die Zahlung des Waisengeldes unter bestimmten Voraussetzungen, wie sie in der hier vorgeschlagenen Erweiterung des § 9 des Gesetzes vorgesehen sind, zu. Es ist von Pfarrwitwen schon hart empfunden worden, daß das Waisengeld so früh zur Einstellung kommt. Wir möchten daher empfehlen, die staatlichen Bestimmungen hierher zu übernehmen, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen ist. Der jährliche Mehraufwand wird sich auf rund 12 000.- DM belaufen. Ob dieser Mehraufwand bei dem hohen Fehlbetrag des Voranschlags zu fragen ist, wird durch die Landessynode zu entscheiden sein.

Vorlage des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats
an die Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens
im Herbst 1949.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Nachstehenden seit der Tagung der Landessynode vom 27.-29. September 1948 vom Erweiterten Evang. Oberkirchenrat gemäß § 120 KV erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt:

1. Die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten betr., vom 21. Januar 1949, VBl. S. 2,

2. Die Kürzung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen betr., vom 3. März 1949, VBl. S. 10.

Artikel 2.

Diese Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, den

Der Evang. Landesbischof:

Gesetzestexte.

Die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat auf Grund des § 120 KV folgendes vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Ehefrauen derjenigen Pfarrer, Vikare und Beamten, die in Kriegsgefangenschaft sind und von denen seit 2 Jahren eine Nachricht nicht vorliegt (Vermißte), werden besoldungsrechtlich mit Wirkung vom 1. Februar 1949 an wie Witwen behandelt.

Dementsprechend erhalten die Kinder vom gleichen Zeitpunkt an Waisengeld. Bei der Berechnung des ruhegehaltsfähigen Diensteininkommens werden die Zeit bis 1. Februar 1949 als aktive Dienstzeit eingerechnet und die bis dahin angefallenen Dienstalterszulagen in Ansatz gebracht.

§ 2

Weist die Ehefrau des Vermißten nach, daß ihr Ehemann lebt, so werden die Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1947 und 4. März 1948 (VBl. 1947 S. 22 und 1948 S. 6) nachbezahlt und weitergeleistet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1949 an in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Januar 1949.

Der Evang. Landesbischof:

D. Bender.

Die Kürzung der Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen betr.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat auf Grund des § 120 KV folgendes vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Das Ruhegehalt der Geistlichen beträgt höchstens 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.

Das Ruhegehalt der Geistlichen und die Versorgungsbezüge der Witwen von Geistlichen werden um 6 % gekürzt. Die Versorgungsbezüge der Witwen von Geistlichen dürfen nicht weniger als 160 DM monatlich betragen.

Diese Kürzungen treten mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 3. März 1949.

Der Evang. Landesbischof:

D. Bender.